

Skript

„Das Adhäsionsverfahren“

(aktuell abrufbar unter:
<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.1348248.php>)

Richter am Amtsgericht
Kai-Uwe Herbst
&
Richter am Amtsgericht (a.w.a.R.)
Georg Plüür

Stand: 1. Januar 2026

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Urheberrechte liegen bei den Verfassern.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Adhäsionsverfahren - warum? Zweck und Verfahrensgrundsätze.....	1
A. Zweck	1
B. Verfahrensgrundsätze und Wirkung.....	2
I. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....	2
II. WIRKUNGEN.....	4
2. Teil: Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren - Funktion und Aufgaben der Staatsanwaltschaft.....	4
3. Teil: Richterliche Behandlung des Adhäsionsantrages im Zwischenverfahren..	8
A. Vorprüfung.....	8
B. Vorbereitung der Adhäsion: Akteneinsicht, § 406e StPO.....	8
C. Form und Zustellung des Adhäsionsantrages.....	12
I. Form des Antrages.....	12
II. Zustellung des Antrages.....	13
D. Prüfungsschema.....	18
I. ZULÄSSIGKEIT DES ADHÄSIONSVERFAHRENS - § 403 StPO.....	18
1) Antragsberechtigung.....	18
a) "Verletztenbegriff".....	20
b) Mittelbar Geschädigte.....	21
c) Erbe.....	23
d) Andere Rechtsnachfolger.....	23
e) Widerklage & Streitverkündung.....	23
2) Antragsgegner.....	24
3) Vermögensrechtlicher Anspruch.....	26
4) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.....	28
5) Keine anderweitige Rechtshängigkeit.....	29
6) Adhäsionsantrag und Insolvenz.....	29
7) Adhäsion und Strafbefehl.....	29
II. ZULÄSSIGKEIT DES ADHÄSIONSANTRAGES - § 404 Abs. 1 StPO.....	30
1) Inhalt des Adhäsionsantrages.....	30
a) Gegenstand des Antrages.....	30
aa) Bestimmtheit - vollstreckungsfähige Bezeichnung.....	30
bb) Befreiungs- bzw. Freistellungsantrag.....	32
cc) (Flankierende) Feststellungsanträge.....	32
dd) Entschädigungsansprüche in "billigem Ermessen".....	34
ee) Antragskombination aus Leistungs- und Feststellungsanträgen.....	34
ff) § 139 ZPO.....	35
b) Grund des Anspruchs.....	35
c) Anforderungen bei unbezifferter Schmerzensgeldklage.....	37
d) Beweismittel.....	38
e) MUSTER eines Adhäsionsantrages.....	38
2) Zeitlicher Rahmen.....	40
3) Antragsformulare der Justizverwaltungen.....	41
III. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEHANDLUNG DES ADHÄSIONSANTRAGES.....	43

IV.	SUMMARISCHE SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG.....	43
	1) Prüfungsumfang.....	43
	2) Materiellrechtliche Sonderprobleme.....	43
	a) Zinsantrag.....	44
	b) Schuldunfähiger Angeklagter.....	45
	c) Sonderfall - Beteiligung an einer Schlägerei.....	46
	d) Schmerzensgeld.....	46
	aa) Zivilrechtliche Grundlagen und Verletzung des Persönlichkeitsrechts.....	46
	bb) Prozessuale Grundlagen.....	47
	cc) Begründungsaufwand.....	50
	dd) Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse....	51
	ee) Gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld und Mittäterexzess.....	53
	ff) Literaturhinweis.....	54
	e) Rechtsanwaltsgebühren.....	54
	f) Gesamtschuldnerschaft.....	55
	g) Verjährung.....	56
	h) Bestehen einer Haftpflichtversicherung.....	58
V.	GEEIGNETHEIT DES ADHÄSIONSANTRAGES.....	59
VI.	UNZULÄSSIGKEIT ODER UNBEGRÜNDETHEIT DES ANTRAGES.....	63
E.	Vorbereitung der Hauptverhandlung.....	63
F.	Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO im Zwischenverfahren.....	65
G.	Prozesskostenhilfe und Beiordnungen - § 404 Abs. 5 StPO.....	70
I.	VORABPRÜFUNG.....	70
II.	ERFOLGSAUSSICHT, § 114 ZPO.....	70
III.	BEDÜRFTIGKEIT, § 115 ZPO.....	73
IV.	VERFAHREN.....	74
V.	PKH - ENTSCHEIDUNG.....	75
	Problem der Beiordnung eines Rechtsanwalts, § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO.....	78
H.	Nichteröffnung und Adhäsion.....	83
4. Teil:	Das Adhäsionsverfahren in der Hauptverhandlung.....	83
A.	Teilnahme und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.....	84
B.	Verfahrensrechte.....	84
C.	Protokollierung der Anträge.....	84
D.	Einstellung des Strafverfahrens.....	85
E.	Opferrechte nach §§ 406d ff. StPO.....	85
F.	Befangenheitsantrag.....	85
G.	Der Übergang ins Strafbefehlsverfahren, § 408a StPO.....	85
H.	Die Adhäsion im Strafbefehlsverfahren.....	86
I.	"Der unfreiwillig abwesende Adhäsionskläger".....	89

5. Teil: Erledigung des Adhäsionsantrages	91
A. (Teilweise) zuspreekende "streitige" Adhäsionsentscheidung	92
I. WANN DARF ZUSPRECHENDE STREITIGE ENTSCHEIDUNG ERGEHEN?.....	92
1. Leistungs- und Feststellungsurteil.....	92
2. Teil- und Grundurteil.....	92
II. BESTANDTEILE DES URTEILS.....	96
1. Rubrum.....	96
2. Tenor.....	98
a) Strafausspruch.....	98
b) Adhäsionshauptsacheentscheidung.....	98
aa) Erwachsenenstrafrecht.....	98
bb) Jugendstrafrecht.....	101
c) Kosten.....	101
d) Vorläufige Vollstreckbarkeit.....	109
3. Tatbestand.....	112
4. "Entscheidungsgründe".....	112
5. Beispiel für ein Adhäsionsurteil	113
III. RECHTSMITTEL - § 406a Abs. 2 StPO.....	118
B. (Teilweise) zuspreekende "unstreitige" Entscheidung	
Anerkenntnisurteil	126
I. Wann darf ein Anerkenntnisurteil ergehen?.....	126
II. Bestandteile.....	128
III. Rechtsmittel.....	130
C. Der Vergleich in Adhäsionsverfahren - § 405 StPO	130
I. BEGRIFF.....	130
II. WIRKUNGEN.....	131
III. FÖRMLICHKEITEN.....	131
IV. INHALT.....	132
1. Gegenstand des Vergleichs.....	132
2. Vollstreckbarer Inhalt des Vergleichs.....	133
Ratenzahlungsvergleich mit Verfalls- und Abgeltungsklausel..	133
Erlassvergleich mit Ratenzahlungsklausel.....	133
3. Kostenentscheidung im Vergleich.....	134
4. Widerrufvergleich?	134
5. Vollstreckungsprivilegien im Vergleich.....	136
V. DER RICHTLICHE VERGLEICHSVORSCHLAG.....	136
VI. EINWENDUNGEN GEGEN DIE WIRKSAMKEIT.....	136
D. Die Absehensentscheidung	138
I. FEHLENDE ERFOLGSAUSSICHT - § 406 Abs. 1 SATZ 3 StPO	138
II. FEHLENDE GEEIGNETHEIT - § 406 Abs. 1 SATZ 4 StPO.....	139
III. SONDERFALL: SCHMERZENGELDKLAGE - §§ 406 Abs. 1 SÄTZE 3 UND 6 StPO.....	139
IV. SOFORTIGE BESCHWERDE GEGEN DEN ABSEHENSBECHLUS - § 406a Abs. 1 StPO.....	140

E.	Rücknahme des Adhäsionsantrages, § 404 Abs. 4 StPO.....	141
6. Teil:	Mitteilungen nach Abschluss des Strafverfahrens - § 406d StPO.....	142
7. Teil:	Adhäsion und Vermögensabschöpfung	143
A.	Rechtsschutzbedürfnis.....	143
B.	Adhäsionsentscheidung / Einziehung im Urteil.....	144
C.	Adhäsionsentscheidung / Einziehungsanordnung in der Vollstreckung.....	144
D.	Vergleich im Adhäsionsverfahren / Einziehungsentscheidung.....	144
E.	§ 422 StPO.....	145
8. Teil:	Die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen.....	145
A.	Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.....	145
I.	TITEL.....	145
II.	KLAUSEL.....	146
III.	ZUSTELLUNG.....	146
B.	Besondere Arten der Zwangsvollstreckung.....	147
C.	Besondere die Zwangsvollstreckung betreffende Klagearten.....	147
9. Teil:	Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.....	147
A.	Anwaltsgebühren.....	147
B.	Gerichtskosten.....	153
C.	Festsetzung des Gegenstandswertes für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.....	153
	ANHANG - Arbeitshilfen für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG).....	157

1. Teil: Adhäsionsverfahren – warum?

Zu Zweck und Verfahrensgrundsätzen des Adhäsionsverfahrens

A. Zweck

- I. Das Adhäsionsverfahren eröffnet dem Verletzten* die Möglichkeit, seine aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf einfachem Weg bereits im Strafverfahren (und nicht in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht) durchzusetzen. Durch folgende Vorteile vereinfacht es für den Verletzten die Schadenswiedergutmachung und verwirklicht damit den vom Gesetzgeber bezweckten

Opferschutz:

1. Die Verfahrenseinleitung ist im Vergleich zum Zivilprozess erleichtert:

a) Die Anforderungen an die Antragschrift im Adhäsionsverfahren sind geringer als an eine Klageschrift im Zivilprozess, da der Adhäsionskläger in weitem Umfang auf in der Akte befindliche Schriftstücke (z.B. Strafanzeige, Zeugenaussage, Anklageschrift) Bezug nehmen kann und ihn damit regelmäßig nur eine abgeschwächte Substantiierungslast trifft.

b) Der Verletzte hat weder einen Prozesskostenvorschuss zu leisten, noch muss er für Gerichtsgebühren aufkommen: Diese fallen nach Nr. 3700 KV GKG nur im Fall einer **zusprechenden** Entscheidung an und sind dann entsprechend § 472a Abs. 1 StPO zwingend vom Angeklagten zu tragen. Eine sogenannte sekundäre Kostenschuldnerschaft des Verletzten - so wie im Zivilprozess durch §§ 22 Abs. 1, 29 Ziffer 1., 31 Abs. 1 und 2 GKG vorgesehen – existiert im Adhäsionsverfahren nicht. Dadurch wird die gerichtliche Durchsetzung eines Ersatzanspruches gegen einen mittellosen Angeklagten, gegen den ein Titel voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden kann, häufig erst wirtschaftlich „rentabel“.

c) Kein Anwaltszwang

2. Rechtshängigkeit und Verjährungshemmung treten grundsätzlich mit Antragstellung ein, also im Falle der - rechtzeitigen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 letzte Variante StPO) - Verlesung des Antrags in der Hauptverhandlung sofort. Im Fall der Antragstellung außerhalb der Hauptverhandlung mit Einreichung des Antrags bei Gericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 StPO, so auch *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 6^{1**}), wenn der eingereichte Antrag zugestellt wird.

* Soweit in dem Skript männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

** Kommentare werden mit der im August 2024 aktuellen Auflage zitiert, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vermerkt.

3. Amtsermittlung statt Parteimaxime
 4. Zeugenstellung in eigener Sache
 5. Erhält der Verletzte im Adhäsionsverfahren nichts zugesprochen, verliert er seinen Anspruch nicht und kann sein Glück erneut vor einem Zivilgericht versuchen („*Zweite Chance!*“).
 6. Zeit- und Ressourcengewinn durch nur ein Gerichtsverfahren, denn die Entscheidung über den Adhäsionsantrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich, §§ 406 Abs. 3 Satz 1, 406b Abs. 1 Satz 1 StPO.
 7. Erhöhte Bereitschaft des Täters zum Schadensausgleich im Strafverfahren gegenüber einem späteren Zivilverfahren
 8. Keine Widerklage möglich
- II. Außerdem soll das Adhäsionsverfahren zugleich der Gefahr divergierender Entscheidungen des Zivil- und des Strafrichters entgegenwirken und zur Entlastung der Justiz beitragen, da der gesonderte Gang zum Zivilgericht weitestgehend überflüssig werden soll (Prinzip der **Prozessökonomie**, vgl. auch *KMR-Nepomuck*, Vor § 403 Rdnr. 1; *Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 17. Oktober 2003*, S. 34 [im Folgenden *Begründung*])².

B. Verfahrensgrundsätze und Wirkung des Adhäsionsantrags

I. Verfahrensgrundsätze

1. Für den Adhäsionsantrag und die Entscheidung über ihn sind allein die **Verfahrensgrundsätze der StPO** maßgeblich, es sei denn, diese verweist ausdrücklich auf zivilprozessuale Vorschriften (z.B. § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO) oder es bietet sich an, eine strafprozessuale Lücke oder Unklarheit durch Bezugnahme auf zivilprozessuale Vorschriften zu füllen (z.B. § 406 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 313b Abs. 1 ZPO).

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenermittlung obliegt entsprechend § 244 Abs. 2 StPO auch für den zivilrechtlichen Anspruch dem Strafrichter. Das Gericht hat daher von Amts wegen im Strengbeweis die Umstände zu ermitteln, die für den Entschädigungsanspruch von Bedeutung sind (BGH, Beschluss vom 13. Oktober

² Ein eindrucksvolles Beispiel für das drastische Auseinanderfallen von einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung und - demgegenüber - einer Verurteilung zu nur geringem Schmerzensgeld bietet ein Urteil des Landgerichts Köln (Urteil vom 21. April 2008, Az.: 2 O 684/06, juris).

2021, Az.: 4 StR 121/21, juris m.w.N.) Der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz gilt nicht.

Entsprechend richtet sich die Begründung der Adhäsionsentscheidung im Urteil nicht nach den zivilprozessualen Vorschriften über die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen (vgl. *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 406 Rdnr. 1), eine Scheidung des Sachverhaltes in streitiges und unstreitiges Vorbringen findet nicht statt, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO sind nicht anzuwenden. Da den Angeklagten im Strafprozess keine Wahrheitspflicht trifft, kann er sich auch nicht wegen Prozessbetruges strafbar machen, wenn er sich gegen Grund oder Höhe der Klageforderung mit falschen Angaben wendet. Stattdessen hat der Strafrichter alleine von den nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung „für erwiesen erachteten Tatsachen“ (§ 267 Abs. 1 StPO) auszugehen und darzulegen, warum diese die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Hierbei kann er zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine strafrechtliche Subsumtion verweisen, soweit materiellrechtliches und strafrechtliches Tatbestandsmerkmal deckungsgleich sind. Die übrigen materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen hat er - gegebenenfalls unter Heranziehung der von den Zivilgerichten entwickelten Gesetzesauslegung - zu erörtern.

2. Das Adhäsionsverfahren kennt **keine „klageabweisende“ Entscheidung**, wie aus § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO folgt („Das Gericht gibt dem Antrag durch Urteil statt, (...) soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist“; BGHR § 406 – Teilentscheidung 1). Soweit der Strafrichter den Antrag dem Grunde oder der Höhe nach für unbegründet hält, muss er von einer Entscheidung absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO, vgl. zuletzt hierzu BGHSt 47, 378 und BGH NStZ 2009, 109). Die Absehensentscheidung ergeht vorab durch Beschluss (§ 406 Abs. 5 Satz 2 StPO) oder spätestens im Urteil (vgl. *KMR-Nepomuck*, § 406 Rdnr. 42; a.A. *Meyer/Goßner/Schmitt*, § 406 Rdnr. 15 unter Hinweis auf die Gefahr, dass die Gerichte Entscheidungen verzögern, um das Beschwerderecht „leerlaufen“ zu lassen). Zwar ist die entsprechende Formulierung des § 405 Satz 1 2. Alternative StPO a.F. nicht in § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO übernommen worden, in der nur von einer Entscheidung durch Beschluss die Rede ist. Ein sachlicher Grund gegen eine Entscheidung über einen unzulässigen oder unbegründeten Adhäsionsantrag erst im Urteil ist jedoch nicht ersichtlich; es findet sich insoweit auch nichts Entgegenstehendes in der *Begründung*. Es ist - insbesondere bei einer Teilabsehensentscheidung - prozessökonomisch und auch für den möglicherweise nicht anwaltlich vertretenen Adhäsionskläger leichter darstellbar, wenn er die Entscheidung über den Adhäsionsantrag einheitlich dem Urteil entnehmen kann, anstatt sie sich aus zwei getrennten gerichtlichen Teilentscheidungen zusammensuchen zu müssen. Schließlich handelt es sich bei der Frage, der Zulässigkeit des Verfahrens und der Zulässigkeit des konkreten Klageantrages um nichts anderes als Sachurteilsvoraussetzungen, die erst zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzuliegen brauchen. Eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt provoziert letztlich

nur nachgebesserte Folgeanträge, die wegen fehlender Rechtskraft der Absehensentscheidung jederzeit zulässig sind.

3. Für die Geltendmachung von aus der Straftat erwachsender Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens besteht für den Verletzten **kein Anwaltszwang**, da § 78 ZPO nicht gilt. Ansprüche über 10.000,00 €, für deren Beitreibung vor dem Landgericht ein Anwalt eingeschaltet werden müsste, können so kostengünstig durchgesetzt werden.

II. Wirkungen - § 404 Abs. 2 StPO

Mit Stellung des Adhäsionsantrages **bei Gericht** kommen ihm dieselben Wirkungen zu, wie einer in gleicher Sache rechtshängig gemachten Klage vor einem Zivilgericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 StPO). Mithin hemmt der Antragseingang vor allem die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Er verbietet es außerdem nach § 261 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO, die Streitsache anderweitig, also vor allem vor einem Zivilgericht, anhängig zu machen, solange sie durch das Strafgericht noch nicht beschieden ist.

2. Teil: Der Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren

Auch wenn die - insbesondere die Verjährung unterbrechenden - **Wirkungen** des Adhäsionsantrages erst mit Stellung des Antrags **bei Gericht** eintreten, kann ein solcher bereits im vorgerichtlichen Stadium, also frühestens zusammen mit der Strafanzeige bei der Polizei/ Staatsanwaltschaft angebracht werden. Dass es zu Adhäsionsanträgen bereits im Ermittlungsstadium kommt, ist angesichts der gesetzlichen Belehrungspflicht des § 406i Abs. 1 Ziff. 3 StPO - Polizei und Staatsanwaltschaft müssen den Verletzten als Antragsberechtigten auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinweisen (vgl. Nr. 173 und 174a RiStBV) - nicht selten. Die Belehrungspflichten sind durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 55, ausgegebenen 30. Dezember 2015) erheblich ausgeweitet worden und mit Wirkung vom 1. September 2016 auch Inhalt der RiStBV. Die Belehrung muss künftig nicht nur die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren umfassen (§ 406i StPO), sondern auch seine – und die seiner Angehörigen und Erben - Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406j bis l StPO; vgl. Nr. 174a RiStBV), was insbesondere dann von Relevanz wird, wenn das Verfahren durch Einstellung beendet wird. Die Belehrung soll regelmäßig durch Verwendung des bundeseinheitlichen Formblattes, das unter folgendem Link im Internet abgerufen werden kann, erfolgen:

www.berlin.de/gerichte/assets/was-moechten-sie-erledigen/merkblatt-welche-rechte-habe-ich-als-opfer-einer-straftat-stp7-stand-09-16.pdf

Damit stellt sich die Frage nach der Stellung der Staatsanwaltschaft und Polizei, die im Adhäsionsverfahren durch die Änderungen ebenfalls gestärkt worden ist:

- A. Nr. 173 RiStBV bestimmt in Konkretisierung der Belehrungspflicht des § 406i Abs. 1 Ziffer 3 StPO, in welchem Umfang die Polizei und die Staatsanwaltschaft den Verletzten einer Straftat

oder deren Erben mit der Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens vertraut zu machen haben. Diese Unterrichtung muss mindestens Angaben

- zum Prozesskostenhilfeverfahren
- zu Form und Inhalt des Antrages
- zum Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung
- zu den Gründen, bei deren Vorliegen das Gericht von einer Entscheidung absehen kann, enthalten. Ferner soll der Verletzte darauf hingewiesen werden, dass er seinen Antrag möglichst frühzeitig stellen sollte, damit er seine Ansprüche noch auf dem Zivilrechtsweg verfolgen kann, falls er im Adhäsionsverfahren nicht obsiegt. Ferner ist der Verletzte zugleich über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens zu belehren, soweit es seine vermögensrechtlichen Ansprüche betrifft, also dahingehend, dass er seine Ansprüche auch auf dem Zivilrechtsweg geltend machen kann und dass er hierfür Prozesskostenhilfe für die Beordnung eines Rechtsanwaltes begehren kann (§ 406j Ziff. 1 StPO). Hat die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Angehörigen oder Erben des Verletzten muss sie diese Belehrungen nach §§ 406i und 406j StPO auch diesen gegenüber erteilen (§ 406l StPO).

B. Im Übrigen weist die StPO der Staatsanwaltschaft keine eigenständige Funktion im Adhäsionsverfahren zu, sie ist insbesondere weder „*Partei*“ noch „*Beteiligte*“ und muss sich daher zu den im Adhäsionsverfahren gestellten Anträgen grundsätzlich nicht äußern. Soweit das Adhäsionsverfahren aber Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens nimmt, obliegt es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich, für eine zutreffende strafrechtliche Würdigung der Tat Sorge zu tragen (Nr. 174 Abs. 1 Satz 2 RiStBV) und einer Verzögerung des Strafverfahrens entgegenzutreten. Letztlich zwingt damit ihre grundlegende Verpflichtung, für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung des Strafverfahrens Sorge zu tragen, die Staatsanwaltschaft dazu, sich an verschiedenen Stellen mit Fragen des Adhäsionsverfahrens zu befassen und gegebenenfalls auf deren zeitnahe und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Erledigung durch das Gericht hinzuwirken. Um diese Verpflichtung zu verdeutlichen und hervorzuheben, heißt es in Nr. 174 Abs. 1 RiStBV:

„Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.“

C. Nach Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft hat der Dezernent unverzüglich zu prüfen, ob der Verletzte, seine Angehörigen oder seine Erben entsprechend der Vorschriften der §§ 406i ff. StPO belehrt worden sind. Sofern nicht geschehen, hat er die Belehrung nachzuholen (Nr. 174a RiStBV), wenn kein Ausnahmefall - unverhältnismäßiger Aufwand infolge einer Vielzahl von Verletzten wie etwa bei größeren e-Bay Verfahren - gegeben ist (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2010, Az.: 5 StR 96/10, bundesgerichtshof.de). Der Inhalt der Belehrung ergibt sich aus Nr. 173 RiStBV; der Dezernent kann sich für die Belehrung auch des bundeseinheitlichen Formblatts bedienen.

D. Werden vom Verletzten während des laufenden Ermittlungsverfahrens Adhäsionsanträge zum Ermittlungsvorgang gereicht, sind diese zur Akte zu nehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, ob dem Adhäsionsantrag ein Prozesskostenhilfegesuch des Verletzten samt seiner „*Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse*“ beigefügt ist. Für die „*Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse*“ einschließlich der ihr anliegenden Belege ist ein **PKH-Heft** anzulegen, das entsprechend § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem „*Gegner*“, also dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich gemacht werden darf. Gemäß Nr. 174b RiStBV ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO (und nicht nach § 404 Abs. 5 StPO) unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

E. Sollte absehbar sein, dass das Ermittlungsverfahren nicht innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfristen abgeschlossen werden kann, sollte der staatsanwaltschaftliche Dezernent den Verletzten beziehungsweise seinen Verfahrensbevollmächtigten auf diesen Umstand hinweisen, damit die zivilrechtlichen Ansprüche nicht verjähren, sondern gegebenenfalls am Zivilgericht noch geltend gemacht werden können. Es ist allerdings zu betonen, dass eine rechtliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu einer solchen Belehrung nicht besteht, sie stellt eine reine „*Serviceleistung*“ dar. Es obliegt nach allgemeinen Grundsätzen vielmehr dem Geschädigten bzw. gegebenenfalls seinem Verfahrensbevollmächtigten, der - regelmäßig dreijährigen - Verjährung seiner Ansprüche entgegenzuwirken. Ein Rechtsanwalt, der bei der Staatsanwaltschaft einen Adhäsionsantrag noch während des Ermittlungsverfahrens eingereicht hat, macht sich entsprechend regresspflichtig, wenn das Ermittlungsverfahren bis nach Ablauf der Verjährungsfrist andauert und erst dann die Anklageerhebung erfolgt. Denn die verjährungsunterbrechende Wirkung des Adhäsionsantrags kann frühestens mit Eingang des Antrags bei Gericht eintreten, nicht zuvor (§ 404 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO in Verbindung mit § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Das Unterlassen der rechtzeitigen Einleitung verjährungsunterbrechender Maßnahmen stellt in diesen Fällen wie stets eine den Schadensersatz begründende Verletzung des Mandatsverhältnisses dar.

Der drohenden Verjährung kann der Verletzte im Übrigen auch nicht dadurch entgehen, dass er während des Ermittlungsverfahrens einen Adhäsionsantrag bei der Staatsanwaltschaft einreicht und zugleich beantragt, diesen zum Zwecke der Zustellung an den Beschuldigten an den zuständigen Ermittlungsrichter weiterzuleiten. Selbst wenn der Ermittlungsrichter auf staatsanwaltschaftlichen Antrag hin eine Zustellung des Adhäsionsantrages veranlasst, führt diese nicht zur Verjährungsunterbrechung, da diese Zustellung nicht im gerichtlichen Straf-, sondern im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt und der Antrag erst nach Erhebung der Anklage seine Wirksamkeit entfalten kann (vgl. *Anwaltskommentar-Krekeler*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 4).

- F. Bei seiner Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens sollte der Dezernent den gestellten Adhäsionsantrag so weit wie möglich mitberücksichtigen.

Beispiel:

Bei der Wahl zwischen Strafbefehl und Anklage muss der Dezernent bedenken, dass im Strafbefehlsverfahren der Adhäsionsantrag keine Wirkung entfaltet (vgl. BGH NJW 1982, 1047, 1048). Sollte er sich dennoch für den Strafbefehl entscheiden, mag dann den Interessen des Verletzten zumindest für den Fall eines Antrages im Rahmen des § 407 Abs. 2 Satz 2 StPO durch eine diesen begünstigende Bewährungsauflage Rechnung getragen werden. Gleiches gilt, wenn er eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO erwägt, weil der Adhäsionsantrag im Ermittlungsverfahren noch nicht rechtshängig ist (§ 404 Abs. 2 StPO) und damit dort ebenfalls nicht berücksichtigt werden kann.

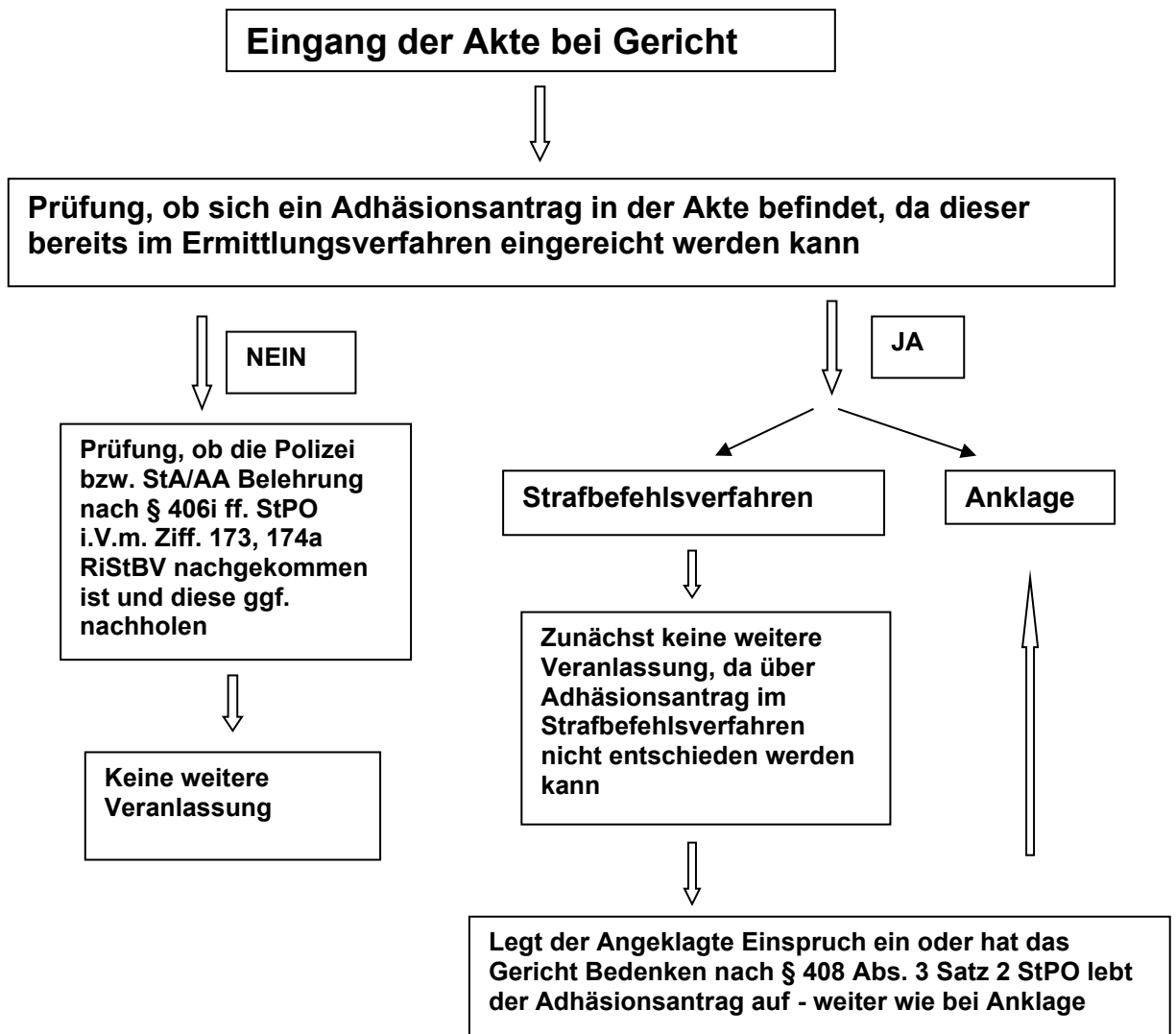
- G. Bei Anklageerhebung soll der Dezernent das Gericht unter Angabe der Fundstelle auf den in der Akte befindlichen Adhäsionsantrag und auf die Notwendigkeit seiner förmlichen Zustellung an den Angeschuldigten hinweisen. Denn ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Antrag ist durch das Gericht nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO an den Angeschuldigten bzw. an seinen (Wahl-)Verteidiger (§ 145a Abs. 1 StPO) **zuzustellen** (BGH StraFo 2004, 386; NStZ-RR 2005, 380; NStZ-RR 2009, 39).

Nach Nr. 174 Abs. 1 Satz 2 RiStBV (vgl. oben unter A) müsste er zudem ggfls. zur Eignung des Antrages Stellung nehmen.

- H. Ein nach Übersendung der Akten an das Gericht bei der Staatsanwaltschaft eingehender Adhäsionsantrag ist so schnell wie möglich dem Gericht zuzuleiten, weil dessen Rechtswirkungen - insbesondere die Hemmung der Verjährung - erst mit Eingang bei Gericht eintreten (Nr. 174 Abs. 2 RiStBV).

3. Teil: Die richterliche Behandlung des Adhäsionsantrages im Zwischenverfahren

A. Vorprüfung: Verletztenrechte gewahrt?
Ist etwas wegen eines Adhäsionsantrages zu veranlassen?



B. Vorbereitung der Adhäsion: Akteneinsicht gemäß § 406e StPO

Häufig finden sich in Strafakten Akteneinsichtsgesuche von Verletzten, mit denen diese die Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche im Zivil- oder Strafverfahren vorbereiten wollen.

- I. Der Akteneinsichtsanspruch des Verletzten oder einer ihm gemäß §§ 373b Abs. 2 StPO gleichgestellten Person³ setzt nach § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO grundsätzlich ein berechtigtes Interesse voraus. Lediglich für die Fälle der Nebenklage entfällt diese Anspruchsvoraussetzung, § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO. Ein Interesse ist dann berechtigt, wenn

³ Zukünftig sind Personen nach § 373b Abs. 2 StPO mitumfasst, wenn von „Verletzten“ gesprochen wird.

es durch die Sachlage in tatsächlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht gerechtfertigt ist. Nach allgemeiner Auffassung ist ein berechtigtes Interesse in den Nichtnebenklagefällen insbesondere dann anzunehmen, wenn die begehrte Akteneinsicht der Prüfung dienen soll, ob in welchem Umfang die verletzte Person gegen den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann, und zwar gleichgültig, ob vor dem Zivilgericht oder dem Strafgericht, (vgl. BVerfG NJW 2007, 1052f.; KG Berlin, Beschlüsse vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15, und vom 13. Dezember 2019, Az.: 4 Ws 104-105/19, unveröffentlicht). Denn mit der Neuregelung der § 403 ff., 406d ff. StPO wollte der Gesetzgeber ausdrücklich auch die Durchsetzbarkeit materieller Schadensersatzansprüche verbessern (vgl. BT-Drucksache 10/5305, S. 8 f.) Ein Akteneinsichtsgesuch, das von Anwaltsseite idealerweise, so früh wie möglich gestellt werden sollte, kann daher wie folgt aussehen:

„In der Strafsache gegen X zeige ich an, dass mich der Geschädigte Y mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Seine entsprechende Vollmacht ist beigelegt. Mein Mandant beabsichtigt, seine ihm aus den Geschehnissen vom (...) erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden entweder vor dem Zivilgericht oder im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Um die weitere Vorgehensweise klären zu können, beantrage ich in Übereinstimmung mit § 406e Abs. 1 StPO, mir unverzüglich Einsicht in alle Strafakten nebst Beistücken und Beweismitteln zu gewähren. Die beabsichtigte Vorbereitung eines Adhäsionsantrages oder einer zivilrechtlichen Klage rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Dezember 2008, Az.: 2 BvR 1043/08, juris, = NJW 2007, 1052f.) und verschiedener Oberlandesgerichte (OLG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2012, Az.: Ws 11-12/12, juris; Kammergericht, Beschluss vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15, juris, OLG Hamm, Beschluss vom 7. Dezember 2017, Az.: 5 Ws 541/17, juris) stets die Annahme des nach § 406e Abs. 1 StPO erforderlichen rechtlichen Interesses des Verletzten.

- II. Nach § 406e Abs. 2 Satz 1 StPO ist die Einsicht in die Akten zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht sind daher die Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwägen, um auf diese Weise festzustellen, wessen Interessen im Einzelfall schwerer wiegen (Kammergericht, Beschluss vom 21. November 2018, Az.: 3 Ws 278/18, juris).

Die Schwere und das Gewicht des Tatvorwurfs sowie der gegen den Beschuldigten bestehende Verdachtsgrad begründen im Regelfall ein Akteneinsichtsrecht des Verletztenvertreters.

Besonders sensible Daten, wie ärztliche Befunde des Beschuldigten oder Unterlagen zu seinen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nichts mit dem Tatgeschehen zu tun haben, Freisprüche in früheren Verfahren, das erklärte Ziel des Verletzten, die sich aus der Ermittlungsakte ergebenden Erkenntnisse, für Zwecke jenseits des Strafverfahrens zu

gebrauchen, sind demgegenüber Gründe, eine Akteneinsicht ganz oder teilweise zu versagen.

Beispiel:
Beschluss

*„In der Strafsache
gegen A. D. u.a.
wegen Schleusens von Ausländern
wird dem Zeugen E. H. die nach 406e Abs. 1 StPO beantragte Akteneinsicht versagt.*

Gründe:

Vorliegend waren, wie aus § 406e Abs. 2 StPO folgt, die Interessen des Zeugen H., seine in und außerhalb der StPO geregelten Verletztenrechte wahrnehmen zu können - was ihm ohne Aktenkenntnis kaum möglich sein dürfte - gegen das Bedürfnis des Gerichts, eine möglichst unbeeinflusste Zeugenaussage zu erhalten, und dem Interesse der Angeschuldigten an der Geheimhaltung sie betreffender persönlicher Umstände abzuwägen. Dabei wirkte sich aus, dass der Zeuge H. nur bezüglich des Tatvorwurfes 7. (versuchte gefährliche Körperverletzung) als anspruchsberechtigter Verletzter anzusehen ist. Die weiteren angeklagten Schleusungsdelikte berühren keine dem Zeugen H. zustehenden Individualrechtsgüter. Angesichts der Tatsache, dass es bei dem Tatvorwurf 7. lediglich um eine versuchte gefährliche Körperverletzung und eine mehr als drei Jahre alte Bedrohung geht, durch die der Zeuge H. keine materiellen Schäden erlitten hat, werden seine Verletztenrechte nur im geringen Umfang betroffen. Umgekehrt ist der Zeuge H. für den Nachweis aller Tatvorwürfe von zentraler Bedeutung, denn letztlich ist das Verfahren auf ihn zurückzuführen. Damit kommt seiner - vom Akteninhalt möglichst unbeeinflussten - Aussage ein erhebliches Gewicht zu. Ferner ist der Zeuge H. mit der Tochter des Angeklagten D. in sorgerechtlichen Streitigkeiten um das gemeinsame Kind verstrickt. Damit besteht ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Angeschuldigten D. daran, dass der hiesige Akteninhalt nicht in dem seinen Enkel betreffenden Sorgerechtsverfahren instrumentalisiert wird. Mithin scheidet bei einer wertenden Gesamtbetrachtung die Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e Abs. 2 StPO aus.“

Das Kammergericht (Beschluss vom 21. November 2018, Az.: 3 Ws 278/18, juris) hat ferner die Akteneinsicht in eine Beiakte versagt, in der ein Angeklagter vom Tatvorwurf eines Sexualdeliktes freigesprochen worden ist: Im konkreten Einzelfall wöge das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowohl des Angeklagten als auch der damaligen Anzeigenerstatterin schwerer als die für die Beiakte nicht bestehenden Verletztenrechte.

- III. Die Akteneinsicht ist schließlich zu versagen, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint (vgl. 406e Abs. 2 Satz 2 StPO). Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass bei Gewährung der Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt wird, weil etwa die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihm noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen kann (ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte; vgl. für Berlin beispielhaft Kammergericht, Beschlüsse vom 2. Oktober 2015, 4 Ws 83/15, juris, und vom 10. Mai 2021, 5 Ws 85/21, nicht veröffentlicht).

In welchem Umfang (insbesondere bei Aussage/Aussagekonstellationen) Akteneinsicht zu bewilligen ist, ist streitig. Für die Beurteilung der Gefährdung besitzt das Gericht einen weiten Ermessensspielraum. Dabei muss das Gericht bedenken, dass häufig prozessuale Rechte des Verletzten nicht sinnvoll ausgeübt werden, wenn dieser keine Akteneinsicht erhält. Einigkeit

besteht darüber, dass einem Verletzten grundsätzlich Akteneinsicht zu bewilligen ist und nur in engen Ausnahmefällen, der Verletzte von der Akteneinsicht ganz oder teilweise auszuschließen ist. Dies entspricht der gesetzlich intendierten Stärkung des Opferschutzes und der Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2008 (Az.: 2 BvR 1043/08, juris= NJW 2007, 1052f.; Einzelheiten siehe im nachfolgenden Abschnitt zum Verletztenbegriff) vorgegeben hat. Die bei Akteneinsicht grundsätzlich eröffnete Möglichkeit einer Präparierung der Zeugenaussage anhand des Akteninhaltes reicht für die Versagung der Akteneinsicht nicht aus (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 16. März 2020, Az.: 4 Ws 12/20, bislang unveröffentlicht). Daher greift folgende Begründung zu kurz:

„(...) Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen dürfte es in der Hauptverhandlung entscheidend darauf ankommen, ob das Gericht der Hauptsache die Aussage des Verletzten als glaubhaft und ihn selbst als glaubwürdig erachtet. Hierfür dürfte es u.a. darauf ankommen, ob der Verletzte in der Lage ist, den Kern seiner Aussage in dem Ermittlungsverfahren zu wiederholen, ob er sich in Widersprüche verwickelt und gegebenenfalls, wie diese Widersprüche aufgelöst werden können. Die zu erwartende Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wäre gefährdet, wenn der Verletzte sich nach Akteneinsicht seines Verteidigers durch das Studium der Verfahrensakte auf seine Zeugenaussage in der Hauptverhandlung vorbereiten könnte.“ (Amtsgericht Stralsund, Beschluss vom 22. Mai 2013, Az.: 332 Gs 495/13, unveröffentlicht).

Wäre diese - letztlich für jeden Fall, in dem ein Verletzter als Zeuge gehört werden muss geltende - Argumentation richtig, würde das Akteneinsichtsgesuch so gut wie immer leerlaufen und die gesetzliche Vorschrift des § 406e Abs. 1 StPO würde so gut wie keinen eigenen Anwendungsbereich haben (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15, juris). Die Auffassung, dass bei Aussage/Aussagekonstellationen grundsätzlich eine Akteneinsicht zu verweigern sei, unterstellt einem Verletzten von vorneherein, er werde in Kenntnis des Akteninhaltes nicht mehr die Wahrheit sagen. Warum der durch die Akte vorbereitete Verletzte die Unwahrheit sagen soll, erschließt sich nicht. Es existiert auch kein Rechts- oder Erfahrungssatz des Inhaltes, dass eine Kenntnis der Verfahrensakten automatisch zur Annahme der Unrichtigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage des Zeugen drängt (BGH, Beschluss vom 15.3.2016, Az.: 5 StR 52/16, juris; Kammergericht, Beschluss vom 21. November 2018, Az.: 3 Ws 278/18, juris). Mit der Wahrnehmung des gesetzlich eingeräumten Akteneinsichtsrechts geht auch nicht typischerweise eine Entwertung des Realitätskriteriums der Aussagekonstanz einher. Durch die generalisierende Annahme, dass mit der Akteneinsicht durch den Verletztenvertreter die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Verletzten stets in besonderer Weise in Zweifel zu ziehen sei, würde seine freie Entscheidung, Akteneinsicht zu beantragen beeinträchtigt werden; gerade diejenigen, die Opfer einer Straftat geworden sind, würden damit den Schutzwirkungen der §§ 406d ff. StPO entzogen werden (Kammergericht, Beschlüsse vom 2. Oktober 2015, Az. 4 Ws 83/15, juris und vom 10. Mai 2021, Az. 5 Ws85/21, nicht veröffentlicht).

Die Vorschrift des § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO wird daher einschränkend dahingehend zu verstehen sein, dass im Einzelfall konkret darzulegende Tatsachen vorliegen müssen, aus denen zu schlussfolgern ist, dass die Übermittlung der Strafakte an den Verletzten dazu führen

wird, dass er durch sein Aussageverhalten oder sein sonstiges Auftreten die Beweisaufnahme erschwert (zum aktuellen Meinungsstand: vgl. OLG Hamburg, NStZ 2015, 105 und Beschluss vom 22. Juli 2015, Az.: 1 Ws 88/15, juris für eine weite Auslegung des Ausnahmetatbestandes des § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO; a.A. KG Berlin, Beschlüsse vom 2. Oktober 2015, Az.: 4 Ws 83/15; vom 21. November 2018, Az.: 3 Ws 278/18, juris und vom OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2015, Az.: 1 Ws 309/15, beide juris).

Als Gründe für die Versagung der Akteneinsicht wurden akzeptiert:

- Der bisher schweigende Angeklagte reicht vor der Hauptverhandlung eine Einlassung zu den Akten. In diese kann Akteneinsicht versagt werden, um für die Hauptverhandlung die spontane Reaktion des Verletzten zu sichern.
- Es droht die ernsthafte Gefahr, dass die gegenwärtigen Erinnerungen des Verletzten nach Kenntnis eines aussagepsychologischen Gutachtens oder eines Wortprotokolls mit einer früheren Aussage unbewusst überlagert werden bzw. die noch vorhandenen Erinnerungen überlagert oder verschoben werden (Kammergericht, Beschluss vom 10. Mai 2021 Az.: 5 Ws 85/21, nicht veröffentlicht).

C. Form und Zustellung des Adhäsionsantrages

I. Die Form des Adhäsionsantrages

1. Die bei der Antragstellung zu wählende **Form** des Adhäsionsantrages ergibt sich ausschließlich aus der abschließenden Regelung des § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO:

- außerhalb der Hauptverhandlung:
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten
- in der Hauptverhandlung:
mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge (Protokollierung der Antragstellung nach § 273 StPO erforderlich!).

Nicht der Schriftform genügt jedenfalls die in einigen Bundesländern zu beobachtende Praxis von Polizeibeamten, anlässlich einer Zeugenvernehmung einen Adhäsionsantrag ins Vernehmungsprotokoll zu diktieren, selbst wenn das Protokoll später eigenhändig unterschrieben wird. Denn das Vernehmungsprotokoll stellt keine alleine der Disposition des Antragstellers unterliegende Urkunde dar, sondern ein für das Strafverfahren geschaffenes Beweismittel, das der Vernommene nicht für eigene Zwecke missbrauchen darf. Für eine Trennung zwischen Vernehmung und Antrag ist daher stets Sorge zu tragen.

2. Die Einführung des „*besonderen elektronischen Anwaltspostfachs*“ (beA) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ändert an den zuvor dargestellten Grundsätzen nichts.

- a) Die Vorschrift des § 32d StPO zwingt den als Verletztenvertreter fungierenden Rechtsanwalt nicht dazu, den Klageantrag per beA einzureichen. Die Aufzählung der beA pflichtigen Prozesshandlungen in 32d StPO ist abschließend; der Adhäsionsantrag ist dort nicht genannt. Für eine analoge Anwendung der §§ 130d, 130a ZPO, die die Einreichung von (zivilrechtlichen) Klageanträgen ausschließlich über beA vorsieht, ist kein Raum, da es an einer Regelungslücke, die den Weg zu einer Analogie erst eröffnet, fehlt: § 404 Abs. 1 StPO enthält ja gerade eine erschöpfende und abschließende Regelung.
- b) Umgekehrt hindert § 404 Abs. 1 StPO Rechtsanwälte aber nicht daran, sich bei Einreichung des Adhäsionsantrages ihres beA zu bedienen. Denn § 32a Abs. 3 StPO eröffnet dem Rechtsanwalt in den Fällen gesetzlich vorgeschriebener Schriftform die Möglichkeit, anstatt eines schriftlichen Dokuments ein elektronisches Dokument auf den in § 32a Abs. 3 und 4 StPO vorgeschriebenen Wegen zu transferieren.

II. Die Zustellung des Adhäsionsantrages

Nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO ist ein **außerhalb** der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag förmlich zuzustellen, während ein Adhäsionsantrag **in** der Hauptverhandlung mündlich - meist durch Verlesung der Antragschrift, die dann als Anlage zu Protokoll genommen wird – gestellt wird (§ 404 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz StPO). Bei der Antragstellung in der Hauptverhandlung entfällt mithin das Zustellerfordernis.

1. Befindet sich bereits **bei Eingang der Akte bei Gericht** ein Adhäsionsantrag in der Akte, ist dieser offensichtlich außerhalb der Hauptverhandlung gestellt worden. Folglich hat das Gericht **als Erstes** nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO dessen **Zustellung** zu veranlassen.

a) **Was** wird zugestellt?

aa) Die Urschrift der Antragschrift verbleibt genauso wie die Klageschrift im Zivilprozess bei der Akte. Gegenstand der Zustellung sind lediglich die für die Gegenseite bestimmten Abschriften der Antragschrift nebst Anlagen. Diese hat im Zivilprozess die jeweilige Partei in der notwendigen Anzahl beizufügen (§ 133 Abs. 1 ZPO). Eine § 133 ZPO entsprechende Regelung enthält die StPO jedoch nicht. Reicht also der Kläger oder sein anwaltlicher Verfahrensbevollmächtigter die Klageschrift (nebst Anlagen) ohne die notwendige Anzahl von Abschriften für die Gegenseite ein, hat die Geschäftsstelle diese auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 36 Abs. 1 StPO) zu fertigen und zuzustellen.

bb) Reicht ein Rechtsanwalt als Antragstellervertreter eine Antragschrift im Adhäsionsverfahren per beA als elektronisches Dokument ein, ist er folglich ebenfalls nicht gezwungen, Abschriften in Papierform nicht zu übermitteln (vgl. hierzu für den Zivilprozess §§ 253 Abs. 5 Satz 2, 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO – eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt denklogischerweise in der StPO, da

diese bereits keine Verpflichtung zur Übermittlung von Abschriften enthält). Solange ein Gericht Papierakten führt, ist das die Antragschrift enthaltene elektronische Dokument in ein papiernes zu verwandeln, also auszudrucken, und nebst Transfervermerk/Prüfvermerk zur Akte zu nehmen (vgl. § 32e Abs. 1 StPO).

Die weitere Bearbeitung richtet sich danach, ob dem Gericht bereits die technische Möglichkeit zur Verfügung steht, selbst elektronische Dokumente mit dem gebotenen Standard zu transferieren (vgl. § 32b Abs. 4 Satz 1 StPO) und ob es sich bei dem Zustellempfänger der Antragschrift um einen Rechtsanwalt handelt. Ist beides ausnahmsweise zu bejahen, kann das Gericht die Antragschrift als elektronisches Dokument zustellen (§ 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 169 Abs. 4 und 5 ZPO). Da im Regelfall aber die Antragschrift dem Angeklagten persönlich zuzustellen ist (siehe nachfolgend) und dieser nicht beA-pflichtig ist, ist auch hier die erforderliche Zustellung mittels - auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 36 Abs. 1 StPO) - durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hergestellter beglaubigter Abschriften der Antragschrift nebst ihren Anlagen zu bewirken (§ 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 169 Abs. 2 ZPO vgl. BT-Drucksache 15/4067, Seite 31, auch zur fehlenden Auslagenpflicht; *Zöller-Greger Zivilprozessordnung* [34. Auflage 2022] § 133, Rdnr. 2). Jedenfalls für Berlin gilt nach Ziff. 2.8 i.V.m. Ziff. 2.3 der *„Dienstweisung zum Betrieb des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) über die Einganglistenapplikation (ELA) bei dem Amtsgericht Tiergarten auf der Grundlage der Rahmenvorgabe der Senatsverwaltung für Justiz vom 15.10.2009“* sowie Ziff. 6 der *„Dienstweisung für die Behandlung von Eingängen in das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bei dem Kammergericht vom 8. Juli 2021“*, dass der Transfervermerk/Prüfvermerk ebenfalls mit auszudrucken, zu beglaubigen und zuzustellen ist.

b) An **wen** wird zugestellt?

Zustelladressaten können der Angeklagte oder sein Verteidiger sein. Hat der Angeklagte einen **Wahlverteidiger**, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, erfolgt die Zustellung des Antrags an ihn, § 145a StPO. Für einen **Pflichtverteidiger** ist wie folgt zu unterscheiden: Vertritt man die umstrittene Auffassung, dass der Pflichtverteidiger auch zur Verteidigung gegen den Adhäsionsanspruch bestellt ist, hat die Zustellung des Antrags auch ohne weiteres an den Pflichtverteidiger zu erfolgen. Meint man hingegen, der Pflichtverteidiger sei nur nach einem gesonderten Bestellungsakt - entweder, indem der Angeklagte seinen Pflichtverteidiger ausdrücklich zur Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag bevollmächtigt oder indem der Pflichtverteidiger im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 121 ZPO) beigeordnet wird – befugt, für den Angeklagten tätig zu werden, und ist ein solcher Bestellungsakt noch nicht erfolgt, so muss der Adhäsionsantrag trotz der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Angeklagten selbst

zugestellt werden. An den Angeklagten selbst erfolgt auch selbstverständlich die Zustellung des Adhäsionsantrags, wenn dieser noch gar nicht anwaltlich vertreten ist.

c) Gerichtliche Begleitschreiben

Wird der Adhäsionsantrag dem Gericht bereits **mit der Anklage** übersandt, kann dessen **Zustellung** mit der Mitteilung der Anklage nach § 201 StPO verbunden werden. Hierzu schlagen wir folgendes Anschreiben an den Angeklagten vor, das gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Erwägungen zu der Frage, wer richtiger Zustelladressat ist, sinngemäß abgewandelt werden muss.

„Sehr geehrter Herr/Frau (...),

in der Strafsache gegen Sie wegen

wird Ihnen anliegend die Anklageschrift mitgeteilt sowie der Adhäsionsantrag des Verletzten [Name einsetzen], mit dem dieser aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend macht, zugestellt. Sie werden aufgefordert, innerhalb von (...) Tagen schriftlich zu erklären, ob Sie bezüglich der Anklageschrift die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen. In der gleichen Frist können Sie sich selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist - äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen.“

Geht der Adhäsionsantrag erst **nach Anklagezustellung**, aber außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht ein, ist er nach § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO unter Berücksichtigung der oben geschilderten Erwägungen ebenfalls zuzustellen, wobei folgendes Anschreiben genügen dürfte:

„Sehr geehrter Herr/Frau (...),

in der Strafsache gegen Sie wegen

wird Ihnen anliegend der Adhäsionsantrag des Verletzten [Name einsetzen], mit dem dieser aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend macht, zugestellt. Sie können sich selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt innerhalb von (...) Tagen zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist- äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen.“

2. Exkurs: Die "Zustellung" des Adhäsionsantrages in der Hauptverhandlung

Wegen des Sachzusammenhangs soll an dieser Stelle vorgegriffen und kurz auf die "Zustellung" des Adhäsionsantrags **in der Hauptverhandlung** eingegangen werden. Diese erfolgt grundsätzlich durch **Verlesung der gesamten Antragschrift**, und zwar jederzeit in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge (§ 404 Abs. 1 Satz 1 StPO). Alternativ kann der Adhäsionskläger ihn auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten stellen, er muss dann entsprechend § 273 Abs. 1 StPO vollständig ins

HV-Protokoll aufgenommen werden (vgl. *Anwaltskommentar-Krekeler*, Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 3). Der Verfahrensbevollmächtigte des Adhäsionsklägers sollte aber, um das Verständnis aller Verfahrensbeteiligter für seinen Antrag zu erhöhen, diesen Abschriften seines Antragschriftsatzes aushändigen. Bei sehr umfangreichen Adhäsionsanträgen dürfte es zur Vermeidung einer langwierigen Verlesung auch zulässig sein, wenn der Adhäsionskläger und sein Bevollmächtigter diesen vor Beginn der Hauptverhandlung mit mehreren Abschriften an das Gericht übergibt und dieses folgendes zu Protokoll nimmt:

„Vor Aufruf zur Sache hat RA Schmitz als Bevollmächtigter des Adhäsionsklägers Walter Müller dem Vorsitzenden seinen einen Adhäsionsantrag enthaltenden Schriftsatz vom 3. März 2025 nebst drei beglaubigten und einfachen Abschriften übergeben. Der Vorsitzende übergab seinerseits dem Verteidiger zum Zwecke der Zustellung des Adhäsionsantrags eine beglaubigte und einfache Abschrift des Schriftsatzes des Adhäsionsklägers vom 3. März 2025. Ferner übergab er dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten je eine Abschrift des Schriftsatzes des Adhäsionsklägers vom 3. März 2025. Der Angeklagte, sein Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielten vor Aufruf zur Sache Gelegenheit, den Adhäsionsantrag inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.“

3. Reicht der Adhäsionskläger einen Schriftsatz ein, in dem er lediglich einen Adhäsionsantrag **ankündigt**, dann ist allein maßgeblich, wann der Antrag tatsächlich gestellt, nicht aber, wann der „Ankündigungsschriftsatz“ bei Gericht eingeht, selbst wenn dieser zugestellt werden sollte (BGH, Beschluss vom 27. September 2007, Az.: 4 StR 324/07, juris).
4. Häufig tauchen Fehler im Zusammenhang mit dem Zustellerfordernis des § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO auf, wenn zusätzlich ein Prozesskostenhilfesuch ins Spiel kommt (vgl. hierzu BGH, Beschlüsse vom 25. September 2019 Az.: 4 StR 383/19, vom 24. September 2019, Az.: 4 StR 384/19 vom 11. Oktober 2016, Az.: 4 StR 352/16 und vom 18. November 2011, Az.: 1 StR 475/11, alle juris).

Beispiel 1

Der - meist anwaltlich vertretene - Adhäsionskläger überreicht erstmals in der Hauptverhandlung einen schriftsätzlichen Prozesskostenhilfeantrag für einen dem Gesuch als Klage**entwurf** beigefügten Adhäsionsantrag. Dies ist zwar nicht nötig, weil anders als bei der Zivilklage die Gerichtsgebühren nicht schon mit der Einreichung der Klage bei Gericht, sondern erst mit der - positiven - Entscheidung über den Antrag fällig werden (Nr. 3700 Kostenverzeichnis zum GVG), ist aber, insbesondere wenn der Adhäsionskläger von einem zivilgewohnten Rechtsanwalt vertreten wird, durchaus gängige Praxis. Hier kann das Gericht nicht etwa über den Adhäsionsantrag entscheiden, sobald es die Prozesskostenhilfe bewilligt hat. Das Prozesskostenhilfverfahren führt für sich genommen nicht automatisch zur Rechtshängigkeit der Klageanträge (BGH, Beschluss vom 23. Juli 2015, Az.: 3 StR 194/15, juris), denn die Bewilligung eröffnet dem Adhäsionskläger erst die Möglichkeit, seinen Antrag zu stellen. Unterlässt er dies in der Hauptverhandlung, ist weder ein Antrag bei Gericht rechtshängig geworden, über den dieses entscheiden kann, noch ist dem Zustellerfordernis Genüge getan (BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2024, Az.: 6 StR 612/24), juris). Stellt der Adhäsionskläger, dem PKH bewilligt worden ist, seinen Antrag verspätet, nämlich erst nach dem Beginn der Schlussvorträge, kann über ihn ebenfalls nicht mehr entschieden werden (BGH, Beschluss vom 23. Juli 2015, Az.: 3 StR 194/15, juris). Etwas anderes gilt nur dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten einvernehmlich in der Hauptverhandlung einen zuvor förmlich zugestellten Klage**entwurf** als unbedingt gestellten

Adhäsionsantrag behandeln und sich hierzu auch inhaltlich äußern (BGH, Beschluss vom 18. November 2011, Az.: 1 StR 475/11, juris).

Beispiel 2

Der Adhäsionskläger reicht außerhalb der Hauptverhandlung einen Adhäsionsantrag nebst dazugehörigem Prozesskostenhilfegesuch ein. Beides stellt das Gericht nicht zu. In der Hauptverhandlung bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe. Allein dies belegt aber nicht, dass auch die das Adhäsionsverfahren in der Sache bestimmenden Anträge gestellt worden sind (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2007, Az. 3 StR 426/07, juris).

5. Und wie nehmen **Schöffen** Kenntnis vom außerhalb der Hauptverhandlung zugestellten Adhäsionsantrag?

Unzweifelhaft beraten und entscheiden die Schöffen über den Adhäsionsantrag in vollem Umfang mit (so BGH, Beschluss vom 18. September 2013, Az.: 1 StR 380/13, juris). Damit stellt sich die Frage, wie sie eigentlich Kenntnis vom Inhalt des Adhäsionsantrages erlangen, wenn dieser außerhalb der Hauptverhandlung gestellt wird. Vernünftigerweise kann von den Schöffen eine sinnvolle Entscheidung über das Adhäsionsbegehren nur erwartet werden, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von seinem Inhalt erlangen. Weder das Gesetz noch die höchstrichterliche Rechtsprechung haben sich zu diesem Punkt bisher geäußert. Wir regen daher an, dass der/die Vorsitzende eines mit Schöffen besetzten Spruchkörpers auch einen außerhalb der Hauptverhandlung gestellten Adhäsionsantrag verliest/verlesen lässt, um die notwendige Kenntnis der Schöffen sicher zu stellen. Es bietet sich an, dies unmittelbar nach Verlesung der Anklageschrift und vor Feststellung der Eröffnung zu tun, da sich der Sinn des Adhäsionsantrages den Schöffen (und vielleicht auch manchem Angeklagten?) zu diesem Zeitpunkt am ehesten erschließt, nachdem sie unmittelbar zuvor über die Anklagevorwürfe unterrichtet worden sind.

6. Die Wirkung der (fehlenden) Zustellung

- a) Rechtshängigkeit und Verjährungshemmung treten grundsätzlich mit Antragstellung ein, also im Falle der - rechtzeitigen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 letzte Variante StPO) - Verlesung des Antrags in der Hauptverhandlung **sofort**, im Fall der Antragstellung außerhalb der Hauptverhandlung mit Einreichung des Antrags bei Gericht (§ 404 Abs. 2 Satz 2 StPO, so auch *Meyer-Goßner* Strafprozessordnung § 404 Rdnr. 6). Der **Bundesgerichtshof** (StraFo 2004, 386, 387 und BGHR StPO § 404 Abs. 1 - Antragstellung 5, Beschluss vom 11. Oktober 2007, Az.: 3 StR 426/07, juris; NStZ-RR 2009, 39; BGH, Beschluss vom 30. Mai 2012, Az.: 2 StR 98/12, juris) hält allerdings in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung wegen des in § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO getroffenen Regelung, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag zugestellt werden muss, einen außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht angebrachten, aber nicht zugestellten Adhäsionsantrag im Hinblick auf das nicht entstandene Prozessrechtsverhältnis für **unwirksam**. Im Ergebnis bewirkt damit die Zustellung des außerhalb der Hauptverhandlung angebrachten Adhäsionsantrags beim Angeklagten bzw. bei seinem Verteidiger, dass das Prozessrechtsverhältnis rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung entsteht und die daran

geknüpften Folgen - Rechtshängigkeit, Rechtswegsperrung und die Verjährungsunterbrechung - ab diesem Zeitpunkt eintreten.

- b) Unterbleibt die Zustellung, kann dies zu Amtshaftungsansprüchen führen: Hebt ein Obergericht wegen des unwirksamen Adhäsionsantrags den zusprechenden Ausspruch zum Adhäsionsantrag auf und sieht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab, lässt aber den Schuldspruch bestehen, dann dürfte der Verletzte nach §§ 839 BGB, Art. 34 GG einen Anspruch auf Ersatz aller Schäden haben, die durch die erneute Geltendmachung des Anspruchs beim Zivilgericht entstehen (z.B. erhöhte Verfahrenskosten).
- c) Die letzte Rettung: § 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 189 ZPO
Wird bemerkt, dass die Zustellvorschriften verletzt wurden und deswegen eine bereits ergangene Adhäsionsentscheidung der Gefahr der Aufhebung unterliegt, kann im Urteil die „*Heilung der unterlassenen rechtzeitigen Zustellung des Entschädigungsantrages an den Angeklagten*“ begründet werden. Der Bundesgerichtshof hat für den Fall, dass der mit einer Zustellungsvollmacht versehene Verteidiger des Angeklagten genaue Kenntnis von dem Entschädigungsantrag hatte, § 189 ZPO für anwendbar erachtet (BGH, Beschluss vom 4. Juni 2014, Az.: 4 StR 104/14, juris).

D. Prüfungsschema

Die Erfahrung zeigt, dass eine möglichst frühzeitige inhaltliche Befassung mit dem Adhäsionsantrag zu dessen zügiger Erledigung teilweise auch deutlich vor der Hauptverhandlung beiträgt oder aber zumindest die Durchführung der Hauptverhandlung erleichtert. Daher sollten der Richter und natürlich auch der Verteidiger spätestens unmittelbar nach seiner Zustellung dessen Erfolgsaussichten prüfen, wobei sich folgendes Prüfungsschema anbietet:

I. Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens - § 403 StPO

1. **Antragsberechtigt** ist der - entsprechend § 52 ZPO prozessfähige oder der durch seinen gesetzlichen Vertreter vertretene **Verletzte** (BGH NStZ 2009, 586; *KMR-Nepomuck*, § 403 Rdnr. 1; *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 6; *Karlsruher Kommentar-Zabeck*, § 403, Rdnr. 5). In **§ 373b Abs. 1 StPO** hat der Gesetzgeber nunmehr den Verletzten legal definiert. Verletzter ist diejenige Person, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder die unmittelbar einen Schaden erlitten hat.

Die Tat im strafprozessualen Sinn muss zugleich den zivilrechtlichen Anspruch verwirklichen (*Karlsruher Kommentar-Zabeck*, *Strafprozessordnung* § 403 Rdnr. 2). Nicht ausreichend ist, dass die Tat irgendein durch die Rechtsordnung insgesamt geschütztes Interesse verletzt hat, es ist nur dem Träger des verletzten Rechtsgutes

selbst gestattet, im Adhäsionsverfahren als Antragsteller zu fungieren (*SK-Velten*, Strafprozessordnung, § 403 Rdnr. 3).

Beispiel 1:

Wird der Angeklagte nur nach § 315b StGB schuldig gesprochen, weil er eine Sache von bedeutendem Wert gefährdet hat, dann ist eine zusprechende Entscheidung im Adhäsionsverfahren ausgeschlossen, weil § 315b StGB allein der Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr dient und nicht den Schutz von Individualrechtsgütern bezweckt.

Beispiel 2

Nach OLG Stuttgart (Beschluss vom 28. Juni 2013, Az.: 1 Ws 121/13, juris) soll § 20a WpHG nicht den unmittelbaren Schutz des Kapitalanlegers bezwecken, sondern allein der im öffentlichen Interesse liegende Wahrung der Zuverlässigkeit und Wahrheit bei der Preisbildung an Börsen und Märkten dienen. Auf diese Vorschrift kann entsprechend ein Adhäsionsantrag nicht gestützt werden.

Weitere Normen:

• **Straftatbestände der Korruption:**

§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im internationalen Rechtsverkehr)

Hier besteht der Rechtsgüterschutz nach h.M. im „*freien Wettbewerb*“. Die Vermögensinteressen der Mitbewerber sowie des Geschäftsherrn sollen danach nur mittelbar geschützt sein. Diese sind jedoch unstreitig Verletzte im Sinne von § 301 StGB (Strafantrag). Andere sehen als geschütztes Rechtsgut „*primär bzw. ausschließlich den Vermögensschutz*“ (sehr strittig).

§§ 331 ff. StGB: Geschütztes Rechtsgut ist die „*Lauterkeit des öffentlichen Dienstes*“ und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Nicht geschützt ist das Vermögensinteresse der Anstellungskörperschaft.

• **Straftaten gegen die Umwelt:**

Die §§ 324 ff. StGB schützen die „*Umwelt*“ in Bezug auf das „*menschliche Interesse an der Erhaltung von Umweltbedingungen*“ – insoweit ist sie Allgemein-Rechtsgut. Die Vorschriften dienen nicht unmittelbar dem Schutz des Einzelnen.

• **UrhG, MarkenG, PatG:**

In Betracht kommen Ansprüche auf Schadensersatz – typischerweise auch solche nach § 97 Abs. 1 UrhG, § 14 Abs. 6 MarkenG (Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch) und § 139 Abs. 2 PatG (Nutzung einer patentierten Erfindung). Aber auch Herausgabe- und Bereicherungsansprüche sowie Unterlassungsansprüche, mit denen wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Im Verfahren wegen Straftaten nach §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, 108 bis 108b UrhG lässt § 110 Abs. 1 UrhG die Möglichkeit zu, Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung von Vervielfältigungsstücken oder der zu deren Herstellung benutzten oder bestimmten Vorrichtungen (§§ 98, 99 UrhG) in der Adhäsion geltend zu machen.

- **Datenveränderung, § 303a StGB:**

Geschützt ist die Verfügungsgewalt des Berechtigten über die in Datenspeichern enthaltenen Informationen, als das „*Vermögen in seiner spezialisierten Ausprägung in Daten*“.

- **Computersabotage, § 303b StGB:**

Soweit Betriebe und Unternehmen geschützt sind, zielt die Vorschrift in Abs. 2 und 4 Nr. 1 auf den Schutz des Vermögens. Abs. 1 Nr. 3 schützt auch das Sacheigentum.

- **Computerbetrug, § 263a StGB:**

Geschützt ist allein das Individualvermögen.

- **Ausspähen von Daten, § 202a StGB:**

Geschützt ist nicht nur der persönliche und Geheimbereich, sondern auch das wirtschaftliche Interesse der Berechtigten, die in gespeicherten Daten verkörpert Informationen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Daten wirtschaftlicher Unternehmen sind teilweise auch ohne besondere Sicherung durch §§ 17 ff. UWG geschützt.

Achtung

Straftat im Sinne der §§ 403, 406 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Tat im prozessualen Sinne gemäß § 264 StPO. Für die Frage, ob der Anspruch aus einer Tat erwachsen ist, ist entsprechend allein der historische Sachverhalt entscheidend, aus dem sich ein Anspruch ergibt, nicht aber das Schutzgut des verletzten Strafgesetzes, aus dem der Angeklagte letztendlich **verurteilt** wird (vgl. BGH, Beschluss vom 14. September 2017, Az.: 4 StR 177/17, juris; BGHSt 58, 152, 154). Verurteilt mithin das Gericht nur wegen einer Straftat, in deren Schutzbereich der Adhäsionskläger nicht fällt, ist nach dem historischen Sachverhalt aber zugleich ein Strafgesetz mit drittschützender Wirkung, das nach § 154a StPO ausgeschieden wurde, verwirklicht, hat das Gericht eine zusprechende Adhäsionsentscheidung zu fällen. Nur in den Fällen, wo nach dem historischen Sachverhalt ausschließlich nicht drittschützende Strafvorschriften zum Tragen kommen, ist ein Adhäsionsantrag unzulässig, weil dann der Adhäsionskläger nicht als Verletzter im Sinne des § 403 StPO anzusehen ist.

a) **Verletzter und damit Adhäsionskläger** können demnach sein (Beispiele nach *KMR-Nepomuck*, § 403 Rdnr. 1)

- der **Nebenkläger**

- der **Privatkläger**

- der **Mitangeklagte** (Bsp.: gegenseitige Körperverletzung)

- bei Sachbeschädigung oder Brandstiftung der Nießbraucher, Mieter oder Pächter), aber auch das **Opfer einer Straftat nach § 323a Abs. 1 StGB**
- **Partei kraft Amtes:** Ist der Verletzte infolge Insolvenzeröffnung/Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters nebst allgemeinen Verfügungsverbot (§ 22 InsO) oder infolge der Einrichtung einer Zwangsverwaltung in seiner Verfügungsmacht beschränkt (§§ 80, 22 Abs. 1 InsO, §§ 146 ff. ZVG), so ist strittig, ob er selbst oder allein die jeweilige Partei kraft Amtes den Anspruch des Verletzten geltend machen kann (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 27. Juni 2011, Az.: 1 Ws 237, 242/11, juris, OLG Frankfurt, ZinsO 2007, 609, OLG Celle, NJW 2007, 3795, 3796; *SK - Velten* § 403 Rdnr. 6; *LR-Hilger* § 403 Rdnr. 5; eine detaillierte Darstellung des Streitstandes findet sich in MüKo-Grau § 403 Rdnr. 12 sowie BGH, Beschluss vom 26. Oktober 2021, Az.: 4 StR 145/21, juris, der jedoch die Rechtsfrage nicht entscheiden musste). Nach wohl herrschender Meinung kann der Insolvenzverwalter den Antrag (selbst) stellen, wenn der Insolvenzschuldner nach der Insolvenzeröffnung geschädigt worden ist. Dies gilt auch für den Testamentsvollstrecker nach §§ 2205, 2212 BGB (vgl. *LR-Hilger*, § 403 Rdnr. 5 a.E.; *Karlsruher Kommentar-Zabeck*, § 403 Rdnr. 9) und den Zwangsverwalter (*SK - Velten* § 403 Rdnr. 6). Teile der Rechtsprechung schränken diese Grundsätze allerdings ein, wenn die Schädigung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten ist (OLG Jena, Beschluss vom 27.06.2011, Az.: 1 Ws 237, 242/11, juris, OLG Frankfurt, NSTZ 2007, 168).

Das Antragsrecht besteht auch, wenn der Verletzte keinen Strafantrag gestellt hat.

- b) Dem Verletzten gleichgestellt sind nach **§ 373b Abs. 2 StPO mittelbar Geschädigte**, die unmittelbar aus der Straftat einen zivilrechtlichen Anspruch nach §§ 844, 845 BGB erworben haben. Dies ist der Ehegatte oder Lebenspartner usw. einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat – ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt – gewesen ist.

Insbesondere das mit Wirkung zum 17. Juli 2017 als Folge des durch einen Piloten bewusst herbeigeführten Absturzes eines Verkehrsflugzeugs eingeführte Hinterbliebenengeld kann im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden (vgl. BT-Drs. 18/11397). Voraussetzung ist, dass der Angeklagte den Tod einer nahestehenden Person durch ein strafbewehrtes Tötungsdelikt herbeigeführt hat (§§ 844 Abs. 3, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 212 StGB).

Hinterbliebenen, die in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zum Getöteten standen, soll nun ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf angemessene Entschädigung in Geld für das zugefügte seelische Leid eingeräumt werden. Unabhängig vom Nachweis einer medizinisch fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung (in Gestalt eines „Schockschadens“) hat der für die

Tötung Verantwortliche dem Hinterbliebenen eine Entschädigung für dessen seelisches Leid zu leisten. Die Entschädigung soll und kann keinen Ausgleich für den Verlust des Lebens darstellen. Was der Verlust eines Menschen für seine Hinterbliebenen bedeutet, kann ebenfalls nicht in Geld bemessen werden. Mit der Entschädigung soll der Hinterbliebene jedoch in die Lage versetzt werden, seine durch den Verlust des besonders nahestehenden Menschen verursachte Trauer und sein seelisches Leid zu lindern.

Der Gesetzentwurf trägt zugleich der Forderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Rechnung, die nationale Rechtsordnung müsse nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nahen Angehörigen eines Getöteten jedenfalls bei einer möglichen staatlichen Mitverantwortung für den Todesfall auch einen zivilrechtlichen Geldanspruch einräumen (EGMR, Urteil vom 17. März 2005, Bubbins ./ Großbritannien, Nr. 50196/99, Rn. 166 ff.; EGMR, Urteil vom 3. April 2001, Keenan ./ Großbritannien, Nr. 27229/95, Rn. 125 ff.). Da die Neuregelung auch auf Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) Anwendung findet, deckt sie solche Fallgestaltungen mit ab.

Es handelt sich bei dem Näheverhältnis im Sinne von § 844 Abs. 3 BGB um eine Vermutung, die widerlegbar ist, z.B. bei einer Entfremdung der Familienmitglieder. Die Aufzählung der Personen ist nicht abschließend. Auch sonstige Personen, die eine besondere intensive soziale Bindung zu dem Getöteten hatten, können anspruchsberechtigt sein. Das besondere Näheverhältnis, das zivilprozessual allerdings darzulegen und zu beweisen wäre, ist im Adhäsionsverfahren ggfls. im Rahmen der Amtsermittlung aufzuklären.

Die Frage der Höhe des zu bemessenen Hinterbliebenengeldes war bereits im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Der Gesetzgeber ist bei der Berechnung der Belastung der Haftpflichtversicherer immerhin von einer durchschnittlichen Ersatzleistung von 10.000, -- Euro ausgegangen. Es wurde im Gesetzesentwurf aber bewusst davon abgesehen, einen Regelbetrag einzuführen. Die Anspruchshöhe wird vielmehr in das Ermessen der Gerichte gestellt. Die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld für sog. Schockschäden sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll insoweit Orientierung geben. Das Hinterbliebenengeld wird mithin nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu bemessen sein. Dabei dürfte das Näheverhältnis sicherlich ein wesentlicher Gesichtspunkt sein.

Der Anspruch ist auf konkurrierende Ansprüche der Angehörigen aus § 823 Abs. 1 BGB (Schmerzensgeld für Schockschäden) anrechenbar (vgl. Hacks/Wellner/Häcker, aaO.; zu den sogenannten „**Fernwirkungsschock-**

schäden“ vgl. *Böhme/Biela/Tomson* in: *Böhme/Biela/Tomson*, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 26. Aufl. 2018, d) Schockschäden, Rdnr. 124).

- c) Neben dem Verletzten sind weiter antragsberechtigt sein - grundsätzlich durch Erbschein ausgewiesener (bei Streit um das Erbrecht droht ansonsten Verfahrensverzögerung, BGH, NStZ 2010, 714; BGH, Urteil vom 17.02.2016, Az.: 2 StR 328/15, juris; SK-Velten, § 403, Rdnr. 5) - **Erbe** sowie der **Erbe des Erben**. Maßgeblich ist, dass der geltend gemachte Anspruch im Wege des Erbgangs durch rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Erbfolge erworben worden ist (*KMR-Nepomuck*, § 403 Rdnr. 2).
- d) **Andere Rechtsnachfolger des Geschädigten**, die einen Anspruch nicht durch Universalsukzession, sondern im Wege der **Einzelrechtsnachfolge** erworben haben, sind - **in Abänderung der früheren Rechtslage** – mit Einführung des **§ 403 Satz 2 StPO** antragsberechtigt geworden (grundlegend hierzu BGH, Beschluss vom 14. November 2023, Az.: 6 StR 495/23 = BGH NStZ 2024, 60). Dies gilt für
- den **Zessionar**, an den die aus der Straftat erwachsene Forderung gemäß § 398 BGB abgetreten worden ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung § 403 Nr. 4)
 - den privaten (Kfz-) **Haftpflichtversicherer** oder den **Sozialversicherungsträger**, auf die die Ansprüche des Verletzten im Wege der Legalzession oder der rechtsgeschäftlichen Abtretung übergegangen sind (*Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 4)
 - den **gewillkürten Prozessstandschafter** (BGH NStZ 2024, 60).
- e) Die zivilprozessualen Rechtsinstitute der **Widerklage** und der **Streitverkündung** finden im Adhäsionsverfahren keine Anwendung. Die Idee des Adhäsionsverfahrens als Anhangverfahren ist es, sich ausschließlich auf Ansprüche aus der angeklagten Straftat zu konzentrieren: Es soll allein um das Rechtsverhältnis Angeklagter/Verletzter aus der angeklagten Straftat gehen. Daher ist nach allgemeiner Auffassung die Widerklage unzulässig, weil regelmäßig mit dem Widerklagebegehren dem Anklagevorwurf fremde Sachverhalte eingeführt werden, die das Verfahren entgegen § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO verzögern (im Ergebnis so auch LR-Hilger, § 404, Rdnr. 17; Meyer/Goßner, § 404, Rdnr. 10). In gleicher Weise würden durch eine Streitverkündung am eigentlichen Strafprozess nicht beteiligte Personen in das Verfahren hineingezogen werden, was ebenfalls zu einer durch das Gesetz nicht gebilligten Verfahrensverzögerung führen würde. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof in Zivilsachen (Urteil vom 18. Dezember 2012, Az.: VI ZR 55/12, juris) festgehalten, dass ein Adhäsionsverfahren gegen

einen haftpflichtversicherten Angeklagten zulässig ist, das im Strafverfahren ergangene Adhäsionsurteil aber keine Bindungswirkung nach § 318 ZPO gegenüber dem Haftpflichtversicherer entfaltet, und zwar weder im Verhältnis Adhäsionskläger – Haftpflichtversicherung, noch im Verhältnis des Angeklagten zu seiner Haftpflichtversicherung. Mit dieser Entscheidung macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass Dritte, die weder Angeklagter noch Verletzter sind, im Adhäsionsverfahren keine eigenständige prozessuale Rolle spielen sollen. Folgerichtig hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Widerklage und die Streitverkündung in der Strafprozessordnung zu implementieren.

2. **Antragsgegner** ist der (Mit-)Beschuldigte/(Mit-)Angeschuldigte/(Mit-)Angeklagte. Es kommt hier allein auf die verfahrensrechtliche Stellung im Strafverfahren an, nicht auf eine materiell-rechtliche Stellung als zivilrechtlich Mithaftender. Daher ist beispielsweise ein Adhäsionsantrag gegen einen nach § 115 VVG gesamtschuldnerisch neben dem Angeklagten haftenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nicht möglich (zur Problematik, ob überhaupt ein Adhäsionsantrag gegen einen Angeklagten zulässig ist, für den eine Haftpflichtversicherung einzutreten hat, vgl. unten 3. Teil D. IV. 2. g).

a) Der Antragsgegner muss **verhandlungsfähig**, braucht aber nicht prozessfähig im Sinne des § 52 ZPO zu sein (*KMR-Nepomuck*, § 403 Rdnr. 8; Achtung: Zivilrechtliche Erklärungen über den Adhäsionsanspruch - Vergleich und Anerkenntnis! - kann aber nur ein geschäftsfähiger Antragsgegner abgeben, gegebenenfalls ist hier auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen, *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung § 403 Rdnr. 9.). Für Betreuungsverhältnisse hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 25. September 2012, Az.: 4 StR 354/12, juris) darauf hingewiesen, dass sich das Strafverfahrensrecht von der im sachlichen Geltungsbereich der Zivilprozessordnung gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 ZPO i.V.m. §§ 1902, 1903 BGB geltenden Rechtslage, wonach der Betreuer in seinem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis der gesetzliche Vertreter des Betreuten auch vor Gericht sei (BGH, Beschluss vom 7. Mai 1996, Az.: 5 StR 169/96, NStZ 1996, 610) unterscheide: Die Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten im Strafverfahren liege allein in den Händen des (notwendigen) Verteidigers. Auch eine entsprechende Anwendung von § 149 Abs. 2 StPO auf den Betreuer scheide aus (BGH, Beschluss vom 23. April 2008, Az.: 1 StR 165/08, NStZ 2008, 524). Eine Ausnahme kann allenfalls in dem sehr seltenen Fall gelten, dass ein Betreuungsgericht den Betreuer ausdrücklich für ein konkretes Strafverfahren einsetzt (vgl. BGH StraFo 2013, 469; Kammergericht, Beschluss vom 15. Februar 2024; Az.: 2 Ws 16/24; nicht veröffentlicht). Einer Anhörung des Betreuers vor einer Adhäsionsentscheidung bedarf es daher in der Regel nicht.

b) Kein Adhäsionsverfahren gegen **Jugendliche** (§ 81 JGG), auch nicht vor dem allgemeinen Strafgericht (§ 104 Abs. 1 Nr. 14 JGG; vgl. BGH, Beschluss vom 13.

Juli 2005, Az.: 1 StR 226/05, HRRS 2005 Nr. 595; BGH, Beschluss vom 30. Mai 2012, Az.: 2 StR 98/12, juris).

Anders bei **Heranwachsenden**: Mit der Änderung des § 109 JGG (Streichung des Verweises auf § 81 JGG) hat das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 das Adhäsionsverfahren auch gegen Heranwachsende eingeführt, und zwar auch dann, wenn auf sie materielles Jugendstrafrecht Anwendung findet (vgl. BGBl. I, S. 3416 ff.; SK – Velten, § 403 Rdnr. 7).

Wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die Anklagevorwürfe Straftaten aus allen Altersstufen ohne erkennbaren Schwerpunkt im Heranwachsenden- oder Erwachsenenstadium betreffen, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Zwei Standpunkte kommen in Betracht:

- (1) Denkbar wäre, derartige Fälle parallel zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Nebenklage im Jugendstrafverfahren zu lösen. Danach soll die Nebenklage aufgrund der am Erziehungszweck orientierten Verfahrensgestaltung grundsätzlich auch ausgeschlossen sein, wenn die Anklagevorwürfe Straftaten aus mehreren Altersstufen betreffen. Verfahrensweisen, die lediglich hinsichtlich einer der angeklagten Taten nicht zulässig wären, seien wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens strafprozessual insgesamt nicht statthaft (Kammergericht, NStZ 2007, 44, 45; OLG Oldenburg, NStZ 2006, 521). Für diese Sichtweise wird vorgebracht, dass eine Spaltung des einheitlichen Verfahrens in Taten, die der Angeklagte als Jugendlicher begangen habe, und in Taten als Heranwachsender praktisch nicht durchführbar sei und hier das Interesse des Verletzten hinter dem Erziehungsauftrag des JGG zurücktreten müsse (so auch AG Tiergarten, Beschluss vom 23. Oktober 2007, Az.: (411) 17 Ju Js 110/07 Ls (35/07), bestätigt durch LG Berlin, Beschluss vom 30. Oktober 2007, Az.: 518 Qs 53/07, unveröffentlicht).
- (2) Diese frühere Auffassung dürfte überholt sein. Der Gesetzgeber hat inzwischen nicht nur den Anwendungsbereich der Nebenklage bei Jugendlichen eröffnet (§ 80 Abs. 3 JGG), er hat auch bereits in seinem Gesetzesentwurf (Drs. 16/3038 vom 19. Oktober 2006, Zu Nummer 5 (§ 109 JGG), S. 67) ausgeführt:

„(...) Auch für den jungen Verurteilten wird es, zumal in einfach gelagerten Fällen, nicht recht verständlich sein, wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren noch der unter Umständen nicht weniger belastende Zivilstreit folgt. Eine umfassende Konflikterledigung – also auch in zivilrechtlicher Hinsicht – entspricht letztlich auch dem Erziehungsgedanken und der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts. Das Adhäsionsverfahren bietet dabei die Möglichkeit, dem Angeklagten das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auch mit ihren vermögensrechtlichen Folgen zu konfrontieren. Es vermeidet, dass der Täter, insbesondere wenn gegen ihn keine sehr schwer wiegende strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, den erzieherisch kontraproduktiven Eindruck gewinnt, der Verletzte, der ihn in einem neuen Prozess mit einer womöglich hohen Schadensersatzforderung konfrontiert, wolle ihn nun noch zusätzlich in unangemessener Weise belasten. An die Stelle von Einsicht könnten Widerstand und Selbstrechtfertigung treten...“

Die regelmäßig bestehende Einsichtsfähigkeit begründet die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit, so dass sich die jungen Erwachsenen bzw. Heranwachsenden ohnehin nach abgeschlossenem Strafverfahren der Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen stellen müssen – unabhängig davon, in welcher Altersstufe die fraglichen Taten begangen wurden. Hier drohen dann weitere beträchtliche Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren), zumal die Zivilgerichte regelmäßig Prozesskostenhilfe im Hinblick auf die mangelnde Erfolgsaussicht versagen. Bei Durchführung des Adhäsionsverfahrens bleibt hingegen § 74 JGG anwendbar. Die Nichtzulassung bei verbundenen Verfahren würde den Heranwachsenden somit schlechter stellen, was mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts kaum in Einklang zu bringen sein dürfte. Es dürfte daher im Interesse des Angeklagten sein, möglichst bezüglich aller zivilrechtlichen Forderungen des Geschädigten eine abschließende Entscheidung zu erhalten, was theoretisch – für den Fall, dass das Gericht einen Vergleich zwischen den Beteiligten moderiert – sogar für diejenigen Taten erfolgen kann, die der Angeklagte als Jugendlicher begangen hat.

3. Nur aus der angeklagten Tat im strafprozessualen Sinn herrührende **vermögensrechtliche Ansprüche**, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf vermögenswerte Leistungen gerichtet sind, können Gegenstand des Adhäsionsantrages sein, also z.B. Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Widerruf einer Behauptung, (vorbeugende) Unterlassungen sowie Bereicherungsansprüche (*Meyer-Goßner*, § 403 Rdnr. 10; *SK Velten*, § 403 Rdnr. 9).

a) Diese Zulässigkeitsvoraussetzung kann vor allem Schwierigkeiten bereiten, wenn der durch einen Eingehungsbetrug geschädigte Verletzte nicht Schadensersatz, sondern die **Erfüllung** des durch Täuschung zustande gekommenen Vertrages verlangt. Die Zulässigkeit des geltend gemachten Anspruchs im Adhäsionsverfahren lässt sich hier nur durch den Rückgriff auf zivilrechtliche Grundsätze klären, wie folgende Beispiele zeigen:

Beispiel 1

Der Angeklagte veräußert an den Verletzten eine gefälschte Briefmarke, wobei er ihm unter Vorlage einer inhaltlich unrichtigen Expertise vorspiegelt, es handele sich um eine echte sogenannte „*Blaue Mauritius*“. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag auf Lieferung einer echten „*Blaue Mauritius*“ in Anspruch.

Der geltend gemachte Anspruch ist im Adhäsionsverfahren unzulässig, weil er nicht aus der Straftat erwachsen ist: Durch den Kaufvertrag mit dem Angeklagten hat der Verletzte einen Anspruch nach § 433 BGB auf Lieferung der konkreten, von beiden Vertragsparteien übereinstimmend bezeichneten Marke. Dass diese gefälscht ist, begründet alleine ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 und 2 bzw. 123 BGB oder wahlweise Sachmängelansprüche nach §§ 434 ff. BGB, der Anspruch auf Lieferung der Marke ist aber mit Übergabe der Marke durch Erfüllung nach § 362 BGB

erloschen. Da dem Verletzten ein Lieferanspruch nicht mehr zusteht, kann er einen solchen auch nicht im Adhäsionsverfahren geltend machen.

Beispiel 2

Der Angeklagte bietet unter Einstellung einer Photographie, die ersichtlich aus einem BMW-Prospekt stammt und unter Mitteilung von Leistungsdaten, die ebenfalls aus einem BMW-Prospekt eingescannt sind, bei e-bay einen fabrikneuen BMW 323i an. Der Verletzte ersteigert durch Höchstgebot das beschriebene Fahrzeug und überweist den Kaufpreis an den versteigernden Angeklagten. Wie von vorneherein beabsichtigt, nimmt der Angeklagte, der nie Eigentümer eines BMW 323i war, das Geld, liefert aber nicht das versteigerte Fahrzeug. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag auf Lieferung eines fabrikneuen BMW 323i mit den in der Versteigerungsanzeige beschriebenen Leistungsdaten in Anspruch.

Der geltend gemachte Lieferanspruch ist im Adhäsionsverfahren zulässig: Durch seine Täuschung über seine Leistungsfähigkeit und –bereitschaft hat der Angeklagte den Verletzten gerade zum Abschluss des Kaufvertrages bewegt, der Lieferanspruch nach § 433 BGB ist damit aus der Straftat erwachsen. Er ist auch zu keinem Zeitpunkt gemäß § 362 BGB durch Erfüllung untergegangen. Die Lieferung eines fabrikneuen Fahrzeugs ist auch nicht nach § 275 BGB unmöglich, der Angeklagte kann sich ein solches beschaffen.

Beispiel 3

Der Angeklagte mietet unter Vorlage gefälschter Gehaltsbescheinigungen eine Wohnung vom Verletzten an und zahlt nach Aushändigung der Schlüssel, wie von vorneherein beabsichtigt, weder den monatlichen Mietzins noch die beiden ausstehenden Raten der Kautions. Nachdem der Verletzte die Räumung der Wohnung gerichtlich durchgesetzt hat, muss er sie für 5.000,00 € komplett renovieren und instandsetzen lassen, weil der Angeklagte unter anderem die Einbauküche schwer beschädigt und die Wände mit lila Farbe bemalt hat. Der Verletzte nimmt den wegen Eingehungsbetruges Angeklagten mit seinem Adhäsionsantrag auf Zahlung der vereinbarten Mieten/Nutzungsentschädigung bis zur Räumung, der ausstehenden Kautions sowie auf Ersatz der Renovierungskosten in Anspruch.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Mieten/Nutzungsentschädigung sowie der Kautions ist im Adhäsionsverfahren zulässig: Durch seine Täuschung über seine Leistungsfähigkeit und –bereitschaft hat der Angeklagte den Verletzten gerade zum Abschluss des Mietvertrages, der Rechtsgrundlage für die vorgenannten Ansprüche ist, bewegt. Diese sind aus der Straftat erwachsen. Etwas anders gilt für die Renovierungskosten. Diese sind allenfalls mittelbare Folge des Eingehungsbetruges und beruhen im Wesentlichen auf einem weiteren schädigenden Verhalten des Angeklagten.

- b) In den vorstehenden Fällen beruht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Adhäsionsantrages auf Erwägungen, die zugleich seine Begründetheit betreffen. Ob man in diesen Fällen für das Absehen von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag dessen fehlende Zulässigkeit oder dessen fehlende Begründetheit anführt, ist reine „Geschmackssache“, da - gleichgültig, auf welche Begründung man abstellt - die Absehensentscheidung nicht in Rechtskraft erwächst und durch sie

dem Adhäsionskläger dessen Anspruch nicht rechtskräftig aberkannt wird (Kammergericht, NStZ 2007, 280).

c) **Adhäsion und Vermögensabschöpfung**

Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens ist erheblich weiter als das neue Vermögensabschöpfungsrechts der §§ 73 ff. StGB. Während im **Adhäsionsverfahren** alle aus der angeklagten Straftat herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, befasst sich das neue **Vermögensabschöpfungsrecht** der §§ 73 ff. StGB nur mit der Rückabwicklung von durch Straftaten eingetretenen Vermögensverschiebungen auf bereicherungsrechtlicher Grundlage: Da Straftaten sich nicht lohnen sollen, darf das, was dem Tatbeteiligten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen ist, als Taterlangtes abgeschöpft werden.

Beispiel:

A bricht in eine Wohnung ein, um alles, was ihm werthaltig erscheint, zu entwenden. Nachdem er ein Fenster aufgehebelt hat, schlägt er den durch Geräusche aufmerksam gewordenen Bewohner, der wider Erwarten zu Hause ist, mit seinem Brecheisen nieder. Dieser erleidet ein Schädel-Hirn-Trauma und kann mehrere Wochen nicht arbeiten. Anschließend bricht A einen im Kleiderschrank eingebauten Tresor auf und flieht mit 3.000,00 € Bargeld, Schmuck und mehreren EC-Karten, die nach der Festnahme des A verschwunden bleiben.

Im Adhäsionsverfahren kann der Verletzte neben der eigentlichen Tatbeute (3.000,00 € Bargeld, Schmuck und mehreren EC-Karten) materiellen Schadensersatz für das beschädigte Fenster, den Safe und etwaige nicht von der Krankenkasse übernommene Behandlungskosten sowie Schmerzensgeld verlangen. Abgeschöpft wird demgegenüber nur die durch die Tat erlangte eigentliche Tatbeute.

4. Die **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte** muss für den geltend gemachten Anspruch eröffnet sein. Damit fallen vor allem diejenigen Ansprüche aus, über die die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben (z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 3d ArbGG – unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis; vgl. BGHSt 3, 210; SK-Velten, § 403 Rdnr. 10). Eine im ursprünglichen Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes geplante Erweiterung des Adhäsionsverfahrens auf bei den Arbeitsgerichten geltend zu machende Ansprüche hat sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können. Keine ausschließliche Sonderzuweisung enthält § 266 Abs. 1 FamFG, der lediglich innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit zwischen C- und F-Abteilung am Amtsgericht regelt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 21. Januar 2014, Az.: 1 SV 1/14, juris) und beispielsweise nicht die Geltendmachung deliktischer Ansprüche unter Ehegatten vor der Trennung im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens ausschließen will.

5. Keine anderweitige Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes

Ob eine anderweitige Rechtshängigkeit vorliegt, richtet sich, wenn der Anspruch vor einem Zivilgericht geltend gemacht wird, nach den §§ 261, 696 Abs. 3, 700 Abs. 2 ZPO.

Erwirkt also der Verletzte beim zuständigen Mahngericht einen Mahnbescheid, der dem Angeklagten zugestellt wird, ist die Sache anderweitig rechtshängig, wenn sie anschließend unverzüglich nach Einlegung des Widerspruchs auf Antrag einer Partei an das Prozessgericht abgegeben wird. Unterbleibt die Abgabe, entfällt die Rechtshängigkeit wieder und die Sache kann beim Strafgericht im Wege des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht werden (anders LG Hamburg, Beschluss vom 7. November 2008, Az.: 608 KLS 5/06 – unveröffentlicht -, das entgegen dem Wortlaut des § 696 Abs. 3 ZPO für ein Mahnverfahren, das länger als sechs Monate nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid noch nicht an das Prozessgericht abgegeben war, eine Rechtswegsperre angenommen hatte).

6. Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Angeklagten eröffnet, dürfte einem Adhäsionsantrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Zwar könnte das Adhäsionsverfahren betrieben werden, weil § 240 ZPO im Strafverfahren nicht gilt. Ein im Adhäsionsverfahren erstrittener Titel würde aber im Rahmen der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO untergehen. Bei dieser Konstellation hat der Verletzte seinen Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden. Da seine Forderung aus unerlaubter Handlung herrührt, ist sie auch § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn dies bei der Anmeldung zur Tabelle geltend gemacht worden ist. Die Anmeldung zur Insolvenztabelle stellt mithin einen einfacheren Weg dar, Rechtsschutz zu erlangen.
7. Der Adhäsionsantrag kann im **Offizialverfahren** und im **Privatklageverfahren** eingebracht werden.

Ein im **Strafbefehlsverfahren** gestellter Adhäsionsantrag ist zunächst unwirksam, da **durch einen Strafbefehl** nicht über ihn entschieden werden kann (ganz h.M., vgl. nur BGH NJW 1982, 1047, 1048 und SK - *Velten* § 403 Rdnr. 11; anderer Ansicht *Sommerfeld/Guhra*, Zur „Entschädigung des Verletzten“ im „Verfahren bei Strafbefehlen“, NStZ 2004, 420 – Grundlage für den *Entwurf eines ... Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren* des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 2007 (BR-Drs. 793/07) und Sommerfeld, ZRP 2008, 258 ff.). Er erlangt allerdings Wirksamkeit, wenn der Angeschuldigte/Angeklagte Einspruch einlegt oder wenn der Strafrichter – möglicherweise sogar wegen des gestellten Adhäsionsantrages - Bedenken gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung hat (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO). Das Gericht hat ihn spätestens dann zuzustellen und so seine Wirksamkeit herbeizuführen. *SK-Velten* (§ 403 Rdnr. 11) vertritt demgegenüber die deutlich weitergehende Auffassung, das Gericht habe den in der Akte befindlichen

Adhäsionsantrag jedenfalls zusammen mit dem Strafbefehl zuzustellen, auch wenn dieser zunächst unwirksam sei. Dadurch soll dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet werden, Einspruch einzulegen, um so für ihn kostengünstiger den Zivilrechtsanspruch miterledigen zu können.

Im **Sicherungsverfahren** (§§ 413 ff. StPO) ist das Adhäsionsverfahren ebenfalls nicht statthaft. Denn nach § 403 StPO können vermögensrechtliche Ansprüche „*im Strafverfahren*“ geltend gemacht werden. Das Sicherungsverfahren ist aber gerade kein Strafverfahren, wie sich aus dem Wortlaut des § 416 Abs. 1 StPO, der den nachträglichen Übergang vom Sicherungsverfahren in das Strafverfahren regelt, ergibt.

II. Zulässigkeit des Adhäsionsantrags - § 404 Abs. 1 StPO

1. Der Inhalt des Adhäsionsantrages

Der notwendige Inhalt des Adhäsionsantrags ergibt sich aus § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO, der § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nachgebildet ist und im Lichte dieser Vorschrift, **aber unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes** auszulegen ist (*KMR-Nepomuck*, § 404 Rdnr. 2; Meyer-Goßner, § 404 Rdnr. 3; LG Berlin, Beschluss vom 12. Juni 2017, Az.: 536 Qs 12/17, unveröffentlicht).

a) Für die **Angabe des Gegenstandes des Anspruchs** muss der Verletzte, auch wenn es dem Wortlaut des § 404 Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, einen **bestimmten Antrag** formulieren, da anders die notwendige inhaltlich eindeutige Festlegung, welche Entscheidung er begehrt, kaum zu erreichen ist (vgl. nur BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 1; *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1; *KMR-Nepomuck*, § 404 Rdnr. 3).

aa) Der Antrag ist so bestimmt zu formulieren, dass – wenn er ins Adhäsionsurteil übernommen würde - alleine auf seiner Grundlage die Zwangsvollstreckung betrieben werden könnte (*SK-Velten* § 404 Rdnr. 3). Neben der vollstreckungsfähigen Bezeichnung des Verletzten und des Angeschuldigten/Angeklagten muss für einen Dritten (insbesondere für ein Vollstreckungsorgan wie den Gerichtsvollzieher) der an den Angeschuldigten/Angeklagten als Vollstreckungsschuldner gerichtete Leistungsbefehl eindeutig sein. Bei Geldansprüchen ist also ein bestimmter Betrag und - im Hinblick auf den auch im Adhäsionsverfahren geltenden § 308 Abs. 1 ZPO (vgl. *SK-Velten*, § 404 Rdnr. 3) - bei Nebenforderungen/Zinsen der Zinsbeginn und die geltend gemachte Zinshöhe (vgl. *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1) anzugeben, bei Herausgabeansprüchen der herauszugebende bewegliche oder unbewegliche Gegenstand so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Beispiele:

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Zahlung von 5.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2026 an mich zu verurteilen.“

oder

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Herausgabe des PKW BMW 323 i, Fahrzeugident. Nr.: (...), amtliches Kennzeichen (...), an mich zu verurteilen.“

Beachte:

Bei Schadensersatzansprüchen handelt es sich um Geldwertschulden, die in inländischer Währung entstehen, soweit sie sich aus deutschem Recht ergeben. Daher bildet ein in ausländischer Währung ermittelter Erstattungsbetrag nur einen Berechnungsfaktor für die in Euro festzusetzende Anspruchshöhe (BGH, Beschluss vom 13. August 2015, Az.: 2 StR 62/15, juris; BGH NJW-RR 1998, 1426, 1429).

Bei auf eine Geldzahlung gerichteten Adhäsionsanträgen gehört zur Bestimmtheit des Antrages im Sinne des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO die Angabe des begehrten Betrages (Zöller-Greger § 253 Rdnr. 14; SK-Velten, § 404 Rdnr. 3). Unbezahlte Klageanträge sind grundsätzlich unzulässig. Die Rechtsprechung lässt hierzu eine Ausnahme zu, wenn - wie beim Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 BGB) - die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichtes abhängig ist.

Anders als im Zivilverfahren soll dem Verletzten auch außerhalb von Schmerzensgeldansprüchen die Bezifferung seines Anspruchs erlassen sein, wenn sie ihm unzumutbar oder unmöglich ist, etwa, wenn die Schadenshöhe erst noch durch einen im Hauptverhandlungstermin zu hörenden Sachverständigen festgestellt werden muss (BGH, Beschluss vom 27. September 2011, Az.: 3 StR 255/11, juris; SK-Velten, § 404, Rdnr. 3). Diese Auffassung lässt sich durch die Erwägung, dass der Adhäsionsantrag bis zum Beginn der Schlussanträge gestellt werden kann, rechtfertigen: Denn dann muss es erst recht gestattet sein, bereits vorher einen nicht ganz vollständigen Antrag zu stellen. Allerdings sollte unseres Erachtens der Strafrichter dann darauf hinwirken, dass sich der Verletzte nach dem Ende der Beweisaufnahme dazu erklärt, ob er sich für seinen Adhäsionsantrag die Angaben des Sachverständigen weiterhin zu Eigen machen will oder nicht. Verlangt der Verletzte dann einen höheren Betrag, als der Sachverständige, als Schaden ermittelt hat, wäre eine teilweise Absehensentscheidung spätestens im Urteil zu treffen (§ 406 Abs. 1 StPO).

- bb) Neben einem auf Leistung an sich selbst gerichteten Klageantrag, kann ein Adhäsionskläger auf der Grundlage des § 257 BGB auch einen prozessualen Befreiungsantrag oder (synonym) Freistellungsantrag stellen:

Beispiele

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] wird beantragt, den Angeschuldigten/Angeklagten zu verurteilen, den Adhäsionskläger X aus seinen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber [hier den Gläubiger des Adhäsionsklägers einsetzen] in Höhe von (...) zu befreien.“

oder (bei Teilleistungen)

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] wird beantragt, den Angeschuldigten/Angeklagten zu verurteilen, den Adhäsionskläger X von dem sich auf 4.000,00 € belaufenden Zahlungsanspruch der Westendklinik GmbH aus dem zwischen dieser und dem Adhäsionskläger am 4. März 2024 geschlossenen Behandlungsvertrag im Umfang von 1.800,00 € freizustellen.“

Die Leistungsklage auf Befreiung/Freistellung ist nur zulässig, wenn der Kläger die Verbindlichkeit, von welcher der Angeklagte ihn freistellen soll, selbst noch nicht beglichen hat und er diese nach Grund und Höhe genau bezeichnet. Eine Leistungsklage auf Freistellung von zukünftigen Leistungen ist unzulässig, hier muss der Adhäsionskläger den Weg über den Feststellungsantrag gehen.

- cc) Nach ganz herrschender Meinung (vgl. BGHSt 47, 378, 379; LR-Hilger, § 404 Rdnr. 1; SK - Velten § 404 Rdnr. 3) mit weiteren Nachweisen) ist im Adhäsionsverfahren auch ein **Feststellungsantrag** zulässig, wenn der Verletzte etwa seinen Schaden noch nicht beziffern kann, er aber - etwa wegen drohender Verjährung - ein rechtliches Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO an der baldigen Entscheidung zum Anspruchsgrund hat. Für das Feststellungsinteresse trifft den Adhäsionskläger die Darlegungslast: Vermag er nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung darzutun, warum er seinen Anspruch - nicht zumindest teilweise - beziffert, ist von der Entscheidung über seinen Feststellungsantrag abzusehen, da er unzulässig ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018, Az.: 2 StR 174/18, juris; BGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 2016, Az.: 2 StR 380/16, 25. August 2016, Az.: 2 StR 585/15, 15. September 2015, Az.: 4 StR 330/16, 16. Juli 2015, Az.: 4 StR 169/15, 13. August 2014, Az.: 4 StR 211/14, 3. Dezember 2013, Az.: 4 StR 471/13 und 24. Februar 2015, Az.: 4 StR 444/14, alle juris). Eine „Flucht in den Feststellungsantrag“, um in der strafrechtlichen Hauptverhandlung nicht alle Schadenspositionen detailliert erörtern zu müssen und sich dies für das Zivilgericht quasi aufzusparen, ist **unzulässig**.

Beispiel

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Adresse] als Verletzter festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, mir alle infolge der Schlägerei vom (...) in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenden materiellen Schäden, soweit sie nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.“

Zur Darlegung des Feststellungsinteresses gehört im Übrigen auch eine Sachverhaltsschilderung, aus der folgt, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Eintritt zukünftiger, jetzt noch nicht zu beziffernder Schäden auszugehen ist, aus denen der Adhäsionskläger voraussichtlich weitere, vom bisher möglichen Schmerzensgeldanspruch nicht erfasste Ansprüche wird ableiten können (BGH, Beschlüsse vom 9. Januar 2024, Az.: 2 StR 261/23, 2. März 2022, Az.: 4 StR 493/21, vom 6. Oktober 2021, Az.: 6 StR 389/21, vom 12. November 2019, Az.: 3 StR 436/19, vom 12. März 2013, Az.: 2 StR 603/12 und vom 3. Dezember 2013, Az.: 4 StR 471/13; Urteil vom 27. Februar 2013, Az.: 2 StR 206/12; alle juris). Hierbei ist zu beachten, dass bei schweren Verletzungen ein Feststellungsanspruch nur verneint werden kann, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen. In diesen Fällen kann es genügen, dass eine nicht eben fernliegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Leiden besteht. Dass ein künftiger Schaden aber bloß theoretisch-abstrakt möglich ist, reicht nicht aus (zum Vorstehenden BGH, Beschlüsse vom 11. Juni 2024, Az.: 6 StR 209/24 und vom 26. September 2013, Az.: 2 StR 306/13; beide juris). Die Erwägung beispielsweise, es sei „*nicht ausgeschlossen, dass der Adhäsionsklägerin aus den Taten des Angeklagten erhebliche - insbesondere psychische - Schäden erwachsen werden*“, genügt nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 17. April 2014, Az.: 2 StR 2/14, juris). Andererseits kann bei schweren Verletzungen ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht für einen künftigen Schaden nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (BGH, Beschluss vom 25. August 2016, Az.: 2 StR 585/15, juris).

Sollte der Angeklagte einen Feststellungsantrag **anerkennen**, entfällt für das Gericht nicht die Prüfung, ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zukünftige Schäden eintreten werden: Das Feststellungsinteresse ist Sachurteilsvoraussetzung und daher stets von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2024, Az.: 1 StR 346/23, juris).

Eine besondere Gruppe bilden **flankierende Feststellungsanträge**, die nicht einen materiell-rechtlichen Anspruch des Adhäsionsklägers als solchen betreffen, sondern allein seine Position in der Zwangsvollstreckung verbessern sollen. Hierzu gehört - neben dem im Adhäsionsverfahren zu vernachlässigendem Antrag, festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet - der Antrag festzustellen, dass die Hauptsacheforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt. Die Zulässigkeit - genauer das Rechtsschutzbedürfnis - dieses Antrages folgt aus § 850f Abs. 2 ZPO, denn die Feststellung ermöglicht es dem Adhäsionskläger,

in der Zwangsvollstreckung auf Teile des Vermögens des Angeklagten zurückzugreifen, die eigentlich den Vollstreckungsschutzgrenzen des § 850c ZPO unterliegen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02. September 2010, Az.: 12 W 42/10, juris).

- dd) Soweit das Gesetz die Höhe der Entschädigung in das billige Ermessen des Gerichts stellt (Hauptanwendungsfall: **Schmerzensgeld**), muss der Verletzte seinen Anspruch ebenfalls nicht beziffern. Bei einem derartigen unbezifferten Zahlungsantrag, mit dem ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld geltend gemacht wird, handelt es sich nicht um einen (unzulässigen) Feststellungsantrag, sondern um einen **Leistungsantrag** (vgl. BGHSt 47, 378 ff.).

Im Gegensatz zu der früher vertretenen Auffassung in der zivilrechtlichen Rechtsprechung ist jetzt für die **Zulässigkeit des unbezifferten Klageantrages** die **Angabe der ungefähren Größenordnung** des geltend gemachten Schmerzensgeldes nicht mehr **erforderlich**, weil das Gericht an derartige Angaben nicht nach oben gebunden ist (BGHZ 132, 341; - siehe jedoch nachfolgend unter c). Die Angabe muss spätestens im Zusammenhang mit der Festsetzung der Wertgebühr Nr. 4143 VV RVG ohnehin erfragt werden.

Zur Frage einer Teilabsehensentscheidung bei unbezifferten Schmerzensgeldansprüchen und den damit einhergehenden Kostenfolgen (vergleiche unten 5. Teil A. II.).

- ee) Im Zusammenhang mit Körperverletzungsschäden aus Unfällen oder aus Straftaten dürfte folgende Antragskombination aus Leistungsanträgen – für die bis zum Tag der Hauptverhandlung bezifferbaren materiellen und immateriellen Schäden - und Feststellungsanträgen - für alle zukünftigen und noch nicht bezifferbaren materiellen und immateriellen Schäden - allen Interessen des Verletzten genügen:

„In dem Strafverfahren gegen A. [Geburtsdatum, Adresse] beantrage ich [Name, Adresse] als Verletzter, den Angeschuldigten/Angeklagten zur Zahlung von 5.700,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. September 2025 sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes, das nicht unter 2.000,00 € liegen sollte, an mich zu verurteilen.

Weiter beantrage ich, festzustellen, dass der Angeschuldigten/Angeklagten verpflichtet ist, mir alle infolge der Schlägerei vom (...) in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. September 2025 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.“

Zu beachten ist, dass es sich nach dem Grundsatz der Einheit des Schmerzensgeldes bei dem bis zum Tag der Hauptverhandlung zuzusprechenden Schmerzensgeld um einen **erstrangigen** Teilbetrag auf die volle abzuschätzende Summe handelt, die der Verletzte auf Grund einer ganzheitlichen Betrachtung der für den immateriellen Schaden maßgeblichen Umstände beanspruchen kann (vgl. BGH, Urteil vom 20. Januar 2004, Az.: VI ZR 70/03, NJW 2004, 1243, 1244; BGH, Beschlüsse vom 26. Januar 2021 - Az.: 6 StR 325/20, 24. Mai 2023 -Az.: 4 StR 66/23, 24. Januar 2024, Az.: 1 StR 346/23 und Urteil vom 23. Mai 2024, Az.: 4 StR 234/23, alle juris). Das im Strafurteil bezifferte Schmerzensgeld stellt damit keinen Ausgleich der materiellen Schäden bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung dar, sondern stellt vielmehr eine Art Abschlag auf das noch endgültig im Betraysverfahren beim Zivilgericht zu beziffernde einheitliche Schmerzensgeld dar.

Für diese Antragskombination gilt das oben (2. Teil B. II. 1. A) cc) zum Feststellungsantrag Ausgeführte entsprechend: Für einen solchen Feststellungsantrag ist wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes nur Raum, wenn nicht ausschließlich vorhersehbare Schädigungsfolgen in Rede stehen, die bereits von der Zubilligung des bezifferten Schmerzensgeldes umfasst sind (BGH, Beschluss vom 1. September 2022, Az.: 4 StR 239/22, juris) - oder umgekehrt formuliert: Es ist mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Eintritt zukünftiger Schäden auszugehen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

ff) Angesichts der Tatsache, dass der Geschädigte sich nicht der Hilfe eines Anwaltes bedienen muss, obliegt es entsprechend § 139 Abs. 1 ZPO dem Strafrichter, gerade in rechtlich komplizierten Fällen auf eine Stellung sachdienlicher Anträge bzw. die Klarstellung nicht eindeutiger Anträge hinzuwirken, ohne dass er sich hierbei dem Vorwurf der Befangenheit aussetzt. Hierbei darf er dem Verletzten im Wege der Rechtsberatung nicht den für ihn günstigsten Antrag in den Mund legen. Stattdessen muss er dessen zu erfragende Vorstellung vom Antragsinhalt aufgreifen und dann auf dieser Grundlage eine Formulierung finden, die dem Bestimmtheitserfordernis genügt. Bleibt die Vorstellung des Adhäsionsklägers hinter dem zurück, was rechtlich möglich ist, ist es dem Strafrichter verboten, darauf hinzuweisen. Allenfalls der Hinweis, einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich von diesem beraten zu lassen, dürfte gestattet sein.

b) Mit dem **Grund des Anspruchs** ist der konkrete Lebenssachverhalt gemeint, aus dem der Verletzte seinen Anspruch ableitet (*KMR-Nepomuck* § 404 Rdnr. 4; *SK - Velten* § 404 Rdnr. 3). Diesen muss der Antrag auch deswegen enthalten, weil sonst der Strafrichter nicht durch einen Vergleich mit der Anklage prüfen kann, ob der

Verletzte, einen „aus der Straftat erwachsenen“ (§ 403 StPO) Anspruch geltend macht. Seine damit gebotene eigenständige Schilderung kann der Adhäsionskläger - jedenfalls bei einfach gelagerten Sachverhalten (BGH, Beschlüsse vom 22. Oktober 2013, Az.: 4 StR 368/13 und vom 15. März 2017, Az.: 4 StR 22/17, beide juris) - durch eine Bezugnahme auf die in der Anklageschrift geschilderten Tatvorwürfe oder auf seine in der Akte befindliche Zeugenaussage **ergänzen (nicht ersetzen)**, vgl. BGH, Beschluss vom 7. Januar 2025, Az.: 3 StR 383/24, juris). Verweise auf den „Inhalt der Ermittlungsakte“ oder „das zu erwartende Ergebnis der Hauptverhandlung“ (BGH, Beschluss vom 15.3.2017, Az.: 4 StR 22/17, juris) oder die Zeugenaussage des Adhäsionsklägers (BGH, Beschluss vom 7. Januar 2025, ebenda) reichen demgegenüber nicht aus, was sich für das erste Beispiel schon daraus ergibt, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag gemäß § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO zuzustellen ist und eine Zustellung der Akten ausscheidet (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2013, Az.: 2 REV 72/13 (2) – 2 Ss 118/13, juris). Keinen Erfolg wird auch die sogenannte **unzulässige Saldoklage** haben:

Beispiel (nach Amtsgericht Tiergarten 215 Ls 24/16):

Die verletzte GmbH beantragt im Adhäsionsverfahren, ihre ehemalige Mitarbeiterin zur Zahlung von 50.000,00 € zu verurteilen. Ihr war mit der Anklageschrift (teils gewerbsmäßige) Untreue in 318 Fällen zur Last gelegt worden. In der Antragschrift heißt es:

„Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass der Geschädigten durch die angeklagten Taten ein insgesamt sechsstelliger Schaden entstanden ist. Aus Kostengründen wird hier nur der Teilbetrag von 50.000,00 € des angeklagten Gesamtschadens geltend gemacht.“

Hier bleibt unbestimmt, welcher konkrete Teilbetrag für jede der 318 einzelnen Schadenspositionen verlangt wird.

Dem Antragsteller trifft anders als in der ZPO vorgesehen, keine Substantiierungslast (vgl. SK-Velten, § 404 Rdnr. 3). Er muss dem Gericht einen Sachverhalt aber derart konkret unterbreiten, dass dieses weiß, bezüglich welchen Lebenssachverhalts es seine Amtsermittlungspflicht ausüben soll. Fehlt eine eigenständige Beschreibung der dem Adhäsionsantrag zugrundeliegenden Straftat oder ist sie nur erheblich lückenhaft, hat hier der Strafrichter in analoger Anwendung des § 139 ZPO i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO auf eine Vervollständigung hinzuwirken, falls diese möglich erscheint (*LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 1; *KMR-Nepomuck*, § 404 Rdnr. 4; *SK - Velten* § 404 Rdnr. 3). Ergänzt der Verletzte seinen Antrag dann nicht oder erscheint eine Ergänzung untunlich oder aussichtslos, trifft der Strafrichter eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 ZPO, da der Adhäsionsantrag dann unzulässig ist (vgl. OLG Hamburg, BeckRS 2012, 03344; OLG Hamburg,

Beschluss vom 4. Dezember 2013, Az.: 2 Ss 118/13, juris; BGH, Beschluss vom 15. März 2017, Az.: 4 StR 22/17, juris).

c) Besondere Anforderungen an den **Klagegrund** bei der unbezifferten Schmerzensgeldklage

Die Zivil- und Strafsenate des Bundesgerichtshofes sind sich einig, dass bei einer Klage auf Leistung einer Geldzahlung die Angabe des begehrten Betrages entfallen kann, wenn die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist. Die nötige Bestimmtheit soll hier dadurch erreicht werden, dass der (Adhäsions-)Kläger in der Klagebegründung die Berechnungs- bzw. Schätzgrundlagen mitteilt und die Größenordnung seiner Vorstellung, zum Beispiel in Form eines Mindestbetrages angibt (ständige Rechtsprechung, vgl. beispielhaft BGHZ 132, 341, 350f. und BGH, Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18 mit weiteren Nachweisen, juris; Kammergericht Beschluss vom 29. Oktober 2018; Az. (5) 161 Ss 147/18 (70/18); juris). Trotz dieses übereinstimmenden Ansatzes driften die von den Zivil- und Strafsenaten des Bundesgerichtshofes gestellten Anforderungen an den Klagegrund seit einiger Zeit deutlich auseinander. Während die Zivilsenate des Bundesgerichtshofes die Streitwertangabe des Klägers, die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses oder das Stillschweigen des Klägers zur gerichtlichen Streitwertfestsetzung (BGH NJW 1984, 1807, 1809) genügen lassen und damit letztlich eigenständiges Klägervorbringen in der Antragschrift obsolet machen (entsprechend heißt es bei *Zöller-Greger*, ZPO, § 253 Rdnr. 14 wörtlich „(...), so dass die Zulässigkeit der Klage kaum jemals an diesem Erfordernis scheitern wird (...)\", verlangen die Strafsenate des Bundesgerichtshofes (vgl. Beschluss vom 25. August 2016, NStZ-RR 2016, 351; Beschluss vom 14. März 2018, NStZ-RR 2018, 223, 224; Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18, juris) mittlerweile die ausdrückliche Angabe der Größenordnung des begehrten Betrages, „um das Gericht und den Gegner davon zu unterrichten, welchen Umfang der Streitgegenstand haben soll“ (Beschluss vom 18. Juli 2018 Az.: 4 StR 129/18, juris). Angesichts der Tatsache, dass das Gericht an diese Größenordnung mitnichten gebunden ist und ihm durch § 308 ZPO keine Grenzen gesetzt sind (vgl. BGHZ 132, 341, 350f. – dort hatte das Gericht das Schmerzensgeld verdoppelt) erschließt sich der Sinn dieser Anforderung nicht unbedingt, es scheint sich letztlich um eine künstlich errichtete Hürde zu handeln, der keinerlei Zweck innewohnt. Von diesen scharfen Anforderungen ist der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich abgerückt: So eröffnet er eine Möglichkeit, die mangelnde Angabe einer Größenordnung des begehrten Schmerzensgeldes dann zu heilen, wenn die Antragschrift eine Streitwertangabe enthält oder die Adhäsionsparteien einen vor Urteilserslass verkündeten Streitwertbeschluss unwidersprochen hinnehmen (BGH, Beschluss vom 20. September 2018, Az.: 3 StR 618/17, juris; KMR-Nepomuck, § 404 Rdnr. 3)

d) Nicht zur Unzulässigkeit führt die fehlende Bezeichnung der **Beweismittel**, die nach § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO nur angegeben werden sollen. Ihr Fehlen ist im Hinblick auf den Aufklärungsgrundsatz unschädlich (*KMR-Nepomuck*, § 404 Rdnr. 4; *Karlsruher Kommentar-Zabeck*, § 404 Rdnr. 5).

e) **Muster eines Adhäsionsantrages**

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91

10559 Berlin

Berlin, den 1. April 2022

Geschäftszeichen (281 Ds) 3081 PLs 573/19 (58/22)

In dem Strafverfahren

gegen

1. Josef Meissner,
geboren am 24. Dezember 1987 in Köln,
wohnhaft: Domkloster 3, 50574 Köln
2. Peter Paulus,
geboren am 23. Juni 1981 in Berlin,
wohnhaft: Allee der Atheisten 23, Berlin-Hellersdorf

beantrage ich namens und in Vollmacht des Verletzten

Maik Kawelke,
geboren am 5. März 1984 in Berlin,
wohnhaft: Clara-Zetkin Straße 35, Berlin-Marzahn,

1. die Angeklagten Meissner und Paulus als Gesamtschuldner zur Zahlung von 420,00 € sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten, erstrangigen Schmerzensgeldes, das 1.500,00 € nicht unterschreiten soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Verletzten Maik Kawelke zu verurteilen.
2. festzustellen, dass die Angeklagten Meissner und Paulus als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Verletzten Maik Kawelke alle infolge der körperlichen Auseinandersetzung vom 15. Januar 2022 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 15. Dezember 2022 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.
3. festzustellen, dass die Hauptsacheforderungen zu 1. und 2. aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühren.
4. **diesen Antrag dem Angeklagten förmlich zuzustellen.**

Begründung

(1)

Der Verletzte wartete am 15. Januar 2022 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, auf die nächste S-Bahn in Fahrtrichtung

Osten. Die ihm damals unbekanntem Angeklagten Meissner und Paulus betraten kurz nach ihm den Bahnsteig. In einer Hand trug der Angeklagte Meissner eine halbvolle Bierflasche. Beide Angeklagte waren offensichtlich alkoholisiert, wie der Verletzte ihrem unsicheren Gang entnehmen konnte. Als sie dicht an ihm vorbeigingen, bemerkte er zudem, dass sie stark nach Alkohol rochen. Der Angeklagte Meissner näherte sich dann einer jungen Frau, die ebenfalls auf den Zug wartete. Er begann auf sie einzureden, was ihr offensichtlich unangenehm war. Als er ihr einen Arm um die Schulter legte und versuchte, sie zu küssen, ging der Verletzte zu beiden hinüber und forderte den Angeklagten Meissner auf, die Frau, von der er später erfuhr, dass es sich um die Zeugin Cindy Modner gehandelt hat, in Ruhe zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte Meissner mit den Worten „Was willst Du denn, Du Opfer?“ ihm zu und hob die Hand mit der Bierflasche. Der Verletzte konnte seine Arme zur Verteidigung nicht heben, weil der Angeklagte Paulus sich unbemerkt hinter ihn geschlichen und seine Arme umklammert hatte. Jetzt schlug der Angeklagte Meissner dem Verletzten die Bierflasche gegen den Schädel. Sie zerbrach. Durch den Schlag erlitt der Verletzte eine Platzwunde über der rechten Augenbraue, die sofort anfang, stark zu bluten. Er ging benommen zu Boden. Passanten hielten die Angeklagten Meissner und Paulus ab, weiter auf den Verletzten einzudringen und riefen Polizei und Feuerwehr.

Beweis: Cindy Modner,
Hellersdorfer Promenade 87, 12387 Berlin

Der Verletzte wurde noch am gleichen Abend in die Unfallklinik Marzahn eingeliefert, wo die 6 cm lange Platzwunde versorgt wurde. Zur Beobachtung musste er drei Tage im Krankenhaus verbleiben.

Beweis: Arztbrief der Unfallklinik Marzahn vom 24. Januar 2022
als Anlage A 1

(2)

Dem Verletzten sind durch den gemeinschaftlichen Angriff der beiden Angeklagten Meissner und Paulus folgende Schäden entstanden, die er von ihnen ersetzt verlangt:

Das Blut aus der Platzwunde verschmutzte sein an diesem Abend getragenes Kapuzenshirt, das er im August 2019 zum Preis von 149,90 € gekauft hat.

Beweis: Kaufquittung
als Anlage A 2

Da das Kapuzenshirt nicht mehr zu reinigen und für ihn daher unbrauchbar geworden ist, verlangt der Verletzte dessen Zeitwert, den er mit mindestens 50,00 € angibt. Er ist damit einverstanden, dass das Gericht den Wert des Kapuzenshirts schätzt.

Ferner ist durch den Vorfall sein iPhone 5G, das er vor drei Jahren gekauft hat, irreparabel zerstört worden (Display zersplittert). Es ist ihm gelungen, bei einem An- und Verkaufsladen ein gleichwertiges Gerät zu einem Kaufpreis von 70,00 € zu erwerben.

Beweis: Kaufquittung
als Anlage A 3

Schließlich konnte der Verletzte infolge des Krankenhausaufenthaltes am 17. Januar 2022 ein Foto-Shooting - er arbeitet als freiberufliches Model - nicht wahrnehmen. Sein Verdienstausschlag beläuft sich auf 300,00 €.

Beweis: Javier de Marques, c/o viva Models,
Rosenthaler Straße 2, Berlin-Mitte

Der Zeuge de Marques ist Disponent bei viva Models und kann bestätigen, dass der Verletzte fest für das Photoshooting gebucht und hierfür ein Honorar von 300,00 € vereinbart war.

(3)

Die dem Verletzten von den Angeklagten Meissner und Paulus beigebrachte Narbe ist nicht komplikationslos verheilt, sondern hat sich entzündet. Sie ist bereits auf größere Entfernung sichtbar und verunstaltet das Gesicht des Verletzten.

*Beweis: Photographien
als Anlage A 4
Arztbrief des Hautarztes Dr. Mark Meyer,
Schreinerstraße 75, Berlin-Friedrichshain
als Anlage A 5 sowie dessen Zeugnis*

Der Verletzte beabsichtigt daher, sich im November dieses Jahres einer kosmetischen Operation zu unterziehen. Wegen der insofern zu erwartenden materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen wird der Klageantrag zu 2. gestellt.

(4)

Da die Anwaltschaft Berlin gegen die Angeklagten Meissner und Paulus wegen der Geschehnisse vom 15. Januar 2022 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, mittlerweile beim Amtsgericht Tiergarten Anklage erhoben und das Gericht für den 15. Dezember 2022 Hauptverhandlungstermin anberaumt hat, ist der Antrag im Adhäsionsverfahren zulässig und begründet.

(5)

Zinsen verlangt der Verletzte als Rechtshängigkeitszinsen.

(6)

Der Feststellungsantrag zu 3. rechtfertigt sich aus § 850f Abs. 2 ZPO.

(7)

Der Bundesgerichtshof (StraFo 2004, 386, 387 und BGHR StPO § 404 Abs. 1 - Antragstellung 5, Beschluss vom 11. Oktober 2007, Az.: 3 StR 426/07, juris; NStZ-RR 2009, 39) hält wegen der in § 404 Abs. 1 Satz 3 StPO getroffenen Regelung, dass ein außerhalb der Hauptverhandlung gestellter Adhäsionsantrag zugestellt werden muss, einen außerhalb der Hauptverhandlung bei Gericht angebrachten, aber nicht zugestellten Adhäsionsantrag, für unwirksam. Es wird daher darum ersucht, diesen Antrag zuzustellen. Zu diesem Zweck sind ihm zwei beglaubigte und einfache Abschriften, die für die Angeklagten Meissner und Paulus sowie ihre Verteidiger bestimmt sind, beigelegt.

2. Der zeitliche Rahmen

Der Adhäsionsantrag kann frühestens zusammen mit der Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft eingereicht werden, spätestens ist er bis zum Beginn der Schlussvorträge zu stellen, § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO. Er ist bis zu diesem Zeitpunkt auch noch in der Berufungsverhandlung zulässig, auch wenn das erstinstanzliche Gericht den in der Akte befindlichen Adhäsionsantrag übersehen hat (OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az.: III-4 RVs 125/16, juris; KMR-Nepomuck, § 404 Rdnr. 6), selbst wenn das erstinstanzliche Gericht von der Entscheidung über ihn bereits abgesehen hat, da diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwächst und sie folglich nicht den Adhäsionskläger daran hindert, seinen Antrag erneut zu stellen, sei es vor dem Zivilgericht, sei es vor dem Strafgericht (BGH, Beschluss vom 30. Juli 2019, Az.: 4 StR 245/19 juris; Kammergericht NStZ-RR 2007, 280). Wird nach den Schlussvorträgen erneut in die Hauptverhandlung eingetreten, kann ein Adhäsionsantrag noch wirksam angebracht werden, denn der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und der Adhäsionskläger können dann noch in ihren erneuten Schlussvorträgen Stellung nehmen (BGH, Beschluss vom 9. September 2008, Az.: 1 StR 449/08, juris). Auch nach Aufhebung und Zurückverweisung in der Revisionsinstanz kann der Adhäsionskläger erstmals einen Adhäsionsantrag stellen (BGH, Beschluss vom 30. Juli 2019, Az.: 4 StR 245/19, juris): Das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 StPO hindert ihn nicht, da der Ersatzanspruch zivilrechtlicher Natur ist

und damit keine "Rechtsfolge der Tat" im Sinne des § 358 Abs. 2 StPO darstellt (BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2000, Az.: 3 StR 426/00, bundesgerichtshof.de).

3. Exkurs: Antragsformulare der Justizverwaltungen

Verschiedene Institutionen – insbesondere auch Justiz- und Polizeiverwaltungen – stellen Geschädigten in zunehmendem Maße vorformulierte Antragsformulare für das Adhäsionsverfahren zur Verfügung, die allerdings in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Beispielhaft sei hier nur auf nachfolgende Vordrucke verwiesen:

Nordrhein-Westfalen:

<https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-01/Anl%201%20-%20FB%20Adhaesionsverfahren%2007%202018.pdf>

Mecklenburg-Vorpommern:

http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/publikationen/publikationen_Opferschutz?id=10223&processor=veroeff

In einzelnen Bundesländern sind entsprechende Vordrucke sogar über die Informationssysteme der Polizei automatisch abrufbar. Diese Praxis veranlasst uns bereits an dieser Stelle zu nachfolgenden Anmerkungen:

Unabhängig von dem ernst zu nehmenden Problem, dass jede Art von Formular, gleichgültig ob für Polizisten oder für andere Verletzte, diese in der falschen Sicherheit wiegt, sie könnten das Adhäsionsverfahren allein ohne anwaltliche Hilfe betreiben und man sie damit, angesichts der besonderen Schwierigkeiten des Adhäsionsverfahrens, nicht selten „ins offene Messer“ laufen lässt und mit erheblichen Kosten belastet, muss das erkennende Gericht hier eine sorgsame Zulässigkeitsprüfung vornehmen.

Der Antragsteller hat die einzelnen materiellen Schadenspositionen vernünftig und nachvollziehbar aufzulisten und sollte die dafür erforderlichen Beweismittel beizufügen; zudem muss sein Antrag im Normalfall zumindest eine kurze Zusammenfassung enthalten, mit der der „Gegenstand und der Grund des Anspruchs“ (§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO) hinreichend deutlich bezeichnet wird (vgl. oben II. Zulässigkeit des Adhäsionsantrags - § 404 Abs. 1 StPO).

Mit dem **Grund des Anspruchs** ist - wie dargelegt - der konkrete Lebenssachverhalt gemeint, aus dem der Verletzte seinen Anspruch ableitet (*KMR-Nepomuck*, § 404 Rdnr. 4). Diesen muss der Antrag deswegen enthalten, weil sonst der Strafrichter nicht durch einen Vergleich mit der Anklage prüfen kann, ob ein „aus der Straftat erwachsener“ Anspruch geltend gemacht wird. Fehlt eine **eigenständige Beschreibung der dem Adhäsionsantrag zugrunde liegenden Straftat** oder ist sie nur erheblich lückenhaft, hat hier der Strafrichter in analoger Anwendung des § 139 ZPO i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO auf eine Vervollständigung hinzuwirken, falls diese möglich erscheint (*LR-Hilger* § 404 Rdnr.

1; KMR-Nepomuck § 404 Rdnr. 4), ansonsten muss er von der Entscheidung absehen. Die häufig in derartigen Formularen vorgegebenen Worte „*Ich nehme Bezug auf die Anklage und den Akteninhalt*“ oder Ähnliches genügen ohne ergänzende Darstellung nicht der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Um rechtlich nicht vorgebildete Verletzte einer Straftat, die meist bei Ausfüllen des Formulars überfordert sind, nicht mit für Sie völlig überraschenden Kosten zu belasten, schlagen wir folgendes Anschreiben vor:

„In dem Strafverfahren gegen (...) haben Sie am (...) einen Antrag gestellt, mit dem Sie den Angeklagten/Angeschuldigten auf Schmerzensgeld/Ersatz ihrer durch den Vorfall vom (...) entstandenen Schäden in Anspruch nehmen. Ihr Antrag genügt jedoch nicht den inhaltlichen Anforderungen, die das Gesetz an einen derartigen Antrag stellt. Nach § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO muss der Antrag den Gegenstand und den Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen.

- *Dazu müssen Sie den Sachverhalt, aus dem Sie Ihre Ansprüche herleiten, zumindest knapp eigenständig schildern und dürfen lediglich ergänzend auf die Anklageschrift/Ihre Zeugenaussage/Ihre Strafanzeige Bezug nehmen. Eine konkrete eigenständige Schilderung des aus Ihrer Sicht maßgeblichen Sachverhalts fehlt jedoch bzw. ist so pauschal und lückenhaft formuliert, dass das Gericht nicht prüfen kann, ob Sie tatsächlich Ansprüche aus der angeklagten Straftat geltend machen.*
- *Sie verlangen ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, schildern aber nicht, welche Verletzungen Sie durch den Vorfall vom (...) davongetragen haben und welche Auswirkungen diese für Sie/ Ihre Arbeit/ (...) hatten. Es fehlt auch an einem ärztlichen Attest oder einem Arztbrief, der Ihre Verletzungen belegt. Schließlich ist ein nicht bezifferter Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nur zulässig, wenn Sie zumindest eine **Größenordnung** des Schmerzensgeldes, das sie sich vorstellen, anzugeben.*
- *Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von X €. Als Antragsteller müssen Sie daher die Ihnen entstandenen einzelnen Schadenspositionen (wie z.B. Reparaturkosten, Arbeitsausfall, Taxikosten, Behandlungskosten) konkret und nachvollziehbar auflisten, erläutern, inwiefern diese Schäden von dem Vorfall vom (...) herrühren, und die für sie erforderlichen Belege beifügen. Daran fehlt es vorliegend, da Sie lediglich einen Gesamtbetrag von X € geltend machen und nicht schildern, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und wie der geltend gemachte Schaden mit dem Vorfall vom (...) zusammenhängt.*

Zum jetzigen Zeitpunkt wäre daher von der Entscheidung über Ihren Antrag abzusehen, weil er unzulässig ist. Ich gebe Ihnen daher bis zum

(...)

bei Gericht eingehend Gelegenheit, Ihren Antrag entweder zurückzunehmen oder ihn unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise zu ergänzen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, werde ich, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Zustellung Ihres Antrags veranlassen. Sie müssen aus den vorgenannten Gründen dann mit einer für Sie ungünstigen Entscheidung rechnen, die zudem für Sie mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

Zuletzt ein Hinweis: Sind Sie sich unsicher, wie Sie mit diesem Schreiben umgehen sollen, können Sie sich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden, um Rechtsrat einzuholen. Diesen müssen Sie zunächst zwar bezahlen. Sollten Sie aber aus dem hier in Rede stehenden Vorfall tatsächlich verletzt worden sein, können Sie grundsätzlich vom Angeschuldigten/Angeklagten auch die Erstattung der Rechtsanwaltskosten verlangen. Sollten Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, können Sie ferner einen Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe stellen. Auch über diese Möglichkeiten wird Sie der Rechtsanwalt Ihrer Wahl unterrichten.“

III. Die Zuständigkeit für die Behandlung des Adhäsionsantrags

Zuständig für die Behandlung des Adhäsionsantrages ist das Strafgericht, bei dem die fragliche Anklage zu verhandeln ist, denn eine Trennung von Anklage und Antrag widerspricht dem Wesen des Adhäsionsverfahrens. Damit richtet sich im Ergebnis die Zuständigkeit für die Entscheidung des Adhäsionsantrages allein nach der Straferwartung, nicht nach den gerichtsverfassungsrechtlichen Streitwertgrenzen der §§ 23, 71 GVG (§ 403 Abs. 1 letzter Halbsatz StPO; vgl. Meyer-Goßner, § 403, Rdnr. 11). Der Strafrichter bzw. das Schöffengericht hat also gegebenenfalls über Ansprüche jenseits der 10.000, -- Euro - Grenze (vgl. 13. November 2025, Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (21/1849, 21/2466, 21/2669 Nr. 23) zu befinden, ohne dass es insofern eines rügelosen Einlassens des Antragsgegners bedarf.

Seltene Ausnahme

Fallen zivilrechtliche Ansprüche unabhängig vom Streitwert in die Zuständigkeit des Landgerichts (z.B. § 71 Abs. 2 GVG), so können sie nicht im Rahmen eines Adhäsionsantrages vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. Dies folgt im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des letzten Halbsatzes des § 403 Abs. 1 StPO („*im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes*“, vgl. LR-Hilger § 403 Rdnr. 16; SK-Velten, § 403 Rdnr. 10)

IV. Summarische Schlüssigkeitsprüfung

1. Es ist zu prüfen, ob - unterstellt, die im Adhäsionsantrag benannten und in der Akte befindlichen Beweismittel bestätigen sich in der Hauptverhandlung – zugleich mit der Begehung der Straftat eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage erfüllt wird, aus der der geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch hergeleitet werden kann.

Beispiel (nach OLG Celle, Beschluss vom 4. April 2016, Az.: 1 Ss 16/16; NSTZ-RR 2016, 288-289 und juris):

Der Angeklagte erhält von dem gesondert Verfolgten Bilanzbuchhalter eines Unternehmens auf sein Konto 5.000,00 € überwiesen, von denen er 4.000,00 € abhebt und an den gesondert Verfolgten Bilanzbuchhalter auszahlt und 1.000,00 € auf dem Konto belässt. Er wird wegen leichtfertiger Geldwäsche bestraft, weil er die 4.000,00 € an den gesondert verfolgten Bilanzbuchhalter ausgezahlt hat und es sich ihm nach den näheren Umständen hätte aufdrängen müssen, dass die vom gesondert Verfolgten ihm erzählte Geschichte zur Herkunft des Geldes nicht stimmen könne und das Geld nicht aus legalen Quellen stamme. Das verletzte Unternehmen hat zivilrechtlich ohne weiteres einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung über 5.000,00 € gegen den Angeklagten. Hiervon können aber nur 4.000,00 € im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden, weil der Angeklagte wegen der Weiterleitung der 4.000,00 € an den gesondert Verfolgten angeklagt ist und verurteilt wird, nicht aber wegen der Entgegennahme des Einganges des Geldes auf seinem Konto.

2. An dieser Stelle sei kurz auf einige materiell-rechtliche **Sonderprobleme** hingewiesen, die häufiger im Zusammenhang mit Adhäsionsanträgen auftreten.

a) Richtiger Zinsantrag

aa) Zinsbeginn?

Ein Anspruch auf **Verzugszinsen** entsteht nach §§ 286, 288 BGB, sobald sich der Angeklagte mit der Erfüllung des gegen ihn gerichteten vermögensrechtlichen Anspruchs aus der Straftat in Verzug befindet. Hierbei ist zu bedenken, dass derartige Ansprüche - insbesondere Schadensersatz-ansprüche nach §§ 823 ff. BGB - zwar sofort fällig sind, der Angeklagte aber meistens nicht weiß, welche Ansprüche in welcher Höhe der Verletzte überhaupt geltend macht. Mit dem ersten Anforderungsschreiben des Geschädigten gerät der Angeklagte schon mangels Verschuldens nicht in Verzug, weil ihm ohne sein Zutun zumindest der Umfang seiner Schuld unbekannt ist. Erst ein zweites Schreiben, mit dem er erneut zur Leistung/Zahlung aufgefordert wird, kann als Mahnung den Verzug begründen. Dessen Zugang löst zugleich die Zinspflicht aus.

Aus § 404 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO folgt, dass **Rechtshängigkeitszinsen** nach §§ 288 Abs. 1, 291 BGB bereits mit Eingang (=Stellung) des Adhäsionsantrags bei Gericht anfallen, soweit der Adhäsionsantrag durch seine nachfolgende Zustellung an den Angeklagten seine Wirksamkeit erlangt hat (BGH, Beschluss vom 13. April 2011, Az.: 4 StR 79/11, juris). Der Zinsbeginn ist entsprechend § 187 Abs. 1 BGB analog, **der auf den Eingang bei Gericht folgende Tag** (BGH, Beschlüsse vom 12. November 2019, Az.: 3 StR 436/19, 26. Juni 2019, Az.: 2 StR 190/19 und vom 5. Dezember 2018, Az.: 4 StR 292/18, alle juris). Wird der Antrag erst in der Hauptverhandlung gestellt, beginnt der Lauf der Zinsen erst mit diesem Zeitpunkt (vgl. BGH, BeckRS 2012, 02989).

Schließlich kann der Geschädigte, der wegen der Entziehung einer Sache Wertersatz oder wegen Beschädigung einer Sache die Wertminderung ersetzt verlangen kann, bereits **ab dem Zeitpunkt der Entziehung der Sache oder ihrer Beschädigung gesetzliche Zinsen** in Höhe von 4 % (zur Zinshöhe vergleiche BGH, NJW 2008, 1084) gemäß §§ 849, 246 BGB verlangen. Dieser Sonderfall liegt u.a. vor, wenn der Angeklagte den geschuldeten Geldbetrag unmittelbar durch eine Straftat beispielsweise einen Raub erlangt oder er eine Sachbeschädigung begangen hat. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof (NStZ 2009, 109) ausgeführt, dieser Fall stehe dem in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts erörterten Fall gleich, dass der Schuldner sich einer Mahnung entziehe (BT-Drs. 14/6040, S. 146).

Keine Prozesszinsen kann der Adhäsionskläger für den Fall geltend machen, dass er lediglich einen Feststellungsantrag stellt. Die Klage auf Feststellung einer Verbindlichkeit löst keine Verzinsungspflicht nach § 291 BGB aus. Regelmäßig scheidet eine Verzinsung unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB aus, und zwar auch dann, wenn eine Mahnung nach § 286 Abs.

1 Satz 2 BGB entbehrlich wäre; denn diese Vorschrift setzt - nicht anders als § 291 BGB - eine „Klage auf die Leistung“ voraus (zuletzt BGH, Beschluss vom 18.01.2011, Az.: 4 StR 676/10, juris).

bb) **Zinshöhe**

Infolge diverser Gesetzesänderungen hat sich der Verzugs- bzw. Rechtshängigkeitszins in den letzten Jahren mehrfach geändert. Er beträgt

- für ab dem 1. Mai 2000 entstandene Ansprüche **5 Prozentpunkte** über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB)
- für ab dem 29. Juli 2014 („Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr“) entstandene Entgeltansprüche aus Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, **9 Prozentpunkte** über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB). Diese Variante kann insbesondere im Rahmen eines angeklagten Eingehungsbetruges unter Nichtverbrauchern eine Rolle spielen.

b) **Schuldunfähiger Angeklagter**

Zwar kann grundsätzlich auch der freigesprochene, weil schuldunfähige Angeklagte aufgrund eines Adhäsionsantrages zu Schadensersatz verurteilt werden, soweit gegen ihn wegen der angeklagten Tat zumindest eine Maßnahme der Besserung und Sicherung angeordnet wird, § 406 Abs. 1 StPO. Hier ist zu unterscheiden, ob die Schuldunfähigkeit des Angeklagten nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sicher feststeht oder lediglich nicht auszuschließen ist.

aa) Steht die Schuldunfähigkeit des Angeklagten sicher fest, entsteht ein deliktischer Schadensersatzanspruch mangels Deliktsfähigkeit des Angeklagten nicht, §§ 827 Satz 1, 828 Abs. 1, 2 BGB. Hier muss das zuständige Gericht sich mit den Fragen, ob dem Verletzten aufgrund eines selbstverschuldeten, vorübergehenden Ausschlusses der freien Willensbestimmung gemäß § 827 Satz 2 oder aus Billigkeitsgründen gemäß § 829 BGB ein Schadensersatzanspruch zuzusprechen ist, befassen. Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des § 829 BGB soll ein Schmerzensgeld allerdings nur bei schweren Verletzungen, insbesondere bei Dauerschäden, zuerkannt werden (BGH, Urteil vom 11. Oktober 1994, Az.: VI ZR 303/93, juris).

bb) Wird der Angeklagte auf der Grundlage des Zweifelsgrundsatzes freigesprochen, weil seine **Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist**, steht dies seiner Verurteilung im Adhäsionsverfahren (etwa zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes) nicht entgegen, da er nach § 827 BGB für

den Schaden verantwortlich ist. Denn der Angeklagte ist - genau wie im Zivilprozess - auch im Adhäsionsverfahren für seine Deliktsunfähigkeit darlegungs- und beweisbelastet. Eine Übertragung des Zweifelsgrundsatzes auf das zivilrechtliche Tatbestandsmerkmal der Deliktsfähigkeit kommt nicht in Betracht, denn dies würde den Angeklagten ohne sachlichen Grund im Vergleich zum Zivilprozess bevorzugen (vgl. BGH, Beschluss vom 21. August 2014, Az.: 3 StR 341/14, bundesgerichtshof.de; Landgericht Berlin, NZV 2006, 389 f.).

c) **Sonderfall: Beteiligung an einer Schlägerei**

Nach gefestigter Rechtsprechung haftet ein Schädiger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 231 Abs. 1 StGB zivilrechtlich dann nicht, wenn er ungeachtet seiner strafbaren Beteiligung an einer Schlägerei nachweisen kann, dass er weder unmittelbar noch mittelbar, weder physisch noch psychisch zum Eintritt des Todes eines anderen Menschen oder dessen schwerer Körperverletzung beigetragen hat (BGH, Beschluss vom 27. März 2024, Az.: 2 StR 337/23, juris mit zivilrechtlichen Rechtsprechungshinweisen). In diesem Fall ist ausnahmsweise trotz strafrechtlicher Verurteilung (und scheinbar entgegen § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO) von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen, weil dieser **auf der zivilrechtlichen Ebene** unbegründet ist.

d) **Schmerzensgeld**

aa) Zivilrechtliche Grundlagen

(1.) Durch ein Schmerzensgeld soll der Verletzte nach allgemeiner Auffassung einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten. Dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu seiner Genugtuung führen (ständige Rechtsprechung seit BGHZ GrZS 18, 149), und zwar insbesondere bei vorsätzlichen Schädigungen. Auch wenn beide Aspekte bei Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind, steht dem Geschädigten nur ein einheitlicher Anspruch zu, eine Aufspaltung in einen Betrag zum Ausgleich der immateriellen Schäden und einem solchen, der der Genugtuung dienen soll, findet nicht statt (BGHZ 128, 117). Die Bemessung des Anspruchs bei einer Körperverletzung erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung (BGHZ 138, 388). Als Bemessungsgrundlagen sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des Verletzten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen (*Grüneberg-Grüneberg*, § 253 Rdnr. 19). Eine

strafrechtliche Verurteilung wegen des schädigenden Ereignisses ist für den Schmerzensgeldanspruch und seine Bemessung ohne Bedeutung (BGHZ 128, 117).

(2.) **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** durch Beleidigungen

Schmerzensgeldansprüche sind grundsätzlich auch wegen (bloßen) Beleidigungen möglich, allerdings nach gefestigter Rechtsprechung nur, wenn die Beleidigung ein gewisses Gewicht hat und eine nicht unerhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 07.07.2009, Az.: 16 U 15/09, juris; LG Münster NJW-RR, 2002, 1677). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (nur) dann einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Das hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (vgl. nur BGHZ 160, 298; BGH, Beschluss vom 29. Januar 2013, Az.: 2 StR 525/12; BeckRS 2013, 09024). Diese Grundsätze gelten für alle Bürger. Ein **Amtsträger im Dienst** genießt insoweit weder eine Privilegierung, noch ist er kraft seiner Amtsträgerschaft benachteiligt. Im Regelfall beziehen sich allerdings Beleidigungen, denen ein Beamter im Dienst ausgesetzt ist, weniger auf seine Person, sondern vornehmlich auf seine hiervon zu trennende Amtsträgerschaft: Der Staat und seine Amtsträger als ausführende Organe der Staatsgewalt sind aber grundsätzlich nicht beleidigungsfähig (OLG Frankfurt, Beschluss vom 6. Oktober 2020, Az.: 2 Ss 239/19, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. Mai 2014, Az.: 1 Ss 270/14; juris und NStZ-RR 2014, 285 f. LG Oldenburg StV 2013, 690, Rdnr. 32). Wird jedoch ein Polizeibeamter persönlich in seiner Ehre und nicht als Amtsträger angegangen („*Korrupter Bulle*“), kann dies nach den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen im Einzelfall ein Schmerzensgeld wegen Verletzung seiner Ehre begründen.

bb) **Prozessuale Grundlagen** (Antragstellung und Rechtskraft)

Bei auf eine Geldzahlung gerichteten Adhäsionsanträgen gehört zur Bestimmtheit des Antrages im Sinne des § 404 Abs. 1 Satz 2 StPO die Angabe des begehrten Betrages. Unbezahlte Klageanträge sind grundsätzlich unzulässig. Die Rechtsprechung lässt hierzu eine Ausnahme zu, wenn - wie beim Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 BGB) - die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichtes abhängig ist.

(1.) Für den Fall, dass der Adhäsionskläger sein Schmerzensgeld **konkret beziffert** und das erkennende Strafgericht den insoweit geltend gemachten Anspruch umfassend zuspricht, kann für ein weiteres Zivilverfahren nur Raum sein (LG Berlin, Beschluss vom 30. April 2010, Az.: 7 O 39/10, bestätigt durch Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16.07.2010, Az.: 7 W 25/10, beide unveröffentlicht), wenn etwa das Gericht, das bereits über die Schmerzensgeldansprüche entschieden hat, bei Verhandlungsschluss das Schmerzensgeld nur auf ein 'Teilschmerzensgeld' beschränkt hat (*Zöller-Vollkommer*, ZPO, § 322 Rdnr. 13) oder, wenn nach Erlass des Urteils nicht vorhersehbare Spätfolgen der Verletzung auftreten (BGH, NJW-RR 2006, 712, 713). Wird im Adhäsionsverfahren für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld verlangt, so werden durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten (BGH, Beschluss vom 24. Januar 2024, Az.: 1 StR 346/23, juris; BGH, NJW 2004, 1243 und NJW-RR 2006, 712). Weitere Ansprüche können also nur dann vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden, wenn und soweit später Schäden auftreten, die vom Streit- und Entscheidungsgegenstand des vorausgegangenen Schmerzensgeldprozesses nicht erfasst sind und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris)

(2.) Wird für bestimmte Verletzungen ein **nicht beziffertes**, alleine in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld verlangt, so werden grundsätzlich durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte (mit umfangreichen Nachweisen: BGH, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris; BGH NJW 2004, 1243; NJW-RR 2006, 712). In einem solchen Fall kann der Adhäsionskläger weitere Ansprüche nur geltend machen, wenn und soweit später Schäden auftreten, die vom Streit- und Entscheidungsgegenstand nicht erfasst sind und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht (Kammergericht, Beschluss vom 16. Juli 2010 – 7 W 25/10). Dies mag auch im Adhäsionsverfahren gelten, wenn der Angeklagte ein Schmerzensgeld in der vom Adhäsionskläger genannten Größenordnung anerkennt.

Bisher war demgegenüber die Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob der Adhäsionskläger, der ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld geltend gemacht hat, aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes vor dem Zivilgericht noch einen „Zuschlag“ verlangen kann,

weil er das vom Strafgericht zuerkannte Schmerzensgeld für zu gering bemessen hält. Folgte man der oben zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, würde die Rechtskraft des Strafurteils die erneute Geltendmachung vor dem Zivilgericht ausschließen. Zu diesem Schluss ist nur auch der Bundesgerichtshof in Zivilsachen in einer aktuellen zum Adhäsionsverfahren ergangenen Entscheidung (Beschluss vom 20. Januar 2015, Az: VI ZR 27/14, juris) gelangt: Das im Adhäsionsverfahren ergangene Urteil über einen Schmerzensgeldantrag des Verletzten stehe einem in gleicher Sache ergangenen bürgerlich-rechtlichen Urteil gleich (§ 406 Abs. 3 Satz 1 StPO), also wirke seine Rechtskraft entsprechend § 322 ZPO in gleicher Weise. Die zur Rechtskraft eines zivilrechtlichen Schmerzensgeldurteils formulierten Grundsätze seien entsprechend eins zu eins auf das Adhäsionsurteil übertragen. Dies sieht mittlerweile der Bundesgerichtshof in Strafsachen ebenfalls so (vgl. (BGH, Beschluss vom 24. Januar 2024, Az.: 1 StR 346/23, juris). Mit dem Argument, dass der Adhäsionskläger gemäß § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO kein Rechtsmittel gegen die aus seiner Sicht zu niedrige Schmerzensgeldentscheidung hat und ihm somit jegliche Korrektur verwehrt ist, hat sich der Bundesgerichtshof nicht auseinandergesetzt. Die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG dürfte der Sichtweise des Bundesgerichtshofes im Ergebnis nicht entgegenstehen, da dem Verletzten ohne weiteres der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen gestanden hätte.

Der einen Verletzten vertretende Rechtsanwalt wird daher zukünftig bei der Formulierung des Schmerzensgeldantrages sein Augenmerk auf zwei Aspekte legen müssen: Zum einen hat er das auch im Adhäsionsverfahren geltende Verbot des § 308 ZPO, einer Partei etwas zuzusprechen, das sie nicht beantragt hat (BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009, Az.: 2 StR 168/09, HRRS 2009 Nr. 586) zu beachten. Zum anderen muss er das mit einem überhöhten bezifferten Adhäsionsantrag einhergehende Kostenrisiko gegen das Risiko, durch das Strafgericht ein aus seiner Sicht zu niedrig bemessenes Schmerzensgeld zugesprochen zu erhalten, abwägen.

(3.) **Exkurs: Erfüllungsübernahme**

Werden Beamte oder Beamtinnen im Dienst angegriffen, können die Dienstherren in Bund und Ländern das Schmerzensgeld unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen. Voraussetzung ist jedoch stets, das Vorliegen eines „*tätlichen Angriffs*“, also eine „*unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung, die auf einen physischen Schaden gerichtet ist*“ (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18. Dezember 2020, Az.: 4 S 3260/20, juris mwN.).

Bundesland	Rechtsgrundlage (Norm) für Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen
Bund (Bundesbeamte)	§ 78a BBG („Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Bayern	Art. 97 BayBG („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Bremen	§ 83a BremBG („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Saarland	§ 76a SBG („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Sachsen-Anhalt	§ 83a LBG LSA („Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen“)
Schleswig-Holstein	§ 83a LBeamtG SH („Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Hamburg	§ 83a HmbBG („Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte durch den Dienstherrn“)
Baden-Württemberg	§ 80a LBG BW („Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte“)
Mecklenburg-Vorpommern	§ 83a LBG MV („Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Rheinland-Pfalz	§ 71a LBG RP („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Brandenburg	§ 67a LBG BB („Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Berlin	§ 74a LBG BE („Erfüllungsübernahme ... bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Nordrhein-Westfalen	§ 82a LBG NRW („Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Niedersachsen	§ 83a BeamtG Nds („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Sachsen	§ 81a SächsBG („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Hessen	§ 81a HBG HE („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)
Thüringen	§ 74a ThürBG („Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“)

cc) **Begründungsaufwand**

Nur formelhafte Begründungen des Schmerzensgeldanspruches ohne eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalles akzeptiert der Bundesgerichtshof regelmäßig nicht, da nicht geprüft werden kann, „*ob die Strafkammer alle relevanten Aspekte in die notwendige Gesamtschau einbezogen hat*“ (zuletzt BGH, Beschluss vom 21. November 2013, Az.: 2 StR 459/13, juris; BGH, Beschluss vom 2. September 2014, Az.: 3 StR 325/14; juris). Allgemeine Erwägungen dahingehend, dass das Gericht die Schwere der

Verletzungen und der bleibenden Folgen einerseits und die Schwere des Verschuldens andererseits gegeneinander abgewogen habe, genügen den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht (BGH, Beschluss vom 2. September 2014, Az.: 3 StR 325/14, juris; Kammergericht, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: (5) 161 Ss 147/18 (70/18), juris). Ebenso wenig reicht es aus, lediglich formelhaft allgemein gültige Kriterien für die Bemessung von Schmerzensgeldern aufzuzeigen, ohne im Hinblick auf die zu Grunde liegende Tat auch nur ansatzweise deutlich zu machen, warum dies zu den ausgeteilten Beträgen führt (BGH, Beschluss vom 7. Juli 2010, Az.: 2 StR 100/10; juris; Kammergericht, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: (5) 161 Ss 147/18 (70/18), juris). Dies bedeutet allerdings nicht, dass es einen fixen Kanon von berücksichtigungspflichtigen Umständen gibt, die der Tatrichter „abzuarbeiten“ hat. Im Gegenteil: Das Gesetz sieht in § 253 Abs. 2 BGB für den Ausgleich immaterieller Schäden keine starre Regelung, sondern eine billige Entschädigung vor, ohne dem Tatrichter hinsichtlich der zu berücksichtigenden oder berücksichtigungsfähigen Umstände Vorgaben zu machen (BGH, Beschluss vom 16. September 2016, Az.: VGS 1/16, juris; BGH, Beschluss vom 28. November 2017, Az.: 5 StR 438/17, juris; BGHZ 212, 48, 55, 60f.). Zwar lässt sich menschliches Leid nicht schematisieren, jedoch ist der konkret zugesprochene Betrag sehr viel eher begründbar und für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar, wenn man sich an **konkreten** Umständen (Alter, pers. Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Dauerschäden, etc.) orientiert. Dies verhindert dann auch die derzeit zu konstatierende Situation, dass die von den Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldbeträge häufig drastisch auseinanderfallen, obwohl die beschriebenen Schadensbilder weitgehend identisch sind.

Abschließend ist an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass es keine abgekürzte Fassung der Urteilsgründe (§ 267 Abs. 4 StPO) im Hinblick auf die adhäsionsrechtlichen Entscheidungen gibt, da ansonsten die (zivilprozessuale) Rechtskraft des Adhäsionsurteils regelmäßig im Dunkeln bleibt (§ 406 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. § 322 ZPO; vgl. BGH, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az.: VI ZR 27/14, juris). Denn die Rechtskraft vor allem eines zusprechenden Schmerzensgeldes ergibt sich maßgeblich aus den in den Urteilsgründen geschilderten schmerzensgeldmindernden und -erhöhenden Aspekten. Die Ausführungen zur Bemessung des Schmerzensgeldes sind mithin für ein später mit weitergehenden Forderungen des Verletzten befassten Zivilgerichts von ausschlaggebender Bedeutung.

dd) **Sonderproblem: Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse**

Strittig war in der Vergangenheit insbesondere, ob und in welchem Umfang die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des angeklagten Schädigers und

des geschädigten Verletzten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen und damit auch in den Urteilsgründen zu erörtern waren.

Keinen Bestand hatten lange Zeit Adhäsionsentscheidungen, bei denen nicht deutlich wurde, dass das Gericht - was regelmäßig für erforderlich gehalten wurde - die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Tatbeteiligten berücksichtigt hatte (vgl. beispielhaft BGH, Beschlüsse vom 18. Juni 2014, Az.: 4 StR 217/14, juris, vom 2. September 2014, Az.: 3 StR 325/14, juris und vom 8. Januar 2014, Az.: 3 StR 372/13, BeckRS 2014, 05759).

Dieser langjährigen Spruchpraxis ist schließlich der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Vorlagebeschluss an den Großen Senat für Zivilsachen und die anderen Strafsenate entgegengetreten (vgl. Vorlagebeschluss vom 8. Oktober 2014, Az.: 2 StR 137/14, 2 StR 337/14, juris). Bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld (§ 253 Abs. 2 BGB) seien weder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten noch die des Schädigers zu berücksichtigen (hiergegen wenden sich der 3. Strafsenat (Beschluss vom 5. März 2015, Az.: 3 Ars 29/14, juris und der 5. Strafsenat (Beschluss vom 25. November 2015, Az.: 5 ARs 94/14, juris).

Der Große Senat für Zivilsachen hat sich dahingehend geäußert, er beabsichtige auch zukünftig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes alle Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen und werde daher nicht von vorneherein die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schädiger und Geschädigtem ausschließen (BGH, Beschluss vom 12. Oktober 2015, Az.: GSZ 1/14, juris).

Die Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs haben ausgeführt: *„Im Rahmen der bei der Bemessung der billigen Entschädigung in Geld wie dargestellt gebotenen Gesamtbetrachtung steht in der Regel die infolge der Schädigung erlittene Lebenshemmung im Vordergrund. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Teile und Ausführungen zu deren Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung sind daher nur geboten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Einzelfall ein besonderes Gepräge geben und deshalb bei der Entscheidung ausnahmsweise berücksichtigt werden mussten.“* (BGH, Beschluss vom 16. September 2016, Az.: VGS 1/16, Rdnr. 72, juris).

Aus diesem Gebot für Ausnahmefallgestaltungen, das die Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes auf die Frage formuliert haben, ob im Urteil Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers oder des Geschädigten getroffen und Erörterungen zu ihrem Einfluss auf die Bemessung der billigen Entschädigung vorgenommen werden **m ü s s e n**, lässt sich jedoch

kein zur Annahme eines Rechtsfehlers führendes Verbot ableiten, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, selbst wenn sie dem Fall noch kein besonderes Gepräge geben (BGH, Beschluss vom 28. November 2017, Az.: 5 StR 438/17, juris). Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine Schmerzensgeldentscheidung, die sich nicht mit den wirtschaftlichen Verhältnissen befasst, nicht mehr automatisch der Aufhebung unterliegt, es sei denn die wirtschaftlichen Verhältnisse geben dem Fall ein besonderes Gepräge. Kein Tatrichter ist aber durch die Entscheidung Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes daran gehindert, sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu verhalten, wenn er meint, dies sei nach Abwägung aller Umstände angezeigt.

Um zu vermeiden, dass das bezüglich der Schmerzensgeldhöhe zumeist wenig versierte Strafgericht in die Fallstricke der meist schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten gerät und ihm insofern entweder Begründungsfehler unterlaufen oder es sogar das Schmerzensgeld nach unten hin an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten „anpasst“, sollte der Adhäsionskläger selbst in der Antragschrift auf diesen Umstand hinweisen und ausführen, dass trotz dieser schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Fall im Übrigen kein besonderes Gepräge geben, das geltend gemachte Schmerzensgeld am unteren Rand liegt und daher nicht weiter herabgesetzt werden kann, ohne dass der Verletzte durch die gerichtliche Entscheidung ein zweites Mal gekränkt wird (so auch ausführlich *Lothar Jaeger, Die Schmerzensgeldklage im Adhäsionsverfahren – ist schnelles Recht auch gutes Recht? VersR 2017, 449, 457f.*).

ee) **Gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld und Mittäterexzess**

Nach §§ 830 Abs. 1, 840 BGB haften mehrere für eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung als Gesamtschuldner für Schmerzensgeld und den Ersatz materieller Schäden. Die für Mittäter normierte wechselseitige Zurechnung einzelner Tatbeiträge (§ 25 Abs. 2 StGB) reicht allerdings grundsätzlich so weit wie der gemeinsame Vorsatz. Begeht ein Mittäter im Exzess Handlungen, die von dem gemeinsamen Tatplan und dem Vorsatz der anderen Mittäter nicht gedeckt sind, scheidet eine gesamtschuldnerische Haftung für die im Exzess zugefügten Verletzungen aus. Insbesondere kann die „Genugtuungsfunktion“ des Schmerzensgeldes nicht zur Begründung gleich hoher Schmerzensgelder herangezogen werden, wenn das vorsätzlich begangene Handlungsunrecht nicht gleichwertig ist (vgl. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2017, Az.: 3 StR 515/17, juris; BGH, Beschluss vom 8. Januar 2014, Az.: 3 StR 372/13, juris; BGH, Beschluss vom 28. April 2015, Az.: 3 StR 52/15, juris). Mithin hat der Tatrichter gegebenenfalls zwei Schmerzensgelder festzusetzen, nämlich ein gesamtschuldnerisches Schmerzensgeld für die Verletzungen, die aufgrund des gemeinsamen Tatplans

zugefügt worden sind, und ein darüberhinausgehendes, das alleine der im Exzess handelnde Täter schuldet:

"Die Angeklagten A, B und C werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Adhäsionskläger [Name, Geburtsdatum, Adresse] 5.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen. Darüber hinaus wird der Angeklagte C verurteilt, an den Adhäsionskläger weitere 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen."

- ff) Ein sehr gelungener aktueller Versuch, eine Systematik in den ansonsten vom freien Ermessen regierten Bereich des Bemessens von Schmerzensgeldern zu bringen, findet sich in dem bereits erwähnten Handbuch Schmerzensgeld-Beträge 2025 (Hacks/Wellner und Häcker, DeutscherAnwaltVerlag), das insbesondere auch eine Kasuistik für Körperverletzungsfolgen nach vorsätzlicher Schädigung enthält.

e) **Rechtsanwaltsgebühren**

Der Verletzte kann als Opfer einer Straftat grundsätzlich einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragen, weil ihm zur richtigen Geltendmachung häufig die Rechtskenntnisse fehlen und für ihn auch die erneute Konfrontation mit dem angeklagten Täter selten zumutbar ist. Der Schädiger hat ihm in diesem Fall seine durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, und zwar als eigene Schadensposition im Rahmen eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB (sog. Kosten angemessener Rechtsverfolgung) oder aus Verzug nach § 280 Abs. 1 und 2 i.V.m. 286 BGB. Anders als im Zivilverfahren (vgl. Vorbemerkung zu Teil 3 Abs. 4 VV RVG) wird im Strafverfahren die mit der Beauftragung des Rechtsanwalts entstehende Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG nicht auf die mit dem Betreiben des Adhäsionsverfahrens verdienten 2,0 Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG angerechnet, weil die Vorbemerkung zu Teil 4 VV zum RVG eine entsprechende Anrechnung nicht vorsieht. Folgerichtig steht dem Adhäsionskläger gegen den Schädiger neben seiner Hauptforderung auf Schadensersatz zusätzlich - als Nebenforderung - ein weiterer Anspruch auf Erstattung der seinem Verfahrensbevollmächtigten geschuldeten außergerichtliche Geschäftsgebühr zu, da dieser Erstattungsanspruch entsprechend § 403 Abs. 1 StPO ohne weiteres adäquat kausal aus der Straftat entstanden ist. Die Gebühr kann jedoch nur angesetzt werden, wenn der Adhäsionskläger seinen Anwalt nicht von vorneherein und unbedingt mit der Erhebung der Adhäsionsklage beauftragt hat. Wenn der anwaltliche Auftrag demgegenüber zunächst nur in der außergerichtlichen Geltendmachung bestanden hat oder wenn der Klageauftrag unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass auf die Zahlungsaufforderung hin nicht gezahlt wird, fällt die Gebühr an (BGH, Beschluss vom 15. August 2019, Az.: III ZR 205/17, juris). Die Feststellungen im

Urteil müssen den Grund und die Höhe des Anspruchs rechtsfehlerfrei konkret darlegen (vgl. BGH, BeckRS 2012, 02989).

aa) Dazu gehört vor allem der Ansatz des zutreffende Gegenstandswertes: Dem Anspruch des Verletzten auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren ist im Verhältnis zum schädigenden Angeklagten grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH, Urteil vom 18. Juli 2017, Az.: VI ZR 465/16, juris; Kammergericht, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: (5) 161 Ss 147/18 (70/18), juris).

bb) Im Außenverhältnis zu dem Angeklagten als Adhäsionskläger kann ein Erstattungsanspruch wegen der Umsatzsteuer nur bestehen, soweit der Adhäsionskläger die gerade wegen dieses Streitgegenstandes tatsächlich entstandene Umsatzsteuer zweifelsfrei nicht als Vorsteuer abziehen kann. Daher setzt der Ansatz der Umsatzsteuer Feststellungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Adhäsionsklägers voraus (Kammergericht, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: (5) 161 Ss 147/18 (70/18), juris).

Ob **Inkassokosten** erstattungsfähig sind, ist in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung stark umstritten. Bejaht man die Erstattungsfähigkeit sind diese wegen der allgemeinen Schadensminderungspflicht nach oben hin begrenzt durch die Sätze des RVG (vgl. Grüneberg-Grüneberg, § 286 Rdnr. 46). In einem tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall hat die Rechtsprechung (vgl. AG Kassel, Urteil vom 4. März 2015, Az.: 435 C 4822/14, juris und AG Münster, Urteil vom 30. Oktober 2015, Az.: 48 C 2904/15, juris) entschieden, dass ein gewerbliches Großunternehmen für die Geltendmachung einer auf Zahlungsverzug gestützten Schadenersatzforderung sowie der aufgelaufenen Zahlungsrückstände keiner anwaltlichen Hilfe oder der Hilfe eines Inkassodienstleisters bedürfe. Die Kosten für einen gleichwohl beauftragten Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister seien dann nicht zu erstatten, da insoweit ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorliege (BGH, Urteil vom 06. Oktober 2010, Az.: VIII ZR 271/09, NJW 2011, 296; AG Hamm, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az.: 24 C 208/12, AG Dortmund, Urteil vom 08. August 2012, Az.: 425 C 6285/12, juris; AG Werl, Urteil vom 30. März 2012, Az.: 4 C 102/12; AG Hannover, Urteil vom 24. September 2009, Az.: 514 C 7041/09, juris).

f) **Gesamtschuldnerschaft**

Nimmt der Adhäsionskläger wegen der angeklagten Tat mehrere Angeklagte in Anspruch, haften diese ihm nach § 840 BGB regelmäßig nur als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn die Straftat zwar von mehreren begangen wurde, das konkrete Strafverfahren sich aber nur gegen einen dieser Täter, von dem der Adhäsionskläger

Kompensation begehrt, richtet. Die Haftung des/der Angeklagten als Gesamtschuldner muss wegen der Besonderheiten der gesamtschuldnerischen Haftung (vgl. § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB), die der befreite Gesamtschuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen können muss, in beiden Fällen bereits im Entscheidungstenor zum Ausdruck kommen.

Beispiele:

Der Angeklagte A und der Angeklagte B werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50357 Köln, 4.500,000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu zahlen.

Der Angeklagte A wird verurteilt, als Gesamtschuldner neben B, geboren am (...) in (...), wohnhaft (...), an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50357 Köln, 4.500,000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem (...) zu zahlen.

Beantragt der Adhäsionskläger die uneingeschränkte Verurteilung ohne Gesamtschuldnerzusatz, gelangt man aber „nur“ zu einer gesamtschuldnerischen Haftung, ist von der Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag ausdrücklich abzusehen: Verlangt der Adhäsionskläger von A, B und C 10.000,00 € und stellt er nicht klar, dass diese nur gesamtschuldnerisch haften sollen, dann begehrt er bei verständiger Auslegung des Klageantrages letztlich insgesamt 30.000,00 €, nämlich von A, B und C jeweils 10.000,00 €. Wenn A, B und C dann nur als Gesamtschuldner haften und man nur einmal 10.000,00 € zuspricht, erhält der Adhäsionskläger weniger als er beantragt hat.

In diesem Zusammenhang ist auf § 830 BGB hinzuweisen. Danach haften Mittäter oder Gehilfen einer unerlaubten Handlung gemäß § 830 BGB auch hinsichtlich des Schmerzensgeldes regelmäßig in voller Höhe und nicht nur ihrem Tatbeitrag entsprechend. Eine Differenzierung bei der Höhe des Schmerzensgeldes kommt aber in Betracht, wenn die unterschiedlichen Tatbeiträge eine unterschiedliche Bemessung unter Berücksichtigung der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nahelegen (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2016, Az.: 4 StR 72/15 und Beschlüsse vom 1. September 2016, Az.: 2 StR 19/16 und 9. Juni 2016, Az.: 2 StR 555/15, juris m.w.N.). Dies ist regelmäßig beim Mittäterexzess der Fall (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2017, Az.: 3 StR 515/17, juris).

g) Verjährung

aa) Geltendmachung

Die Einrede der Verjährung ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. *Grüneberg-Ellenberger*, § 214 Rdnr. 2), sie ist durch den Schuldner zu erheben. Da auch die verjährte Forderung besteht und erfüllbar ist, hat der Ablauf der Verjährungsfrist für sich genommen keine Auswirkung auf die Forderung. Erst wenn der Schuldner das ihm gebührende Leistungsverweigerungsrecht des § 214 Abs. 1 BGB geltend macht, indem er erklärt, die Leistung im Hinblick auf

den Zeitablauf verweigern zu wollen, ist die Forderung nicht mehr gerichtlich durchsetzbar. Dies gilt nicht nur im Zivilprozess, sondern auch im Adhäsionsverfahren. Dafür spricht zum einen, dass kein sachlicher Grund dafür besteht, den Angeklagten im Adhäsionsverfahren von Amts wegen besser zu stellen als im Zivilverfahren. Zum anderen entspringt die Notwendigkeit, sich auf das Leistungsverweigerungsrecht zu berufen, weniger dem im Adhäsionsverfahren grundsätzlich nicht anwendbaren Zivilprozessrecht, sondern dem materiellen Recht. Schließlich dürfte es sich bei dem Rechtsgrundsatz, dass der Ablauf der Verjährungsfrist nicht zum Erlöschen der Forderung führt, sondern nur ein auszuübendes Leistungsverweigerungsrecht begründet, mittlerweile auch um rechtsgebietsübergreifendes Gewohnheitsrecht handeln, wie die Übernahme dieser Grundsätze im öffentlichen Recht belegt (BVerwGE 23, 106; 42, 353).

bb) Berechnung

Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die für deliktische Ansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Adhäsionskläger als Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Eine Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BBGB von den seinen Anspruch begründenden Tatsachen setzt voraus, dass der Anspruchsinhaber hinreichend verlässliche Informationen besitzt, die ihm eine Rechtsverfolgung ermöglichen: Die Informationen müssen ihm einen substantiierten, schlüssigen Sachvortrag ermöglichen, so dass seine Klage hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO besitzt (vgl. BeckOGK-Piekenbrock (Stand 1. November 2020), BGB, § 199 RdNr. 107). Zur Kenntnis von der Person des Schuldners gehört auch die Kenntnis von dessen Anschrift, weil erst mit dieser die Erhebung einer Klage Erfolg versprechend ist (BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2010, Az.: 4 StR 295/10, juris; BGH, NJW 2009, 587). Bei Gesamtschuldern ist der Beginn der Verjährung für jeden Schuldner getrennt zu ermitteln (vgl. § 425 Abs. 2 BGB und BGH NJW 2001, 964). Bleibt der Täter als Schuldner eines deliktischen Schadensersatzanspruchs unbekannt, bestimmt sich der Verjährungsablauf nach den Verjährungshöchstfristen des § 199 Abs. 2 - 4 BGB

cc) Hemmung

Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Die richtige Festlegung der Hemmungszeiträume bereitet insbesondere dann Probleme, wenn vor der Stellung des Adhäsionsantrages bereits eine Klage bzw. ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei einem Zivilgericht rechtshängig oder ein Antrag auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig war und später zurückgenommen wurde. Allen kommt nach § 204 Abs. 1 Ziffer 1., 3. und 14. BGB verjährungshemmende Wirkung zu. Nach der Neufassung des § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs einheitlich sechs Monate nach Beendigung des Verfahrens. Als derartige Beendigung des Verfahrens gilt nach ganz herrschender Meinung auch die Rücknahme der Klage (*Grüneberg-Ellenberger*, § 204 Rdnr. 33). Mithin sind die ersten sechs Monate nach Rücknahme der Klage, des – bekannt gegebenen – Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und des Antrages auf Erlass eines Mahnbescheids verjährungsfrei.

dd) Besonderheiten in Opferrecht

Nach § 206 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Dies kann u.a. ein erlittener schwerer seelischer Schaden sein, der die gerichtliche Geltendmachung verhindert hat (Ausnahmезustand infolge psychischer Not- und Zwangslage; vgl. OLG Karlsruhe, OLGRp 2002, 4; OLG Hamm, Urteil vom 5. Februar 2016, Az.: 11 U 138/14, juris).

Ansprüche wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt, § 208 BGB. Lebt der/die Geschädigte von Ansprüchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft, so tritt bis zur Aufhebung dieser Gemeinschaft ebenfalls Hemmung ein. § 208 erfasst alle zivilrechtlichen Ansprüche, die sich aus Verstößen gegen die §§ 174 bis 184 f. StGB sowie die §§ 232, 232a StGB (Vorschubleisten zum Menschenhandel), § 240 Abs. 4 StGB ergeben. Hierunter fallen vor allem gesetzliche Ansprüche, z.B. nach §§ 823 ff, 1004 oder §§ 812 ff. BGB (*Grüneberg-Ellenberger*, § 208 Rdnr. 2). Denkbar sind aber auch vertragliche Ansprüche, etwa aus § 280 BGB, sofern der Anspruch auf einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruht (Hk-BGB/Dörner, § 208 Rdnr. 1; Müko-Grothe, § 208 Rdnr. 4).

h) Zulässigkeit von Adhäsionsanträgen gegen einen Angeklagten, für den eine **Haftpflichtversicherung** besteht

Es ist die Ansicht vertreten worden, ein Verletzter könne gegen einen Angeklagten, für den eine Haftpflichtversicherung bestehe, nicht im Adhäsionsverfahren vorgehen, weil die Haftpflichtversicherung im Adhäsionsverfahren weder Partei sein, noch den Angeklagten dort gegen seine zivilrechtliche Haftung verteidigen könne. Mit seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2012 hat der BGH (Az.: VI ZR 55/12,

juris) dieser Auffassung eine klare Absage erteilt: Das Adhäsionsverfahren gegen den haftpflichtversicherten Angeklagten wird ohne Diskussion für zulässig erachtet. Allerdings entfalte die im Adhäsionsverfahren ergehende Entscheidung gegen den Angeklagten keine Rechtskraft/Bindungswirkung im Verhältnis zu dessen Haftpflichtversicherer, und zwar weder im Verhältnis Adhäsionskläger – Haftpflichtversicherer, noch im Verhältnis Angeklagter - Haftpflichtversicherung (Deckungsprozess)⁴. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 31. Oktober 2019 – Az.: 9 U 77/17, juris) ist dieser Entscheidung jedoch zuletzt in seiner Grundsätzlichkeit entgegengetreten und vertritt jetzt die Auffassung, eine Verurteilung des Versicherungsnehmers im strafprozessualen Adhäsionsverfahren sei für den **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer** im Deckungsprozess in gleicher Weise bindend wie ein Urteil im Zivilprozess, solange Voraussetzungsidentität vorliege: Das bedeutet, dass das Gericht im Deckungsprozess zwischen dem früheren Angeklagten/Versicherungsnehmer und seiner Haftpflichtversicherung zugunsten des Angeklagten/Versicherungsnehmers insoweit an die Feststellungen im vorangegangenen Adhäsionsverfahren übernommen hat, gebunden ist, als dieselben Feststellungen auch im Haftpflichtprozess entscheidungserheblich waren.

V. Geeignetheit des Adhäsionsantrags

Gelangt man zum Ergebnis, dass dem Adhäsionsverfahren oder dem Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Kriterien keine durchgreifenden Hindernisse entgegenstehen, hat man sich zuletzt mit der Frage zu befassen, ob sich der konkrete Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Adhäsionsklägers zur Erledigung im Strafverfahren **eignet**. Denn nach § 406 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO kann das Gericht nicht nur von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist, sondern auch dann, wenn er sich zur Erledigung im Strafverfahren **nicht eignet**. Eine **Ausnahme** bilden **Schmerzensgeldansprüche**, da hier dem Gericht eine Absehensentscheidung wegen Ungeeignetheit verwehrt ist (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO).

Achtung

Die Missachtung dieser Ausnahme durch ein Instanzgericht hat das **Bundesverfassungsgericht** im Rahmen einer **Verfassungsbeschwerde** - da dem Adhäsionskläger gegen die Absehensentscheidung durch Urteil nach § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO kein Rechtsbehelf mehr zusteht, bleibt einem Adhäsionskläger grundsätzlich nur der Gang nach Karlsruhe - als „**willkürlich**“ gewertet (Beschluss vom 27. Mai 2020, Az.: 2 BvR 2054/19, juris). Das fragliche Amtsgericht hatte von der Entscheidung abgesehen, weil sich die Schmerzensgeldleistungs- und -feststellungsanträge zur Erledigung im Adhäsionsantrag nicht eignen würden. Die geltend gemachten Ansprüche hätten zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Strafverfahrens nicht festgestellt werden können. Es seien vielmehr weitere Sachverständigengutachten erforderlich, die das Verfahren verzögern würden. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber ausdrücklich ausgeführt, dass ein Absehen von der Entscheidung über einen Anspruch auf Schmerzensgeld nur wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit möglich sei, nicht aber wegen Ungeeignetheit. Hierauf sei das Amtsgericht mehrfach und ausdrücklich durch den

⁴ Soweit *Höher* und *Mergner* in einer in NZV 2013, 373 veröffentlichten Anmerkung zu der vorgenannten BGH-Entscheidung vor zahlreichen Risiken und Gefahren des Adhäsionsverfahrens warnen, scheint dies, vorsichtig formuliert, einer Unkenntnis des Verfahrens geschuldet zu sein, wie bereits die in ihrer Schlussfolgerung gewählte Formulierung, dass ein zivilrechtlicher Anspruch "abgewiesen" werden könne, belegt.

Adhäsionskläger hingewiesen worden. Das Amtsgericht habe auch nicht von der Möglichkeit eines Grundurteils Gebrauch gemacht, eine Auseinandersetzung mit den nach Antragsgegenstand abgestuften Entscheidungsmöglichkeiten habe nicht stattgefunden, das Amtsgericht habe nicht unter die einschlägigen Normen subsumiert. Das Amtsgericht habe (lediglich) einzelne Schadenspositionen in Zweifel gezogen, so dass kein Grund dafür ersichtlich sei, warum nicht zumindest die Feststellungsanträge zugesprochen worden seien. Auch habe das Amtsgericht nicht durch Beschluss im Verfahren nach § 406 Abs. 5 StPO (und damit so früh wie möglich) entschieden, sondern erst durch Urteil. Diese umfassende Missachtung der Vorgaben des § 406 StPO gehe über die schlichte einfachrechtliche Unrichtigkeit des Urteils hinaus.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf die weitere Spruchrichterpraxis haben wird, ist zurzeit schwer abschätzbar, da nach einer ersten Einschätzung der Entscheidungstenor der Verfassungsgerichtsentscheidung („*Das Urteil wird aufgehoben, soweit hierin von einer Entscheidung über die Adhäsionsanträge... abgesehen wurde.*“) dem Adhäsionskläger wenig bringt: Da das Strafverfahren mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen ist, hat das Amtsgericht gar keine rechtliche Möglichkeit mehr, eine zusprechende Entscheidung zugunsten des Adhäsionsklägers zu treffen: Eine solche ist nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO nur in dem Urteil, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen wird, möglich. Der Grundsatz der Akzessorietät zwischen Schuldpruch und Adhäsionsentscheidung verbietet – bis auf seltene Ausnahmen – ein sogenanntes isoliertes Adhäsionsurteil. Im Ergebnis wird das aufgehobene Amtsgericht erneut von der Entscheidung absehen müssen, weil jetzt eine Adhäsionsentscheidung unzulässig ist.

Ob sich ein Adhäsionsantrag zur Erledigung im Strafverfahren eignet oder nicht, ist eine Ermessensfrage: Abzuwägen sind die Interessen des Verletzten, seine Ansprüche im für ihn günstigeren Adhäsionsverfahren durchzusetzen, gegen das Interesse des Staates, seinen Strafanspruch möglichst effektiv zu verfolgen und gegen das Interesse des Angeklagten an einem fairen und schnellen Verfahrenfortgang. Hierbei kommt den Opferinteressen ein hohes, allerdings nicht von vorneherein überwiegendes Interesse zu (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 31. Mai 2024, Az.: 4 Ws 20/24, unveröffentlicht; OLG München, Beschluss vom 5. Dezember 2018; Az.: 2 Ws 1160/18; OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347; OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2007, Az.: 1 Ws 74/07; BeckRS 2007, 07917).

Der Gesetzgeber selbst nennt in § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO beispielhaft die wesentliche **Verzögerung des Strafverfahrens** als Kriterium, das ein Absehen von einer Entscheidung über das Strafverfahren rechtfertigt. Diese ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Adhäsionsverfahren aufgrund seines Umfangs und seiner außergewöhnlichen rechtlichen Schwierigkeiten das Gericht so beansprucht, dass es nicht mehr zu seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs kommt (vgl. OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347, 348). Beispiele:

- Eine Vielzahl von Angeklagten oder Adhäsionsklägern wegen der damit auftretenden logistischen Probleme.
- Schwierige bürgerlich-rechtliche Probleme, die die besonderen Spezialkenntnisse eines Zivilrichters erfordern und die auch nicht durch den Erlass eines Grund- oder Teilurteils umgangen werden können. Hierzu gehören insbesondere Fragen des IPR oder bei der Berechnung von Schmerzensgeldrenten (BGH, Beschlüsse vom

19. November 2002, Az.: 3 StR 395/02 und BGHR § 405 Satz 2 - Nichteignung 3; zuletzt BGH, Beschluss vom 14. April 2011, Az.: 1 StR 458/10, juris), nicht aber die Klärung von Fragen der zivilrechtlichen Verjährung (Kammergericht, Beschluss vom 31. Mai 2024, Az.: 4 Ws 20/24, unveröffentlicht).

- Eine außergewöhnliche Forderungshöhe, die von einem ungewöhnlichen hohen Aktenaufkommen begleitet wird (vgl. OLG Celle, StV 2007, 293 f.; OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347 Forderungshöhe 763 Mio. EUR; OLG München, Beschluss vom 5. Dezember 2018; Az.: 2 Ws 1160/18 Forderungshöhe 72 Millionen EUR; Landgericht Hildesheim, Beschluss vom 23. Januar 2007, Az.: 25 KLS 5413 Js 18030/06 in juris).
- Die Prüfung des Adhäsionsanspruchs sowie die Frage- bzw. Erklärungsrechte der Adhäsionskläger führen - insbesondere durch erhebliche zivilrechtliche Einwendungen des Angeklagten gegen den mit dem Adhäsionsantrag geltend gemachten Anspruch - zu umfangreichen Weiterungen/Verzögerungen in der Beweisaufnahme (vgl. OLG München, Beschluss vom 5. Dezember 2018; Az.: 2 Ws 1160/18, juris), die nicht durch den Erlass eines Grund- oder Teilurteils umgangen werden können. Ein gutes Beispiel dafür ist etwa die im Zivilprozess übliche Konstellation der Haupt- und Hilfsaufrechnung mit verschiedenen Gegenansprüchen, die – falls kein Aufrechnungsverbot gemäß § 393 BGB besteht – auch im Adhäsionsverfahren grundsätzlich statthaft ist (LR-Hilger, § 404 Rdnr. 18). Im Regelfall wird hier aber von einer Ungeeignetheit des Adhäsionsantrages auszugehen sein, wenn sich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung überwiegend mit der Aufklärung zivilrechtlicher Fragen befassen muss, zumal bei einer Aufrechnung regelmäßig nicht der Ausweg über eine Kombination von Grund- und Vorbehaltsurteil (vgl. *Zöller-Feskorn*, § 304 Rdnr. 15) möglich ist. Denn die Möglichkeit eines Vorbehaltsurteils sehen die §§ 403 ff. StPO nicht vor.
- Die Verteidigungsmöglichkeit eines Angeklagten im Strafprozess (insbesondere sein Schweigerecht) wird durch die Adhäsion beschränkt, da zur effektiven Abwehr der zivilrechtlichen Forderungen eigenes Vorbringen des Angeklagten zwingend erforderlich ist (OLG München, Beschluss vom 5. Dezember 2018; Az.: 2 Ws 1160/18, juris)
- Die Frage des gewichtigen Mitverschuldens des Adhäsionsklägers ist von dem zeitlich ungewissen Ausgang mehrerer ausländischer Ermittlungsverfahren abhängig (OLG Oldenburg, StraFo 2009, 75, 76).
- Der Strafprozess kann ohne Beweisaufnahme durch Geständnis des Angeklagten abgeschlossen werden, während der Adhäsionsantrag den Eintritt in die Beweisaufnahme erfordert. Dies gilt insbesondere, wenn der Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt. Das Recht des Antragstellers, seinen

Vermögensschaden geltend zu machen, muss hinter dem durch Art. 2 GG geschützten Freiheitsgrundrecht des Angeklagten, das im in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatz ebenso seinen Ausdruck findet wie in § 406 Abs. 1 Satz 5 StPO, zurücktreten. Vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgrundsatzes führt eine infolge eines Adhäsionsverfahrens zu erwartende Verzögerung einer Haftsache um nur wenige Tage regelmäßig dazu, die Ungeeignetheit der beantragten Verfahrensweise anzunehmen (so auch OLG Celle, StV 2007, 293 f. und OLG Oldenburg, StraFo 2009, 75 f.). Dies gilt umso eher, wenn das Gericht den Adhäsionsantrag erst unmittelbar vor der Hauptverhandlung erhält (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 15. März 2012, Az.: Ws 100/12, unveröffentlicht).

Im Umkehrschluss ist regelmäßig von einer Geeignetheit des Adhäsionsantrages auszugehen, wenn die Antragsschrift einen überschaubaren Umfang hat und alle Beweise, die zum Nachweis des Anspruchs erhoben werden müssten, vom Gericht im Rahmen der Sachaufklärung hinsichtlich der angeklagten Straftaten sowieso zu erheben sind (Kammergericht, Beschluss vom 31. Mai 2024, Az.: 4 Ws 20/24, unveröffentlicht).

Zwei Hinweise: Macht der Verletzte neben materiellen Schadensersatzansprüchen einen Schmerzensgeldanspruch geltend, kommt ein Absehen wegen Ungeeignetheit der Erledigung materieller Ansprüche im Strafverfahren nur in Betracht, wenn deren Erledigung wesentlich länger dauert als die Erledigung der **Schmerzensgeldansprüche**, wegen der das Gericht ja gerade nicht wegen Ungeeignetheit von der Entscheidung absehen darf. Die zusätzliche Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs kann mithin im Einzelfall zur Geeignetheit auch materieller Schadensersatzansprüche führen.

Wenn zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter nach §§ 111e StPO i.V.m. 73 Abs. 1 Satz 2, 73c StGB ein **dinglicher Arrest** in das Vermögen des Angeklagten angeordnet ist, wird das Gericht von einer Entscheidung über Adhäsionsanträge auch bei schwierigen und umfangreichen Rechtsfragen nicht ohne weiteres absehen können: Zum einen dürfte hier eine Verfahrensverzögerung schwierig zu begründen sein, weil sich das Gericht von Amts wegen stets die Voraussetzungen der **Vermögensabschöpfung** im Blick haben und sich daher Gedanken zu den Ansprüchen der Geschädigten machen muss. Ob dann der konkrete Adhäsionsantrag, wegen in ihm wohnender Besonderheiten im Vergleich zu der sowieso wegen der Vermögensabschöpfung zu leistenden Arbeit, zu einer Verfahrensverzögerung führt, ist dann eine Einzelfallfrage. Zum anderen erscheint es auch widersprüchlich, wenn das Gericht auf der einen Seite im Wege der Vermögensabschöpfung tätig wird, auf der anderen Seite dem Verletzten aber den schnellsten Weg zu einem Titel, der ihm nach **§ 459k Abs. 5 StPO** zu den Erträgen der Vermögensabschöpfung führt, verwehrt.

VI. Was passiert, wenn nach dem Vorhergesagten das Adhäsionsverfahren unzulässig oder der konkrete Antrag unzulässig oder der Adhäsionsantrag ganz oder teilweise unbegründet oder ungeeignet ist?

Richter:

- Hinweis nach § 406 Abs. 5 Satz 1 StPO, dass und warum das Gericht von einer Entscheidung absehen will
- Absehensbeschluss nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO, der wegen der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist

Verteidiger:

„Antrag“ (=Anregung) an das Gericht, wie zuvor beschrieben zu verfahren

Adhäsionsklägervertreter:

Im Regelfall keine sofortige Beschwerde gegen die Absehensentscheidung, da diese unzulässig wird, wenn die Hauptverhandlung beendet ist (§ 406a Abs. 1 StPO, vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 15. März 2012, Az.: 2 Ws 100/12, unveröffentlicht). Stattdessen wird der Adhäsionsklägervertreter prüfen, ob sich die Beanstandungen des Gerichts nicht noch ausräumen lassen und dann einen neuen Antrag stellen. Da die Absehensentscheidung nicht der Rechtskraft fähig ist, kann dies jederzeit, also sowohl in der gleichen Instanz als auch in der Rechtsmittelinstanz geschehen.

E. Vorbereitung der Hauptverhandlung

I. Ladungen:

1. Zur Hauptverhandlung sind der Verletzte und sein Anwalt **nicht** förmlich zu laden, eine - rechtzeitige - **Terminsnachricht** reicht. Wenn der Adhäsionskläger in seiner prozessualen Funktion **als Zeuge** zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen wird, empfiehlt sich zur Vermeidung von Missverständnissen folgender Zusatz zur Ladung:

„Zugleich werden Sie in Ihrer Eigenschaft als Adhäsionskläger/ Adhäsionsklägerin vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt. Die Hauptverhandlung beginnt am gleichen Tag um 09.15 Uhr im o.g. Saal. Grundsätzlich haben Sie ein Recht auf durchgehende Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet! Es reicht daher aus, wenn Sie erst zu der Terminsstunde erscheinen, zu der Sie als Zeuge/Zeugin geladen sind. Da die Glaubwürdigkeit eines Zeugen/einer Zeugin darunter leiden kann, wenn er/sie sich auf die Einlassung des Angeklagten einstellen kann, wird allgemein empfohlen, erst zur Terminsstunde, zu der Sie als Zeuge geladen sind, zu erscheinen.“

2. Anträge auf **Terminsverlegung** des Adhäsionsklägers wird regelmäßig kein großer Erfolg beschieden sein: Die Stellung des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung ist - im Vergleich zu anderen Verfahrensbeteiligten - schwach ausgeprägt, hieran hat auch

das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren nicht viel geändert. Dem Adhäsionskläger steht es nach § 404 Abs. 3 StPO frei, an der Hauptverhandlung teilzunehmen (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4), entsprechend ist umgekehrt die Anwesenheit des Adhäsionsklägers nicht Voraussetzung für die Durchführung der Hauptverhandlung.

a) Erscheint also der benachrichtigte Adhäsionskläger nicht und lässt er sich auch nicht durch einen Anwalt vertreten, kann das Gericht dennoch über seinen Adhäsionsantrag positiv entscheiden. Durch eine Ablehnung seines Antrags auf Terminsverlegung würde er nicht beschwert.

b) Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn sich bei Eingang des Antrages auf Terminsverlegung bereits abzeichnet, dass der Adhäsionsantrag teilweise keinen Erfolg haben wird. Für diesen Fall sieht § 406 Abs. 5 Satz 1 und 2 StPO die möglichst frühe Absehensentscheidung vor dem Hauptverhandlungstermin vor. Wenn der Strafrichter aber schon in dieser Situation von der Entscheidung absehen darf, dann darf er erst recht das für den Adhäsionskläger mildere Mittel wählen, und seinen Antrag auf Terminsverlegung zurückweisen. Dies dürfte jedoch eine - zumindest telefonische - Anhörung voraussetzen.

c) Exkurs: Haftprüfungstermine

Problematisch ist die Situation bei **Haftprüfungsterminen**, an die sich auf Wunsch des Angeklagten unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten sofort eine Hauptverhandlung anschließt. Soweit diese Entwicklung für den Strafrichter nicht absehbar war, musste er den Adhäsionskläger auch nicht unterrichten. Weiß er - etwa aus entsprechenden Telefonaten mit dem Verteidiger - dass unter Umständen in die Hauptverhandlung übergegangen wird, dürfte es gut vertretbar sein, den Adhäsionskläger entsprechend zu benachrichtigen. Über den Adhäsionsantrag wird dann grundsätzlich im Termin mitentschieden, ohne dass der Adhäsionskläger dafür anwesend sein muss.

II. Im Rahmen der **Vorbereitung der Hauptverhandlung** muss der Strafrichter sein zu planendes Beweisprogramm jetzt nicht nur an dem Inhalt der Anklageschrift, sondern auch am Inhalt des Adhäsionsantrags ausrichten. Insbesondere hat er vom Verletzten benannte erhebliche Beweismittel, die nicht in der Anklage genannt sind, zu berücksichtigen und herbeizuschaffen, wenn sie notwendig sind, die tatsächlichen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage zu belegen. Umfangreiche Beweisaufnahmen jenseits der Anklage, etwa durch Einholung eines technischen oder medizinischen Gutachtens, dürften allerdings das Strafverfahren erheblich verzögern und damit zu einer Absehensentscheidung wegen Ungeeignetheit nach § 406 Abs. 1 Satz 4 StPO führen. Sollte der Adhäsionskläger allerdings Schmerzensgeld beanspruchen und sieht sich das

Gericht nicht in der Lage, aufgrund der Aktenlage zu entscheiden - etwa, weil es nicht einschätzen kann, welche Auswirkungen eine bestimmte Verletzung auf den Adhäsionskläger hat und welche Heilungschancen bestehen - dann dürfte, da das Gericht trotz Verzögerung des Verfahrens nach § 406 Abs. 1 Satz 6 StPO nicht von der Entscheidung wegen Ungeeignetheit absehen kann, die Einholung eines ergänzenden medizinischen Gutachtens zwingend geboten sein.

F. Die Behandlung des Adhäsionsantrages bei Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO im Zwischenverfahren

Bei der Frage, ob das Strafverfahren - **außerhalb oder in der Hauptverhandlung** - eingestellt werden kann, muss in die Abwägung jetzt auch der rechtshängige Adhäsionsantrag einfließen. Allerdings hindert ein Adhäsionsantrag die Einstellung nicht.

1. Sobald das Verfahren **endgültig** eingestellt ist, wird der Adhäsionsantrag unzulässig, weil keine Entscheidung mehr „im Strafverfahren“ (§ 403 StPO) mehr möglich ist. Der Strafrichter muss dann eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO treffen, die für alle Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO **grundsätzlich** wie folgt lauten kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ab. Die Landeskasse trägt die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

2. Wird das Verfahren nach **§ 153a StPO** nur vorläufig eingestellt, braucht jedenfalls das Adhäsionsverfahren nicht durch den Strafrichter betrieben zu werden, da eine zusprechende Entscheidung über ihn unmöglich ist: Nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO kann dem Antrag nur durch Strafurteil stattgegeben werden, soweit der Angeklagte einer Straftat schuldig gesprochen worden ist oder soweit eine Maßregel gegen ihn verhängt wurde. Infolge der auch nur vorläufigen Einstellung steht der Verurteilung des Angeklagten aber ein Hindernis entgegen. Die Situation ist dann mit der des Adhäsionsantrages im Strafbefehlsverfahren vergleichbar: Der Adhäsionsantrag wird erneut wirksam, wenn das

Verfahren wieder aufgenommen wird. Deswegen kommt eine Absehensentscheidung frühestens zeitgleich mit der endgültigen Einstellung des Verfahrens in Betracht. Für den Fall, dass der Adhäsionskläger durch eine vom Angeklagten erfüllte Auflage schadlos gestellt worden ist, kann sie wie folgt gefasst werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) [es folgt die übliche Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO] Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 wird abgesehen. Dem Angeklagten werden die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers auferlegt.

Gründe

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er mit der gleichzeitigen endgültigen Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO unzulässig geworden ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Indem der Angeklagte einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO zugestimmt und den dem Adhäsionskläger entstandenen Schaden vollständig wieder gut gemacht hat, hat er sich letztlich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben. Daher erscheint es angemessen, den Angeklagten aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO mit den gerichtlichen Auslagen und den notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers zu belasten.“

Die Anfechtung der Kostenentscheidung soll unter bestimmten Umständen statthaft sein (Landgericht Hagen, Beschluss vom 9. Januar 2017, Az.: 44 Qs 6/17, juris):

„Nach dieser Bestimmung [gemeint ist § 464 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO, Anmerkung der Verfasser] ist die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen unzulässig, wenn eine Anfechtung der in § 464 Abs. 1 StPO genannten Hauptentscheidung (hier: das Absehen von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO) durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Das ist nach überwiegender Ansicht aber nur der Fall, wenn - anders als hier - die Anfechtbarkeit der Hauptentscheidung ausdrücklich oder nach dem systematischen Gesamtzusammenhang schlechthin ausgeschlossen ist; dass der Beschuldigte die Hauptsacheentscheidung mangels Beschwer nicht anfechten kann, soll hingegen nicht erfasst sein (Meyer-Goßner, StPO, 58. Aufl. 2016, § 464 Rdnr. 19 m.w.N. und § 472a Rdnr. 4)“

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (Beschluss vom 20. Juni 2014, Az.: VerfGH 128/12) gibt Anlass zu folgendem Hinweis: Zwar räume § 472a Abs. 2 StPO dem Gericht ein Ermessen hinsichtlich der Verteilung der Kosten und Auslagen des ohne Sachentscheidung beendeten Adhäsionsverfahrens ein. Dies rechtfertigt jedoch keine Entscheidung über Kosten und Auslagen vor Schuldspruchreife ausdrücklich oder sinngemäß auf Erwägungen zur Schuld zu stützen. Eine Begründung dergestalt, der Angeklagte habe sich durch seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung freiwillig in die Rolle des Unterlegenen im Adhäsionsverfahren begeben und nach der bisherigen Beweislage habe eine sehr hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit bestanden, so dass es angemessen sein, ihn aus Billigkeitsgründen mit den Auslagen zu belasten, gehe fehl. Eine solche Begründung verstoße gegen das Verbot, jemanden ohne

prozessordnungsgemäßen Schuldnachweis als schuldig zu behandeln und Maßnahmen zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkämen.

Das Landgericht Hagen (Beschluss vom 9. Januar 2017, Az.: 44 Qs 6/17, juris) meint unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen, dass einem Angeklagten die Auslagen des Adhäsionsklägers auferlegt werden dürfen, wenn der Angeklagte selbst einen nachvollziehbaren Anlass für die Stellung des Adhäsionsantrages gegeben hat und dies anhand des bisherigen Sachstandes der Hauptverhandlung ohne weitere Aufklärung festgestellt werden könne.

3. Wird das Verfahren nach **§ 154 Abs. 2 StPO** eingestellt, ist danach zu unterscheiden, ob das Bezugsverfahren rechtskräftig ist oder nicht.

a) Ist das Bezugsverfahren **rechtskräftig**, führt die Einstellung zu einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrenshindernis. Das Verfahren kann grundsätzlich nicht mehr betrieben werden. Der Strafrichter sollte dann gemeinsam mit dem Einstellungsbeschluss eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO sowie eine einheitliche Kostenentscheidung treffen, die wie folgt lauten kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) wird das Verfahren Amtsgericht Tiergarten (...) auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt, weil die Strafe, die er im hiesigen Verfahren voraussichtlich zu erwarten hat, im Verhältnis zu der Strafe, zu der ihn das Landgericht Berlin am (...) im Verfahren (...) rechtskräftig verurteilt hat, nicht ins Gewicht fällt.

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom 3. September 2025 wird abgesehen.

Die Landeskasse trägt die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

b) Wird das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf ein **nicht rechtskräftiges** Bezugsverfahren vorläufig eingestellt, „ruht“ das Adhäsionsverfahren zunächst, da es ohne Strafverfahren nicht betrieben werden kann. Eine Entscheidung über das Adhäsionsverfahren hat dann zu ergehen, wenn das Schicksal des zugrunde liegenden

Strafverfahrens klar ist. Bleibt das Verfahren eingestellt, weil es nicht innerhalb der Frist des § 154 Abs. 4 StPO wieder aufgenommen wird, kann die Absehensentscheidung wie folgt lauten:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) wird festgestellt, dass es bei der am 6. November 2025 erfolgten Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO verbleibt.

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom 3. September 2025 wird abgesehen.

Die Landeskasse trägt die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses nun aufgrund der am 6. November 2025 erfolgten Einstellung beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

Wird das Verfahren nach § 154 Abs. 4 StPO dagegen fristgerecht wieder aufgenommen, lebt auch der noch rechtshängige Adhäsionsantrag wieder auf und über ihn kann nach den allgemeinen Regeln entschieden werden.

4. Wird das Verfahren endgültig eingestellt, ohne dass der Verletzte schadlos gestellt wird (§§ 153a, 154 ff. StPO), sind die nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz neu eingeführten Belehrungspflichten des § 406d Abs. 3 StPO und insbesondere des § 406j Ziff. 1 StPO zu beachten.

5. Tod des Angeklagten / des Verletzten

- a) Stirbt der **Angeklagte** während des laufenden Strafverfahrens, wird das Verfahren nach § 206a StPO eingestellt. Zugleich ist von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen und über die gerichtlichen Auslagen/notwendigen Auslagen der Adhäsionsparteien zu befinden, was wie folgt geschehen kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...)

wird das Verfahren gemäß § 206 a StPO eingestellt.

Zugleich sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ab.

[Allgemeine Kosten- und Auslagenentscheidung]

Ferner werden der Landeskasse die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstandenen gerichtlichen Auslagen auferlegt. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Nach dem durch Sterbeurkunde nachgewiesenen Tod des Angeklagten am 20. September 2025 war das gegen ihn gerichtete Strafverfahren gemäß § 206a StPO einzustellen.

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der endgültigen Einstellung des Verfahrens beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

[Begründung für allgemeine Kosten-/Auslagenentscheidung]

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

- b) Stirbt hingegen der **Verletzte** während des **laufenden Strafverfahrens** und macht sich kein durch Erbschein ausgewiesener Erbe den rechtshängigen Adhäsionsantrag zu Eigen, ist von einer Entscheidung über ihn abzusehen, weil er ohne aktivlegitimierten Antragsteller unzulässig ist. Wie das Gericht die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des verstorbenen Verletzten und des Angeklagten in der Absehensentscheidung verteilt, steht in seinem Ermessen (§ 472a Abs. 2 StPO) und dürfte stark von den Besonderheiten des Einzelfalls, auf die Verletztenvertreter und Verteidiger gegebenenfalls hinzuweisen haben, abhängen.

Verstirbt der Verletzte erst während des **Revisionsverfahrens**, bleibt das erstinstanzliche Urteil bestehen, wenn der Verletzte zum Zeitpunkt der tatgerichtlichen Entscheidungsfindung noch gelebt hat und sein Klageantrag zu diesem Zeitpunkt zulässig und begründet war (BGH, Beschluss vom 17. September 2024, Az.: Az.: 6 StR 438/24). Dies folge aus dem Regelungszusammenhang und dem Sinn und Zweck der Vorschriften über das Adhäsionsverfahren, das die prozessualen Wirkungen des Todes eines Antragstellers nicht regeln würde. Hierdurch macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass er die Vorschrift des § 239 ZPO, die den Tod einer Prozesspartei regelt, gerade nicht für analog anwendbar hält.

- c) Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist jedenfalls auch die Stellung der Angehörigen des Verletzten sowie der Erben des Verletzten gestärkt worden. Die Vorschrift des § 406l StPO begründet umfassende Belehrungspflichten über die Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens sowie über die zuständigen Beratungsstellen.

G. Prozesskostenhilfe und Beordnungen - § 404 Abs. 5 StPO

I. Vorabprüfung – Versagung von Prozesskostenhilfe bei

- **Rechtsschutzversicherung** im Umfang der Deckungszusage, BGH NJW 1991, 110
- **Anspruch des Verletzten auf Prozesskostenvorschuss gegen seinen nicht bedürftigen Ehegatten nach § 1360a Abs. 4 BGB.**

Das Recht, vom nicht bedürftigen Ehegatten einen Prozesskostenvorschuss verlangen zu können, hat Vorrang vor der Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (vgl. nur OVG Münster, NJW-RR 1999, 1235). Die Vorschusspflicht des Ehegatten gilt auch für im Strafverfahren anfallende Kosten (*Grüneberg-Brudermüller*, § 1360a Rdnr. 13), somit auch für das Adhäsionsverfahren.

Eltern schulden ihren minderjährigen Kindern ebenfalls analog § 1360a Abs. 4 BGB einen Prozesskostenvorschuss für erfolgsversprechende Rechtsstreitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten (OLG Oldenburg, Beschluss vom 2. Januar 2012, Az: 11 WF 286/11, juris). Auch der betreuende Elternteil kann grundsätzlich zur Zahlung des Vorschusses herangezogen werden. Zwar erfüllt der sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Betreuung des Kindes gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. Dies gilt allerdings nicht für Mehr- oder Sonderbedarf (BGH FamRZ 1983, 689). Der Prozess- bzw. Verfahrenskostenvorschuss stellt unterhaltsrechtlichen Sonderbedarf dar (BGH, FamRZ 2004, 1633 m.w.N.).

II. Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung/-verteidigung, § 114 ZPO

1. Die **Rechtsverfolgung des Verletzten** mit dem Adhäsionsantrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn der geltend gemachte Anspruch im Adhäsionsverfahren verfolgt werden kann (§ 403 StPO), der Adhäsionsantrag zulässig ist (§ 404 StPO) und - unterstellt, der in der Anklageschrift (*LR-Hilger* § 404 Rdnr. 25) und in der Antragsschrift mitgeteilte konkrete Lebenssachverhalt erwiese sich in der Hauptverhandlung als zutreffend - der zivilrechtliche Anspruch zumindest dem Grund nach, zu bejahen ist. Insoweit gilt der Grundsatz des Verbots der vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht uneingeschränkt. Denn die Erfolgsprognose umfasst nicht nur die Schlüssigkeit bzw. Erheblichkeit des Vorbringens, sondern auch seine Beweisbarkeit (vgl. Musielak/Voit-Fischer, § 114, Rdnr. 21). Allerdings ist eine Durchbrechung des Verbots der Beweisantizipation auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt: Es gilt nur dann, wenn die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des hilfebedürftigen Antragstellers als ausgeschlossen erscheinen lässt (vgl. BVerfG, NJW 1997, 2745; NJW-RR 2002, 1069; NJW 2003, 2976) und eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei, die die Kosten

selbst bezahlen müsste, wegen des absehbaren Misserfolges der Beweisaufnahme von der Prozessführung absehen würde (BGH NJW 1994, 1160).

Wenn der Angeklagte als Prozessgegner ein Rechtsmittel gegen eine zusprechende Adhäsionsentscheidung einlegt, sind in der für die Rechtsmittelinstanz zu treffenden PKH-Entscheidung die Erfolgsaussichten des Antrages **nicht** zu prüfen, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO (BGH, Beschluss vom 14. Januar 2015, Az.: 5 StR 196/14, juris). Jedenfalls bei einem anwaltlich vertretenen Angeklagten ist dem Adhäsionskläger dann auch ein Rechtsanwalt beizuordnen, 404 Abs. 5 Satz 2 StPO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO (vgl. auch BGH, Beschluss vom 12. August 2014, Az.: 2 StR 495/13, juris).

2. Wann die **Rechtsverteidigung des Angeschuldigten/Angeklagten** Aussicht auf Erfolg hat, ist schwieriger zu beantworten. Ausführungen in der Kommentarliteratur finden sich dazu, soweit ersichtlich, nicht. Gegenüber einer zivilrechtlichen Klage reicht es aus, wenn der Beklagte hinreichend substantiiert die anspruchsbegründenden Tatsachen bestreitet oder die tatsächlichen Voraussetzungen einer Einwendung geltend macht.

a) Der Angeschuldigte/Angeklagte muss sich dagegen gar nicht zu den erhobenen Tatvorwürfen äußern. Man könnte den Standpunkt vertreten, dass ein Angeklagter, der sich auf sein Schweigerecht beruft, ein besonderes, in der StPO vorgesehenes Verteidigungsmittel einsetzt und ihm, sobald er sich auf sein Schweigerecht beruft, alleine deswegen Prozesskostenhilfe bewilligen. Gegen diese Deutung des Schweigerechts als zulässiges Verteidigungsmittel spricht aber der Wortlaut des § 114 ZPO, auf den § 404 Abs. 5 StPO ohne jede Einschränkung verweist. Die Vorschrift des § 114 ZPO macht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe von der Prüfung der Erfolgsaussicht des Verteidigungsmittels abhängig. Schweigen bedeutet nichts anderes als Nichtäußerung zu den vom Adhäsionskläger unterbreiteten Tatsachen, es ermöglicht folglich gerade keine Erfolgsprüfung.

Daher dürfte es dem Sinn und Zweck der §§ 114 ZPO auch im Adhäsionsverfahren widersprechen, wenn dem Angeschuldigten/Angeklagten ohne jede Verteidigung Prozesskostenhilfe auf seinen bloßen Antrag hin bewilligt wird. Es ist überdies auch nicht einzusehen, warum er im Adhäsionsverfahren besser stehen sollte, als wenn der Verletzte einen Zivilprozess angestrengt hätte (zu diesem Argument auch OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09, juris; *SK – Velten* § 404 Rdnr. 21). Daher wird man ihm für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine erhebliche Verteidigung gegenüber der Anklage und dem Adhäsionsantrag wie z.B. ein Mitverschulden des Adhäsionsklägers oder ein Bestreiten der Schadenshöhe abverlangen müssen. Gegebenenfalls ist über den Prozesskostenhilfeantrag erst im Termin **nach der Äußerung des Angeklagten zu den Tatvorwürfen** (§ 243 Abs. 4

StPO) zu entscheiden. Der Lösung des Landgerichts Halle (Beschluss vom 10. April 2007; Az.: 29 Ns 59/06, juris), das die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Angeklagten zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag nach § 124 Nr. 1 ZPO nachträglich aufgehoben hatte, weil der Angeklagte sich zur Stützung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe auf die Unschuldsvermutung berufen und damit vorgetragen habe, nicht der Täter zu sein und damit das Streitverhältnis im Sinne des § 124 Nr. 1 ZPO unrichtig dargestellt habe, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 (Az.: 2 BvR 1015/07) eine Absage erteilt. Die Entscheidung verstoße gegen das Willkürverbot und damit gegen Art. 3 GG. Die Unschuldsvermutung besage nicht, dass der Beschuldigte nicht der Täter sei; ein Berufen auf die Unschuldsvermutung sei kein Bestreiten der Täterschaft. Allerdings hat auch das Bundesverfassungsgericht die entscheidende Frage, ob und welche Pflichten für den Angeklagten im Adhäsionsverfahren aus § 114 ZPO resultieren, ausdrücklich offengelassen.

- b) Relativ unproblematisch dürfte dem Angeklagten Prozesskostenhilfe zu bewilligen sein, wenn er - ohne auf die Tatvorwürfe als solche einzugehen -, weitere zivilrechtliche Einwendungen gegen den Anspruch geltend macht, in dem er beispielsweise mit Gegenansprüchen aufrechnet, oder - gegebenenfalls rein vorsorglich - den geltend gemachten Anspruch der Höhe nach bestreitet.
 - c) Letztlich verliert die Problematik zu a) dadurch erheblich an praktischer Bedeutung, da - unabhängig von den Voraussetzungen des § 114 ZPO - nach einem Teil der Rechtsprechung die Beiordnung als Pflichtverteidiger zugleich die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag umfasst. Folgt man dieser Ansicht und hat der Angeklagte einen Pflichtverteidiger, dann ist für eine Prüfung der Rechtsverteidigung des Angeklagten kein Raum mehr.
 - d) Zuletzt sollte das Gericht unabhängig von der Frage, ob der Angeklagte die Tat einräumt oder nicht, über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts nachdenken, sobald ernsthafte Gespräche zwischen dem Angeklagten und dem Adhäsionskläger über den Abschluss eines Vergleichs zur Erledigung des Adhäsionsantrags geführt werden. Dies lässt sich dogmatisch damit rechtfertigen, dass ein Vergleich nicht nur eine vertragliche Anspruchsgrundlage bildet, sondern zugleich regelmäßig eine rechtsvernichtende Einwendung gegenüber den durch den Vergleich geregelten früheren Ansprüchen darstellt. Wenn aber eine rechtsvernichtende Einwendung in Rede steht, ist, wie bereits oben angeführt, Raum für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
3. Ein Prozesskostenhilfesuch muss nicht nur hinreichende Erfolgsaussicht bieten, sondern darf daneben nicht als **mutwillig** erscheinen, § 114 letzter Halbsatz ZPO. Dass bei zu bejahender Erfolgsaussicht wegen Mutwilligkeit die Prozesskostenhilfe versagt

wird, stellt einen seltenen Ausnahmefall dar. Mutwilligkeit wird nunmehr durch § 114 Abs. 2 ZPO definiert. Sie liegt vor, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde und stattdessen den kostengünstigeren von zwei gleichwertigen prozessualen Wegen beschreitet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Geschädigte seinen Schmerzensgeldanspruch auf dem Zivilrechtsweg geltend macht, obwohl er – anwaltlich vertreten – dieses Ziel auch im Adhäsionsverfahren hätte verfolgen können, denn es handelt sich nach OLG Rostock (Beschluss vom 10. Juni 2010, Az.: 5 W 35/10, bei Burhoff online) bei beiden Möglichkeiten nicht um gleichwertige prozessuale Möglichkeiten. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschädigte im Strafverfahren (auch) als Nebenkläger aufgetreten ist.

III. Bedürftigkeit, § 115 ZPO

1. Nach § 115 Abs. 1 ZPO hat der Antragsteller zur Finanzierung seines Adhäsionsantrags sein **Einkommen** (=alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert) abzüglich der dort aufgeführten Freibeträge einzusetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf die besonders geeignete Kommentierung von *Zöller* verwiesen. Erhält der Antragsteller Arbeitslosengeld II und legt er den entsprechenden Bescheid vor, so ist ihm nach dem Wortlaut des amtlichen Vordruckes ohne weitere Sachprüfung Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
2. Sein vorhandenes **Vermögen** muss er ebenfalls einsetzen, wobei ihm nach § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII kleinere Bargeldbeträge zu belassen sind. Eine VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII (Stand vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) definiert dann den kleineren zu belassenen Bargeldbetrag für verschiedene Fallgruppen. Nach allgemeiner Auffassung ist die Prozesskostenhilfe mit den in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII genannten Leistungen vergleichbar, so dass das Schonvermögen mit 10.000 EUR zu bemessen ist (vgl. beispielhaft OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. Juni 2023 – 9 WF 467/23 in juris).
3. Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen, § 115 Abs. 4 ZPO. Ist das Gericht der Auffassung, dass aus diesem Grund Prozesskostenhilfe zu versagen ist, bietet sich – zur Wahrung rechtlichen Gehörs - ein Schreiben an den Adhäsionsklägervertreter an, das beispielhaft wie folgt formuliert werden könnte:

„In pp.

bestehen Bedenken gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach § 115 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 404 Abs. 5 StPO ist Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen, wenn die Kosten der Prozessführung vier Monatsraten nicht übersteigen. Für Ihren Mandanten dürfte sich nach den eingereichten Unterlagen folgende Ratenzahlung ergeben:

1.279,74 €	Rente
./.	126,84 € Sozialversicherungsbeiträge

./.	37,01 €	anrechenbare Privatversicherungsprämien
./.	386,00 €	Unterhaltsfreibetrag Antragstellerin § 115 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2a)
./.	421,05 €	Miete
	308,84 €	einzusetzendes Einkommen

Ein einzusetzendes Einkommen von 308,84 € entspricht nach § 115 Abs. 2 ZPO einer monatlichen Rate von 115,00 €. Damit kann nur Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die Rechtsanwaltskosten im Adhäsionsverfahren über 115,00 € x 4 Monate = 460,00 € liegen.

Angesichts eines Verfahrenswertes von 1.200,00 €, beläuft sich die einschlägige Gebühr Nr. 4143 VV RVG auf 85,00 € bzw. 170,00 €, da eine 2,0 Gebühr abgerechnet werden kann. Bei diesem Sachstand ist zweifelhaft, ob die von der Adhäsionsklägerin geschuldeten Gebühren 460,00 € überschreiten.

Es wird daher Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zu prüfen, ob das Prozesskostenhilfegesuch zurückgenommen oder ergänzt wird (§ 118 Abs. 2 letzter Satz ZPO). In diesem Fall sollte eine den Voraussetzungen des § 10 RVG genügende Rechnung des Adhäsionsklägervertreters vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist wird nach Aktenlage entschieden werden.“

IV. Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, § 117 f. ZPO

1. Dem Antrag hat der Antragsteller auf dem amtlichen Vordruck eine vollständige **Erklärung über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse** inklusive der zu ihrer Glaubhaftmachung notwendigen Belege beizufügen. Reicht er sie nicht spätestens innerhalb einer hierfür gesetzten Frist ein oder vervollständigt er seine Angaben nicht, weist das Gericht deswegen das Gesuch zurück (§ 118 Absatz 2 Satz 4 ZPO). Dies führt zu einem schwierig aufzulösenden Widerspruch: Der Angeklagte braucht keine oder keine wahrheitsgemäßen Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu seinem Einkommen zu machen, während er in seiner Funktion als „Adhäsionsbeklagter“, der Prozesskostenhilfe begehrt, seine wirtschaftlichen Verhältnisse aufdecken und belegen muss. Unseres Erachtens begründet diese Situation kein Recht des Angeklagten, im Prozesskostenhilfeverfahren über seine persönlichen Verhältnisse zu lügen: Wer staatliche Unterstützung empfangen will, muss sich entsprechende Fragen gefallen lassen. Dies gilt im Übrigen umso eher, als dass es dem Strafrichter verwehrt sein dürfte, die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen in die öffentliche Hauptverhandlung einzuführen und darauf ein Urteil zu stützen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden; es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten, § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO.
2. Die nach § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderliche Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe der Beweismittel ist jedenfalls bei einem dem Adhäsionsantrag

nachfolgenden Prozesskostenhilfesuch entbehrlich. Entgegen der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung (z.B. *LR-Hilger* § 404 Rdnr. 25) gilt dies nicht für einen vorangehenden Prozesskostenhilfeantrag: Hier muss der Antragsteller zumindest seine Verletztenposition beschreiben und dartun, welche bestimmten Ansprüche er aus welchem strafrechtlich relevanten Geschehen herleitet. Denn ohne diese Angaben ist der Strafrichter nicht in der Lage, die Erfolgsaussichten des Antrags hinreichend zu prüfen.

3. Vor der Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch ist der „Gegenpartei“ unter seiner Mitteilung bzw. Übersendung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 118 Abs. 1 ZPO. Dies kann für den Fall des gleichzeitigen Eingangs von Prozesskostenhilfesuch und Adhäsionsantrag wie folgt geschehen, wobei beide dann zuzustellen sind, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung bei dem Gericht eingehen (§ 404 Abs. 1 Satz 3 ZPO):

„In der Strafsache gegen Sie wegen (...) hat der (...) einen Adhäsionsantrag, mit dem er gegen Sie ihm aus der angeklagten Straftat vermeintlich erwachsene Ansprüche auf (...) geltend machen will, gestellt. Zugleich hat er beantragt, ihm für seinen Adhäsionsantrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sie können selbst oder durch ihren Verteidiger oder durch einen anderen von ihnen zu beauftragenden Rechtsanwalt innerhalb von (...) Tagen zu dem Adhäsionsantrag - falls eine Verteidigung gegen diesen beabsichtigt ist - äußern und insbesondere die Durchführung einzelner Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung beantragen. Zugleich wird Ihnen gemäß § 118 Abs. 1 Zivilprozessordnung eine Frist von (...) Tagen gesetzt, innerhalb der Sie zu dem Prozesskostenhilfeantrag Stellung nehmen können. Dazu erhalten Sie als Anlage den Prozesskostenhilfeantrag und den Adhäsionsantrag zugestellt. Ihre Stellungnahme kann unter Verwendung des obigen Geschäftszeichens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen. Sie benötigen dazu keinen Rechtsanwalt, sollten aber überlegen, ob ein rechtskundiger Anwalt Ihre Sache nicht besser als Sie persönlich vertreten kann. Machen Sie von Ihrem Recht zur Stellungnahme keinen Gebrauch, wird über das Prozesskostenhilfesuch ohne weiteres entschieden.“

V. Die PKH-Entscheidung

1. Da anders als vor dem Zivilgericht gegen die gerichtliche PKH-Entscheidung ein Rechtsbehelf weder für die Parteien des Adhäsionsverfahrens noch für die Staatskasse eröffnet ist - § 404 Abs. 5 Satz 3 StPO enthält eine abschließende Sonderregelung, die eine Anwendung der § 127 Abs. 2 und 3 ZPO ausschließt; dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, der das Strafverfahren nicht durch ein Beschwerdeverfahren über die Prozesskostenhilfe belastet und verzögert sehen wollte (Kammergericht, Beschluss vom 12. Februar 2013, Az.: 4 Ws 18/13 - 141 AR 36/13, nicht veröffentlicht; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2007, 254) - braucht sowohl die zusprechende als auch die zurückweisende Prozesskostenhilfeentscheidung zur Vermeidung einer auf den Willkürvorwurf gestützten außerordentlichen Beschwerde nur in Grundzügen begründet zu werden. Anders geregelt ist die Situation für die nachträgliche Aufhebung der Prozesskostenhilfe, für die der Rechtspfleger gemäß § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO, § 20 Nr. 4c) RPfIG zuständig ist: Da gegen dessen Entscheidung nach § 404 Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz StPO das allgemeine Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, findet binnen der für die sofortigen Beschwerden

geltenden Frist die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG statt (OLG Stuttgart, NStZ-RR 2007, 254).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirkt nur für die jeweilige Instanz, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO, so dass jeweils neu zu prüfen und zu entscheiden ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 2. November 2007, Az.: 2 StR 486/07, juris und 14. Januar 2016, Az.: 1 StR 533/15, juris, OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09, juris). Dies erfordert in jeder Instanz die erneute Darlegung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Hierbei kann der Antragsteller auf die in der Vorinstanz dargelegten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse Bezug nehmen und versichern, dass sich diese nicht geändert haben. Allein der Hinweis auf die positive PKH-Entscheidung der Vorinstanz ist jedoch unzureichend. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe löst auch keine Verpflichtung des Rechtsmittelgerichts aus, die -aktuellen- wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln. (BGH, Beschluss vom 5. September 2017, Az.: 5 StR 271/17, juris; BGH, Beschluss vom 6. Februar 2018, Az.: 5 StR 347/17, juris).

2. Zeitliche Grenzen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich wird Prozesskostenhilfe rückwirkend auf den Zeitpunkt der **Bewilligungsreife** – das ist der Tag, an dem die Partei einen formgerechten Antrag gestellt und die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nebst Belegen vorgelegt hat – gewährt (vgl. BGH, NJW 1982, 446).

Ist eine Instanz bereits (durch Urteil, Rücknahme oder Vergleich) beendet, dann ist eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung im Adhäsionsverfahren nicht mehr möglich. Ein nach Beendigung der Instanz gestellter PKH-Antrag ist daher grundsätzlich zurückzuweisen. Dies gilt nach allgemeiner Auffassung auch dann, wenn die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nebst Belegen erst nach Abschluss der Instanz vorgelegt wird (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 1998, 249 f. und Kammergericht, FamRZ 2000, 839) oder sogar dann, wenn bei Stellung einer PKH-Antrages die Voraussetzungen für die Bewilligung zugunsten des Adhäsionsklägers vorlagen, der Angeklagte aber vor der Entscheidung über das PKH – Gesuch einen Rechtsbehelf (z.B. Einspruch gegen den Strafbefehl; Berufung) zurücknimmt oder die Adhäsionsentscheidung von dem Berufungsangriff ausnimmt, so dass zumindest die Adhäsionsentscheidung sofort rechtskräftig wird (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 2 (10) Ss 138/16, juris).

Ausnahmen: Auch **nach** Abschluss der Instanz kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn

- das Gericht vor Abschluss der Instanz ausdrücklich gestattet, fehlende Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen und diese eingehalten wird (OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1217),

- das Gericht sie bereits vor der Beendigung der Instanz hätte bewilligen müssen (KG FamRZ 2000, 839), dies aber pflichtwidrig versäumt hat (BGH, Beschlüsse vom 19. Juni 2019, Az.: 5 StR 87/19 m.w.N. und vom 18. November 2024, Az.: 5 StR 309/24, beide juris; OLG Naumburg, Beschluss vom 5. Juli 2010, Az.: 1 Ws 288/10, beide juris).

Die erste Fallgruppe ermöglicht die nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Angeklagten, wenn er im Hauptverhandlungstermin von einem Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers überrascht wird und er deswegen keine Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse einem von ihm zu Protokoll gestellten PKH-Antrag beifügen kann.

3. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann Prozesskostenhilfe – frühestens nach Anklageerhebung, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO - mit folgendem Beschluss **bewilligt werden**:

„In dem Strafverfahren gegen [Namen einsetzen] wegen (...) wird dem Adhäsionskläger [Namen einsetzen] / dem Angeschuldigten/Angeklagten - unter Beiordnung von Herrn/Frau Rechtsanwältin [Namen + Adresse einsetzen] - für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt mit Wirkung vom [Datum des Eingangs des PKH-Antrags bei Gericht einsetzen].

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Adhäsionsklägers / des Angeschuldigten/Angeklagten

- *wird von der Festsetzung von Raten abgesehen, weil ein einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist und ihm/ihr unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge kein einzusetzendes Einkommen verbleibt.*
- *werden monatliche Raten in Höhe von (...) € / monatliche Teilzahlungen aus dem Vermögen in Höhe von € angeordnet. Zur Begründung der Höhe der Raten wird auf die diesem Beschluss anliegende Berechnung Bezug genommen.“*

4. Die **Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs** kann beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„In dem Strafverfahren gegen [Namen einsetzen] wegen (...) wird der Antrag des Verletzten [Namen einsetzen] vom (...), ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, zurückgewiesen.

Gründe

[Ablehnung wegen fehlender Bedürftigkeit]

„Der Verletzte hat entgegen § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 114 ZPO nicht glaubhaft gemacht, dass er nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen außerstande ist, die im Adhäsionsverfahren anfallenden Kosten- und notwendigen Auslagen aufzubringen. Nach dem Inhalt seiner über diese abgegebene Erklärung, ist er Inhaber eines Aktiendepots mit einem Kurswert von ca. 12.000,00 €. Mit seinem Einwand, er würde durch den Verkauf der Aktien Verluste von über 20.000,00 € „realisieren“, kann er nicht gehört werden, da Zweck der Prozesskostenhilfe nicht der Schutz von Vermögenspositionen ist, sondern allein an die Bedürftigkeit der Prozesspartei anknüpft.“

[Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht]

„Die von dem Verletzten mit seinem Adhäsionsantrag beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 404 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 114 ZPO keine Aussicht auf Erfolg. Das Adhäsionsverfahren ist nach § 403 StPO nur zulässig wegen eines vermögensrechtlichen Anspruchs, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Vorliegend macht der Verletzte aber geltend, dass der bei ihm als Geselle angestellte Angeklagte ihn im angetrunkenen Zustand zusammengeschlagen und dann das ihm zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug bei einer Trunkenheitsfahrt beschädigt habe. Derartige Ansprüche gehören aber zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3d ArbGG) und nicht der ordentlichen Gerichte, so dass im hiesigen Strafverfahren die Möglichkeit eines Adhäsionsantrages nicht eröffnet ist.“

5. Beiordnung eines Rechtsanwaltes

- a) Nach dem grundsätzlich im Adhäsionsverfahren geltenden § 121 Abs. 2 ZPO (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO) ist dem Verletzten oder dem Angeschuldigten/ Angeklagten - auf jeweiligen Antrag hin - **ein Anwalt beizuordnen**, wenn die Vertretung erforderlich erscheint, weil der Antragsteller – insbesondere bei tatsächlich oder rechtlich schwierig gelagerten Sachverhalten - nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht imstande ist, das Adhäsionsverfahren sachgerecht zu betreiben, oder wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Danach hängt die Notwendigkeit einer Beiordnung einerseits von der Schwierigkeit der im konkreten Fall zu bewältigenden Rechtsmaterie und andererseits von den persönlichen Kenntnissen der Partei ab (BVerfG NJW 1983, 1599, 1600). Kein juristischer Laie weiß aber um seine möglichen Ansprüche (Leistungsantrag und/oder Feststellungsantrag? Höhe des Schmerzensgeldes?), ohne das Risiko von Nachteilen einzugehen, so dass der Begriff der Erforderlichkeit weit auszulegen ist. Mithin ist einer Partei im Regelfall ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn die Rechtsmaterie ist derart einfach gelagert und der Hilfsbedürftige so geschäftsgewandt, dass anwaltliche Unterstützung entbehrlich ist (OLG Düsseldorf NJW 1975, 937). Dass in einem Verfahren der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären ist, ist demgegenüber kein Grund die Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (BVerfG FamRZ 2002, 531). Wenn eine Partei ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, ist auch gerichtliche Fürsorge kein Ersatz für einen Rechtsanwalt: Der Richter kann nicht zugleich objektiv sein und gezielt die Interessen einer Partei vertreten (OLG Brandenburg FamRZ 1997, 1285). Angesichts der auch für Juristen schwer zu durchschauenden Verzahnung zwischen Zivil(prozess)recht und Straf(prozess)recht dürfte dieser Ausnahmefall jedenfalls im Adhäsionsverfahren so gut wie nie vorliegen. **Konsequenz:** Liegen die Voraussetzungen einer Prozesskostenhilfebewilligung im Übrigen vor, ist der einen Adhäsionsantrag stellenden Verfahrenspartei so gut wie immer ein Rechtsanwalt beizuordnen, § 121 Abs. 2, 2. Halbsatz 1. Alternative ZPO i.V.m. § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO. Darüber hinaus ist dem Verletzten auf seinen Antrag hin im Rahmen der bewilligten PKH jedenfalls ein Anwalt beizuordnen, wenn der Angeschuldigte/ Angeklagte einen (Pflicht-) Verteidiger hat, § 121 Abs. 2, 2. Halbsatz 2. Alternative ZPO i.V.m. § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO).

b) Die Vorschrift des § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ergänzt dann für die Frage, welcher Rechtsanwalt beigeordnet werden soll, die zivilprozessualen Vorschriften: Dem Angeschuldigten/ Angeklagten **soll** demnach sein Pflicht- oder - seltener – Wahlverteidiger und dem Adhäsionskläger, der sich im Hauptverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedient, dieser beigeordnet werden.

aa) Entgegen der nach § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ausdrücklich vorgesehen gesonderten Beordnung eines Anwaltes zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag, vertreten einige Oberlandesgerichte die Auffassung, die Bestellung als Pflichtverteidiger beinhalte automatisch auch die Befugnis zur Verteidigung gegen einen gestellten Adhäsionsantrag, **ohne dass es insoweit einer gesonderten Bestellung bedürfe** (OLG Schleswig NStZ 1998, 101; ausdrücklich bestätigt durch Beschluss vom 15. April 2013, Az.: 1 Ws 143/13 (98/13), unveröffentlicht; OLG Rostock, Beschluss vom 15. Juni 2011 zum Geschäftszeichen 1 Ws 166/11, juris; LG München, Beschluss vom 26. September 2016 – 1 Ks 127 Js 165155/14, juris). Diese Auffassung argumentiert im Wesentlichen, das die Bestellung als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 StPO für das gesamte Strafverfahren gelte und damit auch für das Adhäsionsverfahren als Teil des Strafverfahrens. Außerdem sei eine Trennung zwischen der Tätigkeit des Verteidigers und derjenigen des anwaltlichen Vertreters im Adhäsionsverfahren nicht möglich. Es sei praktisch keine Tätigkeit des Pflichtverteidigers für den Angeklagten denkbar, die nicht zugleich zumindest Einfluss auf die Höhe des im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Anspruchs haben könnte. Die Gegenauffassung übersehe, dass in § 404 Abs. 5 StPO nur geregelt sei, unter welchen Voraussetzungen einem Angeklagten für seine Verteidigung in einem Adhäsionsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sei. Damit werde lediglich die Regelung des § 121 Abs. 2 ZPO dergestalt modifiziert, dass für einen bereits verteidigten Angeklagten die zusätzliche Beordnung eines gesonderten Rechtsanwalts nur für das Adhäsionsverfahren vermieden werden solle. Die Vorschrift des § 404 Abs. 5 StPO sage dagegen nichts zur Erstreckung der Pflichtverteidigerbeordnung im Adhäsionsverfahren. Dabei sei insbesondere auch § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO zu beachten, wonach ein notwendiger Fall der Verteidigung vorliege, wenn dem Verletzten nach § 397a und § 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden sei, also gerade in solchen Konstellationen, in denen typischerweise auch mit der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten im Wege des Adhäsionsverfahrens zu rechnen sei.

bb) Dieser Auffassung treten mit unseres Erachtens sehr überzeugenden Argumenten die Oberlandesgerichte Zweibrücken (Beschluss vom 11. September 2006, Az.: 1 Ws 347/06, zu finden bei Burhoff-Online, Jur Büro

2006, 643 f.), München (StV 2004, 38), Hamburg (u.a. Beschlüsse vom 17. Juni 2010, Az.: 2 Ws 237/09 und vom 15. April 2013, Az.: 1 Ws 6/13, juris), Oldenburg (Beschluss vom 12. März 2010, Az.: 2 KLs 2/06), Stuttgart (Beschluss vom 6. April 2009, Az.: 1 Ws 38/09, juris), Naumburg (Beschluss vom 05. Juli 2010, Az.: 1 Ws 288/10), Koblenz (Beschluss vom 14. März 2014, Az.: 2 Ws 104/14, juris), Brandenburg (Beschluss vom 30. September 2008, Az.: 1 Ws 142/08, zu finden bei Burhoff-Online) Celle (Beschlüsse vom 6. November 2007, Az.: 2 Ws 143/07 und 30. Januar 2017, Az.: 3 Ws 37/17, juris), Saarbrücken (StV 2000, 433 f.), Jena (Beschluss vom 14. April 2008, Az.: 1 Ws 51/08, zitiert in NJW-Spezial 2008, 697 und Rpfleger 2008, 529 ff.), Düsseldorf (Beschluss vom 11. April 2012, Az.: III-1 Ws 84/12, BeckRS 2012, 15651), Hamm (3. Senat - Beschluss vom 8. November 2012, Az.: III-3 Ws 139/12), Dresden (Beschluss vom 25. April 2013, Az.: 1 Ws 33/13, auf den OLG Dresden, Beschluss vom 10. Dezember 2013, Az.: 2 Ws 569/13, juris Bezug nimmt), Köln (Beschluss vom 24. März 2014, Az.: 2 Ws 78/14, juris) sowie das Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24. Juni 2010, Az.: 1 Ws 22/09, in juris), entgegen. Sie weisen darauf hin, dass zum einen die Beiordnung nur so weit reiche, wie es nötig sei, sich gegen den staatlichen Strafanspruch zu verteidigen, und zum anderen, dass der Gesetzgeber in § 404 Abs. 5 StPO eine besondere Beiordnungsregelung, die sich an Bedürftigkeit und Erfolgsaussicht orientiere, getroffen habe, die, würde man die allgemeine Beiordnung nach §140 StPO genügen lassen, weitestgehend ins Leere laufen würde. Dass ein Verteidiger eine andere Funktion hat, als ein für die Abwehr des Adhäsionsanspruchs verantwortlicher Anwalt ist unseres Erachtens auch offensichtlich: Gegebenenfalls hat der Letztgenannte auf einer zivilrechtlichen Ebene alle denkbaren Einwendungen gegen den Adhäsionsanspruch vorzubringen. Insbesondere, wenn die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage über den Straftatbestand hinausgehende Anspruchsvoraussetzungen besitzt oder Einwendungen (Verjährung? Aufrechnung? Erfüllung?) bedeutsam sind, ist die Tätigkeit gerade nicht deckungsgleich.

Vertritt man diese Auffassung, kann ein Antrag auf „*Beiordnung im Adhäsionsverfahren*“ als Prozesskostenhilfegesuch auszulegen sein (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 05.07.2010, Az.: 1 Ws 288/10; unveröffentlicht).

Das Kammergericht Berlin hatte mit Beschluss vom 10. September 2013 (Az.: 4 Ws 116/13, juris) noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass diese Rechtslage auch nicht über § 140 Abs. 2 StPO auszuhebeln ist. So seien bei der Beurteilung der Schwere der Tat zwar auch zivilrechtliche Folgen der Verurteilung zu berücksichtigen, „*ein im Adhäsionsverfahren geltend gemachter Anspruch in Höhe von 30.000 Euro gäben jedoch auch unter*

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines arbeitslosen Angeklagten keinen Anlass zur Bestellung eines notwendigen Verteidigers“.

Völlig überraschend haben sich der **6. Senat des Bundesgerichtshofs** (Beschluss vom 27.07.2021, Az.: 6 StR 307/21, juris) und das OLG Brandenburg, (Beschluss vom 24. Januar 2022, Az.: 1 Ws 108/21, juris) in jeweils sehr kurzen und wenig überzeugenden Entscheidungen der Auffassung der bisherigen Mindermeinung angeschlossen und dabei völlig unberücksichtigt gelassen, dass der **1. Senat des Bundesgerichtshofes** bereits 2011 (Beschlüsse vom 27.05.2011, Az.: 1 StR 187/11 und vom 18.11.2011, Az.: 1 StR 475/11) ersichtlich von der Notwendigkeit einer gesonderten Beiordnung über § 404 Abs. 5 StPO ausging. Dies hat den 1. Senat des Bundesgerichtshofes allerdings nicht daran gehindert, sich ohne umfassende Begründung der Entscheidung des 6. Senats anzuschließen (Beschluss vom 30. Juni 2022, Az.: 1 StR 277/21, juris). Der 5. Senat hat in seiner Entscheidung vom 27.10. 2021 (Az.: 5 StR 162/21) die Entscheidung des 6. Senats nicht angesprochen, dies aber in der anschließenden Gehörsrügeentscheidung in dieser Sache (Beschluss vom 8.12.2021, Az.: 5 StR 162/21) nachgeholt, sich **inhaltlich jedoch nicht** mit der Entscheidung des 6. Senats auseinandergesetzt, sondern nur dargelegt, es läge wegen desselben (eher zufälligen) Ergebnisses keine (anfrage- bzw. vorlagepflichtige) Abweichung vor. In der Sache liegen die beiden Senate ersichtlich auseinander - einer Entscheidung über ein PKH-Gesuch hätte es nicht bedurft, wenn der 5. Senat der Auffassung wäre, die Pflichtverteidigung würde auch das Adhäsionsverfahren umfassen-. Der 5. Senat hatte bei seiner ersten Entscheidung höchst wahrscheinlich die Entscheidung des 6. Senats "nicht auf dem Schirm" und hat mit der zweiten Entscheidung "Gesichtswahrung betrieben". Von den anderen Senaten liegen bislang keine einschlägigen Entscheidungen vor. Insgesamt kann aktuell nicht von einer einheitlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgegangen werden.

- cc) Das **Kammergericht Berlin** hat mit Beschluss vom 5. Januar 2023 (Az.: 1 Ws 18/22, bisher nicht veröffentlicht) seine bisherige Position ausdrücklich **aufgegeben** und vertritt jetzt „zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung“ ebenfalls die Rechtsauffassung, dass die Beiordnung als Pflichtverteidiger jetzt auch das Adhäsionsverfahren mit umfasse. Das Gleiche gilt für das OLG Dresden (Beschluss vom 21. Dezember 2023, Az.: 2 Ws 298/23, juris) und das OLG Bamberg (Beschluss vom 5. September 2024, Az.: 1 Ws 187/24, juris).

- dd) Festzuhalten bleibt zurzeit, dass der 6. Senat des Bundesgerichtshofes mit seiner Entscheidung vom 27. Juli 2021 eine mittlerweile fast bundesweit gefestigte zehn Jahre alte OLG-Rechtsprechung "torpediert" hat. Wie sich die übrigen Oberlandesgerichte dazu verhalten werden, bleibt abzuwarten. Gerade bei Adhäsionsanträgen mit hohen Streitwerten wird diese Rechtsprechung in jedem Fall erhebliche Mehrkosten bei der Staatskasse verursachen, da zum einen die Anzahl der Abrechnungsberechtigten ansteigt und zum anderen die jetzt „zwangsverpflichten“ Verteidiger, die sich häufig nicht mit zivilrechtlichen Fragen auseinandersetzen wollen, haften und daher gezwungen sind, die Deckungsbeträge ihrer Haftpflichtversicherungen zu prüfen und gegebenenfalls Anträge auf Festsetzung einer Pauschalvergütung bei den jeweiligen Oberlandesgerichten zu stellen.
- ee) Für den Verteidiger, der seine Gebührenansprüche im Auge hat, stellt sich nun die Frage, wie er mit dieser widersprüchlichen Situation umgehen soll. Ihm bleibt nichts Anderes übrig, als durch entsprechende Antragstellung „sein“ Gericht dazu zu zwingen, Farbe zu bekennen: Ist er Pflichtverteidiger, kann er zunächst einen Antrag auf Erstreckung der Beiordnung auf das Adhäsionsverfahren und bei dessen Ablehnung einen PKH-Antrag stellen. Ein Wahlverteidiger mag sich überlegen, ob er im Hinblick auf die Adhäsion seine Beiordnung beantragt oder ob er einen PKH-Antrag stellt. **Untätigkeit in dieser Frage birgt jedenfalls die ernsthafte Gefahr eines Gebührenverlustes.**
- c) Jedenfalls unabhängig davon, welcher Auffassung man folgen möchte, eröffnet § 404 Abs. 5 StPO dem Gericht jedenfalls die Möglichkeit, neben dem Pflichtverteidiger einen weiteren, mit Zivilrechtsfragen vertrauten Rechtsanwalt zur Verteidigung gegen den Adhäsionsanspruch beizuordnen. Hiervon sollte das Gericht auf Antrag des Angeklagten jedenfalls aus Fürsorgegründen Gebrauch machen, wenn der mit zivilrechtlichen Fragen offensichtlich überforderte Verteidiger dies beantragt oder sich die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag schwerpunktmäßig im zivilrechtlichen Bereich bewegt.

Insbesondere dort, wo die zuständigen Oberlandesgerichte sich noch nicht festgelegt haben oder bislang die Auffassung vertreten, die Pflichtverteidigung umfasse auch die Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag, sollten Verteidiger ausdrücklich eine „Beiordnung im Adhäsionsverfahren“ beantragen, um nicht bei einer Aufgabe der bisherigen Rechtsansicht bzw. einem Anschluss an die h.M. gebührenrechtlich „leer auszugehen“. Denn ein Vertrauen auf einen Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung ist nicht geschützt, da es einen Vertrauensschutz selbst in Bezug auf eine „gesicherte“ oder „ständige“ Rechtsprechung nicht gibt. Die Entscheidung des 6. Senats vom 27.07.2021 gibt jedenfalls Veranlassung stets gegenüber der Verteidigung zu Protokoll deutlich zu machen, welche Rechtsauffassung das entscheidende Gericht vertritt.

- d) "Erstreckt" ein Gericht die Pflichtverteidigerbeordnung auf das Adhäsionsverfahren, ohne dass die Voraussetzung des § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. § 114 ff. ZPO vorliegen, oder macht es in vergleichbarer Weise, etwa durch eine Beordnung im Adhäsionsverfahren, prozessual deutlich, dass es den Pflichtverteidiger auch für die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag verantwortlich sieht, dann verdient der Pflichtverteidiger auch die Gebühr Nr. 4143 VVRVG, da Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr gemäß § 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG nur der Beordnungsakt ist (OLG Düsseldorf Beschluss vom 18. Mai 2017, Az.: III-1 Ws 33-34/17, juris).
- e) Die Beordnung als **Nebenklägervertreter** gemäß § 397a Abs. 1 StPO umfasst demgegenüber nicht automatisch das Recht, für den Nebenkläger im Adhäsionsverfahren vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Hier ist eine gesonderte Beordnung nach § 404 Abs. 5 StPO erforderlich (allg. Auffassung, BGH NStZ-RR 2009, 253; BGH NJW 2001, 2486; OLG Dresden, Anwaltsgebühren Spezial (AGS) 2007, 404 f.).

H. Nichteröffnung und Adhäsion

Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ab, muss es entweder zugleich mit dem Nichteröffnungsbeschluss oder aber spätestens nach Eintritt der Rechtskraft der Nichteröffnungsentscheidung von der Entscheidung über den zugestellten Adhäsionsantrag absehen, um die durch Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen. Grund für die Absehensentscheidung ist - ähnlich wie bei der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO -, dass nach der Nichteröffnung des Hauptverfahrens eine Entscheidung im Strafverfahren unmöglich und der Adhäsionsantrag somit unzulässig geworden ist. Die Absehensentscheidung ist mit einer Entscheidung über die Verteilung der besonderen gerichtlichen Auslagen und der durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen des Angeschuldigten und des Adhäsionsklägers zu versehen, wobei hier im Regelfall eine Kosten- und Auslagenentscheidung zum Nachteil des Adhäsionsklägers angezeigt sein dürfte.

4. Teil: Die Besonderheiten des Adhäsionsverfahrens in der Hauptverhandlung

Die Stellung des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung galt früher als problematisch, weil ihm kaum durchsetzbare Rechte zustanden und das Gericht jederzeit eine Absehensentscheidung treffen konnte. Somit war er weitestgehend auf die - freiwillige - Bereitschaft des Gerichts, sich mit seinem zivilrechtlichen Anspruch auseinanderzusetzen, angewiesen. Nachdem die gerichtliche Möglichkeit, jederzeit eine Absehensentscheidung treffen zu können, eingeschränkt ist, ist seine Position in der Hauptverhandlung deutlich gestärkt. Jedenfalls stehen ihm folgende Rechte zu:

A. Teilnahme und Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Der Adhäsionskläger und der in § 403 Abs. 2 Satz 2 StPO genannte Personenkreis ihm nahestehender Personen darf an der Hauptverhandlung teilnehmen, **er muss es aber nicht** (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4). In dieser kann er sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person vertreten lassen, ungeeignete Vertreter kann der Strafrichter nach § 157 ZPO oder entsprechend § 138 Abs. 2 StPO zurückweisen (*LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 14). Ist der Adhäsionskläger zugleich als Zeuge geladen, gilt § 58 Abs. 1 StPO für ihn nicht (vgl. Meyer-Goßner, § 58 Rdnr. 3).

B. Rechtliches Gehör, Anhörung, Frage- und Beanstandungsrechte, Beweisantragsrecht und Schlussvortrag

Als Verfahrensbeteiligte müssen sowohl der - anwesende - Adhäsionskläger als auch der Angeklagte in der Hauptverhandlung zum Adhäsionsantrag gehört werden, dies ist als **wesentliche Förmlichkeit** zu protokollieren (BGHSt 37, 260; *LR-Hilger*, § 404 Rdnr. 15). Kommt der Adhäsionskläger zugleich als Zeuge in Betracht, kann es geboten sein, seine Einvernahme als Zeuge und seine Anhörung gemeinsam durchzuführen, und zwar als Erstes nach der Einlassung des Angeklagten, damit er bei der weiteren Beweisaufnahme anwesend sein kann. Dies gilt insbesondere, wenn der Adhäsionskläger nicht anwaltlich vertreten ist. Weiter hat der Adhäsionskläger Frage- und Beanstandungsrechte nach §§ 240, 238 Abs. 2 StPO, ihm steht außerdem ein Erklärungsrecht nach jeder Beweiserhebung entsprechend § 257 StPO zu. Er kann zudem Beweisanträge stellen (BGH NJW 1956, 1767), für ihre Ablehnung gilt § 244 Abs. 3 und 4 StPO.

C. Keine gesonderte Protokollierung der Anträge von Adhäsionskläger und Angeklagtem im Haupttermin und Unzulässigkeit einer Säumnisentscheidung

Dem Adhäsionskläger ist ein eigener Schlussvortrag zuzubilligen, einer förmlichen Stellung des - bereits zugestellten - Adhäsionsantrages im Termin wie im Zivilprozess („*Der Kläger stellt den Antrag aus der Klageschrift vom (...)*“) und seiner Protokollierung bedarf es nicht. Erst recht braucht der Angeklagte keinen Klageabweisungsantrag zu stellen. Eine Säumnisentscheidung gegen den Angeklagten, der weder einen Abweisungsantrag stellt noch sich sonst wie zum Adhäsionsantrag äußert, ist unzulässig, da das Adhäsionsverfahren allein strafprozessualen Regeln unterliegt und die §§ 403 ff. StPO nicht auf die §§ 330 ff. ZPO Bezug nehmen.

Höchstrichterlich ungeklärt ist allerdings die Frage, wie an der Urteilsfindung beteiligte Schöffen, die selbstverständlich auch an der Adhäsionsentscheidung mitwirken müssen, vom Inhalt eines bereits vor der Hauptverhandlung zugestellten Adhäsionsantrages Kenntnis erlangen können. Um eine derartige Kenntniserlangung sicherzustellen, könnte es sich empfehlen, den Adhäsionsantrag vorsorglich zu verlesen und dies auch zu protokollieren. Allerdings dürfte eine Revision angesichts des „*Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung*“ (vgl. Meyer-Goßner, § 337 Rdnr. 14) ohnehin regelmäßig wenig

erfolgreich sein, da der Adhäsionsantrag immer Gegenstand der Hauptverhandlung sein dürfte (z.B. Vorhalt an Zeugen, Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten).

D. Einstellung des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung?

Hier gilt das oben zur Einstellung des Strafverfahrens außerhalb der Hauptverhandlung Gesagte entsprechend, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen wird (vgl. 3. Teil F.). Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung bestimmte Tatvorwürfe, wegen denen ein Adhäsionsantrag rechtshängig ist, endgültig ein, muss es insofern von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen. Dies kann durch Beschluss, aber auch durch Urteil erfolgen (BGH, Beschluss vom 19. August 2014, Az.: 1 StR 303/14, juris).

E. Opferrechte nach §§ 406d ff. StPO

Dem Adhäsionskläger stehen als Verletzten die in §§ 406d ff. StPO geregelten Verletztenrechte zu. Diese ergänzen mit § 406f StPO die Anwesenheits- und Fragerechte des Adhäsionsklägers in der Hauptverhandlung.

F. Befangenheitsantrag

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass dem Adhäsionskläger ein Recht auf Richterablehnung zusteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Dezember 2006 zum Geschäftszeichen BvR 958/06; ZAP 2007, 387; die Gegenauffassung ist bei *SK – Velten* § 404 Rdnr. 10 eingehend dargestellt).

G. Der Übergang ins Strafbefehlsverfahren, § 408 a StPO

Ein zugestellter und damit rechtshängiger Adhäsionsantrag hindert nicht die Anwendung des § 408a StPO, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verletzten vertretbar erscheint. Allerdings kann über den Adhäsionsantrag durch einen Strafbefehl nicht entschieden werden (ganz h.M. vgl. nur BGH NJW 1982, 1047, 1048), dieser bleibt weiterhin rechtshängig. Wird der Strafbefehl nach § 408a StPO rechtskräftig muss der Strafrichter zur Beendigung der Rechtshängigkeit eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO sowie eine den Adhäsionsantrag betreffende Kostenentscheidung treffen, die wie folgt lauten kann:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom 3. September 2025 abgesehen.

Die Landeskasse trägt die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt seinen rechtskräftigen Abschluss im Strafbefehlsverfahren gefunden hat, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Der Landeskasse sind aus Billigkeitsgründen in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Da unklar ist, ob der Adhäsionsantrag bei Durchführung des Strafverfahrens Erfolg gehabt hätte, erscheint es angemessen, den Angeklagten und den Adhäsionskläger mit den ihnen jeweils entstanden notwendigen Auslagen zu belasten.“

Zugleich ist jetzt der Verletzte nach § 406j Ziffer 1. StPO darüber zu belehren, dass er etwaige Ansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend machen und dass er hierfür auch Prozesskostenhilfe beantragen kann.

Legt der Angeklagte gegen den nach § 408a StPO ergangenen Strafbefehl fristgerecht Einspruch ein, gelten die Ausführungen des nachstehenden Abschnitts.

H. Die Adhäsion im Strafbefehlsverfahren

I. Wie oben bereits ausgeführt ist ein im **Strafbefehlsverfahren** gestellter Adhäsionsantrag zunächst unwirksam, da **durch einen Strafbefehl** nicht über ihn entschieden werden kann (ganz h.M. vgl. nur BGH NJW 1982, 1047, 1048). Wird ein Strafbefehl rechtskräftig, weil fristgerecht kein Einspruch eingelegt worden ist, ist spätestens jetzt der Verletzte nach § 406j Ziffer 1. StPO darüber zu belehren, dass er etwaige Ansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend machen und dass er hierfür auch Prozesskostenhilfe beantragen kann. Hinsichtlich des in der Akte befindlichen Antrages selbst ist nichts zu veranlassen, weil ein wirksames Adhäsionsprozessrechtsverhältnis zu keinem Zeitpunkt entstanden ist. Es bietet sich für den Strafrichter jedoch an, den Verletzten im Zusammenhang mit der Belehrung nach § 406j Ziffer 1 StPO darüber zu unterrichten, dass sein Adhäsionsantrag im Strafverfahren nicht berücksichtigt werden konnte.

II. Der Adhäsionsantrag kann allerdings Bedeutung erlangen, wenn der Angeklagte Einspruch einlegt oder wenn der Strafrichter - möglicherweise sogar wegen des gestellten Adhäsionsantrages - Bedenken gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung hat (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO).

1. Ist der Einspruch **von vorneherein** auf den Rechtsfolgenausspruch oder sogar alleine auf die Tagessatzhöhe beschränkt, kommt die Adhäsion ebenfalls nicht zum Tragen. Denn nach § 406 Abs. 1 StPO kann eine zusprechende Adhäsionsentscheidung nur erfolgen, wenn der Angeklagte *„wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der der Besserung und Sicherung angeordnet wird“*. Das Urteil, das auf den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch hin ergeht, enthält aber keinen selbstständigen Schuldspruch mehr; dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen Strafbefehl enthalten (vgl. Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 9. Oktober 2018, Az.: 2 Cs 503 Js 14484/17; juris; BeckOK StPO/Ferber § 403 Rdnr. 13. **Daher ist in diesen Fällen ein etwaiger in der Akte befindlicher Adhäsionsantrag auch nicht zuzustellen.**

2. Ist der Einspruch unbeschränkt eingelegt oder geht der Strafrichter nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO vor, hat er vor dem (Einspruchs-)Termin den Adhäsionsantrag zunächst

zuzustellen. Damit stellt sich die Frage, wie mit ihm zu verfahren ist, wenn der Angeklagte im Hauptverhandlungstermin nicht erscheint, wenn er nach der Zustellung des Adhäsionsantrages in oder außerhalb der Hauptverhandlung den Einspruch zurücknimmt oder wenn der Einspruch nachträglich beschränkt wird. Da der Adhäsionsantrag durch die Zustellung wirksam und rechtshängig geworden ist, muss jetzt von seiner Entscheidung abgesehen und eine Auslagenentscheidung getroffen werden.

- a) Im Fall der **Verwerfung des Einspruchs** dürfte es am günstigsten sein, mit der Absehensentscheidung bis zur endgültigen Rechtskraft des Beschlusses nach § 412 StPO bzw. des Strafbefehls zuzuwarten, da eine verfrühte Absehensentscheidung zu unnötigen Komplikationen führen kann, wenn sich der Angeklagte erfolgreich mit einem Wiedereinsetzungsgesuch gegen die Verwerfungsentscheidung wendet. Die Absehensentscheidung kann wie folgt gefasst werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ab. Der Angeklagte trägt die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag entstanden notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am (...) erfolgten Verwerfung des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) nach § 412 StPO beendet ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Dem Angeklagten sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers aufzuerlegen. Dies erscheint billig, nachdem der Angeklagte durch seine freiwillige Entscheidung, sich nicht mehr der Hauptverhandlung zu stellen und sich dort gegen den Adhäsionsantrag zu verteidigen, freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.“

- b) Im Fall der **Einspruchsrücknahme** kann eine Absehensentscheidung sofort nach Abgabe der entsprechenden Prozessklärung des Angeklagten getroffen werden. Hier bietet sich folgende Formulierung an:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ab. Der Angeklagte trägt die durch den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 entstandenen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom 3. September 2025 entstanden notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers.

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 3. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er jetzt unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann der mit dem vorgenannten Antrag geltend gemachte Anspruch nur im Strafverfahren geltend gemacht werden. Nach dem dieses jetzt aufgrund der am

(...) erfolgten Rücknahme des Einspruchs des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) abgeschlossen ist, kann über den Antrag nicht mehr isoliert entschieden werden.

Dem Angeklagten sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers aufzuerlegen. Dies erscheint billig, nachdem der Angeklagte durch seine freiwillige Entscheidung, sich nicht mehr der Hauptverhandlung zu stellen und sich dort gegen den Adhäsionsantrag zu verteidigen, freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat.“

Achtung!

Zwei vereinzelt gebliebene Entscheidungen der Landgerichte Dortmund (Beschluss vom 16. April 2018, Az.: 32 Qs – 269 Js 1213/16 VA – 45/18 -, juris) und Heilbronn (Beschluss vom 23. November 2020, Az.: 8 Qs 5/20, juris) halten den Anwendungsbereich des § 472a Abs. 2 StPO im Fall der Rücknahme des Einspruchs bereits dem Grunde nach für nicht eröffnet. Zur Begründung führt das Landgericht Dortmund aus, es fehle an einer Absehensentscheidung; eine solche sei auch gar nicht zulässig, nachdem das Strafverfahren durch die Einspruchsrücknahme beendet worden sei. Diese Argumentation verkennt die Bedeutung des § 404 Abs. 2 StPO grundlegend. Mit dem Eingang des Adhäsionsantrages bei Gericht sind die gleichen Wirkungen verbunden wie mit der Erhebung einer zivilrechtlichen Klage. Der Adhäsionskläger kann jetzt den Anspruch nicht mehr vor einem anderen Gericht geltend machen (§ 261 Abs. 3 Ziffer 1. ZPO). Die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrages endet mitnichten durch die Einspruchsrücknahme. Es bedarf vielmehr dazu zwingend einer Absehensentscheidung, um die zivilprozessuale Rechtswegsperre zu beseitigen. Diese Absehensentscheidung ist, wie sich bereits zwanglos aus dem Wortlaut des § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO ergibt („*Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag ab, (...) so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer (...) die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt.*“), zwingend mit einer Kostengrundentscheidung zu versehen.

- c) Die nachträgliche Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch oder sogar auf die Tagessatzhöhe führt dazu, dass nicht mehr über den Adhäsionsantrag entschieden werden kann. Denn das Urteil, das auf den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch hin ergeht, enthält keinen selbstständigen Schuldspruch mehr; dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen Strafbefehl enthalten (vgl. Amtsgericht Kehl, Beschluss vom 9. Oktober 2018 – 2 Cs 503 Js 14484/17; juris; BeckOK StPO/Ferber § 403 Rdnr. 13). Es fehlt also an einer für ein zusprechendes Urteil notwendigen Sachurteilsvoraussetzung nach § 406 Abs. 1 StPO, nämlich an einem eigenständigen Schuldspruch. Damit gleicht die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch der prozessualen Situation der Einspruchsrücknahme, da durch beide Prozesshandlungen der Schuldspruch dem Streit entzogen wird. Es

ist ebenfalls ein Absehensbeschluss zu treffen, um die mit Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen.

Diese Absehensentscheidung ist nach dem Wortlaut des § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO zwingend mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Hiergegen hat das Amtsgericht Kehl (Beschluss vom 9. Oktober 2018, Az.: 2 Cs 503 Js 14484/17, juris) grundlegend eingewandt, es läge eine Regelungslücke vor, weil ein Gericht die im Rahmen des § 472a StPO grundsätzlich notwendige Bewertung der Erfolgsaussicht des Adhäsionsantrages nicht vornehmen könne; konsequenterweise sei von einer Kostenentscheidung abzusehen. Hier wird übersehen, dass die Erfolgsaussicht des Adhäsionsantrages nicht das alleinige Kriterium ist, nach dem die notwendigen Auslagen im Adhäsionsverfahren zu verteilen sind. Der Gesetzgeber hat daneben - sozusagen als Korrektiv – das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Dieses Kriterium ermöglicht es dem Gericht, Aspekte jenseits der reinen Erfolgsaussicht zu berücksichtigen. Zu diesen Aspekten gehört auch die Frage, ob der Angeklagte durch sein gerichtliches und außergerichtliches Verhalten Anlass zur Erhebung der Adhäsionsklage gegeben hat. Dies ist jedenfalls zu bejahen, wenn ein Angeklagter durch die Beschränkung auf die Rechtsfolgen oder die Rücknahme des Einspruchs deutlich macht, dass er den Schuldspruch und seine damit einhergehende strafrechtliche Verantwortung akzeptiert. Damit begibt er sich letztlich freiwillig in die Rolle des im Strafverfahren „Unterlegenen“, was die ihn treffende Auslagenlast rechtfertigt.

I. Sonderfall: Die Rechtsposition des unfreiwillig abwesenden Adhäsionsklägers

- I. Macht ein Adhäsionskläger von seinem Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, freiwillig keinen Gebrauch (BGHR § 404 Abs. 1 – Antragstellung 4), verzichtet er zugleich auf die Wahrnehmung seiner ihm in der Hauptverhandlung zustehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Die Entscheidung über den Adhäsionsantrag unterliegt keinen Besonderheiten, der Adhäsionsantrag kann auch in Abwesenheit des Adhäsionsklägers entschieden werden.
- II. Ist der Adhäsionskläger in der Hauptverhandlung unfreiwillig abwesend, etwa, weil er aus persönlichen Gründen den Hauptverhandlungstermin nicht wahrnehmen kann, oder weil ihm dieser nicht bekannt gemacht worden ist (Bsp.: Für den Strafrichter überraschender Übergang vom Haftprüfungstermin in die Hauptverhandlung), stellt sich die Frage, ob und wie die Verfahrensrechte des Adhäsionsklägers gewahrt werden müssen oder können.
 1. Will der Strafrichter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung den durch den Adhäsionsantrag geltend gemachten Anspruch zusprechen, erleidet der Adhäsionskläger durch seine unfreiwillige Abwesenheit keine Beschwer. Es kann in Abwesenheit des Adhäsionsklägers sofort durch Urteil entschieden werden.

2. Ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung der Adhäsionsantrag „*unbegründet*“, also nicht Erfolg versprechend, gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens, dass sich der Adhäsionskläger in der Hauptverhandlung äußern kann, insbesondere, wenn dort erstmals Tatsachen festgestellt werden, die bisher nicht aktenkundig waren. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Hauptverhandlung hierzu in einem weiteren Termin fortgesetzt werden muss oder gleich eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann, müssen verschiedene Kriterien gegeneinander abgewogen werden:

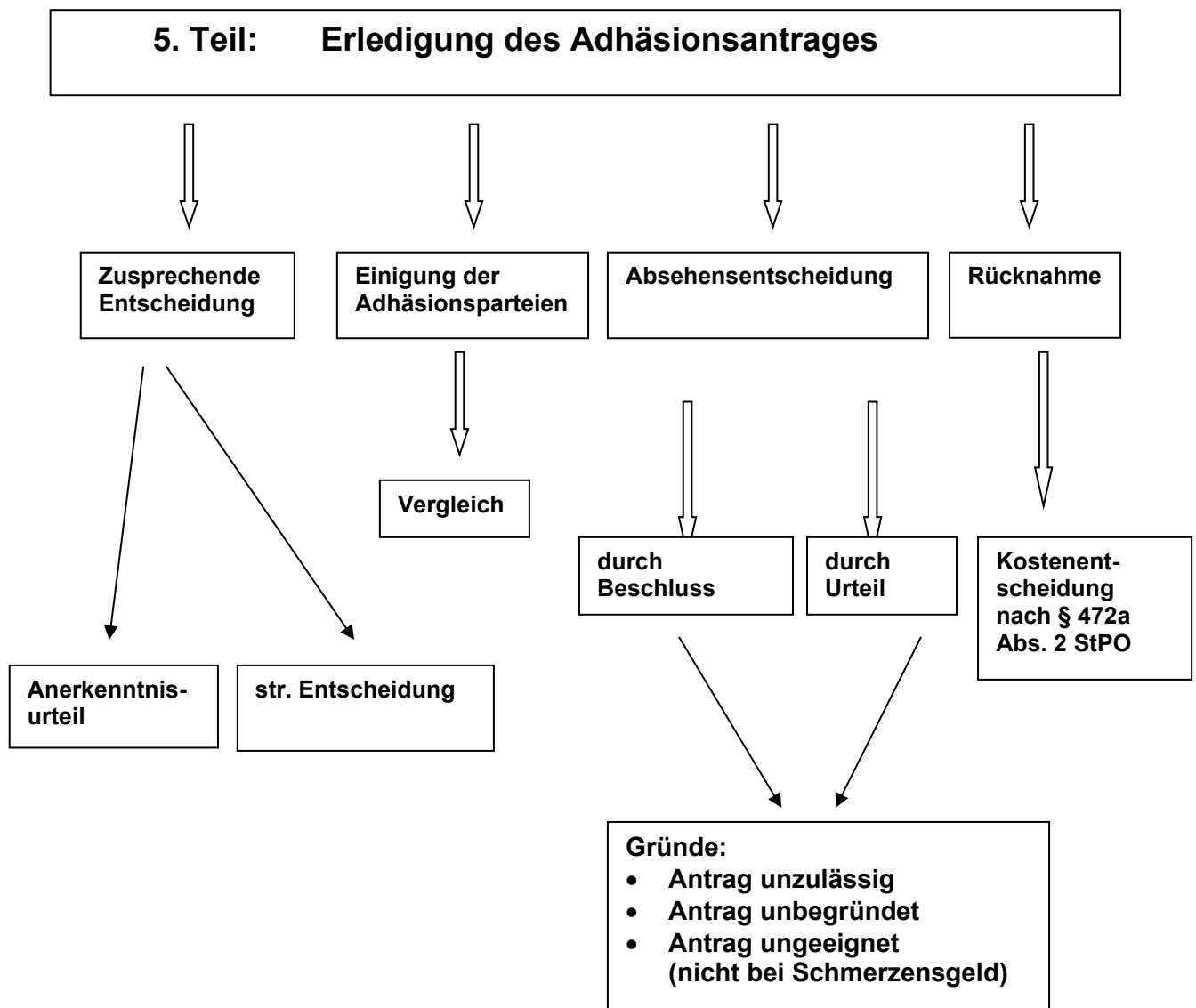
- Worauf beruht die Verhinderung des Adhäsionsklägers?
- Welche Bedeutung hat der Adhäsionsantrag für den Adhäsionskläger? (Hoher Streitwert? Hohe Kosten bei Klageerhebung vor dem Zivilgericht? Genugtuungsfunktion bei Schmerzensgeld? Verzögerung der Schadenswiedergutmachung bei erneuter Klage vor dem Zivilgericht?)
- Welche Nachteile erleidet der Angeklagte durch den neuen Termin? (U-Haft?)

a) Gelangt man nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass bei niedriger „Klageforderung“ der Adhäsionskläger seine Verhinderung selbst zu verantworten hat, dann wäre die Anberaumung eines neuen Termins unverhältnismäßig. Stattdessen trifft das Gericht - so schlagen wir vor - gleich eine Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO **wegen mangelnder Erfolgsaussicht** (und nicht unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensverzögerung nach § 406 Absatz 1 Satz 4 StPO wegen mangelnder Geeignetheit im Strafverfahren). Die Beschwerdemöglichkeit des § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO wird dem Adhäsionskläger in diesem Zusammenhang wenig helfen, da die Beschwerde nur so lange statthaft ist, wie keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Umgekehrt kann es ein hoher Streitwert und ein sich nicht in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter nach den Umständen des Einzelfalls gebieten, die Hauptverhandlung in einem weiteren Termin fortzusetzen. Zu diesem müssen dann in besonderen Fällen sogar die relevanten Beweismittel noch einmal zur Verfügung stehen, um dem Adhäsionskläger die Möglichkeit zu einer fundierten Stellungnahme zu geben.

b) Die unter a) vorgeschlagene Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht hat ganz erhebliche Vorzüge, wenn mit dem Adhäsionsantrag **Schmerzensgeldansprüche** geltend gemacht werden und die oben geschilderte Abwägung ergibt, dass die Interessen des Angeklagten an einer sofortigen Entscheidung überwiegen (Bsp.: Der geständige Angeklagte sitzt in Untersuchungshaft, die Adhäsionsforderung ist niedrig und ein neuer Termin steht nicht so schnell zur Verfügung). Denn bei Schmerzensgeldansprüchen darf das Gericht nicht nach § 406 Abs. 1 Satz 4 wegen fehlender Geeignetheit, sondern nur nach Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht von einer Entscheidung über

den Adhäsionsantrag absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO). Würde man im Fall des unfreiwillig abwesenden Adhäsionsklägers allein ein Absehen wegen fehlender Geeignetheit im Strafverfahren für zulässig halten, müsste der geständnisbereite Angeklagte in Untersuchungshaft verbleiben, bis ein dem Adhäsionskläger passender Termin zu dessen Anhörung gefunden ist, solange dieser ein noch so geringes Schmerzensgeld verlangt.

- c) Jedenfalls kommt die Aufhebung des Strafurteils und Zurückverweisung im Revisionsweg nicht in Betracht, wenn einem Verletzten der Termin zur Hauptverhandlung nicht rechtzeitig bekannt gemacht worden ist und in dieser das Verfahren durch Urteil abgeschlossen wird (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 28. August 2013, Az.: 1 Ss 90/13, juris).



A. Die zumindest teilweise zusprechende „streitige“ Adhäsionsentscheidung

I. Wann darf ein zumindest teilweise zusprechendes Streitiges Adhäsionsurteil ergehen?

1. Leistungs- und Feststellungsurteil

Ein zumindest teilweise zusprechendes Streitiges Leistungs- oder Feststellungsurteil darf ergehen, wenn

- das Adhäsionsverfahren zulässig ist (vgl. dazu oben 3. Teil D. I.),
- der konkrete Klageantrag/die konkreten Klageanträge zulässig sind (vgl. dazu oben 3. Teil D. II.), also insbesondere sie dem Bestimmtheitserfordernis genügen und - bei Feststellungsanträgen - das nach § 256 ZPO notwendige Feststellungsinteresse (zum Beispiel wegen drohender Verjährung bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, die Leistung zu beziffern) bejaht werden kann,
- der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen wird oder zumindest eine Maßnahme der Besserung und Sicherung gegen ihn verhängt wird, soweit der Adhäsionsantrag wegen dieser Tat begründet ist (§ 406 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die den Schuldspruch tragenden Tatsachen müssen also zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Bei mit noch nicht abgeschlossener Schadensentwicklung begründeten Feststellungsanträgen muss zudem eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass bei dem Adhäsionskläger tatsächlich ein Zukunftsschaden zu erwarten ist (ständige Rechtsprechung; für das Adhäsionsverfahren zuletzt BGH, BeckRS 2010, 19960).

2. Besondere Urteilsarten: Teil- und Grundurteil

Im Teilurteil wird nach § 301 ZPO über einen abtrennbaren Teil des Antrages entschieden, im **Grundurteil** nach § 304 ZPO nur über alle zum Antragsgrund gehörenden Umstände. Die im Adhäsionsverfahren angelegte Verzahnung des Strafprozesses mit dem zivilprozessualen Verfahren bedeutet, dass im Adhäsionsverfahren für die Zulässigkeit des Grundurteils grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, die nach der Zivilprozessordnung gelten (BGH, Beschluss vom 21. August 2002, Az.: 5 StR 291/02, juris). Durch Grundurteil darf das Gericht im Adhäsionsverfahren entscheiden, wenn

- das Adhäsionsverfahren zulässig ist (vgl. dazu oben 3. Teil D. I.),
- der konkrete Klageantrag/die konkreten Klageanträge zulässig sind (vgl. dazu oben 3. Teil D. II.),

- der Adhäsionskläger einen bezifferten Leistungsantrag, also einen auf Geld oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen gerichteten Klageantrag, gestellt hat (dazu nachfolgend a),
- der Adhäsionsantrag dem Grunde nach entscheidungsreif ist, nicht aber der Höhe nach (dazu nachfolgend b) und c).

a) Alleine über einen **Leistungsantrag** kann mit einem **Grundurteil** entschieden werden (BGH, Beschluss vom 6. Februar 2019, Az.: 5 StR 522/18, juris; Beschluss vom 11. Juli 2023 – Az.: 6 StR 175/23, BeckRS 2023, 17957), während es bei einem unbezifferten Feststellungsantrag häufig unzulässig ist, insbesondere wenn der Antragsbegründung kein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO entnommen werden kann (beispielhaft BGH Beschluss vom 11. Juli 2023 – Az.: 6 StR 175/23, BeckRS 2023, 17957).

aa) Dieser wichtige Grundsatz wird in der Praxis regelmäßig missachtet, wie folgendes Beispiel zeigt:

Tenor: *„Es wird festgestellt, dass die Angeklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Adhäsionskläger (...) den immateriellen Schaden, der infolge der in dem Zeitraum vom Mai 2025 bis Juli 2025 gemeinschaftlich begangenen versuchten räuberischen Erpressung entstanden ist, zu ersetzen.“*

Dazu aus den Gründen: *„(...) Die Kammer hat durch feststellendes Grundurteil (304 StPO) entschieden, weil eine Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs derzeit noch nicht möglich ist (...)“*

Das von der Kammer kreierte „feststellende Grundurteil“ ist denklogisch fast immer ausgeschlossen.

Bei einem **Leistungsantrag** hat sich der Kläger anhand aller ihm bekannten Tatsachen seinen Schaden errechnet und diesen in der Klage beziffert. Ein Grundurteil eröffnet nun dem Gericht die Möglichkeit, über den streitigen Anspruchsgrund abschließend zu entscheiden und die Beweisaufnahme zur Anspruchshöhe auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. In der Zivilprozessordnung ist diese Urteilsart im Wesentlichen aus Kostengründen vorgesehen.

Beispiel:

Streiten Bauherr und Unternehmer erbittert darum, ob vom Kläger bezifferte Sachmängelansprüche verjährt sind, empfiehlt es sich, dies durch Grundurteil abschließend zu klären, ehe teure Sachverständigengutachten zu Umfang der Baumängel und Höhe der Beseitigungskosten in Auftrag gegeben werden.

Im Adhäsionsverfahren bezweckt das Grundurteil demgegenüber eine Verschlankung und Begrenzung der Beweisaufnahme auf die zum Anspruchsgrund gehörenden Tatsachen, um dem Interesse des Staates an einer zügigen Durchsetzung des Strafanspruchs zu genügen. Bedarf es aber einer Begrenzung der Beweisaufnahme nicht, weil der Adhäsionsantrag bereits vollständig entscheidungsreif ist, darf der Strafrichter nicht auf ein Grundurteil zurückgreifen, er muss „durchentscheiden“.

Nicht als (unzulässiger) Feststellungsantrag ist der **unbezifferte Zahlungsantrag**, bei dem ein Grundurteil zulässig ist (vgl. BGHSt 47, 378 ff.), zu qualifizieren. Reagiert ein Strafgericht auf einen zulässigen unbezifferten Schmerzensgeld- oder Hinterbliebenengeldantrag mit einem Grundurteil, hat es wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes/ Hinterbliebenengeldes von der Entscheidung über einen in gleicher Sache für zukünftige weitere immaterielle Schäden geltend gemachten Feststellungsantrag abzusehen (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2023 – Az.: 207 StR 306/23, BeckRS 2023, 27985),

Demgegenüber stellt der Adhäsionskläger im Gegensatz zum unbezifferten Leistungsantrag einen **Feststellungsantrag**, wenn er den Schaden noch nicht konkretisieren kann, weil die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Hier findet eine Beweisaufnahme zur Anspruchshöhe also aus wie auch immer gearteten verfahrensökonomischen Gründen nicht statt, sondern alleine deswegen, weil der Eintritt des Schadens zwar als überwiegend wahrscheinlich angesehen wird, dieser aber tatsächlich bis zum Beginn der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung noch nicht eingetreten ist. Im Kern bestimmt die Frage des Schadenseintritts - und des daraus folgenden prozessual zulässigen Klageantrages - also, ob das Gericht durch Grund - oder durch Feststellungsurteil zu erkennen hat.

- bb) Im Einzelfall ist insbesondere anhand der Adhäsionsklagebegründung zu prüfen, ob ein unbeziffertes Leistungsantrag nicht in einen Feststellungsantrag umgedeutet werden kann (BGH, Beschluss vom 6. Februar 2019, Az.: 5 StR 522/18, juris).
- cc) Eine vom BGH in Strafsachen entwickelte schwierige **Ausnahme** (BGHR § 406 - Grundurteil 2) will ein Grundurteil auch für einen Feststellungsantrag zulassen, wenn *„ein bestimmter Betrag in der Weise geltend gemacht wird, dass die Klage auch zu einem Ausspruch über die Höhe des Anspruchs führen soll“* (BGH, NJW 2000, 1572; NJW 1994, 3295). Diese Ausnahme hat der BGH bejaht (BGH, NJW 1994, 3295) für einen Antrag auf Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern Schadensersatz zu leisten, soweit sie mit ihrer

titulierten Forderung im Insolvenzverfahren ausfallen (hier steht die Höhe des Schadensersatzes bereits durch die Höhe der titulierten Forderung fest), und verneint (BGH, NJW 2000, 1572) für die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle ab dem 1. Mai 1996 entstehenden Schäden aus der verspäteten Klageerhebung vor dem ArbG zu zahlen. Unseres Erachtens steht der zweite Klageantrag dem Antrag auf Feststellung, dass der Angeklagte dem Adhäsionskläger alle aus der Straftat ab dem (...) entstehenden immateriellen und materiellen Schäden zu ersetzen hat, näher. Wir halten daher für einen derartigen Antrag ein Grundurteil nicht möglich, wollen aber nicht verschweigen, dass die Entscheidung BGHR § 406 - Grundurteil 2 - eine andere Interpretation zulässt. Leider wird der Wortlaut der dem Urteil zugrundeliegenden Anträge nicht mitgeteilt.

b) Zum Anspruchsgrund gehören

- alle anspruchsbegründenden Tatsachen
- alle den Antragsgrund in vollem Umfang leugnenden Tatsachen (z.B. Erfüllung, Erfüllungssurrogate, Aufrechnung, Vorteilsausgleichung, Mitverursachung und mitwirkendes Verschulden, (vgl. hierzu die wichtige Entscheidung BGHR § 406 - Grundurteil 3, nach der die Festlegung des Mitverschuldensanteils nicht dem für das Betragsverfahren zuständigen Zivilgericht übertragen werden darf, sowie OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Mai 2011, Az.: 7 W 8/11, juris:

„Die Berücksichtigung eines Mitverschuldens gemäß § 254 BGB durch das Zivilgericht ist regelmäßig gemäß §§ 406 Abs. 3 Satz 1 StPO, 318 ZPO nicht mehr zulässig, wenn das Strafgericht im rechtskräftig abgeschlossenen Adhäsionsverfahren die Haftung dem Grunde nach bejaht hat und auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens überhaupt nicht eingegangen ist.“

- alle Einreden, soweit sie im Zivilprozess zur vollen Klageabweisung führen, z.B. Verjährung.

c) Der allgemeine zivilprozessuale Grundsatz, dass ein Grundurteil unzulässig ist, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, gilt auch im Adhäsionsverfahren: Der Tatrichter muss immer bestrebt sein, dass durch die Straftat entstandene gesetzliche Schuldverhältnis im Adhäsionsverfahren - auch im Interesse des Tatopfers - abschließend zu erledigen (BGH, Beschluss vom 21. August 2002, Az. 5 StR 291/02; BGH, Beschluss vom 14. Oktober 1998, Az.: 2 StR 436/98; juris).

d) Grundurteile unterliegen im Übrigen nicht der 30jährigen Verjährungsfrist im Sinne des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB, da sie keine materielle Rechtskraft schaffen (Grüneberg-Ellenberger, § 197 Rdnr. 7; BGH, NJW 1985, 791, 792).

II. Die Bestandteile des Urteils

Die Adhäsionsentscheidung ist Gegenstand eines **einheitlichen** Urteils, in dem auch über die Schuld- und Straffrage entschieden wird (BGH, Beschluss vom 7. Januar 2025 – Az.: 6 StR 481/24). Auf die Frage aber, wie die teilweise zusprechende „streitige“ Adhäsionsentscheidung im Strafurteil zu fassen ist und welchen Anforderungen das Urteil insoweit zu genügen hat, gibt das Gesetz nur eine äußerst lückenhafte Antwort. Eine § 313 ZPO oder § 267 StPO entsprechende Vorschrift fehlt. Damit bestimmt neben den **allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der StPO** die selbstverständliche Überlegung, dass die Urteilsadressaten - hierzu gehört auch ein Rechtsmittelgericht - die Entscheidung aus sich heraus nachvollziehen und sie umsetzen/durchsetzen können müssen, die Mindestanforderungen an die Urteilsgründe.

1. Rubrum

Das Strafurteil als Vollstreckungstitel, dessen Durchsetzung sich nach der Zivilprozessordnung richtet (§§ 406b Abs. 1 Satz 1, 406 Abs. 1, 406 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V. m. § 704 ZPO), muss den Adhäsionskläger und den Angeklagten so bezeichnen, dass für ein Vollstreckungsorgan Vollstreckungsgläubiger und –schuldner eindeutig identifizierbar sind.

- a) Für den Angeklagten als Vollstreckungsschuldner gelten insofern keine Besonderheiten, da er schon deswegen mit vollstreckungsfähiger Bezeichnung in das Urteilsrubrum aufgenommen wird, um später die Vollstreckung des Strafausspruchs zu sichern. Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 Abs. 1 StPO, die im Erwachsenenstrafrecht für die Staatsanwaltschaft die Grundlage der Strafvollstreckung bildet, und der Urteileingang sind folgerichtig bezüglich der Bezeichnung des Angeklagten identisch.
- b) Für den Adhäsionskläger ist demgegenüber im Urteileingang kein Platz vorgesehen. Um die Vollstreckbarkeit nun auch des zivilrechtlichen Teils des Urteils zu gewährleisten, sind seine Personalien **in das Rubrum oder den Tenor** einzufügen. Denn nach § 750 Abs. 1 ZPO darf das Vollstreckungsorgan mit der Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner im Urteil oder der erteilten Vollstreckungsklausel namentlich hinreichend - also nach der Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit gesetzlichem Vertreter, Vor- und Familienamen und Adresse (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018, Az. 5 StR 113/18, bundesgerichtshof.de) - bezeichnet sind. Dem Vollstreckungsorgan steht aber kein vollständiges Urteil zur Verfügung, er erhält lediglich eine verkürzte, mit Klausel versehene Urteilsausfertigung, die aus Rubrum und Tenor besteht, aber keine Gründe enthält. Enthält also das Rubrum oder der Tenor keine Angaben zum Adhäsionskläger, weiß das Vollstreckungsorgan nicht, ob ihn der richtige Vollstreckungsgläubiger beauftragt hat. Es muss folglich den Vollstreckungsauftrag als unzulässig ablehnen, da die Voraussetzungen des § 750

Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. Um für den Adhäsionskläger die Vollstreckungsfähigkeit der Adhäsionsentscheidung herzustellen, bieten sich grundsätzlich folgende Wege an:

- aa) Der Adhäsionskläger wird in Übereinstimmung mit § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit vollständigem Vor- und Nachnamen sowie Adresse bei den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, genannt:

In der Strafsache

gegen **Josef Paul Schmitz**,
geboren am 23. September 1987 in Monschau/Deutschland,
wohnhaf: Stollberger Str. 71, 12627 Berlin,

wegen *Bedrohung und Körperverletzung*
hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin, Abteilung 281, aufgrund der Hauptverhandlung vom 20. März 2024, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht H
als Strafrichter,

Amtsanwalt B
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Franz M.,
wohnhaf: Clara-Zetkin-Alle 423, 12068 Berlin,
als Adhäsionskläger,

Justizangestellte P
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Wir halten es für vertretbar, dass in den Fällen, in denen der Adhäsionskläger als Opfer einer Straftat ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Anschrift hat, statt dieser sein Geburtstag/Geburtsort aufgenommen wird.

Diese Methode hat zwei Nachteile: Zum einen ist der Adhäsionskläger nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilnehmen, was sofort die Frage aufwirft, an welcher Stelle des Urteils er zu nennen ist, wenn er genau das nicht getan hat. Zum anderen wirkt die Aufzählung der Verfahrensbeteiligten ungleichmäßig und unsystematisch, weil der Adhäsionskläger als Einziger mit Vornamen und Adresse genannt wird.

- bb) Deswegen ist es unserer Auffassung nach vorzugswürdig, die für die Vollstreckung notwendigen Personalien des Adhäsionsklägers nicht in das Rubrum, sondern in den Tenor, genauer in die adhäsionsrechtliche Hauptsacheentscheidung aufzunehmen:

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. September 2025 zu zahlen.

2. Tenor

a) Bezüglich des **Strafausspruchs** bestehen - im Vergleich zum „normalen“ Strafurteil - keine Besonderheiten.

b) Adhäsionshauptsacheentscheidung

aa) Erwachsenenstrafrecht

Da ansonsten das vom Adhäsionskläger nach §§ 704 ff. ZPO zu beauftragende Zwangsvollstreckungsorgan nicht tätig werden kann, muss der Tenor zur Adhäsionshauptsache einen eindeutigen und vollstreckungsfähigen Inhalt haben:

Verurteilung zur Zahlung:

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [nicht 5 Prozent über dem Basiszinssatz] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2025 zu zahlen.

Mehrere zugesprochene Klageforderungen werden im Tenor zur Hauptsache zu einem Betrag zusammengerechnet, die Zusammensetzung ergibt sich dann aus den Gründen. Daher ist ein Tenor

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, ein Schmerzensgeld von 3.000,00 € und Krankenhauskosten von 4.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2025 zu zahlen.

unnötig kompliziert und für das Vollstreckungsorgan verwirrend, denn er vermengt Tenor und Gründe.

Beachte: Das Verbot des § 308 ZPO gilt auch im Adhäsionsverfahren. Das Gericht darf nichts zusprechen, was nicht beantragt worden ist (BGH, Beschluss vom 4. April 2024, Az.: 1 StR 46/24, und Urteil vom 23. Mai 2024, Az.: 4 StR 234/23, bd. juris).

Wie bereits mehrfach dargelegt, verbietat sich nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO eine teilweise Klageabweisung (ständige Rechtsprechung vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2019, Az.: 2 BvR 818/19, juris; BGH, Urteil vom 23. Januar 2018, Az.: 5 StR 488/17, juris; BGHSt 47, 378; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 4. Juni 2018, Az.: (2) 161 Ss 80/18 (17/18), nicht veröffentlicht). Es muss stattdessen wegen des nicht zugesprochenen Teils des Adhäsionsantrages **von der Entscheidung abgesehen** werden, selbst wenn es sich nur um einen Tag Zinsen handelt.

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [nicht 5 Prozent über dem Basiszinssatz] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2025 zu zahlen. Im Übrigen [oder: Hinsichtlich des weitergehenden Schadensersatzanspruchs in Höhe von 2.500,00 €] wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. Juli 2025 abgesehen.

Ob auch im Fall eines unbezifferten Schmerzensgeldanspruchs eine Teilabsehensentscheidung (mit entsprechender Kostenfolge zum Nachteil des Adhäsionsklägers, vgl. § 472a Abs. 2 StPO) zu erfolgen hat, erschließt sich nicht auf den ersten Blick, da ja eine negative Abweichung zwischen Entscheidung des Gerichts und unbezifferten Adhäsionsantrag nicht offen zu Tage tritt. Eine Kostenbeteiligung nach § 472a Abs. 2 StPO wegen einer Teilabsehensentscheidung (=Teilunterliegens) wird den Adhäsionskläger nicht treffen können, wenn die negative Abweichung zwischen der von ihm geäußerten Größenordnung und gerichtlicher Entscheidung allein auf der gerichtlichen Ermessensausübung beruht. Weicht das Gericht mit seiner Entscheidung hingegen von der Vorstellung des Adhäsionsklägers ab, weil sich eine wesentliche Bemessungsgrundlage in der Hauptverhandlung nicht erwiesen hat

Beispiel

Durch Augenscheinseinnahme stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass die Geschädigte durch den Messerstich in ihr Gesicht doch nicht derart entstellt wurde, wie von ihr behauptet.

oder war die Mindestforderung des Adhäsionsklägers schon bei Zugrundelegung seiner eigenen Darstellung völlig übersetzt, so unterliegt er teilweise - was in einer Teilabsehensentscheidung zum Ausdruck kommen muss (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 8. Juli 2014, Az.: 3 StR 276/14, juris) - und ist gemäß § 472a Abs. 2 StPO entsprechend an den Kosten zu beteiligen (ähnlich im Zivilprozess *Zöller – Greger* § 253 Rdnr. 14).

Freistellung/Befreiung (§ 257 BGB)

Der Angeklagte wird verurteilt, den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, von den Behandlungskosten der Charité-Universitätsklinikum Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, in Höhe von 14.540,00 € gemäß der Rechnung vom 17. September 2025 freizustellen.

Verurteilung zur Herausgabe

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, den PKW BMW 323 i, Fahrzeug Ident. Nr. (...), mit dem amtlichen Kennzeichen B-MW 323 samt vier auf Alufelgen der Marke Bobette Typ (...) gezogener Sommerreifen der Marke Michelin, Typ (...) herauszugeben. Im Übrigen [oder: Hinsichtlich des weitergehenden Anspruchs auf Herausgabe eines PKW-Mercedes-Benz 200 d, Fahrzeug Ident. Nr. (...) mit dem amtlichen Kennzeichen B-MJ 345] wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 abgesehen.

Feststellung

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, alle infolge der Schlägerei vom 27. März 2025 in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. April 2025 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.

Grundurteile

Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 ist dem Grunde nach gerechtfertigt. [Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 abgesehen].

Nach inzwischen herrschender Meinung ist, wie vorstehend geschehen, bei Erlass eines den gesamten Gegenstand des Adhäsionsantrages erfassenden Grundurteils im Übrigen von der Entscheidung abzusehen. Für diese Ansicht wird hervorgebracht, dass der Adhäsionskläger vor dem Strafgericht nicht das erhält, was er beantragt hat und dies auch im Tenor zum Ausdruck kommen muss. Ohne eigene Begründung folgt dieser Auffassung auch der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 4. November 2014, Az.: 1 StR 432/14, juris; BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015, Az.: 1 StR 477/15, juris; BGH, Beschluss vom 19. Juli 2016, Az.: 4 StR 154/16, juris; Beschluss vom 7. März 2017, Az.: 3 StR 531/16, juris; BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2018, Az.: 2 StR 357/18, juris). Diese Auffassung kann für sich anführen, dass es sich bei dem Grundurteil dogmatisch gesehen um ein Zwischenurteil handelt und durch eine entsprechende Tenorierung deutlich gemacht wird, dass das Gericht nicht zu einer endgültigen Entscheidung über den ursprünglichen Adhäsionsantrag gelangt. Wenn man dieser Auffassung folgt, sollte man jedoch eher tenorieren:

„Von einer weiteren Entscheidung über den Adhäsionsantrag vom (...) wird abgesehen.“

Dagegen sprechen unseres Erachtens die folgenden Erwägungen: Das Grundurteil ist seinem Charakter nach nur ein Zwischenurteil, das einen Rechtsstreit gerade nicht abschließend klärt. Bei seinem Erlass steht noch nicht fest, ob der Adhäsionskläger mit seiner bezifferten Forderung durchdringen wird oder nicht. Daher ist eine Absehensentscheidung verfrüht. Dies zeigt auch folgende Kontrollüberlegung: Würde man eine Absehensentscheidung hier zulassen, müsste der Adhäsionskläger wegen des von der Absehensentscheidung betroffenen Streitgegenstandes das Zivilgericht anrufen dürfen, weil insofern die sich aus § 404 Abs. 2 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 261 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO ergebende Rechtswegsperre weggefallen ist. Es ist aber kein Streitgegenstand denkbar, den der Adhäsionskläger beim Zivilgericht geltend machen könnte.

Anders ist zu tenorieren, wenn das Grundurteil nur bezüglich eines von mehreren Streitgegenständen ergeht:

Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 ist hinsichtlich des Antrags auf Schmerzensgeld dem

Grunde nach gerechtfertigt. Hinsichtlich des Antrags auf Herausgabe des PKW BMW wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 abgesehen. [Grund- und Teilurteil]

*Der Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 ist zu 2/3 gerechtfertigt. [Bei Mitverschulden; vgl. auch Beschlüsse des BGH vom 14.12.2011, Az.: 5 StR 471/11, vom 10. Januar 2017, Az.: 3 StR 496/16, und vom 19. Mai 2020, Az.: 1 StR 332/20, alle juris) zur Aufhebung eines **Feststellungsausspruchs** gemäß § 256 Abs. 1 ZPO, dem trotz festgestellten Mitverschuldens des Adhäsions- und Nebenklägers im Rahmen der „haftungsbegründenden Kausalität“ die Festsetzung einer Quote fehlte.]*

Der auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Adhäsionsantrag ist dem Grunde nach unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass der Kläger die Entstehung des Schadens zu 1/3 mit verursacht hat. [Bei Mitverschulden und - beziffertem - Schmerzensgeld, vgl. BGHR § 406 - Grundurteil 3: „Eine Quotierung hat grundsätzlich nicht zu erfolgen, weil der Aspekt des Mitverschuldens lediglich als ein Gesichtspunkt in die umfassende Billigkeitsabwägung einfließt.“; zivilrechtlich OLG Düsseldorf, VersR 1975, 1052).

bb) **Besonderheiten im Jugendstrafrecht**

Zu beachten ist im Bereich der Bildung einer Einheitsjugendstrafe gemäß § 31 Abs. 2 JGG, dass lediglich der strafrechtliche Schuldspruch einschließlich der Rechtsfolgen einbezogen wird, **nicht** hingegen der Adhäsionsausspruch. Im Rahmen von § 31 JGG geht es um das erzieherisch begründete Prinzip der einheitlichen Maßnahme bzw. Rechtsfolgenentscheidung. Davon bleibt der vom Adhäsionskläger erwirkte zivilrechtliche Titel unberührt. Wir empfehlen, dies im Tenor durch eine deklaratorische Erklärung wie folgt deutlich zu machen:

*Der Angeklagte ist der gefährlichen Körperverletzung schuldig.
Gegen ihn wird unter Einbeziehung des Schuldspruchs sowie der Rechtsfolgen des rechtskräftigen Urteils des Jugendschöffengerichts Tiergarten vom 30. März 2025 (Az.: (...)) eine Jugendstrafe von 2 (zwei) Jahren und 6 (sechs) Monaten verhängt.*

Der Adhäsionsausspruch aus dem Urteil vom 30. März 2025 bleibt davon unberührt (oder: bleibt daneben selbständig bestehen).

c) **Kosten**

Die Kostengrundentscheidung richtet sich nach der Vorschrift des § 472a StPO, deren Sinn sich letztlich nur nach einem kurzen Blick in die Gebührentatbestände der Nr. 3700 KV GKG und der Nr. 4143 VV RVG erschließt. Die Gebühr Nr. 3700 KV GKG wird mit einem Satz von 1,0 für jeden Rechtszug nach dem Wert des durch das Gericht **zuerkannten** Anspruchs erhoben. Soweit der Antragsteller den Antrag zurücknimmt oder das Gericht von einer Entscheidung absieht (§ 406 Abs. 1 Satz 3-5 StPO), **fallen keine Gerichtsgebühren an**. Deswegen spricht § 472a Abs. 1 StPO, der Kostenfolgen der zusprechenden Entscheidung behandelt, von den gerichtlichen **Kosten**, der die Rücknahme/Absehensentscheidung behandelnde § 472a Abs. 2 StPO hingegen allein von den gerichtlichen **Auslagen**.

Bei Formulierung der Kostenentscheidung sollte dem Richter bewusst sein, dass diese für den Adhäsionskläger von besonderem Gewicht ist. Ist sie

fehlerhaft, kann sie durch ihn nicht mehr korrigiert werden: Dem Adhäsionskläger, der kein Rechtsmittel gegen die Adhäsionshauptsacheentscheidung hat, steht gemäß § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO auch kein Rechtsbehelf gegen eine fehlerhafte Kostenentscheidung zu (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2014, Az.: 2 Ws 211/14, juris; KG Berlin, Beschluss vom 5. August 2015, Az.: 1 Ws 46/15, unveröffentlicht).

aa) **Kostentenor bei vollständig zusprechender Adhäsionshauptsacheentscheidung**

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].

Hinweis: In früheren Auflagen haben wir die Auffassung vertreten, dass auch im Kostentenor und bei der Vollstreckbarkeitsregelung der ganze Name des Adhäsionsklägers samt Adresse genannt werden sollte. Daran halten wir jetzt bezüglich der Adresse nicht mehr fest. Denn, nachdem der Adhäsionskläger im Hauptsachetenor einmal hinreichend bestimmt genannt worden ist, versteht es sich von selbst, dass es sich im Nachfolgenden um die gleiche Person handelt. Die ständige Wiederholung der Adresse dürfte den Tenor unnütz überfrachten, ohne dass dies einen zusätzlichen Nutzen hat.

An vorgenannten Grundfall wird sehr schnell deutlich, zu welchen einzelnen Kosten- und Auslagenpositionen sich jede im Adhäsionsverfahren ergehende Kostengrundentscheidung verhalten **muss**, nämlich zu den

- „allgemeinen“ Kosten des Verfahrens
- den durch den Adhäsionsantrag angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten (= Gebühr nach Nr. 3700 KV GKG) und gerichtliche Auslagen (= Nr. 9000 ff. KV GKG)
- den durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers und des Adhäsionsbeklagten (meist Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 4143 VV RVG nebst USt. und anwaltlichen Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV RVG)
- ggf. notwendige Auslagen des Nebenklägers

Darüber hinaus kann aus Klarstellungsgründen, so wie oben im Beispiel geschehen, noch deklaratorisch ausgesprochen werden, dass der Angeklagte

- seine „allgemeinen“ notwendigen Auslagen

- seine durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen (meist Rechtsanwaltsgebühren nach Nr. 4143 VV RVG nebst USt. und anwaltlichen Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV RVG)

selbst trägt.

Sollte der Adhäsionskläger zugleich **Nebenkläger** sein, erweitert sich der Kostentenor wie folgt:

*Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen, **die notwendigen Auslagen des Nebenklägers** [ergänze „Josef Schmitz“, falls der Nebenkläger nicht namentlich im Rubrum bezeichnet wird] sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 StPO].*

bb) teilweise zusprechende Adhäsionshauptsacheentscheidung

(1.) nur ein Teil der Adhäsionsforderung wird zugesprochen

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten [zusätzlich bei Nebenklage: “die notwendigen Auslagen des Nebenklägers“] und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 %. [§§ 465, [472 Abs. 1,] 472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO].

Die durch den Adhäsionsantrag anfallenden (besonderen) gerichtlichen Kosten sind auch, wenn es nur zu einer teilweisen Verurteilung kommt, immer **vollständig** dem Angeklagten aufzuerlegen, denn sie fallen nur nach dem Wert des zugesprochenen Betrages an. Eine überzogene Forderung des Adhäsionsklägers wirkt sich - **bezogen auf die Gerichtskostenlast** - nie nachteilig aus. Anders hingegen verhält es sich bezüglich der notwendigen Auslagen der beiden Adhäsionsparteien, die - entsprechend der Zusammenschau der Rechtsgedanken des § 472a Abs. 1 und des § 472a Abs. 2 StPO - nach ihrem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen zu verteilen sind.

(2.) nur gegen einen Teil der Angeklagten wird zugesprochen

(a) Die **Baumbach'sche Formel**

Nimmt der Kläger im Zivilprozess zwei Beklagte als Gesamtschuldner auf Zahlung von 5.000,00 € in Anspruch und obsiegt er gegen den einen (=Beklagter zu 1.), während er gegenüber dem anderen

(=Beklagter zu 2.) vollständig unterliegt, dann bestimmt sich die Kostenverteilung innerhalb der Prozessrechtsverhältnisse Kläger - Beklagter zu 1. und Kläger - Beklagter zu 2., und zwar aufgesplittet nach den jeweiligen Kosten- und Auslagenpositionen:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und der Beklagte zu 1. jeweils 50 %. Der Beklagte zu 1. trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, während dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. auferlegt werden.

Die Verteilung der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen des Klägers rechtfertigt sich hier aus der Überlegung, dass der Kläger nur mit einem seiner beiden Klageangriffe gewonnen, mit dem anderen aber verloren hat und er, hätte er den Beklagten zu 2. alleine verklagt, er die gesamten Gerichtskosten zu tragen hätte. Bildet man hier die nach § 92 Abs. 1 ZPO gebotenen Verlustquoten, ergibt sich folgendes Bild:

	<u>Kl.</u>	<u>Bekl. zu 1.</u>	<u>Bekl. zu 2.</u>
Kl. - Bekl. zu 1.	-	./ 5.000 €	-
Wert 5.000,00 €			
Kl. - Bekl. zu 2.	./ 5.000 €	-	-
Wert 5.000,00 €			
fiktiver Gesamtwert (=Summe der Einzelangriffe):			10.000 €
davon Kläger	$\frac{5.000 \text{ €}}{10.000 \text{ €}}$		oder 1/2
davon Beklagter zu 1.	$\frac{5.000 \text{ €}}{10.000 \text{ €}}$		oder 1/2

(b) im Adhäsionsverfahren

Fall:

Adhäsionsantrag des X auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.000,00 € gegen drei Angeklagte A, B, C als Gesamtschuldner. Der Angeklagte C wird freigesprochen und von einer Entscheidung über den gegen ihn gerichteten Adhäsionsantrag des X abgesehen, gegen die Angeklagten A und B obsiegt X vollständig.

Anders als im Zivilverfahren werden die Angeklagten A und B mit den gesamten durch den Adhäsionsantrag angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten belastet. Zwar ist der Adhäsionskläger X gegenüber dem Angeklagten C unterlegen. Hierfür fallen aber wegen

der besonderen Struktur des Gebührentatbestandes Nr. 3700 KV GKG beim Adhäsionskläger nie Gerichtskosten an, auch nicht, wenn der Adhäsionskläger X den Angeklagten C alleine verklagt hätte. Wie oben bereits festgestellt: Eine überzogene Forderung des Adhäsionsklägers wirkt sich - **bezogen auf die Gerichtskostenlast** - für ihn nie nachteilig aus.

Demgegenüber bleibt es für die außergerichtlichen Kosten des Adhäsionsklägers grundsätzlich bei dem Verteilungsmaßstab der Baumbach'schen Formel, da hier die Situation vergleichbar ist: Hätte der Adhäsionskläger X alleine den Angeklagten C im Adhäsionsverfahren in Anspruch genommen und wäre er unterlegen, dann hätte er nach § 472a Abs. 2 StPO die notwendigen Auslagen von C sowie seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen gehabt. Hat der Adhäsionskläger aber für die überhöhte Forderung bezüglich der notwendigen Auslagen einzustehen, ergeben sich auf der Grundlage des o.g. Beispiels folgende Verlustquoten:

	<u>X</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>
X - A Wert 5.000,00 €	-	/ . 5.000 €	-	-
X - B Wert 5.000,00 €	-	-	/ . 5.000 €	-
X - C Wert: 5.000 €	/ . 5.000 €	-	-	-

fiktiver Gesamtwert (= Summe der Einzelangriffe): 15.000 €

davon X $\frac{5.000 \text{ €}}{15.000 \text{ €}}$ oder 1/3

davon A und B $\frac{10.000 \text{ €}}{15.000 \text{ €}}$ oder 2/3

Kostentenor

Die Angeklagten A und B tragen die Kosten des Verfahrens, ihre notwendigen Auslagen sowie die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten. Von den durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers X tragen die Angeklagten A und B 2/3 [§§ 465, 472a Abs. 1, 464d StPO]. Die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten C trägt der Adhäsionskläger X [§§ 465, 472a Abs. 2, 464d StPO], während die weiteren notwendigen Auslagen des Angeklagten C der Landeskasse auferlegt werden [§ 467 Abs. 1

StPO]. Im Übrigen tragen der Adhäsionskläger und die Angeklagten A und B ihre durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen selbst.

- (3.) Nur ein Teil der Adhäsionsforderung wird gegen einen Teil der Angeklagten zugesprochen

Fall:

Adhäsionsantrag des X auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 6.000,00 € gegen drei Angeklagte A, B, C als Gesamtschuldner. Der Angeklagte C wird freigesprochen und von einer Entscheidung über den gegen C gerichteten Adhäsionsantrag des X wird abgesehen. Die Angeklagten A und B werden zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4.000 € verurteilt, von der Entscheidung über den weitergehenden, gegen A und B gerichteten Antrag wird abgesehen.

Ein Blick auf die Verlustquoten zeigt hier folgendes Bild:

	<u>X</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>
X - A	/./ 2.000 €	/./ 4.000 €	-	-
Wert 6.000 €				
X - B	/./ 2.000 €	-	/./ 4.000 €	-
Wert 6.000 €				
X - C	/./ 6.000 €	-	-	-
Wert: 6.000 €				

fiktiver Gesamtwert (= Summe der Einzelangriffe): 18.000 €

davon X 10.000 € oder 5/9
18.000 €

davon A und B 8.000 € oder 4/9
18.000 €

Kostentenor

Die Angeklagten A und B tragen die Kosten des Verfahrens, ihre notwendigen Auslagen sowie die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten. Von den durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers X und der Angeklagten A und B tragen der Adhäsionskläger X 5/9 und die Angeklagten A und B 4/9 als Gesamtschuldner [§§ 465, 472a Abs. 1 und 2, 464d StPO]. Die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten C trägt der Adhäsionskläger X [§§ 465, 472a Abs. 2, 464d StPO], während die

weiteren notwendigen Auslagen des Angeklagten C der Landeskasse auferlegt werden [§ 467 Abs. 1 StPO]. Im Übrigen tragen der Adhäsionskläger und die Angeklagten A und B ihre durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers X vom 15. September 2025 angefallenen notwendigen Auslagen selbst.

cc) Kostenentscheidung unabhängig von den Obsiegs- und Unterliegsquoten?

Ähnlich wie im Zivilprozess (§ 92 Abs. 2 ZPO) bilden die Obsiegs- und Unterliegsquoten nicht in jedem Fall die Grundlage für die Kostenentscheidung. Zumindest bei geringfügigem Unterliegen einer der Adhäsionsparteien, ist es vertretbar, die Kostenlast in vollem Umfang dem Angeklagten aufzuerlegen. Inwieweit Umstände der abgeurteilten Straftat Einfluss auf die Kostenentscheidung haben können, ist unklar. Zumindest in einem Fall hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 28. Oktober 2015, Az.: 5 StR 422/15, juris) die Tatsache, dass der Angeklagte mit „*brutaler und menscherachtender Gesinnung dem Adhäsionskläger erhebliche Verletzungen zugefügt hat*“, dahingehend in die Kostenentscheidung einfließen lassen, dass er den Angeklagten mit der vollen Kostentragung belastet hat: Es erscheine unbillig, das zuerkannte Schmerzensgeld durch die teilweise Auferlegung der Kosten zu mindern.

dd) Kostenentscheidung bei **Grundurteil**?

Unter ausdrücklicher Aufgabe unseres früheren Standpunktes, dass auch bei Erlass eines Grundurteils im Adhäsionsverfahren eine Kostenentscheidung zu treffen ist, meinen wir jetzt, dass der richtige Tenor - wie auch bei einem beim Zivilgericht eingeleiteten Rechtsstreit - lautet:

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, [zusätzlich bei Nebenklage: "die notwendigen Auslagen des Nebenklägers"] und seine notwendigen Auslagen. Die Entscheidung, über die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen Kosten und Auslagen, bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Es ist dem mit dem Betragsverfahren befassten Zivilgericht ohne weiteres möglich, die im Verfahren vor dem Strafgericht ausgelösten Kostenpositionen in die Kostenentscheidung einfließen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung wird dem Charakter des Grundurteils als vorläufiges Zwischenurteil nicht gerecht und verstößt zudem gegen den Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung, nach dem einheitlich über die Kosten des Rechtsstreits in der jeweiligen Instanz entschieden wird, und zwar unabhängig von den einzelnen Prozesshandlungen, den Prozessabschnitten und der Anzahl der Urteile. Dass dieser den Zivilprozess beherrschende Grundsatz, der sich daraus rechtfertigt, dass eine Kostenquote nicht gebildet werden kann, solange der Grad des Obsiegs und Unterliegs nicht feststeht, auch im Strafverfahren Anwendung finden muss, folgt schon daraus, dass § 92 ZPO und §§ 472a StPO

in gleicher Weise auf das jeweilige Obsiegen und Unterliegen als Verteilungsmaßstab für die Kosten/notwendigen Auslagen bzw. außergerichtlichen Kosten abstellen. Würde man mit dem Grundurteil bereits eine Entscheidung nach § 472a StPO treffen kann es entsprechend zu Wertungswidersprüchen mit den Rechtsgedanken § 472a Abs. 1 und 2 StPO kommen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Der Adhäsionskläger X verlangt vom Angeklagten A unter Hinweis auf seine durch die angeklagte gefährliche Körperverletzung eingetretene Berufsunfähigkeit ein Schmerzensgeld von 50.000,00 €. Das Schöffengericht verurteilt den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und erlässt bezüglich des Adhäsionsantrages ein Grundurteil, weil es die Frage der dauerhaften Berufsunfähigkeit nicht für geklärt hält. Nach Einholung zweier Sachverständigengutachten im Betragsverfahren spricht ihm das Zivilgericht ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € zu.

Hätte in diesem Fall das Strafgericht über die im Adhäsionsverfahren anfallenden Kostenpositionen entschieden, hätte dieses die Kosten/Auslagen wohl ganz überwiegend dem Angeklagten auferlegen müssen. Ein zuverlässiger Maßstab, wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, dürfte dem Strafgericht nicht zur Verfügung stehen, welcher sollte das auch sein? Man könnte allenfalls an einen standardmäßigen Abschlag denken, weil lediglich ein Grundurteil erstritten wurde. Nach dem Ergebnis des Zivilprozesses müsste der Angeklagte aber nur 20 % der Kosten des Verfahrens tragen, während 80 % beim Adhäsionskläger verbleiben. Da somit das Risiko von erheblichen Brüchen zwischen strafrechtlicher Kostenentscheidung und Ergebnis des Betragsverfahrens besteht, muss das Strafgericht von einer Kostenentscheidung bezüglich des Adhäsionsantrages Abstand nehmen.

ee) **Kostenentscheidung nach JGG**

Wie dargelegt, findet das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende uneingeschränkte Anwendung. Kostenrechtlich ist dann jedoch zu beachten, dass § 74 JGG im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a StPO nicht anzuwenden ist (§ 109 Abs. 2 Satz 4 JGG). Die Vorschrift des § 109 Abs. 2 Satz 4 StPO regelt das Verhältnis zwischen der Kostenvorschrift des § 472a StPO, nach dessen Abs. 1 der Angeklagte die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen hat, soweit dem Adhäsionsantrag stattgegeben wird und § 74 JGG, wonach davon abgesehen werden kann, dem Angeklagten die Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Hinsichtlich der gerichtlichen Kosten sowie gerichtlichen Auslagen des Adhäsionsverfahrens bleibt § 74 JGG dagegen anwendbar.

Eine Tenorierung bei vollständig zusprechender Entscheidung könnte bei unterschiedlicher Anwendung des § 74 JGG dann entsprechend wie folgt lauten:

Verfahrenskosten werden nicht erhoben [§ 74 JGG nur bezogen auf die strafrechtlich angefallenen Verfahrenskosten]. Der Angeklagte hat jedoch die besonderen gerichtlichen Kosten, die gerichtlichen Auslagen sowie die dem Adhäsionskläger durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen [§§ 109 Abs. 2 Satz 4 JGG, 472a StPO]

oder

Verfahrenskosten werden nicht erhoben [§ 74 JGG bezogen auf die strafrechtlich und die im Adhäsionsverfahren angefallenen Verfahrenskosten und -auslagen]. Der Angeklagte hat jedoch die dem Adhäsionskläger die durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen [§§ 109 Abs. 2 Satz 4 JGG, 472a StPO]

Ist der Adhäsionskläger zugleich Nebenkläger, müsste die Tenorierung um die notwendigen Auslagen des Nebenklägers (§§ 465, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 StPO) ergänzt werden.

d) Vorläufige Vollstreckbarkeit

Nach § 406 Abs. 3 Satz 2 StPO muss das Gericht seine Adhäsionsentscheidung **zur Hauptsache** entsprechend der Regeln der §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar erklären, um den Angeklagten vor Schäden, die er durch die Zwangsvollstreckung des Adhäsionsklägers erleidet, zu schützen: Wird die Adhäsionsentscheidung infolge der Einlegung eines Rechtsmittels oder gemäß § 406a Abs. 3 StPO aufgehoben, hat der Angeklagte zwar nach § 717 Abs. 2 ZPO einen Schadensersatzanspruch gegen den Adhäsionskläger wegen der dann rechtswidrigen Zwangsvollstreckung. Um ihn davor zu bewahren, dass dieser Anspruch wegen der Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsgläubigers nicht realisierbar ist, ordnet das Gesetz nach den §§ 708 ff. ZPO die Stellung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsgläubiger an. Die Adhäsionsentscheidung ist nur zur Hauptsache, **nicht hinsichtlich der Kosten** für vorläufig vollstreckbar zu erklären (so auch *KMR-Nepomuck*, § 406 Rdnr. 35), denn die Kostenentscheidung über den Adhäsionsantrag beruht allein auf den strafprozessualen Kostenvorschriften der §§ 465 ff. StPO. Wegen seiner Kostenentscheidung wird aber ein Strafurteil nie für vorläufig vollstreckbar erklärt, denn eine den §§ 708 ff. ZPO entsprechende Vorschrift enthält die StPO nicht. Warum für die Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich.

aa) Fallgruppen

- Verurteilung in der Hauptsache über 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO].

- Verurteilung in der Hauptsache unter 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus Ziffer 2. des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht der Adhäsionskläger Josef Schmitz vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet. [§§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO].

bb) Das Feststellungsurteil sowie das Teil- und das Grundurteil enthalten keine Entscheidung zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit**, weil ihr Hauptsachetenor keinen vollstreckungsfähigen Inhalt besitzt.

e) Nach den oben a) – d) dargelegten Grundsätzen kann ein Tenor im Adhäsionsverfahren wie folgt gefasst werden:

aa) Zusprechende und absehende Entscheidung bei Verurteilung in der Hauptsache über 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

1. Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.

2. Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 7.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2025 zu zahlen. Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 abgesehen.

3. Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO].

4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 %. [§§ 465, 472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO].

bb) Zusprechende Entscheidung bei Verurteilung in der Hauptsache unter 1.250,00 € (=Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO)

1. Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.

2. Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. September 2024 zu zahlen.

3. Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus Ziffer 2. des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht der Adhäsionskläger Josef Schmitz vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet. [§§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO].

4. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].*

cc) Feststellung

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*
2. *Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, alle infolge der Schlägerei vom 27. Januar 2024 in der Gaststätte „Zum Hirschen“, Schützenstraße 23, 12035 Berlin, erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 1. August 2024 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung* übergehen, zu ersetzen.*
3. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. Juli 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten, seine notwendigen Auslagen sowie die dem Adhäsionsklägers Josef Schmitz durch den Adhäsionsantrag vom 15. Juli 2025 entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch den Adhäsionsantrag vom 15. Juli 2025 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. [§§ 465, 472a Abs. 1 StPO].*

[Keine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit, weil der Feststellungstenor zu 2. keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.]

dd) Herausgabe- und Absehensentscheidung, wenn der Wert der herauszugebenden Sache über 1.250,00 € liegt:

1. *Strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten.*
2. *Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln den PKW BMW 323 i, Fahrzeug Ident. Nr. (...), mit dem amtlichen Kennzeichen B-MW 323 samt vier auf Alufelgen der Marke Bobette Typ (...) gezogener Sommerreifen der Marke Michelin, Typ (...) herauszugeben. Hinsichtlich des weitergehenden Anspruchs auf Herausgabe eines PKW Mercedes-Benz 200 d, Fahrzeug Ident. Nr. (...) mit dem amtlichen Kennzeichen B-MJ 345 sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, Domkloster 3, 50677 Köln, vom 15. September 2025 ab.*
3. *Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 € [§ 709 Satz 1 und 2 ZPO; maßgeblich ist der Zeitwert des herauszugebenden Fahrzeugs].*

* Beachte: Soweit das Gericht die Verpflichtung eines Angeklagten zur Leistung von Ersatz für gegenwärtige und zukünftige materielle Schäden dem Grunde nach feststellt, ist dieser Ausspruch unter den im Hinblick auf § 116 SGB X bzw. § 86 VVG erforderlichen Vorbehalt zu stellen, dass eine Ersatzpflicht des Angeklagten nur insoweit besteht, als der Anspruch des Klägers nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Versicherer übergegangen ist (vgl. BGH, Beschl. vom 4. August 2009, Az.: 4 StR 171/09, Rdn. 8, juris, BGH, Beschl. vom 19.04.2012, Az.: 2 StR 50/12, BeckRS 2012, 14664; BGH Beschl. vom 25.08.2016, Az.: 2 StR 585/15, juris).

4. *Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 angefallenen (besonderen) gerichtlichen Kosten und seine notwendigen Auslagen. Von den dem Adhäsionskläger Josef Schmitz und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger Josef Schmitz 25 % und der Angeklagte 75 % [§§ 465, 472a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StPO; maßgeblich ist das Verhältnis des Wertes der beiden Fahrzeuge zueinander].*

3. Tatbestand

Eines besonderen an zivilrechtlichen Grundsätzen orientierten Tatbestandes zusätzlich zu den strafrechtlichen Feststellungen, die sich regelmäßig in Abschnitt II. des Urteils finden, bedarf es nicht. Eine Unterscheidung in Streitiges und Unstreitiges unterbleibt, denn diese ist allein Ausfluss des im Strafprozess gerade nicht geltenden zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes. Maßgeblich sind alleine die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung „für erwiesen erachteten Tatsachen“ (§ 267 Abs. 1 StPO), die Grundlage der strafrechtlichen Verurteilung sind. Sie sind nach strafprozessualen Grundsätzen um weitere Feststellungen, die für die Entscheidung des Adhäsionsantrages notwendig sind, zu ergänzen.

4. „Entscheidungsgründe“

In den die zusprechende Adhäsionsentscheidung betreffenden „Gründen“, die entsprechend dem Charakter des Verfahrens als Anhang, den den Strafausspruch begründenden Erwägungen zu folgen haben, hat der Strafrichter zunächst darzulegen, warum die nach strafprozessualen Grundsätzen festgestellten Tatsachen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ausfüllen. Auch wenn die Begründung der Adhäsionsentscheidung nicht unmittelbar an den zivilprozessualen Vorschriften zu messen ist, so muss gleichwohl dargelegt werden, weshalb der Anspruch begründet ist (BGH, Beschlüsse vom 13. August 2015, Az.: Az.: 2 StR 62/15 und vom 28. November 2024, Az.: 1 StR 384/24, beide bundesgerichtshof.de). Die Darstellung gleicht damit zumindest einem Zivilurteil, wobei der Strafrichter zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine strafrechtliche Subsumtion verweisen kann, soweit bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Tatbestandsmerkmale deckungsgleich sind. Alle übrigen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage hat er - gegebenenfalls unter Heranziehung der von den Zivilgerichten entwickelten Gesetzesauslegung - zu erörtern. Anschließend muss er sich mit den Einwendungen des Angeklagten auseinandersetzen und erläutern, ob und in welchem Umfang diese nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung durchgreifen. Sind mehrere in einem Adhäsionsantrag verbundene Klageanträge (objektive Klagehäufung) zu bescheiden, werden zuerst die den Hauptanspruch/die Hauptansprüche rechtfertigenden Anspruchsgrundlagen geprüft, dann die Anspruchsgrundlagen für die Zinsen und sonstige Nebenansprüche. Aus den Gründen muss sich ergeben, **was** dem Adhäsionskläger zugesprochen wird, es muss

insbesondere klargestellt werden, welche Schadenspositionen im Einzelnen Grundlage des Leistungsurteils sind. Die gestellten Adhäsionsanträge sind in Rubrum und Gründen erschöpfend und vollständig zu bescheiden (zum Vorstehenden insgesamt BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018, Az. 5 StR 113/18, juris). Gegebenenfalls hat sich das Gericht mit der Frage zu befassen, ob der Adhäsionskläger (noch) Gläubiger der geltend gemachten Ansprüche ist oder ob diese entsprechend § 116 SGB X und § 86 VVG nicht auf andere (Sozial-)Versicherungsträger übergegangen sind (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2018, Az. 4 StR 155/18, juris). Bei der Begründung von Adhäsionsaussprüchen über die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld reichen lediglich formelhafte allgemein gültige Kriterien für die Bemessung eines bestimmten Betrages nicht aus (vgl. oben 3. Teil, D. IV 2) c) cc).

Aus den Gründen eines **Berufungsurteils** hat sich eindeutig zu ergeben, dass die Kammer auch hinsichtlich der Adhäsionsaussprüche eine eigene Sachentscheidung getroffen hat und nicht, was fehlerhaft wäre, der Eindruck entsteht, sie habe die insoweit getroffene Entscheidung des Amtsgerichts lediglich auf Rechtsfehler hin überprüft (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15. November 2012, Az.: (4) 121 Ss 236/12 (283/12), unveröffentlicht).

5. Beispiel für ein Adhäsionsurteil (AG Hannover, Urteil vom 6. Juli 2023, Az.: 231 Ls 9353 Js 73293/22 (150/23), juris)

„(...) Der Angeklagte wird wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Im Übrigen wird er freigesprochen.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Ihm wird die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde darf ihm eine Fahrerlaubnis nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren erteilen.

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger (vollstreckungsfähig bezeichnet) ein Schmerzensgeld von 50.000,00€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.02.2023 sowie einen Betrag in Höhe von 7.654,16€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.02.2023 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger (xxx) alle in Folge der Körperverletzung vom 12.07.2022 gegen 17:55 Uhr auf der xxxxx Straße, Höhe Hausnummer 86 in Hannover erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie seit dem 12.07.2022 entstanden sind oder noch entstehen werden und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Zahlungsverpflichtung sind, zu ersetzen.

Es wird festgestellt, dass die Hauptsacheforderungen hinsichtlich des Schmerzensgeldes und der Zahlungsverpflichtung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrühren.

Das Urteil hinsichtlich der Schmerzensgeldzahlung und der Schadensersatzzahlung ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zzgl. 10%.

Die Kosten fallen, soweit die Verurteilung erfolgt ist, dem Angeklagten, im Übrigen, einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten, der Landeskasse zur Last. Der Angeklagte trägt die durch die Adhäsionsanträge des Adhäsionsklägers (xxx) vom

02.03.2023 und 20.02.2023 angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten sowie die durch den Adhäsionskläger (xxx) entstandenen notwendigen Auslagen. Seine durch die Adhäsionsanträge vom 03.02.2023 und 20.02.2023 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte selbst. Der Angeklagte trägt zudem die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

Angewendete Vorschriften: §§ 224 Abs. 1 Nr. 5, 226 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, 315 Abs. 3, 315b Abs. 3 StGB.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

(...)

II.

Das Gericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte befand sich nach seinem Arbeitstag auf dem Weg zum Einkaufen und anschließendem Nachhauseweg, als er an der Ampel Kirchröder Straße an der Haltestelle Kantplatz in Richtung „Am Pferdeturm“ mit seinem Motorroller mit dem amtlichen Kennzeichen (xxx) Rotlicht bedingt halten musste. Nach ca. 10 Sekunden fuhr von hinten kommend der Geschädigte mit seinem Rennrad Stevens an dem Angeklagten vorbei und überquerte die Lichtzeichenanlage bei Rotlicht und passierte hierbei mit geringem Abstand eine die Straße querende vierköpfige Familie. Der Angeklagte, der über dieses Vorgehen entrüstet war, hupte sodann, um sein Missfallen hierüber auszudrücken, woraufhin der Geschädigte sich auf seinem Fahrrad teilweise umdrehte und in die Richtung des Angeklagten deutlich hörbar „Fick dich, du Arschloch“ rief und verkehrswidrig unter Außerachtlassung des dortigen Verkehrszeichen 241 die Straßenfahrbahn mit ihren Straßenbahnschienen geradeaus weiter befuhr. Der Angeklagte, der nach dem Wechsel der Lichtzeichenanlage auf Grün mit seinem Motorroller wieder losfuhr, erblickte wenige Sekunden später den vor ihm fahrenden Geschädigten. Der Geschädigte fuhr hierbei mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h, während der Angeklagte selbst auf seinem Motorroller eine Geschwindigkeit von ca. 40 km/h fuhr und sodann auf den Geschädigten kurz vor Höhe der Hausnummer 86 aufschloss und zu einem Überholvorgang ansetzte. Der Geschädigte fuhr hierbei aufgrund der auf der Straße eingelassenen Schienen dicht an den parkenden Fahrzeugen. Der Angeklagte schlug sodann in paralleler Fahrweise mit einer kraftvollen ausholenden Armbewegung unvermittelt und für den Geschädigten nicht vorhersehbar mit dem rechten Arm im Stile einer Tennistrückhandbewegung an den Kopf des Geschädigten, wodurch dieser die Kontrolle über sein Rennrad verlor und mit dem Kopf bzw. seinem Fahrradhelm vorwärts in die vertikale Heckscheibe eines dort ordnungsgemäß parkenden Skoda Yeti einschlug und die Heckscheibe durch den Aufprall zersplitterte. An dem parkenden Fahrzeug entstand ein Schaden von 8.552,23€. Der Angeklagte nahm dabei billigend in Kauf, dass der Geschädigte aufgrund des Schlages die Kontrolle über sein Rennrad verlieren würde und –was ihm aufgrund des dichten Abstandes zu den parkenden Fahrzeugen ebenfalls bewusst war– sodann in oder auf ein Fahrzeug prallen und hierbei –auch unter Berücksichtigung der gefahrenen Rennradgeschwindigkeit– schwerste Verletzungen erleiden würde. Der Geschädigte erlitt einen Riss der Halsschlagader mit einhergehendem starkem Blutverlust sowie diverse Schnittverletzungen im Gesicht und eine Fraktur der Halswirbelsäule. Aufgrund der Eigenschaft seines Integralhelms, der bestimmte Geräusche filtert als auch seiner diagnostizierten Tinnituskrankung nahm der Angeklagte den Aufprall des Geschädigten akustisch nicht wahr und konnte diesen visuell durch das Weiterfahren nicht sehen. Der Angeklagte fuhr mit gleichbleibender Geschwindigkeit Kirchröder Straße weiter.

Der den Beteiligten entgegenkommende und das Tatgeschehen daher aus wenigen Metern beobachtende Dr. (xxx) wendete sein Fahrzeug, um die Verfolgung des Angeklagten aufzunehmen, brach diese jedoch ab, nachdem er den Geschädigten regungslos in einer unnatürlichen Lage am Boden liegen sah. Daraufhin stoppte er sein Fahrzeug und begab sich zu dem Geschädigten, der sich in einer großen Blutlache befand. Die ebenfalls anwesende Zeugin X verständigte unmittelbar die Polizei und im Anschluss einen Notdienst. Der Zeuge versuchte das aus der Halsschlagader pulsierende Blut zu stoppen und die Wunde zu komprimieren. Gemeinsam mit zwei weiteren zufällig anwesenden Ärzten gelang es den drei Personen, den Geschädigten stabil bis zum Eintreffen des Rettungswagens zu halten. Ohne das Eingreifen der zufällig anwesenden drei Ärzte ist nicht auszuschließen, dass der Geschädigte am Tatort verstorben wäre. Der weiterhin in Lebensgefahr schwebende Geschädigte wurde sodann in die Notfallaufnahme der MHH gefahren.

Der Angeklagte begab sich anschließend auf mittelbaren Weg zu einer Wohnung. Bei der abendlichen Befragung durch die Polizeibeamten POK X und POK Y gab der Angeklagte diesen gegenüber an, dass er an dem Vorfall beteiligt gewesen sei und zeigte den anwesenden Polizeibeamten den weißen Motorroller. Die Polizeibeamten rieten dem Angeklagten von einer Kontaktaufnahme zu dem Geschädigten auch aufgrund seiner Arbeitsstelle in der örtlichen Klinik ab.

Der Geschädigte wurde noch am 12.07.2022 operativ an den Wunden im Gesichts- und Halsbereich mit Halsexploration und Gefäßversorgung der Vena jugularis interna links notfallmäßig behandelt. Aufgrund eines MRT-Befundes vom 14.07.2022 mit dem Befund „Breitbasiger und median betonter Bandscheibenvorfall in Höhe HWK 5/6 mit einer hochgradigen Spinalkanalstenose in dieser Höhe und einem fraglichen Myelopathiesignal sowie ödematöse Veränderungen am hinteren frakturierten Bogen des HWK 4 und einer Hochgradigem Verdacht auf eine diskoligamentäre Verletzung in Höhe HWK 6/7“ erfolgte eine Stabilisierungsoperation der HWS-Verletzung am 15.07.2022 mit einer ventralen Stabilisierung C4/5 auf C7 mit Wirbelkörperersatz von C6. Nach dieser zweiten Operation ist auf Seiten des Geschädigten eine Armschwäche, ein nur noch eingeschränkter Faustschluss und eine diesbezügliche Kraftminderung klinisch aufgefallen. Im Laufe dieser Operationen kam es zu dem schicksalhaften Vorfall, dass das Rückenmark teilweise geschädigt wurde, ohne dass ein ärztlicher Behandlungsfehler vorlag. Nach einer dritten Operation am 08.08.2022 zur zusätzlichen posterioren Dekompression und Stabilisierung wurde der Geschädigte am 16.08.2022 mit der Diagnose „Schädelhirntrauma mit 2-Höhen-Instabilität HWS, C4/5, C6/7, inkomplettes Querschnittssyndrom, Dissektion Arteria vertebralis links, aktive Blutung vena jugularis interna links, tiefe Riss-Quetschwunde im Bereich der linken Wange bis nach intraoral reichend, tiefe Riss-Quetschwunde cervical links“ in eine stationäre Reha-Maßnahme entlassen.

Aufgrund eines Infektgeschehens wurde der Geschädigte am 16.09.2022 erneut in die MHH zurückverlegt und am 20.09.2022 im Bereich der dorsalen HWS mit Wunddebridement und Duraplastik erneut operiert. Im weiteren komplikativen Verlauf kam es zu einer ausgeprägten Vigilanzminderung mit Ausbildung eines Hydrocephalus bei Ventrikulitis/Meningitis mit drei weiteren notwendigen Operationen am 07.10., 11.10. und 26.10.2022 in der Neurochirurgie. Im Rahmen des Eingriffs am 26.10.2022 wurde ein weiterhin einliegender ventrikuloperitonealer Shunt eingesetzt. Anschließend musste sich der Geschädigte in einen mehrmonatigen Reha-Aufenthalt begeben, wo ihm ein ehrgeiziges Verhalten bescheinigt wurde. Die Handkraft der rechten Hand ist bis heute im Vergleich zur linken Hand halbiert. Der Geschädigte hat bis heute Probleme beim Um- und Ausziehen seiner Kleidung, insbesondere bei dem Aufknöpfen von Hemden. Seine Motorik ist beginnend ab dem Handgelenk bis hinunter zu dem rechten Fuß massiv eingeschränkt. Der Geschädigte weist eine durch den Unfall entstandene und nicht mehr reversible Narbe von der Mundpartie beginnend bis zu dem Ohr auf. Im Bereich des Ohres befindet sich eine großflächige Narbe, die teils von dem Unfall, teils von den Operationen stammt und sich bis auf den Nacken zieht.

Mit Feststellungsbescheid vom 06.02.2023 setzte das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie den Grad der Behinderung auf 100 fest, wobei die Entscheidung sich auf eine Gewebsneubildung im Darm mit einem Einzel-GdB von 80 und dem infektbedingten Hydrozephalus, Wirbelsäulenschaden, Motorikstörung der Extremitäten mit einem Einzel-GdB von 50 zusammensetzt.

Seitens der DAK und des DRV wurden im Zeitraum von August 2022 bis Februar 2023 Ersatzleistungen in Höhe von insgesamt 12.226,83€ getätigt. Ausweislich der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen von 2021 und 2022 belief sich der finanzielle Unterschied resultierend aus dem unfallbedingten Verdienstausschlag hinsichtlich des Bruttoarbeitslohns auf 21.231,59€. Hieraus ergibt sich ein Lohnnachteil vor Lohnsteuer von 9.004,76€. Nach Abzug der ersparten Lohnsteuer von 15% in Höhe von 1.350,60€ ergibt sich ein Schaden aus Lohnnachteilen von Juli bis Dezember 2022 in Höhe von 7.654,16€ netto.

An dem Rennrad sowie dem diesbezüglichen Zubehör wie u.a. Helm, Tacho, Licht entstand ein Gesamtschaden von 954,85€.

III.
(...)

IV.

Der Angeklagte hat sich somit des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB schuldig gemacht.

§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB sieht eine dauernde Gebrauchsunfähigkeit vor, die keinen völligen Funktionsverlust erfordert. Vielmehr ist zu entscheiden, ob so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Körperteil als „weitgehend unbrauchbar“ erscheint und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen denjenigen eines physischen Verlustes entsprechen. Der Geschädigte ist hinsichtlich der Streckfähigkeit der Langfinger, der Feinmotorik der Hand sowie der allgemeinen Kraftentwicklung nur noch unzureichend bewegen. Ein Schreiben mit der rechten ursprünglichen führenden Hand ist nicht mehr möglich.

Nach Auffassung des Sachverständigen ist eine vollständige Funktionsunfähigkeit zwar nicht gegeben, im Rahmen der wertenden Gesamtbetrachtung aufgrund der weiteren erlittenen körperlichen Einschränkungen der gesamten rechten Körperhälfte und dem Umstand, dass der Angeklagte mit seiner rechten Hand –wie in der Hauptverhandlung demonstriert- nicht in der Lage ist, ein Hemd eigenständig aufzuknöpfen ist § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur Überzeugung des Gerichts erfüllt.

Zudem ist der Tatbestand des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB der dauernden Entstellung in erheblicher Weise erfüllt. Der Geschädigte ist aufgrund einer von dem Mund beginnenden bis zu dem Ohr reichenden mehreren Zentimeter langen Narbe sein Leben lang gezeichnet. An der Ohrpartie selbst klafft großflächige Operationsnarbe, die sich über den Hals bis auf den Nacken erstreckt. Die Narben sind deutlich sichtbar und werden nach Auffassung des Sachverständigen nicht wieder verschwinden.

Es lag zudem auch eine tateinheitliche gefährliche Körperverletzung mittels des Lebens gefährdender Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB vor.

Erforderlich, aber auch genügend ist hierfür, dass die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls (generell) geeignet ist, das Leben zu gefährden. Dabei ist vor allem die individuelle Schädlichkeit der Einwirkung gegen den Körper des Verletzten zu berücksichtigen und die Gefährlichkeit muss in einem spezifischen Zusammenhang mit der Behandlung stehen („mittels“).

Das Gericht verkennt nicht, dass der den Verletzungserfolg auslösende Schlag gegen den Kopf des Nebenklägers für sich genommen zumindest nicht abstrakt lebensbedrohlich war.

Der Körperverletzungserfolg soll grundsätzlich nicht vorliegen, wenn nicht die Körperverletzungshandlung selbst lebensbedrohlich war, sondern erst eine durch sie ausgelöste Gefahr. Beispielhaft wird hierfür das Stoßen einer Person auf eine stark befahrene Autobahn und der Körperverletzungserfolg durch das nachfolgende Unfallgeschehen angeführt. Schläge gegen den Kopf können im Einzelfall aufgrund ihrer Ausführung, der Konstitution des Tatopfers oder anderer Umstände, die das Gefahrenpotential gegenüber einer einfachen Körperverletzung deutlich erhöhen von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB umfasst sein (vgl. Fischer § 224 StGB Rn. 30). Durch den für ihn überraschenden zielgerichteten Schlag auf den Kopf verlor der Nebenkläger bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h die Kontrolle über sein Rennrad und hat sodann mit dem Kopf voran in die Heckscheibe eines parkenden Fahrzeuges zerschlagen. Der Nebenkläger war auf diesen während der Fahrt seitlich ausgeführten Schlag nicht vorbereitet und konnte keine Abwehrmöglichkeiten ergreifen. Aus dem engen zeitlich-räumlichen Zusammenhang zwischen der Tathandlung des Angeklagten und dem unmittelbar, sodann eintretenden Verletzungserfolg ergibt sich der spezifische Zusammenhang (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2017 – 4 RVs 159/16). Das Gefahrenpotential ist damit deutlich gegenüber zum Beispiel einem stehenden Radfahrer oder Fußgänger deutlich erhöht.

Ein hinterlistiger Überfall nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB hat sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht nachweisen lassen, da ein planmäßiges in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise dem Angeklagten, trotz der Aussage des Zeugen Dr. X, der ein „Heranschleichen“ an den Geschädigten wahrgenommen haben will, nicht nachweisen lassen, da es sich zur Überzeugung des Gerichts um eine Spontantat handelte und der Angeklagte auf seinem Motorroller schneller war, als der Geschädigte.

Daneben hat sich der Angeklagte auch des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Qualifikationstatbestand des § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. u.a. BGH Beschluss vom 14.09.2021 – 4 StR 21/21) setzt § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB voraus, dass durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Tathandlungen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und diese Handlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer kritischen Verkehrssituation geführt hat, in der eines der genannten Individualrechtsgüter im Sinne eines „Beinaheunfalls“ so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Der Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB kann auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt. In diesem Fall ist aber eine einschränkende Auslegung der Norm geboten, als unter einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert nur verkehrsspezifische Gefahren verstanden werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn die konkrete Gefahr - jedenfalls auch - auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte (Dynamik des Straßenverkehrs) zurückzuführen ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der zielgerichtete Schlag auf den Kopf des mit einer Geschwindigkeit von 30 km/ Rennradfahrenden Nebenklägers stellt einen Eingriff in den Straßenverkehr dar, der sodann unmittelbar durch den Kontrollverlust des Nebenklägers über sein Rennrad zu einer Schädigung im Sinne des unkontrollierten Einschlagens mit dem Kopf in eine vertikale Heckscheibe geführt hat.

(...)

V.

(...)

VI.

Über die Adhäsionsanträge war wie folgt zu entscheiden:

Der Adhäsionskläger hat einen Anspruch gegen den Angeklagten auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € aus §§ 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 i.V.m. §§ 226 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 315b Abs. 3 StGB, wenngleich der Adhäsionskläger lediglich eine Mindestsumme in Höhe von 25.000,00€ beantragt hat.

Gemäß § 253 Abs. 2 BGB kann auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn wegen der Verletzung des Körpers und der Gesundheit Schadensersatz zu leisten ist. Durch das Schmerzensgeld soll der Verletzte einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten; das Schmerzensgeld soll ihn in die Lage versetzen, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise ausgleichen; darüber hinaus soll das Schmerzensgeld dem Verletzten Genugtuung für das verschaffen, was ihm der Schädiger angetan hat. Da Schmerzen und Beeinträchtigungen höchst individuell wahrgenommen und empfunden werden, ist im Rahmen der Bemessung auf objektivierbare Umstände wie die Art und Schwere der unfallbedingten Verletzungen, die Dauer von Krankenhausaufenthalt, Arbeitsunfähigkeit und weiterer Heilbehandlung sowie den Umfang der Medikation abzustellen.

Vorliegend sind die bei dem Adhäsionskläger bereits aufgezeigten erheblichen und dauerhaften körperlichen als auch psychischen Folgen durch die Tat entstanden. Der Adhäsionskläger hat die Tat nur aufgrund der zufälligen Anwesenheit mehrerer Ärzte überlebt und musste unmittelbar im Krankenhaus notoperiert werden und verblieb mehrere Wochen im Krankenhaus. Der Adhäsionskläger befindet sich in ununterbrochener ärztlicher Behandlung und musste aufgrund der schicksalhaften Risikoverwirklichung im Rahmen der ersten Operation insgesamt sieben Operationen über sich ergehen lassen. Der Alltag des Adhäsionsklägers hat sich massiv verändert. So ist unter anderem ein problemloses Anziehen von Kleidung als auch der alleinige Stuhlgang auch ein Jahr nach der Tat noch nicht möglich. Der Adhäsionskläger hat eine dauerhafte mehrere Zentimeter lange Narbe vom Mundwinkel bis zu dem Gehörgang sowie eine großflächige Narbenpartie um das Ohr erlitten und wird somit tagtäglich durch einen Blick in den Spiegel an das Geschehen erinnert. Der Erfolg des Wiedereingliederungsversuchs bei seiner Arbeitsstelle ist weiterhin ungewiss, sodass auch ein vorzeitiger krankheitsbedingter Ruhestand im Raum steht. Die von dem Angeklagten ausgeübte Tat wurde vorsätzlich verübt, so dass der Adhäsionskläger ein verstärktes Interesse an Genugtuung hat. Die Tat wurde ohne

Abwehrmöglichkeiten für den geschädigten Adhäsionskläger begangen, wobei die Tat als solche eine lapidare Vorgeschichte hatte, nach der sich der Angeklagte zu einer Art von Selbstjustiz hat hinreißen lassen. Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,00€ für angemessen.

Der weitere Schadensersatzanspruch basiert auf den geltend gemachten Lohnnachteilen wie unter Ziffer II. aufgeführt in Höhe von 7.654,16€.

Dem Adhäsionskläger steht des Weiteren gegen den Angeklagten ein Anspruch auf Feststellung zu.

Der Feststellungsantrag war gemäß § 256 ZPO zulässig. Eine dahingehende Feststellung setzt voraus, dass aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ansprüche entstanden sind oder entstehen können. Bei schweren Verletzungen kann ein Feststellungsanspruch nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen. In diesen Fällen kann es genügen, dass eine nicht eben entfernt liegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer Leiden besteht. Dass ein künftiger Schaden aber bloß möglich ist, reicht auch insoweit nicht aus. Vorliegend sind weitere Spätfolgen aufgrund der massiven Verletzung und der erfolgten Operationen sowie des aktuellen Gesundheitszustandes des Geschädigten absehbar. Laut der Aussage des Sachverständigen ist eine Besserung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht zu erwarten, lediglich durch die auch bislang motivierte Mitarbeit des Adhäsionsklägers kann der status quo gehalten werden. Wie sich der weitere Heilungsverlauf entwickeln wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, weshalb ein Feststellungsinteresse besteht. Der Feststellungsausspruch war im Hinblick auf § 116 SGB X bzw. § 86 VVG unter den Vorbehalt zu stellen, dass eine Ersatzpflicht nur insoweit besteht, als die Ansprüche nicht auf die Sozialversicherung übergegangen sind.

Der Adhäsionskläger hat jeweils Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus dem Schmerzensgeldanspruch und dem Schadensersatzanspruch gemäß § 404 Abs. 2 StPO, §§ 291 Satz 1, 187 Abs. 1 BGB analog ab dem auf den mit Eingang des Antrages bei Gericht erfolgenden Eintritt der Rechtshängigkeit der Zahlungsansprüche folgenden Tag. Der Adhäsionsantrag hinsichtlich des Schmerzensgeldes ist am 03.02.2023 und der sich auf die Lohnnachteile beziehende erweiternde Adhäsionsantrag ist am 20.02.2023 eingegangen.

Die Forderung des Adhäsionsklägers rührt aus einer nach den vorstehenden Ausführungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung her, was im Hinblick auf §§ 256, 850f Abs. 2 ZPO, § 302 Nr. 1 InsO festzustellen war.

Nach § 406 Abs. 3 S. 2 StPO erklärt das Gericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar, ohne dass es hierfür eines konkreten Antrags bedarf. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Adhäsionsentscheidungen - jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages - beruhen auf § 709 S. 1 und 2 ZPO. Hinsichtlich der Kosten war die Entscheidung nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil die Kostenentscheidung alleine auf den strafprozessualen Kostenvorschriften der §§ 465 ff. StPO beruht. (...)

III. Rechtsmittel gegen die zumindest teilweise zusprechende streitige Adhäsionsentscheidung - § 406a Abs. 2 StPO

1. Mit der Berufung kann der **Angeklagte** grundsätzlich das gesamte Urteil, also seinen strafrechtlichen Teil und die Adhäsionsentscheidung, überprüfen lassen.
 - a) Hiervon ist im Regelfall auszugehen, wenn er ohne jegliche (sprachliche) Einschränkung (und ohne verbotene innerprozessuale Rechtsbedingung, Kammergericht, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az.: 3 Ws 409/19, juris) ein Rechtsmittel einlegt (Kammergericht NStZ – RR 2010, 115). Die Vorschrift des § 406a Abs. 2 StPO eröffnet dem Angeklagten zusätzlich die Möglichkeit einer

isolierten Anfechtung der Adhäsionsentscheidung. In diesem Fall kann über die Adhäsionsentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden, wenn nicht eine Anhörung auf Antrag des Angeklagten oder des Adhäsionsklägers stattzufinden hat. Der - mit oder ohne Anhörung der Beteiligten ergehende – Beschluss ist unanfechtbar (Meyer-Goßner, § 406a Rdnr. 6). Soweit sich der Angeklagte (nur) gegen die im Adhäsionsverfahren getroffene Kostenentscheidung wendet, kommt nach §§ 406a Abs. 2 Satz 1, 464 Abs. 3 Satz 1 StPO die sofortige Beschwerde in Betracht (BGH, Urteil vom 19.11.2009, Az.: 3 StR 87/09, juris).

- b) Umgekehrt kann der Angeklagte den Ausspruch im Adhäsionsverfahren bei seinem im Übrigen unbeschränkt eingelegten Rechtsmittel wirksam vom Rechtsmittelangriff ausnehmen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 2 (10) Ss 138/16, juris). Für die (isolierte) Rücknahme der Berufung gegen die Adhäsionsentscheidung bedarf der Verteidiger keiner ausdrücklichen Ermächtigung nach § 302 Abs. 2 StPO, da diese Vorschrift nur strafprozessuale Rechtsmittel erfasst, nicht jedoch Rechtsmittel, die gegen den bürgerlich-rechtlichen Teil des Urteils eingelegt werden (Kammergericht, NSTZ – RR 2010, 115).
- c) Eine besondere prozessuale Situation kann sich ergeben, wenn der Adhäsionskläger seinen Antrag erstmals in der Berufungsinstanz stellt oder wenn er ihn – nach einer Absehensentscheidung in der ersten Instanz – beim Berufungsgericht wegen der fehlenden Rechtskraftwirkung der Absehensentscheidung, die einen Klageanspruch nicht rechtskräftig aberkennt (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 7. März 2007, Az.: 1 AR 176/07 - 4 Ws 22/07, juris), erneut stellt. Beschränkt der Angeklagte jetzt die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch und hält das Berufungsgericht die Beschränkung für wirksam (zu den Voraussetzungen hierfür vgl. *Meyer-Goßner* § 318 Rdnr. 16 f.), kann nicht mehr über den Adhäsionsantrag entschieden werden. Denn das Berufungsurteil, das auf die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung ergeht, enthält keinen selbstständigen Schuldspruch mehr, dieser ist vielmehr in dem insofern teilrechtskräftigen angefochtenen erstinstanzlichen Urteil enthalten. Es fehlt also an einer für ein zusprechendes Adhäsionsurteil notwendigen Sachurteilsvoraussetzung nach § 406 Abs. 1 StPO, nämlich an einem eigenständigen Schuldspruch. Damit gleicht die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch der prozessualen Situation der Beschränkung des Einspruchs gegen den Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch, da durch beide Prozesshandlungen der Schuldspruch dem Streit entzogen wird. Es ist ein mit einer Kostenentscheidung versehener Absehensbeschluss zu treffen, um die mit Zustellung des Adhäsionsantrages eingetretene Rechtswegsperre zu beseitigen. Gleiches gilt für den Fall der Berufungsrücknahme.

d) Ist der Angeklagte im Adhäsionsverfahren in der ersten Instanz zu einem Schmerzensgeld dem Grunde nach verurteilt worden, und legt er gegen dieses Urteil vollumfänglich Berufung ein, kann das Berufungsgericht ihn zur Zahlung eines bestimmten Schmerzensgeldes verurteilen, weil für das Adhäsionsverfahren das Verschlechterungsverbot nicht gilt (OLG Zweibrücken, Urteil vom 14. Juni 2021, Az.: 1 OLG 2 Ss 89/20, juris).

e) Tenorierungen:

Legt der Angeklagte auch gegen die erstinstanzliche Adhäsionsentscheidung Berufung ein, sind folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

Die Berufung hat keinen Erfolg:

„Die Berufung des Angeklagten wird verworfen. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren im Berufungsrechtszug entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten [Nr. 3700 KV GKG] und die dem (Neben- und) Adhäsionskläger im Berufungsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen.“

Die Berufung hat keinen Erfolg und der Angeklagte muss aufgrund eines in der Berufungsinstanz gestellten weiteren Adhäsionsantrages mehr zahlen als in der ersten Instanz zugesprochen:

„Die Berufung wird verworfen. Der Angeklagte (...) wird darüber hinaus verurteilt, an den Adhäsionskläger (...) zu zahlen. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren im Berufungsrechtszug entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten [Nr. 3700 KV GKG] und die dem (Neben- und) Adhäsionskläger im Berufungsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen. Ferner werden ihm die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten und die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (...) auferlegt.“

Die Berufung des Angeklagten gegen den Adhäsionsantrag hat in vollem Umfang Erfolg:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) – Geschäftszeichen: (...) – im Adhäsionsausspruch (Ziffer des Tenors) und im Kostenausspruch, soweit er zur Tragung der besonderen Kosten des Entschädigungsverfahrens und der notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (...) im Entschädigungsverfahrens (Ziffer ... des Tenors) verurteilt ist, aufgehoben. Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom (...) wird abgesehen. (Tenorierung nach BGH, Beschluss vom 7. Juli 2010, Az.: 2 StR 100/10, juris).

[Allgemeine Rechtsmittelkosten] Die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen besonderen gerichtlichen Auslagen und die durch den Adhäsionsantrag vom (...) angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Adhäsionskläger (...).“

Die Berufung des Angeklagten gegen den Adhäsionsantrag hat teilweise Erfolg:

„Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) – Geschäftszeichen: (...) – hinsichtlich des Entscheidungstenors zu 2. teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

*Der Angeklagte (...) wird verurteilt, an den Adhäsionskläger (...) zu zahlen. Im Übrigen wird von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...) vom (...) abgesehen.
Die weitergehende Berufung des Angeklagten wird verworfen.“*

Hier dürfte bezüglich der besonderen gerichtlichen Kosten und notwendigen Auslagen nach Instanzen zu differenzieren sein.

2. Demgegenüber ist die **mit Urteil** ergangene zumindest teilweise zusprechende Adhäsionsentscheidung für den **Adhäsionskläger** grundsätzlich nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar (vgl. § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO und BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2007, Az.: 5 StR 578/07 in juris).

a) Dies rechtfertigt sich auch aus der folgenden Überlegung: Soweit dem Adhäsionskläger etwas zugesprochen wurde, ist er nicht beschwert, so dass ein Rechtsmittel bereits nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig ist. Soweit von der Entscheidung abgesehen wurde, ist er ebenfalls nicht beschwert: Da durch die Absehung des Klageanspruchs sein Klageanspruch nicht rechtskräftig aberkannt worden ist, kann er entweder vor dem Zivilgericht oder sogar, falls der Angeklagte gegen das Urteil Berufung einlegt, vor dem Berufungsgericht seinen Adhäsionsantrag, soweit er nicht befriedigt wurde, erneut stellen (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 7. März 2007, Az.: 1 AR 176/07– 4 Ws 22/07, juris).

b) Ausnahmsweise wird man eine Berufung für zulässig erachten müssen, wenn das Gericht fehlerhaft einen Teil des Klageanspruchs aberkennt, etwa indem es tenoriert:

„Im Übrigen wird der Adhäsionsantrag abgewiesen.“

Sollte hier eine Umdeutung/Auslegung des Tenors in eine Absehung des Klageanspruchs anhand der eindeutig gefassten Urteilsgründe ausscheiden, muss der Adhäsionskläger die ihn belastende Entscheidung mit dem allgemein zulässigen Rechtsmittel beseitigen können (vgl. *Löwe/Rosenberg - Hilger*, § 406 Rdnr. 28). Für die Richtigkeit dieser Überlegung spricht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Juli 2019, Az.: 2 BvR 818/19, juris), das bei dieser Fallkonstellation eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat, weil die prozessuale Handhabung durch den Strafrichter zwar rechtsfehlerhaft gewesen sei, der Beschwerdeführer aber keine Umstände aufgezeigt habe, die belegen, dass ihm die Möglichkeit genommen werde, seinen Schadensersatzanspruch weiter zu verfolgen. Hieraus wird man folgern müssen, dass dem Adhäsionskläger die Möglichkeit eröffnet sein muss, entweder durch einen außerordentlichen Rechtsbehelf gegen das Strafurteil oder durch eine Klage vor dem Zivilgericht, der der Einwand der Rechtskraft der Adhäsionsentscheidung nicht entgegengehalten werden kann, die strafrichterliche Fehlentscheidung zu beseitigen.

- c) Da dem Adhäsionskläger gegen die durch Urteil ergangene Entscheidung grundsätzlich kein Rechtsmittel zusteht, kann er auch nicht gegen die im Urteil getroffene Kosten-/Auslagenentscheidung vorgehen, soweit sie ihn belastet (vgl. § 464 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz StPO und BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2007, Az.: 5 StR 578/07 in juris; OLG Hamm, Beschluss vom 18. September 2014, Az.: 2 Ws 211/14 in juris).
3. Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 3. März 2023, Az.: 2 BvR 1810/22, juris) erlangen: Dem Adhäsionskläger, dessen Klageantrag durch das Gericht ignoriert/übergangen worden ist, soll die **Gehörsrüge nach § 33a S. 1 StPO** zustehen, da ein stillschweigendes Übergehen eines Adhäsionsantrages die gleichen Wirkungen hat wie eine explizite Absehensentscheidung, gegen die ohne weiteres die Anhörungsrüge statthaft ist. Sollte also das Gericht bei Verkündung des Strafurteils einen „begründet“ erscheinenden Adhäsionsantrag aus welchen Gründen auch immer ignorieren, wäre die Anhörungsrüge erfolgreich. Das Verfahren wird dann wie im Falle der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in die Lage vor der Verkündung des Strafurteils, das gegenstandslos wird, zurückversetzt.
4. Die **Anklagebehörde** kann den Adhäsionsausspruch selbst nicht unmittelbar durch Rechtsmittel angreifen (BGH, Beschluss vom 5. Mai 2016, Az.: 5 StR 456/15, juris), denn sie ist nicht Partei des Adhäsionsverfahrens. Ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft beeinflusst grundsätzlich den zivilrechtlichen Teil des angefochtenen Urteils nicht; mit der Folge, dass der Adhäsionsausspruch bereits nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht wird. Wird auf die (alleinige) Revision der Staatsanwaltschaft hin ein Urteil im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch aufgehoben und zurückverwiesen, bleibt eine mit der erstinstanzlichen Verurteilung erfolgte Entscheidung über den Adhäsionsantrag hiervon unberührt (BGH, Beschlüsse vom 31. August 2016, Az.: 4 StR 340/16 und vom 11. Mai 2016, Az.: 5 StR 456/15, beide juris, BGH, Urteil vom 28. November 2007, Az.: 2 StR 477/07 = BGHSt 52, 96). Eine – sehr seltene - Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der Bundesgerichtshof auf die Revision der Staatsanwaltschaft in der Sache selbst entscheiden und den Angeklagten freisprechen würde, weil dann unter Durchbrechung der Rechtskraft die Aufhebung des zivilrechtlichen Ausspruchs nach § 406a Abs. 3 StPO zu erfolgen hat (BGH, Beschluss vom 11. Mai 2016, Az.: 5 StR 456/15, juris).

Die Staatsanwaltschaft kann sich aber auf den Standpunkt stellen, dass die vom Gericht verhängte Strafe nicht tat- und schuldangemessen ist, weil sie das zur Schadenswiedergutmachung Ausgeurteilte für zu wenig hält und so indirekt auf den

Adhäsionskläger einwirken, im Berufungsverfahren mit einem erneuten Antrag sein Glück zu probieren.

6. Eine Aufhebung und Zurückverweisung durch die Revisionsinstanz nach entsprechendem Rechtsmittel durch Angeklagten oder Staatsanwaltschaft allein zur Bestimmung des Umfangs des Adhäsionsanspruchs kommt nicht in Betracht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 3. Februar 2016, Az.: 4 StR 379/15, juris m.w.N.).
5. Die Adhäsionsentscheidung ist schließlich **von Amts wegen** aufzuheben, wenn sie selbst durch ein Rechtsmittel zwar nicht angegriffen, die strafrechtliche Verurteilung aber in der Rechtsmittelinstanz keinen Bestand hat, weil der Angeklagte weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wird (§ 406a Abs. 3 StPO). Damit handelt es sich bei § 406a Abs. 3 StPO im Ergebnis um einen gesetzlich geregelten Fall der Durchbrechung der Rechtskraft. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:
 - a) Kann das Rechtsmittelgericht selbst das Rechtsmittel „durchentscheiden“ und gelangt es zum Freispruch bzw. verhängt es keine Maßnahme der Besserung und Sicherung, dann obliegt ihm zugleich die Aufhebungsentscheidung nach § 406a Abs. 3 StPO.
 - b) Wird hingegen auf die Revision der Staatsanwaltschaft ein Urteil im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch mit den Feststellungen zwar aufgehoben, die Sache aber zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, bleibt eine zugleich mit der Verurteilung erfolgte zusprechende Entscheidung über einen Adhäsionsantrag - wie etwa eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz an den Nebenkläger - hiervon zunächst unberührt; über ihre Aufhebung ist vom neuen Tatrichter auf der Grundlage des Ergebnisses der neuen Hauptverhandlung zu entscheiden (BGHSt 52, 96; BGH, Beschluss vom 1. September 2016, Az.: 2 StR 19/16, juris).

Im Einzelnen: Nach § 406a Abs. 3 Satz 1 StPO ist die einem Adhäsionsantrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Nach ihrem Wortlaut könnte diese Regelung auch eine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung des Revisionsgerichts erfassen. Dass die Entscheidung über den Adhäsionsantrag von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden kann, würde in diesem Fall nach dem Wortlaut des § 406a Abs. 3 Satz 2 StPO einer Aufhebung nicht entgegenstehen. Zu § 406a Abs. 3 StPO in der Fassung vor dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 hat der Bundesgerichtshof aber schon entschieden, dass die nicht angefochtene Entscheidung über den Adhäsionsantrag von der

Aufhebung des Urteils im Übrigen unberührt bleibt, wenn die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird (BGHSt 3, 210, 211; vgl. auch BGH, NJW 2006, 1890, 1891). Hieran hat sich durch die Änderung des § 406a Abs. 3 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 nichts geändert. Die Vorschrift hat die zuvor geltende Regelung inhaltlich übernommen und sie nur redaktionell an die Neufassung des § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO angepasst (vgl. BT-Drs. 15/1976, S. 17). Gegen eine Erstreckung der Aufhebung bei Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht spricht vor allem, dass in diesem Fall eine endgültige Sachentscheidung über die der Adhäsionsentscheidung zugrunde liegenden Straftat nicht getroffen wird. Eine Durchbrechung der Rechtskraft jener Entscheidung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ihr durch endgültigen Wegfall der strafrechtlichen Verurteilung die Grundlage entzogen wird. Eine Aufhebung der Adhäsionsentscheidung ist daher dem Tatrichter vorbehalten; im Revisionsverfahren kommt sie nur in Betracht, wenn das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheidet (vgl. LR-Hilger, § 406a Rdnr. 15).

c) Gewährt der Adhäsionskläger nach endgültiger Aufhebung dem Angeklagten, der nach Rechtskraft der Adhäsionsentscheidung nicht mehr durch die zu seinen Gunsten getroffene Vollstreckbarkeitsentscheidung nach §§ 708 ff. ZPO geschützt wird, das Vollstreckte nicht freiwillig zurück, ist der Angeklagte gezwungen, das nach §§ 13 ff. ZPO zuständige Zivilgericht anzurufen und dort den Weg des § 717 Abs. 2 ZPO zu beschreiten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung (BGH, NJW 1983, 232). Tatbestandsvoraussetzungen sind nur Vollstreckung aus einem (vollstreckbaren) Urteil und dessen Aufhebung. Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB; der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Dabei dürfte es dem Adhäsionskläger verwehrt sein, sich in diesem neuen Zivilverfahren auf ein Mitverschulden des Angeklagten zu berufen. Dieser kann nämlich in der zugrunde liegenden Fallkonstellation keinen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 719, 707 ZPO stellen. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde nämlich gerade nicht - wie es hierfür Voraussetzung wäre - Revision gegen den zivilrechtlichen Teil bzw. den für (vorläufig) vollstreckbar erklärten adhäsionsrechtlichen Teil eingelegt, was tatsächlich auch gar nicht möglich gewesen wäre, da Staatsanwaltschaft, Privat- und Nebenkläger den bürgerlich-rechtlichen Teil des Urteils nicht anfechten können (*Meyer-Goßner*, § 406a Rdnr. 7). Das Revisionsgericht hätte daher gerade nicht auf Antrag anordnen können, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, denn die Adhäsionsentscheidung war in Rechtskraft erwachsen.

d) Wir schlagen für die Anwendung des § 406a Abs. 3 StPO folgende Vorgehensweise vor (bestätigt durch Kammergericht, Beschluss vom 16. August 2011, Az.: 1 Ws 62/11):

- aa) Im Fall des **Freispruchs** bzw. keines (erneuten) Schuldspruchs bzw. keiner (erneuten) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung sollte zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines ständigen „Hin und Her“ zunächst dessen Rechtskraft abgewartet werden. Der nach Eintritt der Rechtskraft zu fassende Beschluss könnte dann wie folgt lauten:

"(...) Die Entscheidung zu 2. /der Urteilstenor zu 2. aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2025 - Az.: (...) - wird aufgehoben. Zugleich wird von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz, [Adresse] vom 15. September 2024 abgesehen. Der Adhäsionskläger Josef Schmitz trägt die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2024 angefallenen gerichtlichen Auslagen sowie die insofern angefallenen notwendigen Auslagen des Freigesprochenen.

Gründe:

(...)

Das Landgericht Berlin - Az.: (...) - hat den Freigesprochenen am 25. Februar 2025 der gefährlichen Körperverletzung schuldig gesprochen und dem Adhäsionskläger Josef Schmitz auf seinen Antrag vom 15. September 2024 hin ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € zugebilligt. Auf die allein gegen seine strafrechtliche Verurteilung eingelegte Revision hin, hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2025 einschließlich der Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen. Das Landgericht Berlin hat den früheren Angeklagten mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 20. Juli 2025 freigesprochen. Daher hat das Gericht von Amts wegen gemäß § 406a Abs. 3 StPO die Adhäsionsentscheidung aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2025, die der Freigesprochene mit seiner Revision nicht angegriffen hatte und die daher in Rechtskraft erwachsen war, aufzuheben. Gestützt auf den Freispruch sieht das Gericht zugleich gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung über den – nach Aufhebung der zureichenden Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2025 noch unerledigten und damit rechtshängigen Adhäsionsantrag des (...) vom (...) ab. Dieser ist unbegründet, weil der Freigesprochene wegen der angeklagten Straftat nicht schuldig gesprochen wurde und auch keine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wurden.

(...) Dem Adhäsionskläger sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 StPO die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen, weil er den Angeklagten im Ergebnis mit einem unbegründeten Adhäsionsantrag überzogen hat."

- bb) Im **Fall des (erneuten) Schuldspruchs** bzw. der (erneuten) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung halten wir aus deklaratorischen Gründen folgende an § 269 Abs. 3 ZPO angelegte Tenorierung im Urteil, mit dem der Angeklagte erneut verurteilt wird, für zweckmäßig:

"(...) Es wird festgestellt, dass die Entscheidung zu 2. /der Urteilstenor zu 2. aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 2025 - Az. - sowie die im vorgenannten Urteil bezüglich des Adhäsionsantrages vom (...) ergangene Kosten- und Auslagenentscheidung weiterhin Bestand haben.

Gründe:

(...)

Da der Angeklagte wegen der angeklagten Tat erneut schuldig gesprochen wird (bzw. gegen ihn eine Sicherungsmaßregel angeordnet wird), war die Fortgeltung, der bereits in Rechtskraft erwachsenen zusprechenden Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers (...), aus deklaratorischen Gründen ebenso festzustellen, wie die der diesbezüglichen Kosten- und Auslagenentscheidung."

B. Die zumindest teilweise zusprechende „unstreitige“ Entscheidung - Das Anerkenntnisurteil

Nach der Änderung des § 406 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 ist auch im Adhäsionsverfahren ein Anerkenntnisurteil zulässig. Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu (vgl. nur BGHSt 37, 263) ist überholt (BGH, 1 StR 176/05, Beschluss vom 30. Juni 2005, HRRS 2005 Nr. 593).

I. Wann darf ein zumindest teilweise zusprechendes Anerkenntnisurteil ergehen?

1. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie beim streitigen Urteil, so dass insofern auf die obigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Zu betonen ist, dass das Gericht trotz eines Anerkenntnisses die Sachurteilsvoraussetzungen, mithin die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens und des Adhäsionsantrages, wie z.B. dessen Zustellung und ein etwaiges Feststellungsinteresse, zu prüfen hat: Mit einem Anerkenntnis können die Parteien nur über einen sachlich-rechtlichen Anspruch disponieren, nicht aber über die Sachurteilsvoraussetzungen (BGH, Beschlüsse vom 8. September 2021, Az.: 4 StR 166/21 und vom 24. Januar 2024, Az.: 1 StR 346/23, beide juris).
2. Hinzukommen muss, dass der Angeklagte ein **Anerkenntnis** abgibt. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber dem Strafgericht vom Angeklagten abgegebene einseitige prozessuale Erklärung, dass der vom Adhäsionskläger geltend gemachte prozessuale Anspruch ganz oder zum Teil besteht bzw. begründet ist. Durch sie begibt sich der Angeklagte jeder Verteidigung gegen den Klageanspruch, indem er die Rechtsfolge oder - bei einer Feststellungsklage - das Rechtsverhältnis, die bzw. das der Adhäsionskläger aus den von ihm präsentierten Tatsachen herleitet, als für ihn gültig akzeptiert und zugleich sein prozessuales Einverständnis mit seiner Verurteilung zum Ausdruck bringt.

Bisher streitig war, ob aufgrund eines abgegebenen Anerkenntnisses der Angeklagte verurteilt werden darf, wenn es im Übrigen an einer strafrechtlichen Verurteilung oder an der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung fehlt („*isoliertes Anerkenntnisurteil*“). Während SK-Velten (§ 406 Rdnr. 11 mit eingehender Begründung) und KMR-Nepomuck (§ 406 Rdnr. 32 f.) dem kritisch gegenüberstehen, hat das Amtsgericht Tiergarten (NSTZ-RR, 2011, 383) die Möglichkeit eines isolierten Anerkenntnisurteils mit folgenden Erwägungen bejaht:

„(...)

Der Erlass eines Anerkenntnisurteils ist vorliegend zulässig.

Ob ein (isoliertes) Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren auch ergehen darf, wenn es an einer strafrechtlichen Verurteilung des Angeklagten/Adhäsionsbeklagten fehlt, ist streitig.

Dagegen spricht, dass nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO eine Verurteilung nur im Fall eines Schuldspruches in Betracht kommen soll und dass bei Aufhebung des Schuldspruches in der Rechtsmittelinstanz auch der Ausspruch über den Adhäsionsantrag aufgehoben wird, auch wenn gegen diesen kein Rechtsmittel eingelegt wurde, § 406a Abs. 3 Satz 2 StPO.

*Dafür könnte sprechen, dass der das Anerkenntnis regelnde § 406 Abs. 2 StPO eine § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO entsprechende Einschränkung gerade nicht enthält und damit als Spezialvorschrift vorgeht. Soweit ersichtlich, ist der Streit höchstrichterlich bisher nicht entschieden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Frage kontrovers diskutiert (dagegen wohl Meyer – Goßner, Strafprozessordnung § 406 Rdnr. 4; dafür Weiner/Ferber, Handbuch des Adhäsionsverfahrens (1. Auflage 2008), Rdnr. 167). Sie ist dahingehend zu beantworten, dass § 406 Abs. 2 StPO im Verhältnis zu § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO als *lex specialis* anzusehen ist, so dass auch ein isoliertes Anerkenntnisurteil ohne gleichzeitige strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten/Adhäsionsbeklagten ergehen darf. Für diese Auffassung spricht entscheidend ein grammatisch-teleologisches Argument: Gesetzliche Vorschriften sind grundsätzlich so auszulegen, dass sie sinnvoll und nicht in sich widersprüchlich sind sowie, dass ihnen ein eigenes Anwendungsfeld verbleibt. Würde man aber vorliegend davon ausgehen, dass § 406 Abs. 2 StPO keinen Spezialfall regelt, sondern fordert, dass die Voraussetzungen des § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO kumulativ neben § 406 Abs. 2 StPO vorliegen müssen, käme man bereits rein sprachlich zu einem unauflösbaren Widerspruch. Denn während § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO die Verurteilung im Adhäsionsverfahren zulässt, „soweit der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“, verlangt § 406 Abs. 2 StPO eine Verurteilung gemäß dem Anerkenntnis, also gerade ohne dass eine Begründetheitsprüfung stattfindet. Letztlich würde, wollte man § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO und § 406 Abs. 2 StPO kumulativ nebeneinander anwenden, § 406 Abs. 2 StPO stets komplett leerlaufen. Die Vorschrift wäre überflüssig, wie folgender Beispielsfall zeigt: A, der gefährlichen Körperverletzung angeklagt, erkennt in der Hauptverhandlung den im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch von 10.000,00 € an. Nach Durchführung der Hauptverhandlung spricht ihn das Gericht der gefährlichen Körperverletzung schuldig, meint aber, es sei allenfalls ein Schmerzensgeld von 4.000,00 € gerechtfertigt. Geht man jetzt von § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO aus, kann lediglich eine Verurteilung über 4.000,00 € erfolgen, da nur in dieser Höhe „der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“. Dass zuvor der A anerkannt hat, wäre völlig bedeutungslos. § 406 Abs. 2 StPO hätte kein eigenes Anwendungsfeld, da das Sachprüfungserfordernis des § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO („soweit der Anspruch wegen dieser Straftat begründet ist“) die durch ein Anerkenntnis eröffnete Möglichkeit, gerade ohne Prüfung der Sach- und Rechtsklage zu entscheiden, verschließt. (...)*

Mit seiner Entscheidung vom 21. Januar 2014 (2 StR 434/13, juris) hat der Bundesgerichtshof es zumindest für unbedenklich gehalten, wenn die auf der Grundlage eines Anerkenntnisses ergangene Adhäsionsentscheidung nicht im Strafurteil, sondern (isoliert) in einem gesonderten Teilanerkennnisurteil getroffen wird. Jedenfalls dann, wenn die Gefahr widersprüchlicher zivil- und strafrechtlicher Entscheidungen nicht bestehe (hierzu OLG Koblenz, Beschluss vom 9. Juli 2014, Az.: 2 OLG 3 Ss 198/13, juris), solle auch ein isoliertes Anerkenntnisurteil ergehen können, auch wenn es an einer strafrechtlichen Verurteilung fehle, weil es dann einer einschränkenden Auslegung des § 406 Abs. 2 StPO nicht bedürfe (so nunmehr auch Meyer-Goßner, § 406 Rdnr. 4 und MüKo – Grau, § 406 Rdnr. 6). Eine Revision gegen ein Berufungsurteil ohne Schuldspruch, indem ein isoliertes Anerkenntnis ausgearbeitet

wurde, hat das Kammergericht nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen und damit die Möglichkeit eines isolierten Anerkenntnisses inzident bestätigt (Kammergericht, Beschluss vom 15. Mai 2020, Az.: (1) 121 Ss 55/20 (13/20), bislang unveröffentlicht).

3. Zu beachten ist zugleich auf der strafprozessualen Ebene, dass ein Anerkenntnis unter Umständen als Täter-Opfer-Ausgleichs oder als Schadenswiedergutmachung nach § 46a StGB zu werten sein und deshalb eine Strafraumenverschiebung in Betracht kommen kann, wobei bei mehreren Geschädigten ein Täter-Opfer-Ausgleich voraussetzt, dass hinsichtlich **jedes** Geschädigten eine Alternative des § 46a StGB erfüllt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2018, Az.: 5 StR 592/17, juris; BGH Urteil vom 12. Januar 2012, Az.: 4 StR 290/11, juris). Anlass einer solchen Erörterung in den Urteilsgründen kann bestehen angesichts des erklärten Anerkenntnisses des Angeklagten im Adhäsionsverfahren in erster Instanz, der darauf beruhenden nachfolgenden Zahlung beispielsweise eines Schmerzensgeldes und der Annahme einer Entschuldigung des Angeklagten durch den Geschädigten in der Berufungsinstanz. Ein solcher Verfahrensgang kann dafürsprechen, dass der Geschädigte die Zahlung des Angeklagten als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Bei einer derartigen Sachlage die Zahlung des Angeklagten allein im Rahmen des § 46 StGB allgemein strafmildernd zu berücksichtigen, wird der Bedeutung und dem Gewicht eines Anerkenntnisses nicht gerecht (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 25. August 2009, Az.: (4) 1 Ss 86/09 (159/09), zu finden bei juris; BGH, Beschluss vom 13. April 1999, Az.: 1 StR 77/99, juris, BGHR StGB § 46a Wiedergutmachung 2).

Umgekehrt gibt allein der Abschluss eines Vergleiches oder die Abgabe eines Anerkenntnisses keinen Anlass, über allgemeine Strafzumessungserwägungen im Rahmen von § 46 StGB hinaus, auch die Voraussetzungen von § 46a StGB zu prüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 2. August 2012, Az.: 3 StR 276/12, juris, LG Osnabrück, Urteil vom 23. März 2012, Az.: 10 KLS - 1100 Js 39222/11 - 37/11, juris, LG Hamburg, Urteil vom 21. März 2012, Az.: 608 KLS 8/11, juris).

In den Anwendungsbereich des § 46a StGB fällt nur der unmittelbar Verletzte aus der Straftat, nicht etwa ein Hinterbliebener (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – Az.: 4 StR 144/18; juris).

II. Die Bestandteile des Urteils

1. Wegen des Rubrums, des Tenors und der Kosten besteht kein Unterschied zu einem „*streitigen*“ Urteil. Insbesondere die Kosten des anerkannten Teils sind dem Angeklagten aufzuerlegen, da er verurteilt wird, § 472a Abs. 1 StPO. Ein per se denkbarer Rückgriff auf § 93 ZPO ist gesetzlich nicht vorgesehen. Darüber nachzudenken ist, ob das Urteil in Anlehnung an § 313b ZPO zur besseren Kenntlichmachung nicht mit einer Überschrift zu versehen ist, wie etwa „*Wegen der Entscheidung zu 2. Anerkenntnisurteil*“.

Das Anerkenntnisurteil ist nach § 708 Nr. 1 ZPO immer ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, eine Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist nicht zugunsten des Angeklagten auszusprechen. Der Tenor lautet insofern:

Das Urteil zu 2. ist vorläufig vollstreckbar.

2. Erkennt der Angeklagte nur einen Teil der Adhäsionsforderung an und spricht das Gericht darüber hinaus dem Adhäsionskläger noch einen weiteren Betrag zu, kommt dies nicht im Tenor zur Hauptsache zum Ausdruck. Es ist vielmehr ein einheitlicher Betrag auszuwerfen. Anders hingegen bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit:

„Das Urteil zu 2. ist wegen eines Teilbetrages von 800,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist es gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.“

3. Anerkenntnisgrundurteil?

Beispiel:

X nimmt die Angeklagten A, B und C im Adhäsionsverfahren auf ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 5.000,00 € sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden in Anspruch. Die Angeklagten räumen die Tatvorwürfe in unterschiedlichem Umfang ein und geben nachfolgende Prozessklärungen ab:

A erkennt den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach an.

B erkennt beide Ansprüche dem Grunde nach an.

C erkennt den Anspruch auf Schmerzensgeld im Umfang von 2.000 Euro dem Grunde nach an.

Vorsicht Falle! Wie bereits oben dargelegt, ist ein Grundurteil unzulässig, wenn der das Adhäsionsverfahren entscheidungsreif ist. Zudem ist ein Anerkenntnisurteil in aller Regel nur für Leistungs-, nicht für Feststellungsanträge möglich. Sieht sich das Gericht vorliegend in der Lage, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einen Schmerzensgeldbetrag festzusetzen, spielen die abgegebenen Anerkenntnisse mithin keine Rolle und sind bedeutungslos. Stattdessen hat das Gericht durch ein „streitiges“ Urteil das für angemessen erachtete Schmerzensgeld auszuurteilen sowie die begehrte Feststellung zu treffen. Eine Kostenentscheidung ergeht nach § 472a StPO.

4. Unserer Auffassung nach, bedarf das Anerkenntnisurteil **analog § 313b Abs. 1 ZPO** keiner Entscheidungsgründe, da eine darzustellende Prüfung der Rechtslage nicht stattfindet und die Verurteilung alleine auf dem Anerkenntnis beruht (so auch: BAG, Urteil vom 18. Oktober 2011, Az.: 9 AZR 338/10). Es kann wie folgt formuliert werden:

Der Angeklagte war auf den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom 3. September 2025 ohne sachliche Prüfung der Rechtslage im Umfang seines Anerkenntnisses zu verurteilen, § 406 Abs. 2 StPO. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313b Abs. 1 ZPO analog abgesehen.

III. Rechtsmittel

Ähnlich wie im Zivilprozess kann der **Angeklagte** auch gegen ein Anerkenntnisurteil, mit dem ihm zur Verfügung stehenden strafprozessualen Rechtsmittel, vorgehen. Da ein Anerkenntnis aber weder anfechtbar noch kondizierbar ist, wird er aber nur durchdringen, wenn er entweder geltend machen kann, dass es an einem wirksamen Anerkenntnis seinerseits fehle, oder dass das Gericht den Boden des Anerkenntnisses verlassen und etwas zugesprochen habe, was er nicht anerkannt habe. Ein Rechtsmittel des Adhäsionsklägers ist demgegenüber mangels Beschwer ausgeschlossen.

C. Der Vergleich im Adhäsionsverfahren - § 405 StPO

I. Begriff und Wirkung

1. Der Prozessvergleich hat eine **Doppelnatur** (BGH NJW 2000, 1942). Er beruht einerseits auf Prozesshandlungen der Vergleichsparteien und stellt andererseits einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den die Vergleichsparteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens die Unsicherheit oder den Streit über ein Rechtsverhältnis beilegen (§ 779 BGB), dar. Daher ist er regelmäßig nur wirksam, wenn er sowohl den prozessualen als auch den materiellrechtlichen Wirksamkeitsanforderungen genügt. Fehlt es insbesondere an den prozessualen Wirksamkeitsvoraussetzungen, kann der Vergleich gegebenenfalls als außergerichtlicher Vergleich gewertet werden.
2. Sowohl der Adhäsionskläger als auch der Angeklagte können gute **Gründe** haben, sich auf einen Vergleich im Adhäsionsverfahren einzulassen:
 - a) Der **Adhäsionskläger** erhält schnell und billig einen vollstreckbaren Titel, auf dessen Grundlage er seine Ersatzansprüche zügig realisieren kann, sein Prozess- und Kostenrisiko im Adhäsionsverfahren verringert sich (*Begründung*, S. 36). Da ein Adhäsionsvergleich keine Leistungsversagung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG rechtfertigt (Bayrisches Landessozialgericht, Urteil vom 9. November 2017, Az.: L 20 VG 26/15, juris), kann er, sollte der Vergleich nicht erfüllt werden, immer noch Ansprüche nach dem OEG geltend machen.
 - b) Der Abschluss eines Vergleichs zur Schadenswiedergutmachung kann im Rahmen der Strafzumessungskriterien des §§ 46, 46a StGB als Strafmilderungsgrund anzusehen sein, wenn er zugleich Ausdruck der Einsicht des **Angeklagten** in das von ihm begangene Unrecht ist. Zugleich ist es auch für ihn die kostengünstigste Möglichkeit, bei der Schaffung eines Vollstreckungstitels zugunsten des Adhäsionsklägers mitzuwirken, zumal er beim Adhäsionskläger häufig auf ein Nachgeben in der Forderungshöhe rechnen kann. Durch Vereinbarung von Ratenzahlungen kann die im Vergleich enthaltene Wiedergutmachung seinen individuellen Verhältnissen angepasst werden. Sie gibt dem Angeklagten damit einen wirtschaftlichen Spielraum, den er, soweit der Adhäsionskläger aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betriebe, nicht hätte.

- c) Eine von den Vergleichsparteien selbst gefundene Einigung genießt zudem regelmäßig eine höhere Akzeptanz und kann ihnen den Weg zu einem weiteren Zusammenleben aufzeigen. Er dient damit zugleich der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

II. Welche **Wirkungen** der Vergleich bezüglich des rechtshängigen Adhäsionsantrages hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Unseres Erachtens kann hier nichts anderes gelten als im Parallellfall des Prozessvergleichs im Zivilrecht: Dort führt ein umfassender und erschöpfender Vergleich, der den gesamten Streitgegenstand erledigt, zum Wegfall der Rechtshängigkeit der Klage (für das Adhäsionsverfahren jetzt auch BGH, Beschluss vom 15. Januar 2013, Az.: 4 StR 522/12, in juris). Der Strafrichter kann also, wenn es ihm gelingt, einen Vergleich zustande zu bringen, den Adhäsionsantrag als gegenstandslos ansehen, der Begründungsaufwand im Urteil verringert sich. Für eine Feststellung im Tenor dahingehend, dass das Adhäsionsverfahren in der Hauptsache erledigt ist, ist kein Raum (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2013, Az.: 4 St 522/12, juris).

III. Förmlichkeiten

1. Der vor dem Strafrichter geschlossene Vergleich stellt ohne Einschränkung einen „weiteren“ Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar (*Begründung S. 37*). Daher hat der Strafrichter darauf zu achten, dass die Vergleichsparteien zumindest **mit Vornamen, Namen, Adresse und Verfahrensbevollmächtigtem im Terminsprotokoll** bezeichnet werden. Nur so kann später das Vollstreckungsorgan, das allein eine Ausfertigung des entsprechenden Abschnitts des Terminsprotokolls erhält, die nach § 750 Abs. 1 ZPO gebotene Prüfung, wer Vollstreckungsgläubiger und -schuldner ist, durchführen. Bei prozessunfähigen Personen (Minderjährige, juristische Personen) ist zusätzlich neben der Vergleichspartei selbst deren gesetzlicher Vertreter (Name der Eltern oder des Geschäftsführers, des Vorstandes) im Terminsprotokoll aufzunehmen.

Wir schlagen im Terminsprotokoll folgende Formulierung als Vergleichseingang vor:

„Jetzt schließen die Adhäsionsklägerin X-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Josef Schmitz, Zum Domkloster 3, 50677 Köln, und der Angeklagte Friedrich Meier, geboren am 3. September 1957, Müllerstraße 137, Berlin-Wedding, folgenden richterlichen Vergleich.“

2. Protokollierung des Vergleichs

- a) Anders als die ZPO mit § 162 Abs. 1 i.V.m. § 160 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO enthält die StPO keine ausdrücklichen Regelungen, welche Förmlichkeiten bei Protokollierung eines Vergleichs einzuhalten sind. Lediglich der Vorschrift des § 273 Abs. 3 StPO sind Anhaltspunkte über die Vorgehensweise zu entnehmen. Wir schlagen daher unter Berücksichtigung des im Lichte der §§ 162 Abs. 1, 160 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO

auszulegenden § 273 Abs. 3 ZPO folgende Vorgehensweise bei der Protokollierung vor:

- Diktat des Vergleichstextes in das Terminsprotokoll durch den Strafrichter
- Verlesen des diktierten Vergleichstextes aus dem Terminsprotokoll durch den/die Protokollführer/-in
- Genehmigung des abschließenden Vergleichstextes durch Adhäsionskläger und Angeklagten
- Aufnahme der Genehmigungserklärung im Protokoll

b) Sollten der Angeklagte und/oder der Adhäsionskläger anwaltlich vertreten sein, empfehlen wir Richtern und Anwälten dringend, unmittelbar nach der Protokollierung des Vergleiches, den Wert der Einigungsgebühr, die zugunsten der Anwälte durch deren Mitwirkung beim Vergleich anfällt, miteinander zu erörtern und dann diesen sogleich durch Beschluss festzusetzen. Im Terminsprotokoll kann es insofern heißen:

„Der Wert der Einigungsgebühr wurde mit dem Verteidiger und dem Verfahrensbevollmächtigten des Adhäsionsklägers erörtert.

b.u.v.

Der Wert der Einigungsgebühr wird im Einvernehmen mit dem Verteidiger und dem Verfahrensbevollmächtigten des Adhäsionsklägers auf 25.000,00 € festgesetzt. Hiervon entfallen 15.000,00 € auf den mit dem Adhäsionsantrag vom geltend gemachten Adhäsionsanspruch sowie 10.000,00 € auf die mitvergleichenen Kaufpreisansprüche für die Kraftfahrzeuge (...) aus den Kaufverträgen vom (...)

Zu beachten ist hier, dass das Gericht den Gebührenstreitwert nicht immer nach dem Betrag zu bestimmen hat, auf den sich die Parteien im Vergleich geeinigt haben. Maßgeblich ist vielmehr der Wert der rechtshängigen und nicht rechtshängigen Ansprüche, die vergleichsweise erledigt werden (Zöller-Herget, § 3 Rdnr. 16.177).

3. **Protokollberichtigungen**

Der im Terminsprotokoll enthaltene Vergleichstext kann bei offenkundigen Unrichtigkeiten, Schreibfehlern, versehentlichen Falschbezeichnungen o.ä. durch Berichtigungsbeschluss des Gerichts korrigiert werden (*Begründung*, S. 38). Damit darf aber keine Änderung des materiellen Vergleichsinhalts verbunden sein. Der Vergleich selbst ist Ausdruck des Parteiwillens und steht nicht zur Disposition des Gerichts. Es gelten die Grundsätze der §§ 139, 164 Abs. 1 ZPO (vgl. Zöller-Feskorn, § 319 Rdnr. 3).

IV. **Inhalt**

1. **Gegenstand des Vergleichs** können nach § 405 Abs. 1 StPO die „aus der Straftat erwachsenen Ansprüche“ sein. Dies bedeutet gegenüber § 403 StPO, der die Ansprüche beschreibt, wegen denen ein Adhäsionsverfahren betrieben werden kann,

eine erhebliche Erweiterung, da für die Einbeziehung eines Anspruchs in den Vergleich weder erforderlich ist, dass dieser vermögensrechtlicher Natur ist, noch dass er zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Dadurch soll den Parteien ermöglicht werden, einen „Schlussstrich“ zu ziehen (*Begründung*, S. 37). Dieses Ziel rechtfertigt es auch, etwaige Gegenansprüche des Angeklagten aus anderen Rechtsverhältnissen in den Vergleich einfließen zu lassen, solange dies zu einer endgültigen Regelung des aus der Straftat erwachsenen Anspruchs führt.

2. Da der Vergleich ein weiterer Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO ist, ist auch auf seinen **vollstreckbaren Inhalt** zu achten. Bei jeder Verpflichtung muss klar sein, wer sie wann und wie zu erbringen hat und an wen sie zu erbringen ist. Der Vergleich muss im Übrigen **nicht** für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, da er aus sich heraus vollstreckbar ist und sich die §§ 708 ff. ZPO allein auf Endurteile, nicht auf die weiteren Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO, beziehen. Zu achten ist ferner auf die Aufnahme einer Abgeltungsklausel, damit klar ist, ob tatsächlich der gesamte Gegenstand des Adhäsionsantrages erfasst ist, oder lediglich ein Teilvergleich abgeschlossen wurde.

Nachfolgend beispielhaft einige wichtige Vergleichstypen:

a) Ratenzahlungsvergleich mit Verfalls- und Abgeltungsklausel

- „1. Der Angeklagte zahlt an den Adhäsionskläger 20.000,00 €. Ihm wird gestattet, den Vergleichsbetrag, in Raten zu tilgen. Die erste Rate von 10.000,00 € ist am 25. Juni 2025 fällig, wobei die Zahlung nur rechtzeitig ist, wenn sie an diesem Tag auf dem Konto Nummer (...) des Adhäsionsklägers bei der Deutschen Bank AG, BLZ (...) eingeht. Die Folgeraten von je 1.000,00 € sind am 25. der Folgemonate fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit ebenfalls der Eingang der Rate auf dem Konto des Adhäsionsklägers maßgeblich ist. Gerät der Angeklagte mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrate in Rückstand, so ist der dann noch offene Betrag auf einmal fällig und mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Der Angeklagte verzichtet gegenüber dem Adhäsionskläger auf Rückzahlung des am 22. September 2024 ausgezahlten Darlehens über 2.500,00 €. Der Adhäsionskläger nimmt diesen Verzicht an.
3. Mit Zahlung des Vergleichsbetrages zu Ziffer 1. sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vergleichsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt.
4. Von den durch den Adhäsionsantrag angefallenen gerichtlichen Auslagen und den insofern angefallenen notwendigen Auslagen der Vergleichsparteien tragen der Adhäsionskläger 20 % und der Angeklagte 80%.“

b) Erlassvergleich mit Ratenzahlungsklausel

- „1. Der Angeklagte zahlt an den Adhäsionskläger 20.000,00 €. Ihm wird gestattet, den Vergleichsbetrag, in Raten zu tilgen. Die erste Rate von 10.000,00 € ist am 25. Juni 2025 fällig, wobei die Zahlung nur rechtzeitig ist, wenn sie an diesem Tag auf dem Konto Nummer (...) des Adhäsionsklägers bei der Deutschen Bank AG, BLZ (...) eingeht. Die Folgeraten von je 1.000,00 € sind am 25. der Folgemonate fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit ebenfalls der Eingang der Rate auf dem Konto des Adhäsionsklägers maßgeblich ist. Gerät der Angeklagte mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrate in Rückstand, so ist der dann noch offene Betrag auf einmal fällig und mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

2. *Tilgt der Angeklagte in Übereinstimmung mit dem in Ziffer 1. dieses Vergleiches bestimmten Ratenzahlungsplan 16.000,00 €, erlässt ihm der Adhäsionskläger den Restbetrag von 4.000,00 €. Der Angeklagte nimmt den Erlass bereits jetzt an.*
3. *Mit Zahlung des Vergleichsbetrages zu Ziffer 1. oder des ermäßigten Betrages gemäß Ziffer 2. sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vergleichsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt.*
4. *Von den durch den Adhäsionsantrag angefallenen gerichtlichen Auslagen und den insofern angefallenen notwendigen Auslagen der Vergleichsparteien tragen der Adhäsionskläger 20 % und der Angeklagte 80%.“*

3. Entscheidung über die Kosten des Adhäsionsantrages im Vergleich?

Den Vergleichsparteien ist es unbenommen, zwischen sich eine Einigung über die besonderen Kosten des Adhäsionsantrages und die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers (vgl. § 472a StPO) sowie auch des Angeklagten zu erzielen. Sie erspart dem Gericht die Kostenentscheidung nach § 472a StPO (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2013, Az.: 4 St 522/12, juris). Selbstredend können sich die Parteien auch ohne Kostenregelung vergleichsweise einigen. Dann ist zwar die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrages entfallen, der Strafrichter muss dann aber anhand des in § 472a StPO zum Ausdruck kommenden Maßstabes die Kosten und notwendigen Auslagen verteilen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 21. September 2021, Az.: 2 Ws 270/21, juris; LG Kaiserslautern, Beschluss vom 6. Februar 2023 – Az.: 5 Qs 147/22; juris RdNr. 7). Gegen die gerichtliche Kostenentscheidung haben dann beide Vergleichsparteien nach § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO kein Rechtsmittel, da es nach dem Vergleichsabschluss keine Hauptsache mehr gibt, gegen die ein Rechtsmittel zulässig wäre (LG Kaiserslautern, Beschluss vom 6. Februar 2023 – Az.: 5 Qs 147/22; juris RdNr. 7, 9-11).

Einigen sich die Parteien im Rahmen eines Vergleichs dergestalt, dass sie „die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufheben“, umfasst diese Einigung auch und in erster Linie die notwendigen Auslagen einschließlich der Gebühren der Rechtsanwälte, soweit diese für das Adhäsionsverfahren angefallen sind. Für einen weiteren Kostenfestsetzungsantrag an das Gericht bezüglich der Verfahrens- und Einigungsgebühr des dem Nebenkläger beigeordneten Rechtsanwalts für das von ihm betriebene Adhäsionsverfahren ist daher kein Raum (vgl. LG Hildesheim, Beschluss vom 23. September 2013, Az.: 22 Qs 7/13, juris).

4. Widerrufsvergleich?

Unter einem Widerrufsvergleich ist ein Vergleich zu verstehen, der unter einer zulässigen innerprozessualen **auflösenden Bedingung** geschlossen wird, nämlich unter der Bedingung, dass innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist kein Widerruf bei Gericht eingeht. Die gängige Formulierung im Vergleich lautet:

„Bis zum (...) können beide Parteien/der Adhäsionskläger/der Angeklagte diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Gericht widerrufen.“

Folge des Widerrufs ist es, dass die Rechtshängigkeit des Rechtsstreits nicht entfällt, ein Zivilrechtsstreit muss dann streitig fortgesetzt werden. Diese Situation ist nur eingeschränkt mit der des Vergleichs im Adhäsionsverfahren vergleichbar: Ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, kann der Adhäsionsantrag zwar noch in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Anders ist die wesentlich häufigere Situation, dass zum Zeitpunkt des Widerrufs der Strafprozess bereits abgeschlossen ist, auch, weil der Vergleich Teil einer zulässigen Absprache („deal“) zur raschen Verfahrensbeendigung ist. Wird er dann widerrufen, kann der bereits abgeschlossene Strafprozess nicht „rückabgewickelt“ werden, der Adhäsionsantrag ist vielmehr unzulässig, weil er dann nicht mehr „im Strafverfahren“ (§ 403 StPO) geltend gemacht wird. Dem Strafrichter bleibt nur noch die Möglichkeit einer Absehensentscheidung nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht. Der Adhäsionskläger kann seinen Antrag auch nicht freiwillig zurücknehmen, da § 404 Abs. 4 StPO diese Möglichkeit nur bis zur Verkündung des Strafurteils vorsieht. Trotz dieser Schwierigkeiten sollte man die Zulässigkeit des Widerrufsvergleichs nicht von vorneherein verneinen und den Parteien auf diese Weise den Weg einer gütlichen Einigung abschneiden. Im Übrigen kann es für beide Vergleichsparteien beachtliche Gründe geben, sich nur unter Widerruf zu vergleichen. Grund für den Adhäsionskläger können einzuholende Zustimmungen verschiedener Anspruchsberechtigter sein (verstreute Miterbengemeinschaft), für den Angeklagten, dass er erst die Möglichkeit, den Vergleich zu finanzieren, klären muss. Für das Gericht können bei Abschluss des Widerrufsvergleichs folgende Erwägungen maßgeblich sein:

- a) Ein Vergleich, bei dem sich der **Adhäsionskläger** den Widerruf vorbehält, ist ohne Einschränkung möglich. Durch den Abschluss des Vergleichs hat der Angeklagte alles ihm Mögliche getan, um zur Schadenswiedergutmachung beizutragen. Bereits diese ernsthafte Bemühung kann mit einer Strafminderung honoriert werden, ohne dass bei einem Widerruf die Strafe nicht mehr tat- und schuldangemessen ist. Fairerweise sollte der Strafrichter den - nicht anwaltlich vertretenen - Adhäsionskläger aber darüber aufklären, dass er durch einen Widerruf die Möglichkeit verliert, seinen Anspruch im Strafverfahren durchzusetzen und er sich stattdessen an das Zivilgericht wenden muss.
- b) Behält sich der **Angeklagte** den Widerruf vor, ist der Strafrichter selbst betroffen, auch wenn er nicht Partei des Vergleichs ist. Denn wenn er gegen den Angeklagten im Hinblick auf die im Vergleich zum Ausdruck gekommene Schadenswiedergutmachung eine geringere Strafe verhängt als ohne Vergleich und der Angeklagte dann widerruft, wäre die Folge eine nicht tat- und schuldangemessene Strafe. In dieser Situation kann der Strafrichter entweder den Vergleich nicht strafmildernd berücksichtigen oder er muss den Strafprozess zu einem Zeitpunkt nach Widerruf des Vergleichs fortsetzen. Diese Vorgehensweise

wird durch die Erweiterung der früheren 10-Tagefrist zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf jetzt drei Wochen begünstigt (§ 229 StPO).

5. Vollstreckungsprivilegien im Vergleich

Es bleibt den Vergleichsparteien auch unbenommen, sich über Vollstreckungsprivilegien zu verständigen. Insbesondere können sie sich darüber einigen, dass die Forderung der Hauptsache aus dem Vergleich aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt und damit dem Adhäsionskläger gemäß § 850f Abs. 2 ZPO den Zugriff auf einen Teil des Vermögens des Angeklagten eröffnen, der eigentlich den Vollstreckungsschutzgrenzen des § 850c ZPO unterliegt. Selbst wenn die Vergleichsparteien sich jedoch nicht auf derartige Vollstreckungsprivilegien im Adhäsionsverfahren verständigen, kann ein im Strafverfahren abgeschlossener Vergleich im Wege der Auslegung auch Grundlage für einen entsprechenden Feststellungsantrag dahingehend, dass die Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrühren, in einem sich anschließenden Zivilverfahren sein (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.09.2010, Az.: 12 W 42/10, juris). Wird nicht festgestellt, dass der Anspruch aus einer Straftat stammt, besteht für den Adhäsionskläger im Fall der Privatinsolvenz die Gefahr, dass der Anspruch „untergeht“. Bei der Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren gibt es eine Extraspalte für „Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“.

V. Der gerichtliche Vergleichsvorschlag - § 405 Abs. 1 Satz 2 StPO

Wenn **beide** Parteien dies beantragen, soll das Gericht ihnen einen Vergleichsvorschlag zu dem Adhäsionsantrag unterbreiten. Da eine derartige kooperative Vorgehensweise vor der Hauptverhandlung nur in Ausnahmefällen zu erwarten steht, dürfte diese Vorschrift ein Schattendasein fristen. Das Risiko eines Befangenheitsantrages soll nach der *Begründung* (S. 37) nicht sonderlich hoch sein, weil sich eben beide „Parteien“ gemeinsam an das Gericht gewandt haben.

VI. Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs - § 405 Abs. 2 StPO

1. Zweck

a) Hält eine Partei in einem Zivilprozess einen abgeschlossenen Vergleich aus prozessualen oder materiellrechtlichen Gründen für unwirksam (z.B., weil sie meint, den Vergleich wirksam widerrufen zu haben), muss sie bei dem Prozessgericht einen Antrag auf Terminierung stellen. Schließt sich das Zivilgericht im Termin der Auffassung dieser Partei zur Unwirksamkeit an, wird der Prozess streitig fortgesetzt. Bringt dagegen die Fortsetzung des alten Rechtsstreits das Ergebnis, dass der Vergleich wirksam ist, so ist durch Urteil auszusprechen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt ist (*Grüneberg-Sprau*, § 779 Rdnr. 31). Übertrüge man diese Grundsätze auf das Adhäsionsverfahren, würde dies, angenommen, das Strafgericht bejaht die Unwirksamkeit des Vergleichs, zur Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens führen, da der Antrag dann nicht mehr „im Strafverfahren“

(§ 403 StPO) geltend gemacht wird. Nach Absehen von dem Adhäsionsantrag müsste der Rechtsstreit vor dem Zivilgericht geführt werden. Hält das Strafgericht den Vergleich hingegen für wirksam, müsste es durch Urteil auf die Erledigung des Adhäsionsantrags erkennen. Beide Entscheidungen ergingen nach einer mündlichen Verhandlung, in der ganz überwiegend zivilrechtliche Argumente (z.B. der Irrtum über die Vergleichsgrundlage, § 779 BGB) ausgetauscht würden. Um den Strafrichter nicht mit diesen zivilrechtlichen Problemen zu belasten und nach Abschluss des Strafverfahrens einen überwiegend zivilrechtlichen Termin zu vermeiden sieht das Gesetz jetzt in § 405 Abs. 2 StPO für Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs die Zuständigkeit des Zivilgerichts, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszugs seinen Sitz hat, vor.

- b) Allerdings ist diese Zuweisung auch nicht frei von Brüchen: Zum einen wird das Amtsgericht für vermögensrechtliche Ansprüche über 10.000,00 € zuständig. Zum anderen sind für den gleichen „Streitgegenstand“ zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen maßgeblich, nämlich zunächst die StPO und nach Abgabe an das Zivilgericht die ZPO. Auf der anderen Seite sind die zivilen Amtsgerichte beispielsweise in Mietsachen Streitwerte jenseits der 10.000,00 € Grenze gewöhnt. Dass zwei verschiedene Verfahrensordnungen Anwendung finden sollen, ist vom Gesetzgeber an mehreren Stellen der Adhäsionsregelungen gewollt, vgl. nur § 406 Abs. 3 Satz 4 StPO zur Frage des Betragsverfahrens vor dem Zivilgericht. Mit diesem systematischen Bruch sollen die Vorzüge einer raschen Erledigung des zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren „erkauft“ werden.

2. Zuständigkeit

Für die Entscheidungen nach § 405 Abs. 2 StPO ist das Amtsgericht - Zivilabteilung - als das mit der Strafabteilung - korrespondierende Gericht zuständig. Demgegenüber muss das Landgericht - Zivilkammer - über die Einwendungen gegen Vergleiche, die im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens vor dem Landgericht - Strafkammer - geschlossen worden sind, entscheiden.

Unseres Erachtens dürfte die Streitwertgrenze der §§ 23, 71 GVG für die Zuständigkeit der Entscheidung nach § 405 Abs. 2 StPO keine Bedeutung haben, wie eine Zusammenschau von § 405 Abs. 2 StPO mit § 406 Abs. 3 Satz 4 StPO zeigt: Während in der letztgenannten Vorschrift ausdrücklich auf das „zuständige“ Zivilgericht abgestellt wird, findet sich in der erstgenannten Vorschrift kein Hinweis auf die gerichtsverfassungsgesetzliche Zuständigkeitsregelung der Zivilgerichte untereinander. Stattdessen wird dem Strafgericht allein unter räumlichen Gesichtspunkten das Zivilgericht zugeordnet, „in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat“.

D. Die Absehensentscheidung

I. Absehen von der Entscheidung wegen fehlender Erfolgsaussicht - § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

Ist das Adhäsionsverfahren unzulässig - hierzu gehören auch die Fälle einer Verfahrensbeendigung nach §§ 153 ff. StPO, § 412 StPO oder nach Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl -, der Adhäsionsantrag nicht zulässig oder erscheint er unbegründet, sieht das Gericht von einer Entscheidung über ihn ab, da im Adhäsionsverfahren keine endgültige Entscheidung zum Nachteil des Klägers ergehen soll. Dieser soll die Gelegenheit behalten, seinen Anspruch von einem Zivilgericht prüfen zu lassen.

Die Entscheidung ergeht entsprechend § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO durch Beschluss nach vorangegangenem Hinweis, oder - wie oben bereits ausgeführt - im Strafurteil selbst.

Hinweis und **Beschluss** können beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) weist das Gericht den Adhäsionskläger und den Angeklagten daraufhin, dass es beabsichtigt, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Josef Schmitz vom 15. September 2024 abzusehen, da er unzulässig sein dürfte (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO). Nach § 403 StPO kann allein der Verletzte oder dessen Erbe einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen. Nach seinen Angaben in der Antragsschrift ist der Adhäsionskläger aber nicht selbst Verletzter der angeklagten Straftat; vielmehr hat ihm das Opfer des Raubüberfalls, der Zeuge Friedrich Schmitz, seine Ansprüche abgetreten. Dies wird auch durch die dem Adhäsionsantrag beigefügte Abtretungsurkunde belegt und entspricht dem gesamten Inhalt der Strafakte. Der Adhäsionskläger und der Angeklagte können sich binnen 10 Tagen zu diesem Hinweis äußern. Danach wird hier nach Aktenlage entschieden werden.“

Der dann folgende Beschluss lautet beispielsweise:

„In dem Strafverfahren gegen (...) wegen (...) sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers Josef Schmitz vom 15. September 2025 ab.

Der Adhäsionsklägers Josef Schmitz hat die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 angefallenen gerichtlichen Auslagen und die durch ihn dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. [§ 472a Abs. 2 StPO]

Gründe:

Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag des (...) vom 15. September 2025 ist gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO abzusehen, da er unzulässig ist. Nach § 403 StPO kann allein der Verletzte oder dessen Erbe einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen. Nach seinen Angaben in der Antragsschrift ist der Adhäsionskläger aber nicht selbst Verletzter der angeklagten Straftat; vielmehr hat ihm das Opfer des Raubüberfalls, der Zeuge Josef Schmitz, seine Ansprüche abgetreten. Dies wird auch durch die dem Adhäsionsantrag beigefügte Abtretungsurkunde belegt und entspricht dem gesamten Inhalt der Strafakte.

Dem Adhäsionskläger sind in Übereinstimmung mit § 472a Abs. 2 StPO die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 angefallenen gerichtlichen Auslagen und die durch seinen Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen, weil er diesen mit einem unzulässigen Adhäsionsantrag überzogen hat.“

Achtung: Rechtsmittelbelehrung sofortige Beschwerde, falls der Beschluss vor der Hauptverhandlung ergeht.

Wichtigster Fall der Absehensentscheidung **durch Urteil** ist der strafrechtliche **Freispruch**: In diesem Fall kann es grundsätzlich nicht (Ausnahme: Anerkenntnis) zu einer zusprechenden Adhäsionsentscheidung kommen, da diese nach § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO einen Schuldspruch voraussetzt.

Der Urteilstenor kann dann lauten:

- 1. Der Angeklagte wird freigesprochen.*
- 2. Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers [Name, Geburtsdatum, Adresse] vom [...] wird abgesehen.*
- 3. Der Landeskasse werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegt. Die durch den Adhäsionsantrag vom [...] entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten werden dem Adhäsionskläger auferlegt.*

In den Entscheidungsgründen kann es dann heißen:

Von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom [...] war abzusehen, da der/das vom Adhäsionskläger begehrte Schadensersatz/Schmerzensgeld entsprechend § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO einen Schuldspruch voraussetzt, dieser aber gerade infolge des Freispruchs ausschied.

II. Absehen von der Entscheidung wegen fehlender Geeignetheit - § 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO

Auch unter Berücksichtigung des Rahmenbeschlusses 2011/220/JI des Rates der Europäischen Union vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. 2001 L 82 S. 1) sowie der Reform der §§ 403 ff. StPO hat der Strafrichter die Möglichkeit behalten, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag wegen seiner mangelnden Eignung zur Erledigung im Strafverfahren abzusehen. Bei dieser (Ermessens-) Entscheidung muss der Strafrichter die Interessen der Geschädigten, ihre Ansprüche im für sie günstigeren Adhäsionsverfahren durchzusetzen, gegen das Interesse des Staates, seinen Strafanspruch möglichst effektiv zu verfolgen und gegen das Interesse des Angeklagten an einem fairen und schnellen Verfahrenfortgang abwägen. Hierbei kommt den Opferinteressen ein hohes, allerdings nicht von vorneherein überwiegendes Interesse zu (vgl. OLG Hamburg, NStZ-RR 2006, 347; OLG Celle, Beschluss vom 22.02.2007, Az.: 1 Ws 74/07; BeckRS 2007, 07917). Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

III. Sonderfall: Die Schmerzensgeldklage - §§ 406 Abs. 1 Satz 3 und 6 StPO

Bei Schmerzensgeldansprüchen darf der Strafrichter nur nach Satz 3 StPO wegen fehlender Erfolgsaussicht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen (§ 406 Abs. 1 Satz 6 StPO), selbst wenn der Adhäsionsantrag unter Berücksichtigung der

oben geschilderten Kriterien zur Behandlung im Strafverfahren ungeeignet ist. Dies kann zu extremen Fällen führen. Macht beispielsweise der Adhäsionskläger seine - möglicherweise sogar geringe - Schmerzensgeldforderung für die Vergangenheit mit einer Leistungsklage und für die Zukunft mit einem Feststellungsantrag geltend, kann im Hinblick auf den Feststellungsantrag grundsätzlich kein Grundurteil erlassen werden (ganz herrschende Meinung, vergleiche nur strafrechtlich BGHR § 406 - Grundurteil 2; zivilrechtlich BGH, NJW 1997, 3177; NJW 2000, 1572; siehe im Übrigen wegen der Einzelheiten oben 5. Teil A. I. 2.). Befindet sich dann der geständnisbereite Angeklagte in Untersuchungshaft, muss allein wegen des nicht anders zu erledigenden Adhäsionsantrages in eine möglicherweise umfangreiche Beweisaufnahme eingetreten werden. Das gleiche gilt, wenn sich der Angeklagte mit erheblichen Einwendungen, wie etwa der Aufrechnung verteidigt, weil kein Grund- und Vorbehaltsurteil möglich ist. Wir schlagen vor, dieses für den Angeklagten unbillige Ergebnis durch eine stark restriktive Auslegung des § 406 Abs. 1 Satz 6 StPO zu korrigieren: Denn eine Güterabwägung zwischen den Freiheitsrechten des Angeklagten und dem Entschädigungsinteresse des Adhäsionsklägers führt in derartigen Fallkonstellationen zum Vorrang der Interessen des Angeklagten, zumal der Adhäsionskläger seinen Anspruch nicht endgültig verliert, sondern ihn beim Zivilgericht geltend machen kann. Daher ist in diesen Fällen von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag wegen fehlender Eignung abzusehen.

IV. Die sofortige Beschwerde gegen den Absehensbeschluss - § 406a Abs. 1 StPO

1. Die sofortige Beschwerde gegen eine Absehensentscheidung wegen fehlender Geeignetheit

- a) Der Absehensbeschluss wegen fehlender Geeignetheit kann jetzt im Wege der sofortigen Beschwerde überprüft werden. **Voraussetzungen:**
- Der Adhäsionsantrag ist vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden.
 - Es ist noch **keine den Rechtszug abschließende Entscheidung** ergangen. Diese Ausnahme kann bei extensiver Anwendung im Ergebnis dazu führen, dass das Beschwerderecht des Adhäsionsklägers komplett leerläuft: Entscheidet das Gericht entgegen § 406 Abs. 5 Satz 1 StPO nicht so früh wie möglich, sondern kurz vor Schluss der Hauptverhandlung, bleibt dem Adhäsionskläger regelmäßig keine Gelegenheit mehr, eine zulässige Beschwerde einzulegen. Für eine Entscheidung kurz vor Schluss der Hauptverhandlung können im Übrigen auch gute Gründe sprechen: Denn erst nachdem feststeht, welche Beweisaufnahmen zum strafrechtlichen Vorwurf notwendig waren, kann eigentlich verlässlich gesagt werden, ob sich das Verfahren durch den Adhäsionsantrag verzögert. Außerdem kann unter Umständen erst in der Hauptverhandlung festgestellt werden, welche Einwendungen der Angeklagte erhebt.

b) Für die Kosten der sofortigen Beschwerde gilt - neben den bisherigen Kostenregelungen - jetzt nach § 473 Abs. 1 Satz 4 StPO, die Vorschrift des § 472a Abs. 2 StPO entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde durch ein den Rechtszug abschließendes Strafurteil unzulässig wird. Hier dürften die Kosten nach den Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde entweder dem Beschwerdeführer oder der Staatskasse aufzuerlegen sein. Gemäß § 472a Abs. 2 Satz 1 StPO kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen den Angeklagten auch dann mit den notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers belasten, wenn es von einer Entscheidung über den Antrag nach § 406 Abs. 1 Satz 4 StPO absehen muss, weil aufgrund der im Adhäsionsverfahren geltenden Grundsätze der StPO - anders als in einem Zivilrechtsstreit - von Amts wegen (§ 244 Abs. 2 StPO) eine weitere Prüfung des Anspruchs geboten ist. In diesen Fällen kann es gerechtfertigt sein, auch ohne die Zuerkennung einer Entschädigung die Auslagenentscheidung im Adhäsionsverfahren zu Lasten des Angeklagten zu treffen, beispielsweise wenn der Angeklagte dem Schadensersatzanspruch nicht substantiiert entgegnet, obwohl er nach der bewirkten Zustellung des Adhäsionsantrages hierzu ausreichend Gelegenheit hatte (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 29. Dezember 2006, Az.: (4) 1 Ss 510/06 (243/06) - 4 Ws 212/06, unveröffentlicht).

2. Die sofortige Beschwerde gegen eine Absehensentscheidung wegen fehlender Erfolgsaussicht?

Erachtet man sie für statthaft, wirft sie erhebliche Probleme auf. Unklar ist, inwieweit die (teil-)weise aufhebende Beschwerdeentscheidung den Strafrichter bindet.

Beispiel

Der Adhäsionskläger erstrebt ein Schmerzensgeld von 10.000,00 €, das der Strafrichter nach dem Inhalt der Straftakte, der Anklage und des Adhäsionsantrages für völlig übersetzt hält. Der Strafrichter sieht daraufhin in Höhe von 7.000,00 € im Beschlusswege von einer Entscheidung ab, weil der Antrag insofern unbegründet erscheint. Ist der Strafrichter, wenn das Landgericht den Beschluss auf die sofortige Beschwerde hin teilweise aufhebt und nur ein Absehen von der Entscheidung für einen Betrag von 5.000,00 € für richtig hält, an diese Entscheidung in seinem Strafurteil gebunden?

Unseres Erachtens muss der Strafrichter - gerade auch auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung gewonnenen neuen Erkenntnisse - in seiner Entscheidung frei sein und bleiben, er kann nicht vorab in dem Sinne gebunden werden, dass er entsprechend der landgerichtlichen Beschwerdeentscheidung einen Mehrbetrag zuspricht. Dies lässt es vertretbar erscheinen, entgegen dem Wortlaut der §§ 406 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 Satz 2, 406 a Abs. 1 StPO eine sofortige Beschwerde gegen einen Absehensbeschluss wegen fehlender Erfolgsaussicht für unstatthaft zu halten.

E. Rücknahme des Adhäsionsantrages - § 404 Abs. 4 StPO

- I. Nimmt der Adhäsionskläger entsprechend § 404 Abs. 4 StPO den Adhäsionsantrag zu irgendeinem Zeitpunkt vor Urteilsverkündung zurück, entfällt - wie im Zivilprozess - dessen

Rechtshängigkeit. Der Strafrichter hat infolgedessen zur Hauptsache keine Entscheidung zu treffen. Er muss sich lediglich mit der in § 472a Abs. 2 StPO ausdrücklich geregelten Kostenfrage auseinandersetzen. Die Kostenentscheidung kann im Strafurteil oder durch gesonderten Beschluss ergehen. Eine solche Kostenentscheidung kann lauten:

„Der Adhäsionskläger Josef Schmitz trägt die durch den Adhäsionsantrag vom 15. September 2025 angefallenen gerichtlichen Auslagen sowie die durch ihn dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen, nachdem der Adhäsionskläger seinen Antrag mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 zurückgenommen hat.“

Fraglich ist es, ob dem Adhäsionskläger oder dem Angeklagten, der nach § 472a Abs. 2 StPO grundsätzlich auch mit notwendigen Auslagen belastet werden kann, gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde nach § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO zusteht. Nach einer Auffassung (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. August 1988 – Az.: 1 Ws 820/88; LG Kaiserslautern, Beschluss vom 6. Februar 2023 – Az.: 5 Qs 147/22; juris RdNr. 11; Schmidt/Temming in *Gercke/Julius/Temming/Zöller* Strafprozessordnung [6. Auflage 2018] § 472a RdNr. 3) ist das Beschwerderecht nach § 464 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz StPO ausgeschlossen, weil eine Anfechtung der Hauptsache nach der Rücknahme des Klageantrages nicht mehr möglich ist. Dies erscheint überzeugend: Wenn die Hauptsache nach dem Willen des Antragstellers entfallen ist, dürfte es wenig prozessökonomisch und häufig auch praktisch unmöglich sein, deren Erfolgsaussichten auf der Kostenebene zu prüfen.

- II. Häufig erklären zivilprozessual geprägte Adhäsionsklägervertreter das Adhäsionsverfahren für **erledigt**, insbesondere, wenn der Angeklagte die Klageforderung vor der Hauptverhandlung ganz oder überwiegend befriedigt. Unseres Erachtens ist für das Rechtsinstitut der Erledigung im Adhäsionsverfahren aber kein Raum. Im Zivilprozess ist es entwickelt worden, um der starren Kostenregelung des § 269 ZPO - Kostenlast bei Klagerücknahme immer beim Kläger - zu entgehen, die unbillig, erscheint, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers nach Klageerhebung befriedigt. Wegen der flexiblen Kostenregelung des § 472a Abs. 2 StPO, die es ermöglicht, auch bei Klagerücknahme die notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers dem Angeklagten aufzuerlegen, bedarf es aber im Adhäsionsverfahren einer derartigen Rechtsfortbildung nicht. Erledigungserklärungen des Adhäsionsklägers sollte das Gericht daher, soweit möglich, als Antragsrücknahme auffassen.

6. Teil: Mitteilungen nach Abschluss des Strafverfahrens - § 406d StPO

Nach § 406d StPO kann der Adhäsionskläger nach Abschluss des Strafverfahrens (gleichgültig ob durch Urteil oder durch Einstellung) Informationen über den Ausgang bzw. die Einstellung des Strafverfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über freiheitsentziehende Maßnahmen erhalten.

Stellt er einen entsprechenden Antrag, so ist dieser durch die zuständige Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder besonderer Vollstreckungsleiter) zwingend zum Vollstreckungsheft zu nehmen (vgl. Nr. 174c RiStBV).

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 ist u.a. die Vorschrift des § 406d StPO umfassend ergänzt und erweitert worden. Dabei ist von besonderer praktischer Relevanz, dass **§ 406d Abs. 3 StPO** eine **neue Belehrungspflicht des Verletzten** über die ihm aus der Vorschrift zustehenden Informationsrechte nach der Urteilsverkündung oder der Einstellung des Verfahrens begründet.

7. Teil: Adhäsion und Vermögensabschöpfung

Zum Verhältnis zwischen dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) und dem Adhäsionsverfahren ist festzuhalten:

A. Rechtsschutzbedürfnis

Der Adhäsionsantrag ist nicht wegen des jetzt in §§ 459h ff. StPO geregelten Auskehrungsverfahrens mangels Rechtsschutzbedürfnis zurückzuweisen. Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens ist erheblich weiter als das neue Vermögensabschöpfungsrechts der §§ 73 ff. StGB. Während im Adhäsionsverfahren **alle** aus der angeklagten Straftat herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können, befasst sich das neue Vermögensabschöpfungsrecht der §§ 73 ff. StGB nur mit der Rückabwicklung von durch Straftaten eingetretenen Vermögensverschiebungen auf bereicherungsrechtlicher Grundlage: Da Straftaten sich nicht lohnen sollen, darf das, was dem Tatbeteiligten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen ist, als Taterlangtes abgeschöpft werden. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten, die nicht die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der eigentlichen Tatbeute betreffen, die aber aus der (angeklagten) Straftat herrühren (z.B. Schmerzensgeld), unterliegen aber gerade nicht den §§ 73 ff. StGB und damit auch nicht dem neu geregelten Auskehrungsverfahren der §§ 459h ff. StPO, so dass der Verletzte mitnichten auf einfachere Weise Rechtsschutz erlangen kann.

Das Gleiche gilt für die eigentliche Tatbeute, für die regelmäßig neben einer Adhäsionsentscheidung auch eine Abschöpfungsentscheidung zu treffen ist. Das stärkste Argument dürfte sich aus der Zusammenschau von § 459k Abs. 5 StPO und dem (sehr schwer verständlichen) § 459m Abs. 1 StPO ergeben. Die Vorschrift des § 459k Abs. 5 StPO beschränkt den Verletzten nicht auf das Auskehrungsverfahren nach §§ 459k Abs. 1, 459h Abs. 2 StPO, sondern gestattet ihm ausdrücklich, seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses durch Vorlage eines vollstreckbaren Endurteils nach § 704 ZPO oder durch einen anderen Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO geltend zu machen. Zu den vollstreckbaren Endurteilen nach § 704 ZPO gehören wegen § 406b StPO alle Adhäsionsurteile. Damit macht das Adhäsionsurteil die nach §§ 459 h Abs. 2, 459k Abs. 2 StPO im Verteilungsverfahren vorgesehene Prüfung, ob der

jeweilige Antragsteller zur Auskehrung des Verwertungserlöses zuzulassen ist, entbehrlich: Das als zivilrechtlicher Titel anzusehende Adhäsionsurteil erbringt den Nachweis über die Anspruchsberechtigung. Eine eigenständige Überprüfung durch den Rechtspfleger oder das Gericht erübrigt sich (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 22. Juni 2021, Az.: 1 Ws 88/21, juris). Nach § 459m Abs. 1 StPO werden in allen Mangelkonkurrenzfällen (=mehrere Tatverletzte machen ihren Anspruch auf Entschädigung gelten, es konnten keine ausreichenden Beträge gesichert werden, um die angemeldeten Ansprüche zu befriedigen) letztlich nur diejenigen entschädigt, die der Vollstreckungsbehörde **rechtzeitig** (Achtung Fristen!) ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 StPO vorlegen können, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Außerdem: Wer versucht, seinen Titel im Adhäsionsverfahren zu erwirken, darf nicht schlechter stehen als derjenige, der seinen Titel vor dem Zivilgericht einklagt.

B. Adhäsionsentscheidung/Einziehungsanordnung im Urteil

Die Adhäsionsentscheidung ist grundsätzlich neben der Einziehungsanordnung zu treffen. Die Vorschrift des § 73e Abs. 1 StGB steht dem nicht entgegen, denn der Anspruch des Tatverletzten ist zum Zeitpunkt der Adhäsionsentscheidung noch nicht erloschen. Auch das Absehen von der Einziehung nach § 421 Abs. 1 StPO greift in diesen Fällen nicht: In der Regel wird die Einziehungsanordnung nicht sonderlich aufwändig oder verfahrensschwerend sein, und § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO kommt nicht in Betracht, weil die Einziehungsanordnung bei der Vermögensabschöpfung mangels Strafcharakter nicht mit anderen Rechtsfolgen abgewogen werden darf!

C. Adhäsionsentscheidung/Einziehungsanordnung in der Vollstreckung

Im Vollstreckungsverfahren muss der Rechtspfleger prüfen, inwieweit der Verurteilte evtl. den im Adhäsionsverfahren ausgeurteilten Anspruch des Tatverletzten bereits befriedigt hat. Soweit der Anspruch des Tatverletzten befriedigt wurde, ist der Anspruch erloschen und insoweit ist dann die Vollstreckung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Vollstreckung ist gemäß § 459g Abs. 4 StPO durch das Gericht anzuordnen. Der Tatverletzte kann allerdings aufgrund der Adhäsionsentscheidung seinerseits nicht in die von der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111b ff. StPO vorläufig gesicherten Vermögenswerte vollstrecken. Pfändungsmaßnahmen in die gesicherten Vermögenswerte sind bis zur Rechtskraft gemäß § 111h Abs. 2 StPO nicht zulässig. Nach Rechtskraft hat der Staat ein Vollstreckungspfandrecht an den gesicherten Vermögenswerten erworben und darf diese daher vorrangig verwerten. Der Tatverletzte kann jedoch aufgrund der Adhäsionsentscheidung in andere Vermögenswerte vollstrecken, die von der Staatsanwaltschaft (noch) nicht gesichert wurden. Soweit dadurch sein Anspruch erlischt, ist dies - wie vorstehend beschrieben - gemäß § 459g Abs. 4 StPO zu beachten (Ausschluss der Vollstreckung).

D. Vergleich im Adhäsionsverfahren/Einziehungsentscheidung

Wenn im Adhäsionsverfahren ein Vergleich geschlossen wird und der Tatverletzte dabei auf einen bestimmten Teil seines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs verzichtet, ist dies für die Höhe des zu stellenden Einziehungsantrages von Bedeutung. Ein Einziehungsantrag ist

grundsätzlich trotz des Vergleiches zu stellen, weil der Täter immer noch etwas durch die Tat erlangt hat und der Anspruch des Verletzten jedenfalls vor Erfüllung des Vergleichs nicht vollständig erloschen ist. Erlöschen ist der Anspruch nur insoweit, als der Tatverletzte im Vergleichswege auf einen Teil seiner Ansprüche verzichtet. Insoweit steht dann § 73e Abs. 1 StPO einer Einziehung entgegenstehen. In Höhe der dem Verletzten aus dem Vergleich zustehenden Ansprüche, ist der Einziehungsantrag zu stellen. Alles Weitere ist dann hinsichtlich der Vollstreckung so, wie vorstehend beschrieben.

Problematisch wird es, wenn im Zuge des Vergleichs zugleich über die von der Staatsanwaltschaft vorläufig gesicherten Vermögenswerte entschieden wird:

„Der Angeklagte erklärt sich damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaft den vorläufig gesicherten Bargeldbetrag in Höhe von 5.000,- Euro an den Adhäsionskläger auszahlt. Auf einen weitergehenden Anspruch verzichtet der Adhäsionskläger.“

Es dürfte vertretbar sein, in diesen Fällen auf eine förmliche Einziehungsanordnung zu verzichten; vorzugswürdig dürfte es aber sein, wenn die 5.000,- Euro tatsächlich gemäß §§ 459h ff. StPO im Zuge des formellen Entschädigungsverfahrens ausgezahlt würden. Auf keinen Fall ist diese Konstellation zulässig, wenn es mehrere Tatverletzte gibt und nur einer der berechtigten Tatverletzten einen Adhäsionsantrag stellt, denn die 5.000,- Euro im vorgenannten Beispiel dienen dann der Entschädigung aller Tatverletzten.

E. § 422 StPO

Einigen sich Adhäsionskläger und Angeklagter im Adhäsionsverfahren auf einen Vergleich, der noch der außergerichtlichen Erfüllung bedarf oder unter einem Widerrufsvorbehalt steht, kann das Gericht erwägen, die Entscheidung über die Einziehung zunächst gemäß § 422 StPO abzutrennen. Bestenfalls erfüllt der Angeklagte den Vergleich binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Strafurteils. Damit würde der Anspruch des Tatverletzten erlöschen, so dass § 73e Abs. 1 StGB eine Einziehungsentscheidung im Nachverfahren gemäß § 423 StPO ausschliesse.

8. Teil: Die Vollstreckung aus Urteilen und Vergleichen

Die Zwangsvollstreckung aus (zusprechenden) Adhäsionsurteilen und aus im Adhäsionsverfahren geschlossenen Vergleichen richtet sich nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung. Das folgt zum einen ausdrücklich aus § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO, zum anderen aus dem Umstand, dass die StPO keinen gesonderten Abschnitt über die Zwangsvollstreckung von Vollstreckungstiteln aus dem Adhäsionsverfahren enthält und dem Strafrichter somit kein adäquates Vollstreckungsinstrumentarium der an sich strafprozessfremden Ansprüche zur Verfügung steht (vgl. auch BGHZ 21, 18 (28)).

A. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

I. Titel

Vollstreckungstitel aus dem Adhäsionsverfahren können sein

- das zusprechende Strafurteil (§§ 406b Abs. 1 Satz 1, 406 Abs. 1, 406 Abs. 3 Satz 1 StPO i.V. m. § 704 ZPO) und der nach § 406a Abs. 2 StPO ergangene Beschluss, **die nicht rechtskräftig zu sein brauchen!**
- der im Adhäsionsverfahren abgeschlossene Vergleich (§ 405 StPO i.V.m. § 794 Abs. 1 Ziffer 1. ZPO)

II. Klausel

Zuständig für die Erteilung der - auf die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, des Vergleiches oder des Beschlusses gemäß § 406a Abs. 2 StPO zu setzenden - einfachen Vollstreckungsklausel (Text § 725 ZPO) ist nach § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 724 Abs. 2 ZPO der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Strafgerichts, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat, für die Erteilung der qualifizierten Vollstreckungsklausel nach den §§ 726 Abs. 1, 727-729 ZPO der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin des Strafgerichts, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat, § 20 Ziffer 12 RPfIG i.V. m. § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO.

III. Zustellung

Nach § 750 Abs. 1 ZPO i.V. m. § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn das Urteil „*bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird*“. Während nun das Zivilurteil im Regelfall den Parteien nach dessen Verkündung (311 ZPO) noch einmal förmlich zugestellt wird (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO), wird das Strafurteil „nur“ mündlich verkündet (§ 268 Abs. 2 StPO).

1. Wird danach kein Rechtsbehelf eingelegt, wird das schriftliche Urteil nicht förmlich zugestellt, sondern nur formlos übersandt. Daher müssen Adhäsionskläger, wollen sie die Zwangsvollstreckung betreiben, das Strafurteil dem Angeklagten/ Vollstreckungsschuldner im Wege der Parteizustellung (§§ 191 ff. ZPO) zustellen lassen.

2. Anders hingegen, wenn das Urteil angefochten wird. In diesem Fall erhält der Adhäsionsklägervertreter oder der Adhäsionskläger selbst (kein Anwaltszwang!) auf seinen Antrag (Antragszwang!) hin, neben der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils, eine Zustellbescheinigung nach § 169 Abs. 1 ZPO. Für die Erteilung der Zustellbescheinigung ist der UdG zuständig, § 169 Abs. 1 ZPO.

Die Zustellbescheinigung kann als selbstständiges Schriftstück erteilt werden (unüblich) oder aber auf eine Ausfertigung/Abschrift des zugestellten Urteils gesetzt werden (Normalfall). In dem Fall, dass der Adhäsionskläger bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter zugleich die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils beantragt, wird die Zustellbescheinigung am besten auf diese vollstreckbare Ausfertigung gesetzt. Unter die Zustellbescheinigung hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung zu setzen, die

Bescheinigung muss nicht mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Außerdem wird die Erteilung der Zustellbescheinigung - ähnlich wie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung – in der Akte vermerkt. Dies geschieht am besten auf der Urschrift des Urteils.

Die Zustellbescheinigung hat dann etwa folgenden Wortlaut:

„Dieses Urteil ist dem Angeklagten (...) am (...) zugestellt worden.“

Zur Tätigkeit des Urkundsbeamten im Rahmen der Klauselerteilung finden sich Musterverfügungen im Anhang am Ende des Skripts, auf die verwiesen wird.

B. Besondere Arten der Zwangsvollstreckung

Nach §§ 887, 888, 890 ZPO ist das Prozessgericht der ersten Instanz - also im Adhäsionsverfahren das Strafgericht, das den Vollstreckungstitel geschaffen hat - für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zuständig. Sollte also beispielsweise in einem wegen des Tatvorwurfs der Nachstellung geführten Strafverfahren zwischen Verletzter/Verletztem und Angeklagter/Angeklagtem ein Vergleich, der ein Kontaktverbot enthält, geschlossen worden sein, wäre für die Vollstreckung aus dem Vergleich – hier Androhung/Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, § 890 Abs. 1 und 2 ZPO - eigentlich das Strafgericht zuständig sein. Um hier den Strafgerichten die für sie ungewohnte Materie zu ersparen, bestimmt aber § 406b Satz 2 StPO eine Sonderzuständigkeit für das Gericht des ersten Rechtszuges, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat (vgl. Landgericht Osnabrück, Beschluss vom 21. November 2018, Az.: 1 Qs 60/18; juris).

C. Besondere die Zwangsvollstreckung betreffende Klagearten

Aus dem gleichen Grund ist

- für die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO),
- für die Klage gegen die Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO),
- für die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO),
- und für die Abänderungsklage (§ 323 ZPO)

nach § 406b Satz 2 StPO eine Sonderzuständigkeit für das Gericht des ersten Rechtszuges, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat, begründet.

9. Teil: Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

A. Anwaltsgebühren

I. Der Rechtsanwalt erhält für das Adhäsionsverfahren eine als Wertgebühr ausgestaltete **Verfahrensgebühr** mit einem Satz von 2,0 Nr. 4143 VV RVG.

1. Sie entsteht entsprechend Vorb. 4 Abs. 2 VV RVG mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts, sofern dieser beauftragt ist, im Strafverfahren den

vermögensrechtlichen Anspruch des Geschädigten oder seiner Erben durchzusetzen oder abzuwehren. Es genügt die Entgegennahme der Information: Nicht erforderlich ist, dass der Anspruch im Strafverfahren bereits anhängig geworden ist oder dass überhaupt ein förmlicher Adhäsionsantrag im Strafverfahren gestellt wird (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 7. März 2022, 1 Ws 579/21, juris; OLG Jena, NJW 2010, 455; LG Hamburg, Beschluss vom 29. November 2019, Az.: 628 Qs 37/19, juris). Folglich ist das Adhäsionsverfahren nicht zwingende Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG. Die Gebühr entsteht also auch, wenn vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren lediglich miterledigt werden, wie zum Beispiel im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines Vergleichs (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 7. März 2022, 1 Ws 579/21, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 6. November 2013, Az.: 2 Ws 419/13, juris; nicht jedoch im Fall des „*formlosen Thematisierens etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche*“ - vgl. LG Hanau, Beschluss vom 3. September 2014, Az.: 3 Qs 68/14, juris). Entschließt sich - etwa nach Akteneinsicht - der Verletzte, der seinen Anwalt mit der Durchsetzung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren beauftragt hat, dazu, sich lediglich als Nebenkläger der Klage anzuschließen, ist die Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG auch entstanden (Fromm, Die Vergütung des Strafverteidigers für Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung, NJW 2013, 1720, 1721). Hat der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit die Gebühr verdient, so verbleibt ihm diese Gebühr auch dann, wenn das Gericht von einer Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch absieht.

3. Der Gebührentatbestand Nr. 4143 VV RVG gilt auch für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt:
 - a) "Erstreckt" ein Gericht die **Pflichtverteidiger**beordnung nach § 140 StPO auf das Adhäsionsverfahren, ohne dass die Voraussetzung des § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. § 114 ff. ZPO vorliegen, oder macht es in vergleichbarer Weise, etwa durch eine Beordnung im Adhäsionsverfahren, prozessual deutlich, dass es den Pflichtverteidiger auch für die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag verantwortlich sieht, dann verdient der Pflichtverteidiger auch die Gebühr Nr. 4143 VVRVG, da Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr gemäß § 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG nur der Beordnungs**akt** ist (OLG Düsseldorf Beschluss vom 18. Mai 2017, Az.: - III-1 Ws 33-34/17, juris).
 - b) Etwas anders ist die Situation im PKH-Verfahren: Hier hängt die Beordnung eines Rechtsanwaltes vom Bestand der PKH-Bewilligung ab. Eine ohne die erforderliche Prozesskostenentscheidung erklärte Beordnung geht ins Leere. Eine Beordnung entsteht nicht, wenn Prozesskostenhilfe nicht bewilligt wurde, sie fällt weg, wenn die Bewilligung von Prozesskostenhilfewieder aufgehoben wird (vgl. BGH, Beschluss vom 30. März 2001, Az.: 3 StR 25/01, juris; OLG Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2022, Az. 1 Ws 108/21, juris).

- c) Folgt man der Rechtsauffassung, dass die Beiordnung nach § 140 StPO nicht die Verteidigung gegen den Adhäsionsantrag umfasst, ist es für den nur strafprozessual beigeordneten Pflichtverteidiger nicht möglich, etwaige Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren über die Pauschgebühr nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG geltend zu machen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Mai 2019, Az.: 5 RVGs 8/19, juris).
4. Nach zwei - scheinbar gegenläufigen - Entscheidungen des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 17. Februar 2009 (Az.: 2 Ws 8/09, RVGreport 2009, 341 ff.) und des Kammergerichts vom 16. März 2009 (Az.: 1 Ws 11/09, RVGreport 2009, 302 ff.) ist Unsicherheit aufgekommen, welche Gebühren ein Rechtsanwalt abrechnen kann, der von **mehreren Adhäsionsklägern** beauftragt wurde. Bei genauerer Betrachtungsweise gehen beide Gerichte aber von der gleichen Auslegung des insofern maßgeblichen § 22 Abs. 1 RVG, der bestimmt, dass in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden, aus: Nach der Auffassung beider Gerichte ist „dieselbe Angelegenheit“ nur anzunehmen, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliegt, die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sich im gleichen Rahmen hält und zwischen den einzelnen Handlungen ein innerer Zusammenhang besteht. Dies hat das Kammergericht im konkreten Fall verneint (und folgerichtig eine Verfahrensgebühr sowie die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG für jeden der beiden Adhäsionskläger nach dem Wert des jeweiligen Klageantrages festgesetzt), weil zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte betroffen seien und beide Adhäsionskläger einen eigenen Auftrag erteilt hätten, während umgekehrt das OLG Brandenburg in dem konkreten von ihm entschiedenen Fall einen einheitlichen Lebenssachverhalt bejaht und in Anwendung des § 22 Abs. 1 RVG die Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG lediglich einmal, dafür aber nach dem addierten Wert beider Adhäsionsanträge, festgesetzt hat (zu dieser Thematik vgl. auch LG Magdeburg, Beschluss vom 12. Juli 2013, Az.: 24 Qs 65/13, juris und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Dezember 2013 - III - 1 Ws 416/13, Burhoff online: RVG Entscheidungen; OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. Dezember 2014, Az.: 2 Ws 74/14, juris).

Spiegelbildlich stellt sich die Frage, welche Gebühren ein **Verteidiger** abrechnen darf, der den Angeklagten gegen die Adhäsionsansprüche mehrerer Adhäsionskläger vertritt.

Das Landgericht Düsseldorf (Beschluss vom 15. August 2016, Az.: 14 KLS 1/14, juris) vertritt hier die Auffassung, der Verteidiger verdiene nicht in jedem Prozessrechtsverhältnis zu jedem Adhäsionskläger die Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG, sondern er könne nur einmal die Gebühr Nr. 4143 VV RVG abrechnen, dies aber nach der Summe der Gegenstandswerte aller gegen den Angeklagten gerichteten Adhäsionsanträge. Zur Begründung führt das Landgericht Düsseldorf aus, die Tätigkeit

des Verteidigers im Adhäsionsverfahren betreffe auch gegenüber mehreren Verletzten gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit, da Ausgangspunkt für das Adhäsionsverfahren eine einheitliche angeklagte Straftat und der daraus herrührende zivilrechtliche Anspruch sei. Folgerichtig könne ein Verteidiger bei der Verteidigung gegen mehrere Adhäsionskläger die Gebühr Nr. 4143 VV RVG mehrfach ansetzen, wenn die geltend gemachten Ansprüche aus **verschiedenen** angeklagten Straftaten herrührten. Dieser Auffassung hat sich das OLG Brandenburg (BeckRs 2009, Nr. 10969) für den Fall zweier sexuell missbrauchter Kinder, die jeweils aus den unterschiedlichen ihnen gegenüber begangenen Straftaten Schmerzensgeld begehren, angeschlossen.

3. Erhält der Verletzte lediglich für das Adhäsionsverfahren einen Rechtsanwalt nach § 404 Abs. 5 StPO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO beigeordnet und liegt kein Fall der Nebenklage vor, so verdient der Rechtsanwalt nur die Gebühr Nr. 4143 VV RVG (LG Meiningen, Beschluss vom 3. Februar 2009, Az.: 2 Qs 214/08, Burhoff online: RVG Entscheidungen).
4. Besonderheiten gelten bei Grundurteilen. Hier ist zu beachten, dass bei der anschließenden Klage vor dem Zivilgericht – dem Betragsverfahren – die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG zu 1/3 auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG anzurechnen ist.

- II. Zusätzlich erhält der Rechtsanwalt für seine Mitwirkung beim Abschluss eines richterlichen Vertrages über den vermögensrechtlichen Anspruch (=Vergleich) je nach Rechtszug die **Einigungsgebühr**, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Einigung während eines rechtshängigen Adhäsionsverfahren oder um eine solche während des Strafverfahrens, jedoch ohne rechtshängigen Adhäsionsantrag handelt. Für die erste Instanz beträgt der Gebührensatz im ersten Fall **1,0** (Nr. 1003 VV RVG, vgl. OLG Köln, AGS 2009, 29), im zweiten Fall **1,5** (Nr. 1000 VV RVG). Beide Gebührentatbestände greifen gleichzeitig, wenn in dem in der Hauptverhandlung geschlossenen Vergleich neben im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Ansprüchen weitere nicht rechtshängige Ansprüche der Adhäsionsparteien untereinander mitvergleichen werden:

Klagt der Adhäsionskläger im Adhäsionsverfahren auf ein Schmerzensgeld von 10.000,00 € und vergleichen sich die Parteien in der Hauptverhandlung auf die Zahlung von 20.000,00 €, wobei hierdurch auch der Streit über 15.000,00 € Behandlungskosten miterledigt wird, dann fällt die Gebühr Nr. 1003 VV RVG für einen Wert von 10.000,00 € und die Gebühr Nr. 1000 VV RVG für einen Wert von 15.000,00 € an.

Wirkt der Verteidiger in der Hauptverhandlung an einem Prozessvergleich zwischen seinem Mandanten/dem Angeklagten und dem durch die Straftat Geschädigten mit, kann der Angeklagte die nach Nr. 1000 oder 1003 VV RVG entstandene Einigungsgebühr nicht als notwendige Auslage gegenüber der Staatskasse geltend machen (vgl. LG Offenburg, Justiz 2007, 314), da das Gesetz keine Grundlage dafür vorsieht, dem Angeklagten durch den Vergleichsabschluss entstandene notwendige Auslagen ganz oder teilweise der

Staatskasse aufzuerlegen. Tatsächlich richtet sich die Kostenregelung für die durch einen Prozessvergleich entstandenen Gerichts- und außergerichtlichen Kosten nach der Regelung, die im Vergleich getroffen wird, andernfalls nach § 98 ZPO (vgl. *Pecher NJW* 1981, 2170, 2171).

III. Zu Reise- und Abwesenheitskosten des Adhäsionsklägervertreters vgl. im Grundsatz Zöller-Herget, § 91 Rdnr. 13.79 sowie ausnahmsweise Landgericht Neuruppin (Beschluss vom 24. Januar 2012, Az.: 11 Qs 74/11, juris).

IV. Der Gegenstandswert

1. Die Gebühr Nr. 4143 VV RVG und die Einigungsgebühren nach Nr. 1000 oder 1003 VV RVG werden nach dem Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG) berechnet, wie wenn der Anspruch in einem bürgerlichen Rechtsstreit geltend gemacht worden wäre. Es gelten also die Wertvorschriften für die Bemessung des Streitwerts nach dem GKG (§ 23 Abs. 1 S. 1 und 2 RVG) bzw. der ZPO (zum Vorangegangenen: *Riedel/Sußbauer*, RVG [VV Vorbemerkung 4 Rdnr. 4 und § 23 Rdnr. 71 ff.]; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 8. Dezember 2008, Az.: 2 Ws 608/08, juris). Maßgeblich ist das wirtschaftliche Interesse des Adhäsionsklägers bzw. das wirtschaftliche Verteidigungsinteresse des Angeklagten.
2. Bei einem bezifferten **Leistungsantrag** bestimmt der geltend gemachte Betrag (BGH, Beschluss vom 8. Mai 2024, Az.: 2 StR 55/23, juris), bei einem unbezifferten **Leistungsantrag** die mitgeteilte Größenordnung bzw. das ausgeurteilte Schmerzensgeld (BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2024, Az.: 2 StR 381/24, juris) und bei einem Herausgabebegehren der tatsächliche Wert der herauszugebenden Sache den Gegenstandswert. Dass über einen Leistungsantrag durch Grundurteil entschieden wird, ändert dessen Wert nicht, weil es für ein Grundurteil keine gesonderte Bewertungsvorschrift gibt (BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2023 – Az.: 6 StR 198/22, BeckRS 2023, 29240). Der Beschlusstenor lautet in diesen Fällen einfach

Der Wert des Adhäsionsantrages des Adhäsionsklägers Josef Schmitz (...) vom 15. September 2025 wird auf (...) festgesetzt.

Werden mehrere Anträge geltend gemacht, ist deren Wert zu addieren (§ 5 ZPO). Dies gilt allerdings nicht für die Inanspruchnahme von Gesamtschuldern, da nach ganz herrschender Meinung § 5 ZPO für die Gesamtschuldnerschaft keine Anwendung findet.

Beispiele:

Der Adhäsionskläger begehrt 4.000,00 € Schmerzensgeld und 2.000,00 € Arztkosten. Wert des Adhäsionsantrages: 6.000,00 €.

Der Adhäsionskläger nimmt die Angeklagten A und B gesamtschuldnerisch auf Schmerzensgeld von 4.000,00 € und den B zusätzlich auf Zahlung von 2.000,00 € Arztkosten in Anspruch. Wert des Adhäsionsantrages: ebenfalls 6.000,00 €, da die beiden Schmerzensgeldanträge, die der Adhäsionskläger gegen A und B gestellt hat, als ein einheitlicher Antrag gewertet werden.

Bei einem **Feststellungsantrag** greift § 3 ZPO. Es ist anhand des Akteninhaltes, oder wenn der zu wenig hergibt, durch Befragung des Adhäsionsklägers zu klären, mit welchem Schaden dieser noch rechnet. Von diesem geschätzten Betrag ist ein Abschlag von regelmäßig 20 % vorzunehmen (vgl. *Zöller-Herget*, § 3 Rdnr. 16.76; BGH NZBau 2012, 566). Auf diese Weise wird man dem Umstand gerecht, dass der Adhäsionskläger mit einem Feststellungsantrag sein wirtschaftliches Ziel noch nicht erreicht hat, sondern dessen endgültige Durchsetzung noch im Betragsverfahren erkämpfen muss. Diese Grundsätze ignoriert das Kammergericht (Beschluss vom 26. September 2024, Az.: 1 Ws 61/24 – 161 GWs 145/24; nicht veröffentlicht): Ein Feststellungsantrag soll sich nicht streitwerterhöhend auswirken, wenn das Berufungsgericht von einer Entscheidung über einen Feststellungsantrag absehe, weil es einen zukünftigen Schadenseintritt in absehbarer Zeit nicht zu erkennen vermöge. Tatsächlich kommt es für den Streitwert der Rechtsanwaltsgebühren jedoch (anders als für den Wert der Gerichtsgebühr Nr. 3700 KV GKG) gerade nicht auf den „Wert der gerichtlichen Entscheidung“, sondern auf das wirtschaftliche Interesse des Adhäsionsklägers, so wie es im Klageantrag zum Ausdruck kommt, an.

Ein **flankierender Feststellungsantrag** nach § 850f ZPO auf Feststellung, dass die ausgeurteilten Ansprüche auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhen, erhöht den Gegenstandswert nicht, weil insofern wirtschaftliche Identität mit den auf vorsatztatenden beruhenden Ansprüchen besteht (BGH, Beschlüsse vom 31. Oktober 2024, Az.: 1 StR 216/24, juris und vom 7. November 2022, Az.: 6 StR 124/22, juris).

Verteidigt sich der wegen einer Fahrlässigkeitstat Angeklagte hilfsweise mit einer zur **Aufrechnung** gestellten Gegenforderung, sind der Wert von Adhäsionsantrag und Aufrechnungsforderung zu addieren, soweit eine Entscheidung über sie ergeht.

3. Wird der Adhäsionskläger auch als **Nebenkläger** zugelassen und ihm nach § 397a Abs.1 Satz 1 oder 2 StPO ein Anwalt als Beistand beigeordnet, so kann dieser die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowohl für die Vertretung der Nebenklägerin im Straf- wie auch im Adhäsionsverfahren ansetzen, denn es handelt sich insoweit nicht um eine Angelegenheit des RVG (Kammergericht, Beschluss vom 9. Februar 2006, 1 AR 1158/05 - 3 Ws 499/05, unveröffentlicht). Die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Nebenklägers nach § 397a Abs. 1 StPO erstreckt sich nicht auf das Adhäsionsverfahren (vgl. BGH, NJW 2001, 2486, BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009, Az.: 2 StR 103/09, juris; OLG Köln, RVGreport 2005, 316). Der beigeordnete Rechtsanwalt ist nur dann befugt für den Nebenkläger vermögensrechtliche Ansprüche einzuklagen und seine diesbezüglichen Gebühren

gegenüber der Staatskasse geltend zu machen, wenn er dem Nebenkläger im Rahmen der Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO, 121 Abs. 2 ZPO gesondert für das Adhäsionsverfahren beigeordnet worden ist.

4. Im **Rechtsmittelverfahren** ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG der Antrag des Rechtsmittelführers maßgeblich, wobei gemäß 47 Abs. 2 Satz 1 GKG der Wert durch denjenigen des Streitgegenstandes im ersten Rechtszug beschränkt ist (BGH, Beschlüsse vom 16. Oktober 2023, Az.: 6 StR 198/22, juris und vom 7. November 2022, Az.: 6 StR 124/22). Dies gilt auch für die anwaltliche Tätigkeit des Adhäsionsklägers, wenn sich der Angeklagte gegen die zusprechende Adhäsionsentscheidung im Rechtsmittelweg wendet, weil dann die anwaltliche Tätigkeit die Verteidigung der zusprechenden Entscheidung der Vorinstanz umfasst (BGH, Beschluss vom 31. Oktober 2024, Az.: 1 StR 216/24).
5. Legt der Verurteilte gegen das erstinstanzliche Urteil, mit dem er sowohl strafrechtlich verurteilt als auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt wurde, Berufung ein und nimmt die Berufung vor dem Verhandlungstermin ohne Stellung eines Berufungsantrages wieder zurück, so ist für die Berechnung der anwaltlichen Gebühren im Berufungsverfahren für das Adhäsionsverfahren der volle Wert der Beschwerde (hier der Wert des zuerkannten Schmerzensgeldes) festzusetzen (LG Bonn, AGS 2013, 331 f.).

B. Gerichtskosten

Entsprechend Nr. 3700 des Kostenverzeichnisses zum GKG wird die Gebühr mit einem Satz von 1,0 für jeden Rechtszug nach dem Wert des durch das Gericht **zuerkannten** Anspruchs erhoben. Spricht der Strafrichter also nur 7.000,00 € von geltend gemachten 10.000,00 € zu, entsteht die Gebühr nach einem Wert von 7.000,00 €. Soweit der Antragsteller den Antrag zurücknimmt oder das Gericht von einer Entscheidung absieht (§ 406 Abs. 1 Satz 3-5 StPO), **fallen keine Gerichtsgebühren an.**

C. Die Festsetzung des Gegenstandswertes für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren

- I. Für die Wertfestsetzung der Gerichtskosten ist nach § 63 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GKG der Richter zuständig, soweit kein bezifferter Antrag geltend gemacht wird. Gegen diesen Beschluss findet nach § 68 Abs. 1 GKG die einfache befristete Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Zuständig für die Festsetzung des Gegenstandswertes der Einigungsgebühr und der Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG ist ebenfalls der Richter, vgl. § 33 Abs. 1 RVG. Die Zuständigkeit richtet sich nach dieser Vorschrift und nicht nach § 32 RVG, weil es für beide Gebührentatbestände keine korrespondierenden Gerichtskostentatbestände gibt.

Für das Gericht ist der Wert im Umfang der Verurteilung festzusetzen, da nur insoweit eine Gerichtsgebühr erhoben wird. Wird jedoch beispielsweise im Fall der Berufung dieses Rechtsmittel zurückgenommen, kann eine Gebühr nicht anfallen, so dass auch kein Wert festzusetzen ist. Anders verhält es sich jedoch für den Anwalt. Die Gebühren der Nrn. 4143, 4144 VV RVG fallen unabhängig von einer Verurteilung an (vgl. LG Bonn, AGS 2013, 331 f.). Sie richten sich nach dem Auftrag und der Tätigkeit des Anwalts. Insoweit ist daher, wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt oder diese sich nicht mit dem Adhäsionsantrag deckt, nach § 33 Abs. 1 RVG auf Antrag des Anwalts ein gesonderter Wert festzusetzen (vgl. auch Mayer, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 19. Februar 2014, 2 Ws 19/14, BeckRS 2014, 22358, FD-RVG 2014, 364472).

Im **Rechtsmittelverfahren** ist für die Wertfestsetzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG der Antrag des Rechtsmittelführers maßgeblich, wobei der Wert durch denjenigen des Streitgegenstandes im ersten Rechtszug beschränkt ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GKG; vgl. BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2023, Az.: 6 StR 198/22, juris).

Es empfiehlt sich jedoch dringend, den Wert des Adhäsionsverfahren bereits - sofern eine solche stattfindet - in der Hauptverhandlung mit dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten zu erörtern und auch sofort festzusetzen, da hier etwaige Unklarheiten (vgl. oben) leicht geklärt werden können. Außerdem spart man die Expedierung des Wertfestsetzungsbeschlusses, der ansonsten zuzustellen ist, weil gegen ihn die befristete einfache Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG zulässig ist, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Ansonsten erhält man die Akten Wochen später vom Rechtspfleger mit der Bitte um Wertfestsetzung vorgelegt. Bei komplizierteren Wertfestsetzungen (Feststellungsanträge, unbezifferte Klageanträge usw.) kann dies zu einigem das Dezernat belastenden Schriftverkehr führen. Zwar dürfte die frühere Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Juni 1998, Az.: 12 W 120/98, juris), nach der eine Streitwertfestsetzung „im Einvernehmen“ die spätere Beschwerde unzulässig macht, überholt sein (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juni 2008, Az.: 24 W 17/08; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2009, Az.: 4 W 41/09; LG Hamburg, Beschluss vom 13. September 2012, Az.: 318 T 48/12, alle juris); jedoch dürften die Parteien in einem solchen Fall in der Praxis nur selten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen.

Der Kostenbeamte legt dem Gericht stets die Akten zur Wertfestsetzung vor, wenn sich **im Tenor ein Feststellungsantrag** befindet. Dies kann auch ein Antrag nach § 850f Abs. 2 ZPO sein. Hier gilt Folgendes: Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass sich der Streitwert einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, dass eine Forderung auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhe, nicht nach dem Nominalwert der Forderung, sondern nach den späteren Vollstreckungsaussichten nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung bemisst (BGH, ZIP 2009, 435 f. und 2172 m.w.N.). Die Bemessung des Wertes in Anlehnung an den Nominalwert der

Forderung ist in der Rechtsprechung sehr uneinheitlich (zwischen „allenfalls 5%“ bis zu 80% der Forderung; vgl. OLG Thüringen, Beschluss vom 3. März 2011, Az.: 5 W 405/10; juris). Das OLG Dresden (Beschluss vom 26.10.2007, Az.: 8 W 1224/07, juris) hatte unter der Voraussetzung, dass dadurch ein Gebührensprung ausgelöst werde, eine Streitwerterhöhung von 5% für sachgerecht erachtet, eine deutliche höhere jedoch als „in bemerkenswert hohem Maße fern liegend“ bezeichnet. Das Gericht wies im Übrigen darauf hin, dass bei einer Zahlungsklage gegen eine natürliche Person es nur dann gerechtfertigt sei, einen gesonderten Feststellungsantrag (dem ausschließlich ein „dienender Charakter im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens“ zukomme) maßvoll streitwerterhöhend zu berücksichtigen, wenn nach dem Klagevorbringen auch ein anderer Rechtsgrund als ein solcher aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in Betracht komme. Denn in einer solchen Konstellation sei das Prozessgericht lediglich bei gleichzeitigem Feststellungsantrag gezwungen, über den Zahlungsanspruch auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt „Farbe zu bekennen“; (nur) auf diese Weise könne ein durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung geschädigter Kläger sicher erreichen, dass ihm der Inhalt des obsiegenden Urteils die gewünschten Vollstreckungsvorteile verschaffe.

Letztlich erscheint es sachgerecht, bei flankierenden Feststellungsanträgen wie demjenigen nach § 850f Abs. 2 ZPO im Adhäsionsverfahren entweder von einer Streitwerterhöhung ganz abzusehen oder diese für den Fall, dass dadurch tatsächlich ein Gebührensprung ausgelöst würde, mit 5% auf den Wert des Zahlungsanspruchs zu bemessen.

- II. Ein Beschluss zur Festsetzung des Wertes der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren kann etwa wie folgt lauten:

Beschluss

In der Strafsache

gegen **T. A.**,
geboren am 19 in /Deutschland,
wohnhaft: T-straße, Berlin,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Elling,
Berliner Straße 89, 14467 Potsdam –

wegen gefährlicher Körperverletzung

werden der Wert der Gebühr Nr. 3700 KV GKG auf 7.219,41 € und der Wert der Gebühr Nr. 4143 VV RVG auf 17.097,04 € festgesetzt.

Gründe

I.

Für den Wert der Gebühr Nr. 3700 KV GKG kommt es allein darauf an, in welcher Höhe dem Antrag des Verletzten auf Entschädigung stattgegeben wurde. Zugunsten der Adhäsionsklägerin S hat das Gericht einen Betrag von 3.291,41 € ausgeurteilt und die Ersatzpflicht des Angeklagten für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden

festgestellt. Dem Feststellungsausspruch kommt ein Wert von 4.000,00 € zu: Nachdem die Adhäsionsklägerin S keinerlei Angaben zur Höhe der von ihr erwarteten, zukünftigen Schäden gemacht hatte, oblag es dem Gericht, diese unter objektiver Würdigung des Klagevorbringens und der in der Hauptverhandlung bekannt gewordenen Tatsachen zu schätzen (ähnlich Kammergericht, Beschluss vom 21. April 2009 - 1 Ws 45/09). Hier hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass die als Folgen der Tat zurückgebliebenen Narben kaum zu sehen sind und keine Beschwerden bereiten. Die psychischen Folgen der Tat sind im Wesentlichen abgeklungen. Selbst wenn sich die Adhäsionsklägerin S diesbezüglich noch psychologischer Hilfe bedienen sollte, stehen höhere Kosten und ein höheres Schmerzensgeld als zusammen 5.000,00 € kaum zu erwarten. Da die Entstehung weiterer Schäden nicht sonderlich wahrscheinlich ist, die beantragte Feststellung zudem nicht endgültig die Durchsetzung des Ersatzanspruches ermöglicht, sondern insofern noch ein mit einem Prozessrisiko behaftetes Betragsverfahren durchzuführen ist, hält das Gericht einen Abschlag von 20 % des zu erwartenden Schadens für angezeigt (vgl. diesbezüglich Zöller-Herget Zivilprozessordnung § 3 Rdnr. 16 Stichwort „Feststellungsklage“). Es errechnet sich folglich ein Gesamtwert von **7.219,41 €**, nämlich 3.219, 41 € + (5.000,00 € x 80 %).

II.

Der Wert der Gebühr Nr. 4143 VV RVG bestimmt sich nach der Höhe des von dem Adhäsionskläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch. Auf der Grundlage des Adhäsionsantrages vom 3. September 2017 ergibt sich damit nachfolgende Rechnung:

15.000,00 € Klageantrag I.	(Schmerzensgeld)
4.000,00 € Klageantrag II.	(Feststellungsantrag)
<u>1.097,04 € Klageantrag III.</u>	(Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten)
<u>20.097,04 €</u>	

Soweit die Adhäsionsklägerin S dem Klageantrag zu II. selbst einen Wert von 10.000,00 € beigemessen hat, ist dies nicht maßgeblich, da sie keinerlei konkrete Tatsachen benennt, aus denen sie diesen Betrag ableitet. Es bleibt daher bei der oben zu I. dargestellten Schätzung des Wertes für diesen Klageantrag.

Dieser Beschluss ist (vgl. § 35a StPO i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 2 RVG) - ebenso wie ein etwaiger Beschluss über die Festsetzung der Gerichtskosten (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 GKG) - mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese kann folgenden Wortlaut haben:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - soweit durch ihn der Wert von Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG festgesetzt wird - die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **2 Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses beim Amtsgericht (Name des Gerichts), schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite (www...) veröffentlicht. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde **innerhalb** dieser Frist bei Gericht eingeht.

ANHANG

Arbeitshilfen für Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (UdG)

1. UdG - Verfügung nach Eingang eines rechtskräftigen Adhäsionsurteils

Vfg.

1. Urteilsausfertigung übersandt an
 - a) Angeklagte(n)⁵
 - b) Verteidiger
 - c) [alle] Adhäsionskläger⁶
 - d) [alle]Adhäsionsklägervertreter
 - e) gegebenenfalls Nebenkläger + Nebenklägervertreter⁷
2. (...).

2. UdG - Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei einem Adhäsionsurteil^{8 9}

- a) Die vollstreckbare Ausfertigung wird nur auf schriftlichen oder mündlichen¹⁰ **Antrag** des Adhäsionsklägers oder seines Anwaltes erteilt. Sie wird nicht etwa mit Übersendung des Urteils (vgl. oben A.) automatisch bzw. von Amts wegen mitübersandt.

- b) Der UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus Rubrum und Teilen des Tenors, nämlich

- der Adhäsionshauptentscheidung, mit der der Angeklagte zu einer Leistung verurteilt wird,
- der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Nicht in eine vollstreckbare Ausfertigung sind aufzunehmen

- Strafrechtliche Verurteilung/angewandte Strafvorschriften /wegen (...)
- Kosten
- Gründe

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „**Klausel**“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

⁵ Angeklagte sind diejenigen Personen, die im Rubrum als Angeklagte ausdrücklich aufgeführt sind.

⁶ Adhäsionskläger ist derjenige, der als solcher im Rubrum oder Tenor (dort in der Adhäsionshauptsacheentscheidung und/oder in der Kostenentscheidung) bezeichnet ist.

⁷ Wenn Nebenkläger und Adhäsionskläger bzw. deren Rechtsanwälte identisch sind, ist die Übersendung einer Urteilsausfertigung ausreichend.

⁸ Vollstreckbare Ausfertigungen sind auch zu erteilen, wenn gegen das Urteil durch den Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt wurde, da der Adhäsionskläger auch aus dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vollstrecken kann. Die Ausführungen gelten ebenso für ein Anerkenntnisurteil.

⁹ Beachte, falls bereits eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde: Für die Erteilung der „weiteren“ vollstreckbaren Ausfertigung ist der Rechtspfleger /die Rechtspflegerin nach § 20 Ziffer 13 RPfG zuständig.

¹⁰ Ein fernmündlicher Antrag ist ausreichend, wenn die Überzeugung besteht, dass er vom Adhäsionskläger selbst oder von seinem Beistand gestellt wird. Über die fernmündliche Antragstellung ist ein Vermerk zur Akte zu nehmen.

verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin M S , geboren am 1986, sämtliche zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 1. Januar 2020 auf der Straße des 17. Juni in Berlin zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Von einer Entscheidung über den weitergehenden Adhäsionsantrag vom 3. September 2020 wird abgesehen. Der Adhäsionsausspruch ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,00 € vorläufig vollstreckbar.

pp.

Vorstehende Ausfertigung wird der Adhäsionsklägerin Michaela S. zu Händen des Adhäsionsklägerinnenvertreters RA H zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- c) Die entsprechend a) gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder an den Adhäsionskläger oder den Adhäsionsklägervertreter.

Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung! Es dürfte jedoch vertretbar sein, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

- d) Auf dem Originalurteil (Seite 1) ist zu vermerken:

„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreters RA (...) [Name einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am (...) erteilt worden.

- e) Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung der Adhäsionsentscheidung Bl. hergestellt und an Adhäsionskläger übersandt / Adhäsionsklägervertreter RA (...) ./ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Originalurteil vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen (ggf. EB Adhäsionsklägervertreter da?¹¹)

3. UdG-Arbeitsschritte nach Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei Vergleich

¹¹ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

a) UdG stellt vollstreckbare Ausfertigung wie folgt her

1. Inhalt:

Die vollstreckbare Ausfertigung besteht aus

- der sich aus dem Terminprotokoll ergebenden Bezeichnung der Vergleichsparteien¹²
- dem vollständigen im Terminprotokoll enthaltenen Vergleichstext bis einschließlich „v.u.g.“ oder v., ü.u.g.“

An das Ende der vollstreckbaren Ausfertigung ist die so genannte „Klausel“, deren Wortlaut sich aus § 725 ZPO ergibt, zu setzen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem [Adhäsionskläger (...) einsetzen] zu Händen [Adhäsionsklägervertreter RA (...) einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Unter die Vollstreckungsklausel hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung und das Gerichtssiegel zu setzen.

2. Beispiel

Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom (...) im Verfahren Amtsgericht Tiergarten Az.:

Nunmehr schließen

Frau Claudia P,
geboren am (...) in Berlin,
wohnhaft: (...),

und

Frau Carola B,
geboren am (...) in Berlin,
wohnhaft: (...)
- vertreten durch Rechtsanwalt R, (...) -

folgenden

richterlichen Vergleich:

1. Frau B zahlt an Frau P auf Ihr Konto Nr., Berliner Sparkasse, Bankleitzahl ,

1.680,00 €.

Frau B wird gestattet, diesen Betrag an Frau P in 16 Raten zu je 100,00 € und 1 Rate zu 80,00 € zu zahlen. Die erste Rate von 100,00 € ist im Verlauf des März 2021 fällig, die sechzehn Folgeraten im Verlauf der 16 Folgemonate.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto von Frau P an. Frau B bleibt es unbenommen, jederzeit höhere Zahlungen als die vereinbarten Raten zu leisten.

¹² Achtung: Hier unterlaufen den Gerichten häufig Fehler dergestalt, dass sie vergessen die vollständige Bezeichnung des Adhäsionsklägers ins Terminprotokoll aufzunehmen. Diese Angaben darf sich der UdG nicht selbst aus der Akte zusammensuchen und ergänzen! In die vollstreckbare Ausfertigung darf nur das aufgenommen werden, was sich – gegebenenfalls nach Berichtigung des T- Protokolls – unmittelbar aus dem Protokoll ergibt.

Gerät Frau B mit der Zahlung eines Betrag, der 200,00 € übersteigt, in Rückstand, so ist der jeweils noch offene Restbetrag auf einmal fällig und vollstreckbar. Er ist mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Die Vergleichsparteien tragen ihre durch den Abschluss dieses Vergleichs entstandenen notwendigen Auslagen selbst.
3. Die Vergleichsparteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vergleichs zwischen Ihnen nur noch die in diesem Vergleich getroffenen Regelungen gelten sollen und dass im Übrigen alle weiteren zwischen ihnen bestehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt sind.

v.u.g.

Vorstehende Ausfertigung wird Frau P. zu Händen ihres Verfahrensbevollmächtigten RA R zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

[Dienstsiegel]

- b) Die entsprechend a) gefertigte vollstreckbare Ausfertigung ist an denjenigen zu übersenden, der den Antrag auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt hat, also entweder dem Adhäsionskläger oder dem Adhäsionsklägervertreter.

Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung! Es dürfte jedoch vertretbar sein, wegen der Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung im Rechtsverkehr, diese zumindest an Rechtsanwälte zuzustellen.

- c) Auf dem Terminsprotokoll (Seite 1) vermerken:

„Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Adhäsionskläger [Name einsetzen] zu Händen des Adhäsionsklägervertreters RA (...) [Name einsetzen] zum Zweck der Zwangsvollstreckung am (...) erteilt worden.

- d) Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs Bl. hergestellt und an Adhäsionskläger übersandt / Adhäsionsklägervertreter RA (...) ./ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen¹³ (ggf. EB Adhäsionsklägervertreter da?)

¹³ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!

4. UdG – Verfügung, wenn der Adhäsionskläger bzw. sein Rechtsanwalt neben einer vollstreckbaren Ausfertigung die Zustellung des Strafurteils an den Angeklagten sowie die Erteilung einer Zustellbescheinigung (§ 169 Abs. 1 ZPO) beantragt

a) Rechtsmittel ist nicht eingelegt:

Verf.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils Bl. hergestellt und an Adhäsionsklägervertreter RA (...) ./ EB zugestellt¹⁴ mit folgendem Anschreiben*

- höflich -

In pp. erhalten Sie anliegend die von Ihnen mit Schriftsatz vom (...) beantragte vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom (...) / des vor dem Amtsgericht Tiergarten am (...) abgeschlossenen Vergleichs.

Ihrem weiteren Antrag auf Zustellung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom und auf Erteilung einer Bescheinigung über diese Zustellung gemäß § 169 Abs. 1 ZPO vermag ich nicht zu entsprechen. Für eine Zustellung des Strafurteils von Amts wegen besteht vorliegend keine gesetzliche Grundlage. Während ein Zivilurteil im Regelfall den Parteien nach dessen Verkündung (311 ZPO) noch einmal förmlich zugestellt wird (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO), wird das Strafurteil „nur“ mündlich verkündet (§ 268 Abs. 2 StPO). Wird danach kein Rechtsbehelf eingelegt, wird das schriftliche Urteil nicht förmlich zugestellt, sondern nur formlos übersandt. Daher müssen Adhäsionskläger, wollen sie die Zwangsvollstreckung betreiben, das Strafurteil dem Angeklagten/Vollstreckungsschuldner im Wege der Parteizustellung (§§ 191 ff. ZPO) zustellen lassen.

2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Terminsprotokoll vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 3 Wochen¹⁵ (EB Adhäsionsklägervertreter da? Erinnerung?)

b) Rechtsmittel ist eingelegt

- aa). In diesem Fall erhält der Adhäsionsklägervertreter oder der Adhäsionskläger selbst (kein Anwaltszwang!) auf seinen Antrag (Antragszwang!) hin neben der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils eine Zustellbescheinigung nach § 169 Abs. 1 ZPO. Für die Erteilung der Zustellbescheinigung ist der UdG zuständig, § 169 Abs. 1 ZPO.

Die Zustellbescheinigung kann als selbstständiges Schriftstück erteilt werden (sehr unüblich) oder aber auf eine Ausfertigung/Abschrift des zugestellten Urteils gesetzt werden (Normalfall!). In dem Fall, dass der Adhäsionskläger bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter zugleich die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils beantragt, wird die Zustellbescheinigung am besten auf diese vollstreckbare Ausfertigung gesetzt. Unter die Zustellbescheinigung hat der UdG seine Unterschrift mit Dienstbezeichnung zu setzen, die Bescheinigung muss nicht mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Außerdem wird die Erteilung der Zustellbescheinigung - ähnlich wie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung – in der Akte vermerkt. Dies geschieht am besten auf der Urschrift des Urteils.

- bb) Die Zustellbescheinigung hat dann etwa folgenden Wortlaut:

„Dieses Urteil ist dem Angeklagten (...) am (...) zugestellt worden.“

¹⁴ **Dieses Schreiben ist immer förmlich zuzustellen, weil hiergegen die fristgebundene Erinnerung nach § 406b Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO zulässig ist.**

¹⁵ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiterbearbeitet werden!

[Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 281
Unterschrift UdG mit Dienstbezeichnung]

V. Die UdG – Verfügung kann, wenn er/sie selbst die vollstreckbare Ausfertigung sowie die Zustellbescheinigung herstellt / übersendet, wie folgt lauten:

Vfg.

1. *Vollstreckbare Ausfertigung der Adhäsionsentscheidung Bl. hergestellt, mit Zustellbescheinigung versehen und an Adhäsionsklägervertreter RA (...) ./ EB zugestellt*
2. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung nebst Zustellbescheinigung auf Originalurteil vermerkt
3. (...) [weitere Verfügungspunkte]
4. 2 Wochen (EB Adhäsionsklägervertreter da?¹⁶)

¹⁶ Zwischenzeitlich kann die Akte wie gewöhnlich weiter bearbeitet werden!